
71
12.5


VE
RI
TAS



Das

historisch-diplomatische Verhältniss

des

Königreichs Kroatien

zu der ungarischen

St. Stephans-Krone.

„Honni soit qui mal y pense!“

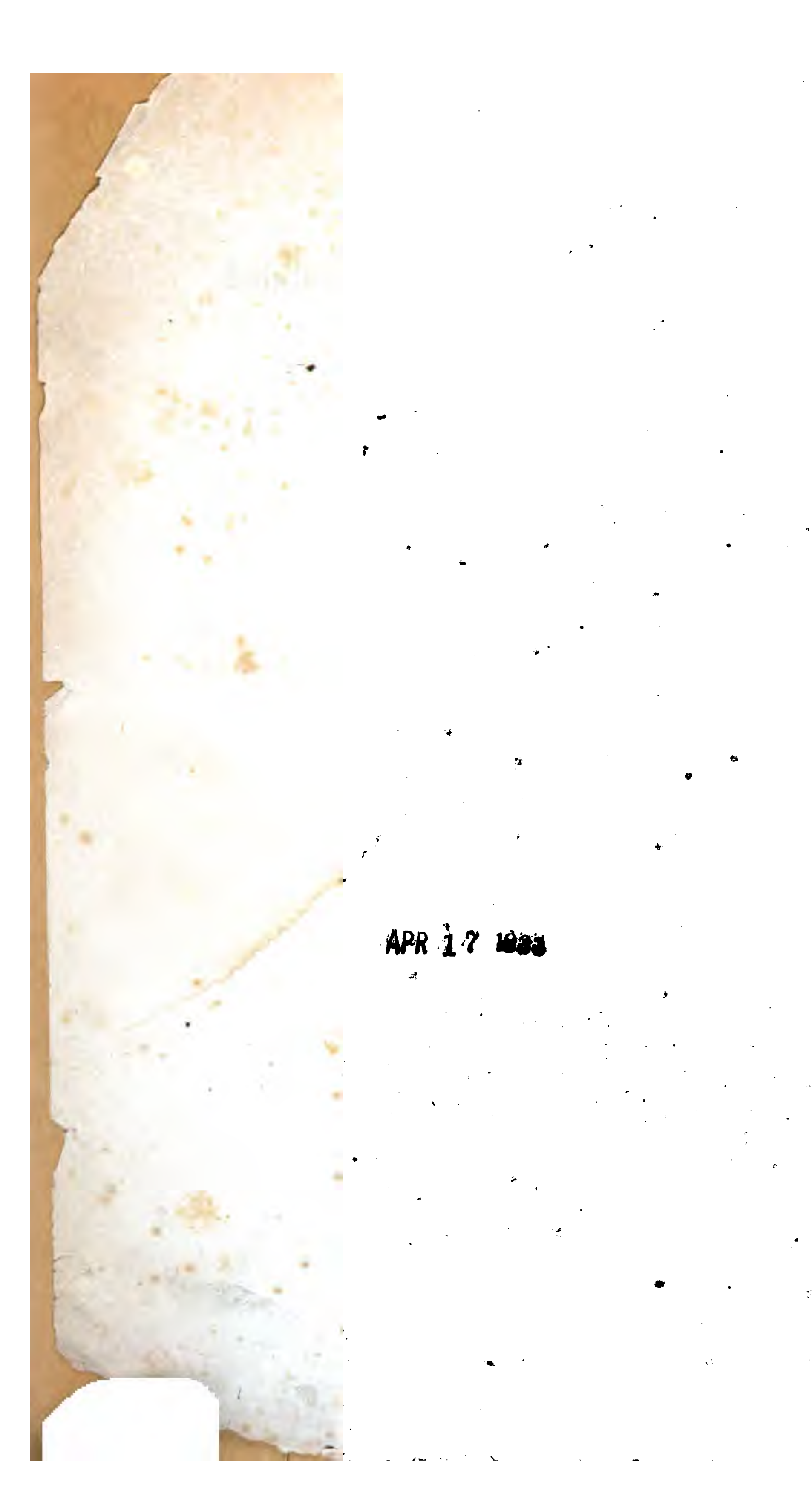
(Zweite revidirte und vermehrte Auflage.)



AGRAM.

Schnellpressendruck von Karl Albrecht.

1861.



Vorwort.

Die Geneigtheit, mit welcher sowohl das vaterländische als auch das auswärtige gebildete Publikum unser gegenwärtiges Werk beehrt hatte, hat sich am eclatantesten dadurch erwiesen, dass die erste Auflage dieses Werkes binnen acht Tagen vergriffen worden ist. Der Verfasser glaubte daher dem allgemeinen Wunsche und vielseitigen Anfragen nachzukommen, als er sich entschloss, dieses Werk in dieser zweiten durchaus revidirten, correcteren und mit neuen, mit vielem Fleisse zusammengestellten und systematisch-geordneten, theils diplomatischen theils historischen Zusätzen versehenen und vermehrten Ausgabe der Oeffentlichkeit eben in diesem wichtigen Momente zu übergeben, wo die Väter des Vaterlandes über das Geschick des Landes landtäglich zu berathen und zu beschliessen berufen sind, und zu diesem Zwecke sich bereits versammelt haben.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin auf einen wichtigen Umstand aufmerksam zu machen. Wie wir vernahmen, bereitet ein magyarischer Historiker ein diplomatisches Werk über die kroatische Frage zum Drucke vor. Wir behalten uns daher vor, auf dieses Werk nach seinem Erscheinen in einer besonderen Schrift zu antworten, und erlauben uns schon jezt die Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums darauf hinzulenken.

Schliesslich halten wir es für unsere Pflicht, dem vaterländischen Publicisten, der sich der Herausgabe dieses unseres Werkes mit besonderer Sorgfalt anzunehmen so freundlich war, unseren gebührenden Dank dafür hiemit auszusprechen.

Agram, im April 1861.

Inhalt.

Einleitung.

I.

„Filius ante Patrem."

Einer der wichtigsten Momente unseres nationalen Lebens steht uns bevor; ein Moment, der für Jahrhunderte entscheidend, Glück oder Unglück, Segen oder Fluch über unsere Nachkommenschaft in seinen Folgen hervorbringen muss; Folgen, die der freie Wille unserer Nation festzustellen hat.

Es ist unbestreitbar: dass nur der freie Wille, sich auf die freie *Vergangenheit* stützend, eine freie und glückliche *Zukunft* begründen kann; von entgegengesetzten Prämissen ausgehend wäre nur ein Hörigkeitsverhältniss möglich und denkbar, ein Verhältniss, das zwar dem Unfreien vielleicht eine momentane Erleichterung, aber nie Gleichheit oder Freiheit gewähren kann.

Unsere grosse Lebens- und Zukunftsfrage, nämlich: will das dreieinige Königreich Kroatien seine Schicksale mit dem Königreiche Ungarn verbinden oder nicht? und im Bejahungsfalle, wie soll sich diese Verbindung gestalten? — Diese Frage wird gegenwärtig an uns gestellt, und die Entscheidung derselben hängt von unserem Willen, von uns selbst ab; die Nation, an ihrem Landtage gesetzlich versammelt, soll hierauf antworten.

Ein jeder Kroate, der auf die nationale Würde und Ehre etwas hält; jeder denkende Patriot, dem an der Zukunft seiner Nation gelegen, muss angesichts dieses entscheidenden grossen Momentes sich die ernsten Fragen

stellen: Hat unsere Nation auch wirklich das Recht, als ein *freies Volk* über sein zukünftiges Schicksal mit unseren ungarischen Nachbarn zu verhandeln? Betrachten uns unsere Nachbarn jenseits der Drave und Donau auch ihrerseits als eine freie, pactirungsfähige Nation? Mit einem Worte: ist unsere Krone und unser Königreich befähigt, auf die Vergangenheit zurückblickend, über sein künftiges Verhältniss zu Ungarn mit *Ja* oder *Nein* zu entscheiden? Oder aber *muss* es nicht etwa dem Rechtsspruche: „Accessorium sequitur suum principale“ weichend, Ungarns Schicksalen folgen?

Diesen entscheidenden Fragen stellt sich zunächst eine andere hochwichtige Frage als Alternative entgegen, nämlich diese: Gehört das Königreich Kroatien wirklich *unter* die ungarische St. Stephans-Krone, oder ist es von derselben *souverän* unabhängig und frei, um in den erwähnten Lebensfragen endgiltig selbst entscheiden zu können? Wir nennen dies eine hochwichtige Frage, und zwar mit vollem Rechte. Denn in dem Falle, dass unser Königreich unter die ungarische Krone *legitim* gehören würde, und wenn unsere Nation *gegen* jede Verbindung mit Ungarn sich aussprechen sollte, so dürfte diese nationale Entscheidung die Rechte der ungarischen Krone über unser Königreich factisch anulliren, während dieselben *legitim* ungeschmälert fortbestehen würden. Abgesehen also von den Grundsätzen des Natur- und des Völkerrechtes, trügen diese unsere Beschlüsse den Stempel der Bezwungenen gegenüber den Zwingherren, und dürften von letzteren als illegal betrachtet werden; ja, unser Monarch dürfte nicht einmal solche Fragen uns zur Lösung vorlegen, ohne seine ungarischen Kronrechte zu compromittiren.

Diesen Fragen gegenüber legt uns die Ehre und die Würde unserer Nation die patriotische Pflicht auf, angesichts der urtheilenden Welt und der öffentlichen Meinung Europa's gegenüber — welch' letztere gegen uns in diesen Fragen bisher leider so parteiisch gewesen — ohne Bedenken, frei und offen zu erklären:

Es liege in unserem Nationalinteresse und im Interesse unserer Zukunft, auf der Basis der Geschichte und auf diplomatische Urkunden gestützt einerseits zu beweisen, dass unsere Krone sowohl von der ungarischen als auch von jeder der anderen Kronen, die auf dem Haupte unseres Monarchen — nebst der unseren — vereinigt sind, *souverän-unabhängig* ist, und dass unsere Nation als ein *freies Volk*, sich auf seine freie Vergangenheit stützend, pactiren kann; andererseits aber zu bekunden: dass diese unsere *freie* Nation *vor allem* auch von unseren Nachbarn und constitutionellen Brüdern, sobald diese an ihrem gesetzlichen Landtage versammelt sind, zu vernehmen wünscht: ob die magyarische Nation dieses unser *historisch-diplomatische* Verhältniss, wie es die Vergangenheit nachweist, auch ihrerseits wirklich respectire und angesichts der Welt anerkenne oder nicht? Denn im Verneinungsfalle ist jede weitere Verhandlung über unser künftiges Verhältniss zu Ungarn politisch und logisch unmöglich; es ist wohl kein Zweifel, dass in einem solchen Falle sich kein ehrlicher Kroate finden wird, der sich mit einer Nation verbinden wollte, welche schon *a priori* die Geschichte sowie die diplomatischen und internationalen Vereinbarungen für nicht gewichtig genug halten würde, um sie auch ihrerseits zu respectiren.

Denn, im Allgemeinen von der Geschichte nichts *wissen* zu wollen, bedeutet nur einen hohen Grad der Volksbeschränktheit; von derselben nichts zu *lernen*, bezeugt einen nationalen, allem Rechte trotzenden und nur auf die *Gelegenheit* wartenden Hochmuth; die Geschichte endlich *abläugnen*, oder solche parteiisch nur *für sich* ausbeuten zu wollen, die Lüge für Wahrheit — sich auf falsche, erdichtete und illoyale Prämissen stützend — Allen *aufdringen* zu wollen: heisst die Menschheit höhnen, heisst sich der allgemeinen Missachtung, früher oder später, aussetzen.

Das Recht und die Geschichte ist für alle gleich und offen; jedes Volk ist berechtigt seine Vergangenheit gewürdigt zu sehen, falsche Prämissen als nicht bestehend

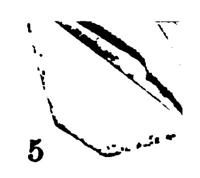
zu betrachten. Mit einem Worte: anmassende Grossthuerei muss vor dem Rechte, der Wahrheit, der Geschichte und der Vernunft endlich weichen.

II.

Ohne hier über jene Rechte der kroatischen Nation ein Wort verlieren zu wollen, die, aus den Principien des Naturrechts entsprungen, derselben wie allen anderen ursprünglich gleichberechtigten Nationen, zukommen; Rechte, die von gewissen französischen und auch anderen Organen einer pseudoliberalen Politik, weil sie in ihren Kram nicht passen, unserer Nation wie auch manchen anderen Völkern zu Gunsten des Magyarismus auf die empörendste, selbst die Nationalehre beleidigende Weise bestritten werden*); — ohne also über die Rechte, die aus den Naturrechtsprincipien entspringen, Worte zu verlieren, werden wir versuchen, hier nur dasjenige vor der Welt in ein helleres Licht zu stellen, was von den magyarischen Wortführern im Namen der ganzen magyarischen Nation, auf der sogenannten *historischen* Basis des Rechtes, dem Königreiche Kroatien gegenüber, anmassend und illoyal verlangt wird.

Wir beabsichtigen also hier nur jenen Standpunkt festzuhalten, *der die künftige staatsrechtliche Stellung des Königreichs Kroatien* und dessen Nationalität, dem erlauchten regierenden Hause und den übrigen unter dessen erhabenem Scepter politisch lebenden Nationen gegenüber, betrifft. Mit einem Worte: wir beabsichtigen hier in aller Kürze, auf die Geschichte und auf diplomatische Urkunden gestützt, zu beweisen: Dass die sogenannte heil. ungarische Krone des heil. Stephan auf die, für uns Kroaten noch heiligere, *kroatische* Krone und auf das Gesammt-Königreich Kroatien *gar kein Recht hat und nie*

*) Wir verweisen hier nur auf den Leitartikel des offic. Pariser Journals „La Patrie“ vom 28. December 1859.



ein solches historisch hatte; dass folglich die entgegengesetzte Behauptung, von falschen historischen und diplomatischen Prämissen ausgehend, nicht nur als eine anmassende und unsere ganze Nation beleidigende, sondern auch die öffentliche Meinung verhöhnende Forderung zu betrachten ist.

Um unsere Behauptung vor der urtheilenden Welt stichhältig darzustellen, wollen wir uns einfach auf die *Geschichte* und auf *öffentliche Urkunden* berufen und uns aller politischen Spitzfindigkeiten enthalten. Auch wollen wir uns nur solcher Quellen bedienen, die, als von unseren principiellen Gegnern herrührend, oder aber als Urquellen allgemein geltend, um so glaubwürdiger sein dürften. Auch hoffen wir, dass die Magyaren, sonst so freigesinnt, diese Waffen als auch für uns giltig anerkennen werden. — Uebrigens werden wir gar nichts *Neues* erzählen, sondern nur das, was man listig und anmassend aus dem Lichte zu drängen strebt, mit aller moralischen Kraft des Rechtes und der Wahrheit geltend zu machen suchen.

Denn es dürfte Jedem einleuchtend sein, wie eben die Sicherung unserer künftigen Freiheit von uns erheischt, dass wir als freie Nation pactiren; dann ist es nothwendig zu beweisen, dass wir auch wirklich immer eine freie Nation gewesen und ein Recht dazu haben, auch künftighin als solche betrachtet zu werden. Wären wir politisch unklug genug, diesen für uns heiligen Grundsatz selbst zu verläugnen, alsdann würden wir uns nur als ein trauriges Beispiel politischer Unreife hinstellen, und die politische *Convenienz* der politischen *Logik,* das heisst: den *Zweck* den *Mitteln* aufopfern, was uns natürlicher Weise des einen und des anderen berauben und uns als einen ziemlich armseligen Bundesgenossen unseren Verbündeten preisgeben würde.

Historische Rückblicke.

III.

Die nationale Urgeschichte der Kroaten. — Die Magyaren bis zur Krönung ihres ersten Königs Stephan d. Heil.

Wenn eine politisch *ältere*, historisch *ruhmreichere*, genetisch *zahlreichere*, intellectuell *überwiegende* Nation eine benachbarte, ihr in diesen Eigenschaften nachstehende Nation zu beherrschen und unter sich zu bringen trachten würde, so könnte die internationale Moral solch ein unredliches und naturrechtswidriges Bestreben vielleicht im rationellen Sinne allenfalls entschuldigen. Wenn aber das Gegentheil stattfindet, dann ist solch' ein natur- und moralwidriges Trachten durch nichts zu rechtfertigen.

Und wir sprechen es angesichts der öffentlichen Meinung Europa's kühn und unumwunden aus: dass die sogenannten *historischen* Bestrebungen der Magyaren, was das Königreich Kroatien betrifft, keine der obberührten historisch-nationalen Eigenschaften und Vorzüge in sich einschliessen.

Nicht ohne Grund setzten wir unserer gegenwärtigen Schrift als Motto den naturwidrigen Satz: „*Filius ante Patrem*“ voran; wir hoffen, dass unparteiische Leser den Grund davon nach Durchlesung dieser Deduction vollkommen einsehen werden; so irrationell und naturwidrig sind die Anforderungen der magyarischen Wortführer den Kroaten gegenüber.

Wenn bei den Völkern Europa's auch die *Anciennität* als ein politisch-nationaler Factor zu gelten hat (und dafür spricht die Geschichte selbst, denn ohne die Geschichte der älteren Nationen zu kennen, kann man die Vergangenheit der jüngeren kaum recht begreifen), so kann die kroatische Nationalität in dieser Hinsicht wohl mit gerechtem Stolze die Prätensionen der magyarischen, als der *politisch jüngeren* Nationalität, zurückweisen, dieselbe auf die Maxime: „Ehre dem Alter“ verweisend. — Aber, nicht um den Magyaren einen Vorwurf hieraus machen zu wollen, berufen wir uns auf das Recht der Anciennität, nein, denn dies würde zu kindisch lauten; wohl aber wollen wir damit das *Kindische* gewisser magyarischen Prätensionen, welche man auf *historischer* Basis gegen das Königreich Kroatien geltend zu machen versucht, vor die Oeffentlichkeit ziehen, ihnen das „*Filius ante Patrem*“ zurufend. — Und wie es sich damit verhält, geht aus der hier folgenden historischen Skizze hervor.

Zu Ende des VI. und Anfangs des VII. Jahrhunderts zog das kroatische Volk aus seiner nördlichen Heimat — Gross-Kroatien — gegen den Süden Europa's; und zwar nicht als ein nomadischer, räuberisch anfallender Volksschwarm, sondern als eine *Macht*, durch eine andere das Christenthum jener Zeiten repräsentirende christliche *Macht* gegen die roheste Barbarei, die je Europa gedrückt — nämlich gegen die Awaren — *zu Hilfe* gerufen[1]), zogen die Kroaten in ihre heutigen Wohnsitze ein, nachdem sie bereits früher in ihrer alten Heimat dieselben Barbaren besiegt hatten[2]).

---

1) „Heraclius, der gegen die Perser und Saracenen stets zu kämpfen hatte, und in jedem kräftigen, durch Weichlichkeit noch nicht entnervten Volke treffliche Kriegsgefährten sah, bot den Kroaten Dalmatien an, woraus sie jedoch die Awaren erst vertreiben sollten ...“ Fessler, Geschichte der Ungarn und ihrer Länder. I. Th., p. 76. — Und J. Mikoczy drückt hierüber seine kritische Bemerkung folgendermassen aus: „Heraclius Croatas contra Avares evocat.... Croatae suo et periculo et sumptu, quin aere vel milite ab Heraclio juvarentur, cum Avaribus bellum gesserunt, confeceruntque ...“ Otiorum Croatiae, Cap. III., pag. 61.

2) „Die Slaven in Pannoniens Norden oder Bielo-Chrowatien, welche in der Regel ihren awarischen Schutzherren ihre Wohnungen zu Winter-

Dass die Kroaten dieser ihnen in der Geschichte durch die Vorsehung bestimmten Aufgabe auch mannhaft und rühmlich nachgekommen, davon konnten sich die Leser theils aus den eben citirten historischen Beweisen überzeugen; theils aber wird sie hierin das weiter angeführte aus der Urquelle selbst geschöpfte Zeugniss des römisch-orientalischen Kaisers Constantin Porphyrogenet bestärken.[3]) — Dass aber die *Nationalkraft* der Kroaten dabei die Hauptrolle spielte, geht aus dem Umstande hervor, dass die kroatische Nation nach Vernichtung der awarischen Macht in jenen Gegenden, in welche sie berufen wurde, den Nationalkrieg gegen diese Barbaren auf eigene Faust auch im Illyricum und in Pannonien unternahm, und diese Länder für sich eroberte[4]). Und dies war die *dritte* Vernichtung der Awaren, die eine beträchtliche Vergrösserung des jungen Staates der Kroaten zur Folge hatte; was ihr politisch-nationales Ansehen dermassen hob, dass sie bald nachher ein innerlich und äusserlich kräftiges *christliches* Reich bildeten [5]), dessen Bewohner sich dem

---

quartieren überlassen mussten ... rettete Empörung und brachte das ganze Chrowaten-Volk in Aufruhr gegen seine Unterdrücker. Als nun alles zum Kampfe rüstete, kam Samo in das Land. Das dankbare Volk wählte ihn zum Könige. Die Awaren, Longobarden, Sachsen, Franken, Thüringer, Allemanen, unterlagen ihm in jedem Kampfe ..." Fessler l. c. I. Th. p. 72.

3) „... belloque per annos aliquot inter se gesto vicerunt Chrobati, Abarumque partem occiderunt, cacteros parere sibi coëgerunt; atque ex illo tempore a Chrobatis possessa haec regio fuit ..." De Adm. Imp. Cap. 30.

4) „At a Chrobatis, qui in Dalmatiam venerant, pars quaedam secessit et Illyricum occupavit atque Panuoniam." — Ibid. C. 31. — Und Fessler, l. c. sagt über die dritte Vernichtung der Awaren durch die Kroaten: „Während des fränkisch-awarischen Krieges vereinigten sich einige Haufen Chrowaten und machten einen Einfall in das alte Pannonia Savia. Der schwache Widerstand der Awaren erleichterte ihnen die Eroberungen ... Von dieser Zeit an hiess das Land Slavonien." I. Th. p. 122. — Schon aus diesen historischen Daten kann man ersehen, wie albern das Bestreben ist, wenn man Slavonien als ein von Kroatien verschiedenes Land und die Bewohner Slavoniens als Nicht-Kroaten darzustellen trachtet.

5) „Exhibetque (Chrobatia baptisata) equitum sexaginta, peditum centum Millia; et sagenas (grosse Kriegsschiffe) octuaginta, conduras (kleinere Kriegsschiffe) centum, quarum illae quadraginta viros habent, hae viginti ..." Const. Porphyr. de Adm. Imp. C. 30. — Für jene Zeit gewiss eine ansehnliche Land- und Seemacht.

Ackerbau, dem Handel und der Schifffahrt mit Erfolg hingeben konnten[6]).

Dies ist zwar eine nur in wenige Zeilen zusammengedrängte historische Skizze des Entstehens des kroatischen Staates im Süden Europa's; aber vollkommen genügend, um unumstösslich zu beweisen: dass noch *vor der politischen und historischen Geburt* des magyarischen Volkes in Europa's Staatengeschichte, das kroatische Reich sich schon blühend *vom adriatischen Meere bis zur Donau* erstreckte [7]), sich seines freien nationalen Lebens erfreuend [8]), nachdem es sich nicht nur aller seiner Feinde entledigt, sondern auch den übrigen christlichen Mächten als *Seemacht* gegen die Saracenen im allgemeinen Interesse beigestanden hat [9]).

Verhält es sich nun wohl ebenso mit der magyarischen Einwanderung in die heutigen Sitze der Magyaren? — Um diese Frage richtig zu beantworten, wollen wir einen flüchtigen Blick auf die Entstehungsgeschichte der magyarischen Herrschaft werfen.

Erst beinahe *drei volle Jahrhunderte* nach der siegreichen Besitzergreifung der Kroaten im Süden Europa's (wir sehen hier ganz ab von deren National-Leben im Norden

---

6) „Huiusmodi navigiis Chrowati, qui mercatus frequentant, ad emporia proficiscuntur, oppidatim circumeuntes Paganiam et sinum Dalmatiae Venetias usque." Idem l. c. C. 31. — Und Fessler selbst schildert den Zustand des kroatischen Reiches nach der Vernichtung des fränkischen Joches (J. 818—827) folgendermassen: „Seit jener Zeit behaupteten die Kroaten ihre Unabhängigkeit, bauten das Land, rüsteten Schiffe aus, trieben auf griechischen Inseln und in Seestädten Handel und gewannen Wohlstand." L. c. Th. I. p. 121.

7) In Tèrpimir's Urkunde, wo von der Ausdehnung des kroatischen (kirchlichen) Primates von Spalato die Rede ist, wird dieses als bis zu der Donau sich erstreckend angeführt: „Ego Tirpimirus ... Dux Chroatorum ... quae metropolis est usque ad rippam Danubii et paene per totum Regnum Croatiae." Die Urkunde ist vom J. 852.

8) „.... Et post septem annorum bellum aegre tandem superiores facti Chrobati, omnes Francos ... eorumque Principem Cotzilin e medio sustulerunt, et exinde liberi ac sui juris ..." Const. Porphyr. l. c. Lib. I. C. 30.

9) Dies beweist das Schreiben des weströmischen Kaisers Ludwig II. an den oströmischen Basilius gerichtet. „... Ut iisdem Sclavinis ... cum Navibus suis ad Barim ... in procinctu communis utilitatis stantibus ..." — Mikoczy, Otiorum Croatiae Lib. I.

Pannoniens jenseits der Karpathen) gegen das Ende des 9. Jahrhunderts erschienen die Magyaren — nach der Aussage ihrer eigenen Historiographen — als ein vor den Pacinaciten und anderen barbarischen Völkerschaften des Ostens *fliehendes* Volk, und zwar zuerst im heutigen Russland; aber auch dort nicht sicher, tauchten sie hierauf in den Ebenen des heutigen Ungarns wieder auf, wo sie sich zwischen der Donau und Theiss niederliessen und in der vollkommensten Barbarei fortlebten.

Die Magyaren wurden zwar auch von einem christlichen Herrscher, dem deutschen Kaiser Arnulph, aber leider nicht gegen Barbaren — wie einst die Kroaten gegen die awarische Barbarei von dem christlichen Kaiser Heraclius — sondern gegen die bereits christlichen Slaven Gross-Marahaniens zu Hilfe gerufen, und so sehen wir denn auch wirklich bald darauf die Magyaren als Verbündete des deutschen Kaisers Arnulph gegen die Slaven des grossen mährischen Reiches in der Geschichte Europas activ auftreten. Diese so vereinigte christlich - barbarische Macht konnte zwar die Kraft der auf solche Art doppelt angegriffenen Nord-Slaven brechen; aber die unnatürliche Allianz zog auch die schlimmsten Folgen für die gesammte deutsche Nation nach sich; denn bald darauf halfen die so unterjochten Slaven *ihrerseits* den magyarischen Horden die schönen deutschen Gaue verwüsten und durch sie sollte Deutschland die furchtbare Strafe der Wiedervergeltung grausam verspüren.

Dieser unheilvolle Abschnitt der deutschen Geschichte ist zu wohl bekannt, als dass es nöthig wäre die Geschichtsquellen hierüber anzuführen. Genug an dem, mehr als ein Jahrhundert hindurch strafte die Vorsehung furchtbar die Frevelthat Arnulphs — seine unnatürliche Verbindung mit der asiatischen Barbarei nämlich — an der daran schuldlosen deutschen Nation. Die Raub- und Plünderungs-Gelüste aller im damaligen Pannonien lebenden Völker stimmten wunderbar mit der Raublust der Magyaren überein; und es ward nur zu leicht diesen durch fremde Mitwirkung gewordenen „Er-

oberern," alle übrigen Volkselemente Ungarns in eine Allianz gegen Deutschland, bei so schönen Raub- und Plünderungsaussichten, zu sammeln; aus dieser Allianz entstand späterhin eine geregelte politische Union dieser verschiedenen Völker.

Abermals verstrich während dieser Raub- und Plünderungs-Periode der Magyaren über ein und ein halbes Jahrhundert in der Geschichte des geregelten christlichen Staatslebens der Kroaten, ohne dass wir die Magyaren weder einen geordneten Staat formiren, noch sie als Christen in der Geschichte auftreten sehen. Nichts geringeres als ein Paar furchtbare Niederlagen, ihnen von den Deutschen und den Nord-Slaven *) beigebracht konnten die Magyaren zu einem nationalen „Recueillement" bringen, aus dem sich erst wie aus einem Keime ein politisch-nationales Leben entwickeln sollte, was auch endlich im Jahre *Ein Tausend* wahrzunehmen ist, wo die ungarische Geschichte *den ersten ungarischen König*, den heil. Stephan nennt, welcher sich mit der vom päbstlichen Stuhle erhaltenen sogenannten heiligen ungarischen Krone krönen liess. — Diese Krönung des Ungar-Königs geschah zur Zeit der Regierung des nationalen kroatischen Königs *Dèržislav.* [10])

Diese hier skizzirte historische Entwicklung resumirend, bietet sich uns die Gelegenheit dar, folgende historische *Parallele* zwischen den Kroaten und den Magyaren zu ziehen:

---

10) P. J. Šafařik: Slavische Alterthümer V. B. S. 672.

*) „... Otto rex (nämlich der Deutschen) cum Agarenis (d. h. Magyaren) pugnabat in festivitate S. Laurentii (10. Sept. des J. 955), eosque deo auxiliante devicit. Et erat numerus eorum 100 millia, et multi illorum comprehensi sunt cum rege eorum nomine Pulszi, et suspensi sunt in patibulis. ..Et aliud bellum cum eis gerebatur a Poemanis (Bohemis), ubi comprehensus est rex illorum nomine Lele (Lehel), extincto exercitu ejus." Pertz, Annales Sangallenses majores, I. 79. — „Auch Boleslav (Herzog v. Böhmen) schickte Tausend trefflich ausgerüstete böhmische Streiter den Deutschen (gegen die Magyaren) zu Hilfe; er selbst bereitete sich daheim dem Feinde zu begegnen, wenn es ihn gelüsten sollte die Grenze des Landes zu überschreiten." Palacky, Geschichte von Böhmen, I. Th. S. 245. — „Der grössere Theil des Magyaren-Heeres war in der Schlacht (am Lech-Felde) gefallen, ihr ganzes Lager wurde erobert, und einige Tausende Gefangene gemacht; darun-

Die Kroaten, nachdem sie in ihrer alten Heimat, im Norden Pannoniens, das awarische Joch muthig abgeschüttelt und sich zum freien Volke erhoben hatten, werden — fast dreihundert Jahre vor der Einwanderung der Magyaren in Pannonien — von dem oströmischen Kaiser Heraclius nach dem Süden gegen dieselben awarischen Barbaren angerufen. Dem Hilferuf des christlichen Monarchen, obwohl selbst noch Heiden, folgend, haben sie nach *vieljähriger* Bekämpfung der Awaren diese theils vernichtet, theils sich unterworfen, und zwar in einem zweifachen National-Kriege — den sie zuerst in Dalmatien, dann im Illyricum und in Pannonien geführt, — und auf diese Weise hatten sie die östliche Christenheit von ihrem furchtbarsten Feinde und Dränger befreit. — Sie errichten zwei neue europäische Staaten, [11]) nehmen die christliche Religion an, und helfen mit ihrer nationalen Seemacht — diess Alles noch *vor* der Ankunft der Magyaren in Europa, [12]) — den übrigen christlichen Mächten die Saracenen von der Küste Italiens vertreiben.

Dagegen: Die Magyaren, aus ihrer alten Heimat durch andere Barbaren vertrieben, ziehen flüchtig umher, bis sie in das alte Pannonien einfallen. Wären die

---

ter auch drei ihrer Anführer die hierauf in Regensburg aufgeknüpft wurden. Nur ein kleiner Theil von den Hunderttausend, die zum Kampfe ausgerückt waren, kehrte aus demselben zurück; aber auch dieser Rest war noch stark genug, um neue Kämpfe und Raubanfälle wagen zu können. Der Böhmen-Herzog Boleslav stand gerüstet an der Grenze seines Landes, als die Magyaren, also geschlagen, aus Deutschland zurückkehrten... Um nicht so ganz mit leeren Händen zurückzukehren, fielen die Magyaren unter ihrem Anführer Lehél das Böhmenland an. Da kamen sie aber noch unglücklicher an, als wie am Lechfelde, denn sie wurden von Boleslav nicht nur besiegt, sondern auch vollständig aufgerieben und vernichtet, ihr Anführer Lehél aber zum Gefangenen gemacht.“ Palacký, ibid. S. 246—247.

11) „At a Chrobatis qui in Dalmatiam venerant, pars quaedam secessit et Illyricum occupavit atque Pannoniam. Habebantque etiam ipsi principem supremum qui ad Chrobatiae tantum Principem amicitiae ergo legationem mittebat.“ De Adm. Imp. Lib. I. C. 30. ejusdem Const. Prophyr.

12) Dem europäischen Publikum wird es kaum glaublich scheinen, dass der Fanatismus der Magyaren bis zum Jahre 1848 sich so weit verstieg, dass man Ungarn Kroatien gegenüber, „Mutterland“ zu nennen sich herausnahm. Wenn irgendwo so gewiss hier ist das „Filius ante Patrem“ anwendbar und an seinem Platze!

Magyaren nicht von einem christlichen Herrscher gegen benachbarte Christen zu Hilfe gerufen worden, sie würden sich wahrscheinlich mit den übrigen Völkerschaften Pannoniens amalgamirt haben, und solchergestalt bald nach ihrer Einwanderung unter diesen Völkerschaften verschwunden sein. Aber im Rathe der Vorsehung war es anders beschlossen; sie wurden — zur Geissel Gottes über das christliche Deutschland und Italien, welche Länder sie nach Kräften verheerten, entvölkerten, verwüsteten, bis die Schaale der Gerechtigkeit vollgemacht, sie dieselbe Strafe an sich selbst erdulden liess. Erst einige furchtbare Niederlagen, den Magyaren von den Deutschen und den Nord-Slaven beigebracht, und damit zugleich der Einfluss des Westens, dies beides drängte erst die Magyaren zu einem politischen Körper zusammen, und erst im Jahre *Ein Tausend* treten sie in die Reihe der übrigen europäischen christlich geregelten Staaten, und nehmen — nach grossen nationalen Zuckungen — vornemlich in Folge der Bemühungen slavischer Glaubensboten, die christliche Religion endlich selbst an.

Dass die politische Aufgabe und der historische Ruhm der Kroaten die Magyaren in dieser Epoche weit überflügelt, müsste auch ein Feind der Kroaten, wenn er nur gerecht, aus dem Angeführten zugeben.

Ferner: der ungarische Staat entwickelte sich mühsam neben dem schon entwickelten und längst bestehenden kroatischen Staate, und zwar einer von dem anderen vollkommen unabhängig, und wir sahen dass der erste ungarische König als *Zeitgenosse* des kroatischen Königs Dèržislav die heil. Krone seines neuen Reiches auf sein Haupt setzte; folglich ist es absurd und lächerlich von den Rechten der *Stephan'*schen Krone über das Königreich Kroatien zu faseln, und die unparteiische Geschichte bezeichnet eine solche Behauptung als eine *historische Lüge*. Es ist eine ausgemachte *historische Thatsache:* dass zur Zeit der Krönung des heil. Stephan, weder er, noch seine Krone ein Recht auf Kroatien hatte,

Dies vorausgeschickt, wollen wir nun untersuchen: ob nicht vielleicht *während* der Regierung dieses heil. Königs der Ungarn, seine heilige Krone irgendwelche Rechte über die kroatische Krone und das Kroaten-Reich rechtmässig, oder selbst unrechtmässig, erworben hatte, solche Rechte nämlich, wodurch die magyarischen Prätensionen und anmassenden Behauptungen *historisch* bekräftigt werden könnten.

IV.

Die Kroaten unter ihren nationalen Königen. — Die Magyaren unter Stephan d. H. bis Koloman.

Aus dem bisher Erzählten konnte sich jeder unbefangene Leser überzeugen: dass weder *vor* noch *durch* die Krönung des ersten Ungar-Königs Stephan das Königreich Ungarn oder dessen Krone irgend ein Recht über das kroatische Reich erworben haben konnte, um so weniger, als der letztgenannte Staat seine eigene, von der ungarischen unabhängige nationale Krone und sein eigenes Königthum besass, welches letztere in jeder Hinsicht vor dem ungarischen als *historisch* bevorzugt in der Geschichte dasteht.

Dies ausser jeden Zweifel gestellt, wollen wir nun versuchen auf die zweite Frage, die man uns stellen könnte, zu antworten, nämlich: wenn nicht *durch* den Act der Krönung selbst, hat vielleicht die ungar. *Stephans-Krone während* der vieljährigen Regierung des genannten Königs irgend ein Recht über das Königreich Kroatien erworben, das den pompösen Titel „eines *historischen* Rechtes der ungar. *Stephans*-Krone" rechtfertigen könnte, und auf dessen Basis man die Unterwerfung Kroatiens unter die ungar. Krone zu fordern berechtigt wäre?

Nicht minder historisch können wir auch auf diese Frage mit einem kathegorischen „*Nein*" antworten, und

unsererseits beweisen: dass nicht nur nicht während der Regierungszeit des heil. Stephan ein solches Recht je erworben worden; sondern auch während der ganzen Regierungsperiode der Árpáden so etwas nicht stattfinden konnte, noch auch etwas stattgefunden hat, was die obberührte anmassende Behauptung historisch rechtfertigen könnte. Um dies zu beweisen, wollen wir einen flüchtigen Blick auf die Geschichte jener Zeiten werfen.

Zur Zeit der Krönung des heil. Stephan zum ungarischen Könige herrschte in Kroatien, wie schon oben erwähnt, dessen Zeitgenosse *Dèržislav,* der Gründer der nationalen Königs-Dynastie der Dèržislaviden, nachdem er um das Jahr 990 seinem ältern Bruder Kresimir, später dieses Namens dem III., nach dem Tode des gemeinsamen Vaters Kresimir II., die Thronfolge gewaltsam entriss [13]).

Nach dem Tode des Königs Dèržislav († 1000) bestieg den Königsthron Kroatiens dessen oberwähnter älterer Bruder Kresimir III. Diesen überlebte in der Regierung seines souverän-selbstständigen Reiches um drei Jahre der ungarische König Stephan I., der, wie bekannt, im Jahre 1038 verschied; während Kresimir III. um das Jahr 1035 das Zeitliche segnete [14])

Wie nun auch die Regierung des heil. Stephan in Ungarn christlich glorreich sich gestaltet haben mag, so viel ist *historisch* gewiss: dass er n i e ein Recht für seine Krone auf das Königreich Kroatien erwarb; und da es auch nirgend nachweisbar ist, dass die kroatische nationale Souveränität zu dieser Zeit von der ungarischen irgend wie beeinträchtigt worden wäre, so kann man mit vollem Rechte die magyarischen Prätensionen auf die kroatische Krone, auf der Basis der magyarischen historischen *Stephansrechte* beansprucht, als ein Hirngespinnst und eine Verhöhnung der Geschichte bezeichnen. — Demzu-

13) P. J. Šafařik V. Th. S. 672 seiner Slav. Alterthümer, sich auf Urkunden stützend. —

14) Idem, l. c. p. 673. 4. —

folge wollen wir von nun an nicht mehr von den Rechten der ungarischen *Stephans-Krone* sprechen, sondern einfach untersuchen, ob und welche *historische* Rechte die *ungarische* Krone über das Königreich Kroatien aufzuweisen hat.

V.

Nach dem Tode des nationalen kroatischen Königs Kresimir III. († 1035) bestieg den vaterländischen Thron sein Sohn *Stephan I.* Die vielen Donations-Urkunden dieses Königs sind Beweise seiner Macht und seines Reichthums [15]. — Sein Sohn und Nachfolger war Kresimir IV. auch der Grosse genannt, der im J. 1050 die Regierung antrat und im Jahre 1074 glorreich beschloss. Mit Recht konnte er in einer seiner Urkunden ausrufen: „Deus omnipotens *terra marique* nostrum prolongavit Regnum"; denn sein Reich erstreckte sich von Cattaro bis Kärnthen einerseits und andererseits bis zur Donau. Fessler, sonst so parteiisch den Kroaten gegenüber, schildert folgendermassen den blühenden Zustand seines Reiches: „Um diese Zeit herrschte in Kroatien Kresimir Petrus, *ein grosser Mann* in seinem Volke; tapfer im Felde, staatsklug daheim, gottselig im Gemüthe und in der kirchlichen Einrichtung seines Landes. Diese *vereinigten Vorzüge* setzten ihn in den Stand, sein Reich zu Lande und zu Wasser beträchtlich zu vermehren." [16] Dass hierin von ungarischen Rechten kein Schatten zu finden, wird der unbefangene Leser gewiss zugeben.

Sein Nachfolger *Slaviša*, dann *Zvonimir*, unter der Regierung des ersteren und Kresimir des Grossen Ban des Königreiches, bewahrten nicht minder die Souveränität der kroatischen Krone der ungarischen gegenüber. Dieser letztere erhielt vom Papste Gregor VII. — so wie vordem der erste König der Magyaren von Sylvester —

15) Šafařik, l. c. p. 674. —
16) Fessler, l. c. I. Th. p. 122.

die königlichen Insignien: Schwert, Königsmantel, Scepter und Krone, mit welcher er im Jahre 1076 in Alt-Salona feierlichst gekrönt wurde. Er verschied im Jahre 1088 [17]).

Erst nach dem Tode des Königs Zvonimir konnte der Neffe Kresimir des Grossen, Stephan II., den dieser letztere noch im Jahre 1066 urkundlich zu seinem Nachfolger einsetzte, der aber von Slaviša, dann von Zvonimir verdrängt worden ist, den Thron seiner Ahnen besteigen, wovon seine Urkunde [18]) klar den Beweis führt: „Stephanus nutu Dei Chrobatorum et Dalmatinorum Rex... Cum omnipotentis Dei pietas me patrum, avum, proavumque solio in Regio omnibus Chrobatiae Nobilibus collaudantibus exaltaverit honore.“ Derselbe wurde in Sebenico vom Spalater Erzbischofe gekrönt.

Bis zum Tode des letzten nationalen Königs Stephan II. († um das Jahr 1092) bewahrte also die kroatische Nation ihre vollkommene National-Souveränität der ungarischen Krone gegenüber.

Aber nach dem Tode dieses Königs entstand in Kroatien ein furchtbares Interregnum; die Grossen des Reiches bekämpften sich gegenseitig um die Krone und den Thron.

Diese Epoche und die Drangsale der Nation benutzte der König von Ungarn Ladislav, der Heilige genannt, um in Kroatien einzufallen — ob gerufen oder eigenmächtig, bleibt in der Geschichte dahingestellt. — Aber diese internationale Gewaltthat schien die Vorsehung selbst furchtbar zu rächen; denn zur selben Zeit fielen die barbarischen Kumanen in sein eigenes Reich ein, was ihn zum schleunigen Rückzug aus Kroatien bewog, *ohne dass er es je mehr wiedersah.* [19])

---

17) P. J. Šafařik, l. c. p. 675.

18) Bei Farlatus, Illyr. Sacrum, Tom. III. p. 157 et seqq.

19) „Allein der Einfall der Kumanen in Siebenbürgen nöthigte ihn unverzüglich nach Pannonien heimzukehren.“ — Fessler, Gemälde aus den alten Zeiten der Ungarn; II. B. S. 331.

Durch dieses gewaltsame Eindringen in fremdes Besitzthum erwarb aber dieser Fremdling und seine Krone ebensowenig ein Recht über das Königreich Kroatien, wie die eindringenden Kumanen über Ungarn, in dasselbe *gleichzeitig* einfallend, ein solches erworben hatten. Ausserdem wurde alles, was magyarisch war, aus dem Lande hinausgetrieben.

Das Interregnum dauerte also in Kroatien fort, und die Nation behielt ihre nationale Souveränität, ungeachtet des magyarischen Putsches unangetastet.

Nach dem Tode das Magyarenkönigs Ladislav, versuchte sein Nachfolger Koloman von den fortdauernden inneren Zwistigkeiten der Kroaten Nutzen zu ziehen, und fiel gewaltthätig in das Land ein, bis zum Meere vordringend [20]). Aber bald vergassen die Reichsmagnaten ihre inneren Uneinigkeiten; die Nation erhob sich wie Ein Mann und jagte mit ihrer ganzen Macht die Eindringlinge aus dem Lande, sie über die Drave werfend. Die drohende Haltung einer Nation, die durch fünf Jahrhunderte gegen viel furchtbarere Feinde, als die Magyaren zu dieser Zeit waren, ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu bewahren gewusst hat, machte den Magyarenkönig Koloman stutzen als er die *Ehre* seiner Waffen gegen die Kroaten rächen wollte; und dies bewog ihn den letzteren friedliche Anträge zu machen [21]).

Müde des *zehnjährigen* blutigen Interregnums, und um ähnlichen inneren Zwistigkeiten für die Zukunft durch die Wahl einer *fremden* Dynastie ein für allemal vorzubeugen, entschloss sich die kroatische Nation, am Reichstage versammelt, die Anträge Kolomans zu würdigen und

---

20) Da dieser räuberische Einbruch in ein fremdes Land keine Rechtsansprüche aus dem Grunde nach sich ziehen kann: weil er fehlschlug und die Feinde aus dem Lande vertrieben wurden, was selbst Jene anerkennen, die die einzige, diese That aufweisende Quelle als authentisch betrachten (man sehe unten die Note 21): so wollen wir das Unhistorische dieser Quelle ganz mit Stillschweigen, als zur Sache nicht gehörend übergehen.

21) „Während seiner sechsjährigen Abwesenheit (des Koloman nämlich), hatten die Grossen Kroatiens ihre inneren Zwistigkeiten ausgeglichen ... und sobald sie die drohende Kunde von seiner Ankunft erhalten hatten, gingen

ihn, so wie seine Nachfolger, auf den Thron Kroatiens zu erheben, und durch die *Krönung zum Könige von Gesammt-Kroatien* zu weihen.

Nun wollen wir aber in aller Kürze *historisch* beweisen: dass die ungarische Krone durch die Wahl der Árpád'schen Dynastie zu Königen von Kroatien, über dies letztere eben so wenig ein *historisches Recht* erworben hat, als sie es über England, Frankreich oder welch' immer anderes Reich dadurch erworben haben könnte [22]).

VI.

Kroatien und Ungarn unter ihren gemeinsamen Königen aus Árpád's Geschlechte.

Unsere These hier wiederholend, sagen wir: durch die freie und souveräne Wahl der Árpád'schen Dynastie der Magyaren auf den Thron des Königreichs von Gesammt-Kroatien, hat die ungarische Krone *kein* Recht, am wenigsten ein *historisches* über das kroatische Reich erworben. Nun wollen wir das, was wir behaupten, auch stichhältig beweisen.

Dass eine freie und *souveräne* Wahl stattgefunden, beweist der *erwählte* König selbst, indem er dies in der betreffenden Urkunde ausdrücklich anerkennt, sich so äussernd:

---

sie in zwölf Scharen über die Save, um ihn zu erwarten und für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen.... Seine Abgeordneten kündigten ihnen des Königs Schutz und Achtung ihrer Freiheit an..." Fessler, l. c. S. 489.

22) Obwohl der Verfasser des historisch-politischen Werkes: „Das Verhältniss Kroatiens zu Ungarn, eine Erläuterung der St. von Horvát'schen Unterjochungsgeschichte, Leipzig bei Wigand 1846" die in diesem Titel bezeichnete ungarische Brochure „Ueber Kroatien, als eine durch Unterjochung erworbene ungarische Provinz" bis ins Absurde widerlegte, so wollen wir doch dies ganz ignoriren, und annehmen: dass der in der obberührten Brochure angefochtene, zwischen dem ungarischen König Koloman und der kroatischen Nation geschlossene Urvertrag apocryph sei, und behalten uns vor nur aus diplomatisch-historischen authentischen Quellen die Souveränität der kroatischen Krone Ungarn gegenüber in Evidenz zu setzen; wodurch aber auch folgerichtig die historische Stichhältigkeit und Wahrheit des gedachten Urvertrags von sich selbst als erwiesen sich herausstellen wird. —

„Ego Colomanus Dei gratia Rex... Croatiae atque Dalmatiae s a l v o *habito consilio,* [23]) postquam..." [24])

Aber nicht nur gewählt, sondern, um die Unabhängigkeit der Krone Kroatiens für ewige Zeiten von jener Ungarns zu wahren, wurde Koloman auch in Belgrad am Meere (heute Zara vecchia, gewöhnliche Residenz der nationalen kroatischen Könige) zum Könige von Kroatien feierlich *gekrönt*; was er in derselben schon erwähnten Urkunde anerkennt, wo man liest: „salvo habito consilio, postquam *coronatus fui* Belgradi supra mare in *Urbe Regia*..."

Also nicht als König von Ungarn, nicht mit der *ungarischen* St. Stephans-Krone, sondern in der kroatischen Königsstadt, mit *Zvonimir's* Krone, wurde er zum gesalbten König von Gesammt-Kroatien gekrönt; auch *beschwor* Koloman für sich und seine Nachfolger die souveränen Rechte der Nation: „... et sicut vobis Dalmatinis

---

23) D. Irányi, Schreiber der Pasquinnade „Histoire politique de la Revolution de Hongrie 1847—9. Paris, 1859", um vor dem französischen Publikum das staatsrechtliche Verhältniss des Königreichs Kroatien zu Ungarn um so demüthigender darzustellen, vindicirt nur dem ungarischen Landtage den Titel und die Tragweite einer „Diète," und um die Kroaten staatsrechtlich herabzuwürdigen, gebraucht er für die Landtage Kroatiens den literarisch-puerilen Diminutiv-Ausdruck „D i è t i n e." Wenn dieser Scribler in seiner maliciösen Ignoranz nicht zu bedauern wäre, man würde ihn verachten müssen, ohne seine diminutive Qualität widerlegen zu brauchen; denn diese wird durch h i s t o r i s c h e Thatsachen selbst zur Genüge widerlegt. Die gebildeten Leser werden übrigens schon aus jener e r s t e n reciproken staatsrechtlichen Handlung eines gemeinsamen Königs der Kroaten und der Ungarn entnommen haben: dass die Macht, der Titel und die Tragweite des kroatischen Reichstages d i e s e l b e n waren, wie jene des ungarischen; denn das vornehmste souveräne Recht einer Nation, das Staats-Oberhaupt zu wählen, wurde von denselben „in plenitudine juris" ausgeübt; auch wurde der Irányische Koloman selbst v e r p f l i c h t e t das „S a l v o habito consilio" seiner Wahl anzuerkennen und zwar öffentlich und urkundlich, folglich historisch. Die geneigten Leser werden sich aber aus der folgenden Deduction noch klarer überzeugen können, dass die kroatischen Reichstage dieses souveräne Recht und noch manche andere Rechte zu wiederholten Malen feierlichst ausgeübt hatten und dass selbst das gegenwärtige über das Königreich Kroatien regierende Königshaus von Habsburg-Lothringen, nur zu Folge der souveränen Nationalwahl von Cetin (1. Jänner 1527) und der Acceptation der Pragm. Sanction (9. März 1712) durch den Agramer Tag, über dasselbe herrsche.

24) Aus dem „Registro Privilegiorum S. Mariae Jadrensis" auf das Jahr 1102.

Colomanus Rex Ungariae *juravit* suis cum Archiepiscopis, Episcopis et Comitibus; ut in breviario illo habetur...“[25])

Die Souveränitäts-Rechte unserer nationalen Krone sind *historisch* und *diplomatisch* durch den Akt der Erhebung der Árpád'schen Dynastie auf den Thron Kroatiens gewährleistet. Aber selbst die materielle und formelle Souveränität der Krone Kroatiens wurde ausser Zweifel gestellt. Der König von Kroatien, Koloman, verpflichtete sich und *schwur*: dass er, als solcher, die kroatischen Reichsgeschäfte *nur* in Kroatien und nicht in Ungarn, *persönlich* und mittelst *kroatischer* Reichs-Würdenträger, unter Mitwirkung des kroatischen Reichstages verhandeln und erledigen wolle. Dieser Verpflichtung gemäss erschien er auch *regelmässig* jedes dritte Jahr in Kroatien. — Dies, was wir hier anführten, wollen wir auch *urkundlich* beweisen.

Im Jahre 1102 wurde Koloman, wie oben bewiesen, reichstäglich gewählt und gekrönt, und erst nach diesem feierlichen Acte durfte er als *rechtmässiger* König der Kroaten, die oben unter 24) erwähnte Urkunde ausstellen, was er selbst bezeuget, indem er bemerkt „salvo habito consilio.“ — Drei Jahre später, 1105, erschien er abermals persönlich in Kroatien. Die Rauhheit der Zeiten hat, inwieweit uns bekannt, keine Urkunde aus diesem Jahre bis auf uns gelangen lassen.

Eben so erschien nach Verlauf weiterer drei Jahre, 1108, Koloman wiederum persönlich in Kroatien, um reichstäglich die Reichsgeschäfte Kroatiens zu verhandeln. Von seinen noch übrig gebliebenen Urkunden wollen wir hier nur jenes „Privilegium Libertatum“ gewöhnlich genannt, erwähnen, aus welchem alle obenberührten Souveränitätsrechte der kroatischen Krone noch klarer hervorgehen. — Diese Urkunde ertheilte er der Stadt Trogir, und wir ersehen aus derselben dass dieser König, mit allen Grossen seines Reiches, unserer Nation für sich und seine Nachfolger folgende Punkte *beschwor*: a) die

25) Im Auszuge aus dem Privilegio des Dogen von Venedig Ordelapho Faledro. Apud Lucium de Regno Croatiae et Dalmatiae.

souveräne Unabhängigkeit; b) die Freiheit der Wahl der kirchlichen und weltlichen Häupter; c) die alte gesetzliche und *nationale* Constitution; d) das Zugeständniss: dass *kein Magyare*, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kroaten, in unserem Lande wohnen dürfe; e) die Krönungspflicht; f) die Pflicht: die *Reichsgeschäfte* der kroatischen Nation *persönlich* in unserem Lande und unter Mitwirkung der Nation zu verhandeln. Die erwähnte Urkunde lautet im Auszuge wie folgt: „Anno Dominicae Incarnat. M. C. VIII. Mense V. Die XXV. Anno XII. Regni mei. Ego Colomanus Rex Ungariae, Croatiae atque Dalmatiae... *Juro super Sanctam Crucem*...: mihi et filio meo aut *Successoribus meis* Tributarii *non sitis;*[26]) Episcopum.. aut Comitem, quem Clerus aut populus *elegerit*, ordinabo, et lege antiquitus constituta vos uti permittam;... in Civitate Vestra neminem *Hungarorum*... *habitare permittam nisi quem* Voluntas Vestra expetierit; cum autem ad vos coronandus (nämlich in der Person seiner Nachkommenschaft) aut *Vobiscum* Regni negotia *tractaturus advenero*... Hoc autem Sacramentum a Rege et ab Archiepiscopo Laurentio et Comitibus Hungariae *confirmatum* est.[27])

Wenn man in Betracht zieht, dass sich zwischen diesen *unilateral* verbindlichen Verpflichtungspunkten, welche die Magyaren mit ihrem Könige der kroatischen Nation beschwören mussten, auch dieser vorfindet: dass ohne den guten Willen der Kroaten *kein* Magyare unter uns wohnen durfte, so wird man leicht einsehen: dass der nationale *Urpact*, den die Nation mit dem König Koloman schloss, als *einzig und allein historisch* giltig, für die Magyaren und ihre Krone höchst ungünstig sei, indem selbst der König von Ungarn in Kroatien nur als *König der Kroaten* sich aufhalten konnte; und dass es demnach absurd ist, noch *von Rechten* zu faseln, welche die *ungari-*

---

26) Die einzige Characteristik eines Unterthansverhältnisses der Völker jener Zeiten, die Tributpflichtigkeit, ist ausdrücklich der ungarischen Krone über Kroatien abgesprochen, und die Immunität eidlich bestätigt.

27) Apud Lucium: De Regno Dalmatiae et Croatiae Lib. III. C. III. p. 115.

sche Krone über Kroatien haben könnte. Ebenso ist es andererseits historisch wahr: dass der durch die Geschichte erwähnte *Urvertrag* (denn das *Urdocument* selbst ist so gut wie die *Bulla aurea* der Magyaren, sammt allen *sieben* Copien derselben, obwohl sie um 120 Jahre jünger ist als jener Urvertrag, im Laufe der Zeiten verloren gegangen), dass dieser Urvertrag, welchen der ungar. Professor Stephan Horváth unhistorisch genug wegzuläugnen versuchte, mehr als historischer Natur ist, denn er wird *diplomatisch* bis zum heutigen Tage bekräftigt. Der dort enthaltene Satz: „*Pacta* cum iisdem, ut voluerunt, coordinari," ist ganz dem urkundlichen: „nisi quem voluntas Vestra expetierit" entsprechend. —

Endlich erschien der Kroaten-König Koloman nochmals nach Ablauf von drei Jahren 1111 in Kroatien, was die oben angeführte Verpflichtung ausser jeden Zweifel setzt und zugleich bestätigt. Von den darauf bezüglichen Urkunden wollen wir hier nur eine erwähnen, die zur Bestätigung alles bisher Gesagten noch beizutragen hat. Diese Urkunde behandelt das Recht der kroatischen Nation in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten, und namentlich die Zustimmung des kroatischen Reichstages zu der Anordnung: dass die Klerisei Dalmatiens dieselben Rechte geniessen solle, welche damals die ungarische besass. Aus dieser Urkunde folgt klar: a) dass der König ohne Einwilligung des kroatischen Reichstages *nichts* anordnen konnte; b) dass der kroatische Reichstag vollkommen von dem ungarischen unabhängig war. Hier folgt der Wortlaut dieser Urkunde inwiefern sie diese Rechte berührt: „Anno Dom. Inc. M. C. XI., Ind. IV., Epacta nona concurrentibus. Ego Colomanus Dei gratia Rex Ungarorum, per misericordiam Dei potitus [28]) Regno Croatiæ atquae Dalmatiæ *assentimus* (nämlich dem Willen des Reichstages

---

28) Hier erklärt der König ausdrücklich „per misericordiam Dei potitus Regno"; nun ist es jedem Gymnasialschüler bekannt, dass der Ausdruck „Regno potiri" im Geiste der lateinischen Sprache eine rechtmässige und legitime Besitzergreifung des Thrones bedeutet, was der fernere Ausdruck „per misericordiam Dei" noch mehr ausser Zweifel setzt.

Kroatiens) ad *quantum* ad nos pertinet (bedeutet klar die Theilung der legislativen Gewalt mit der Nation) et confirmamus Arbensi Ecclesiæ... postea *necessario* (also wurde er *verpflichtet*) duximus cum utriusque Regni Universo Consilio [29]) ut qua libertate fruuntur Clerici Hungariæ, fruantur et Clerici Dalmatiæ... Datum est hoc Privilegium... ex concessione Colomani Regis... Dalmatiæ atque Croatiæ... in præsentia... Petri Absarensis Episcopi et *Generalis Domini Regis Curiae.*" Also im Jahre 1111 war dieser Bischof Kanzler des Königreichs Kroatien. Lucius, in seinem historischen Werke: „De Regno Dalmatiæ et Croatiæ" äussert sich über diesen Punkt folgendermassen: „*Tertio* Colomanum in Dalmatia fuisse, imo Curiam *quoque Regum Croatorum* more celebrasse, ex sequenti privilegio Arbensi Ecclesiæ concesso, constat" [30]).

Dieser biedere und seinem Eide so getreue Monarch würde wohl auch im Jahre 1114 seinem königlichen Berufe gemäss in Kroatien erschienen sein, wenn ihn der unerbittliche Tod nicht schon in diesem Jahre dahin gerafft hätte; aber desshalb unterliess nicht sein, nicht minder biederer Sohn Stephan — nach des ersteren Tode König der Kroaten — die von seinem Vater der kroatischen Krone gegenüber übernommenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, nachdem er im Jahre 1124 das schon erwähnte „Privilegium Libertatum" mit seinem *Eide* bestätigt, und somit die Nation wegen ihrer Souveränitäts-Rechte beruhigt hatte. Die Urkunde lautet im Auszuge wie folgt:

---

29) Wenn der schon oben erwähnte französisch-magyarische Scribler Iranyi dessen fähig wäre, so müsste er angesichts der gebildeten Welt darüber erröthen, die kroatischen Reichstage mit dem puerilen Diminutiv „Diètines" getauft zu haben; denn hier anerkennt der „Salvo Regni Croatiae consilio" erwählte und gekrönte König der Kroaten selbst — der doch gewiss ein echterer Magyare gewesen als Iranyi — die vollkommenste diplomatische Gleichheit der Würde und die gegenseitige Unabhängigkeit des kroatischen Reichstages dem ungarischen gegenüber, indem er sie dem geleisteten Eide gemäss „Utriusque Regni Universo Consilio" genannt hat.

30) Lucius, l. c.

„Ego Stephanus, Colomani Regis filius, Rex Ungariæ, Croatiæ atque Dalmatiæ. Anno Domin. Incarn. 1124, Ind. II. Nono Anno Regni mei, *eandem libertatem* et *pacem* a patre meo... stabilitam cum Episcopis et Comitibus et *omnibus Regni Principibus* sub ejusdem *sacramenti* obligatione confirmo et corroboro..“ [31]) Also nach 22 Jahren noch, nachdem der Urvertrag geschlossen worden, musste der Ungar-König mit seinen Magnaten das Recht der Kroaten, keinen Magyaren in ihrer Mitte ohne ihre Erlaubniss zu dulden, und ebenso auch die übrigen Rechte der kroatischen Nation *eidlich* bestätigen: ein in den Annalen der Völker gewiss unerhörtes Pactum internationale!

Die vollständige nationale Souveränität Ungarn gegenüber bewahrte unsere Krone während der Regierungsperiode der Árpáden auch in der Prärogative: dass gewöhnlich ein königlicher Prinz unter dem Titel „Dux totius Slavoniæ“ mit *königlicher Gewalt* bekleidet unserem Reiche vorstand, seinen *eigenen Hof* inmitten unserer Nation haltend, und umgeben von *Reichsbaronen*, den hohen Würdenträgern des Hofes. Von unzähligen urkundlichen Acten hierüber wollen wir hier nur die Urkunde Andreas' „*Regni Dalmatiæ et Croatiæ Ducis*“ anführen, aus welcher zu ersehen ist, dass er „regia authoritate“ fungirte:

„In nomine Sanctæ Trinitatis... Anno ab Inc. Dom. 1198. Ind. prima: Ego Andreas tertii Belæ Regis filius, Dei gratia (nicht aber der Könige von *Ungarn*) Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Chulmæque *Dux* in perpetuum. Quoniam Ducali Serenitati *jura* et *dispositiones* Regni sui licet... et disponere; hinc est quod nos in Dalmatiam perambulantes, invenimus Episcopatum *Pharensem* suo pastore vacantem; ne igitur juri Ecclesiastico in aliquo derogaretur, diligenti inquisitione, cui Archiepiscopatui suffraganatus subjaceret, relacione vero Dalmatiæ Episcoporum et universorum Croatorum Principum (dass unter der diplomatischen Benennung „Regni Dalmatiæ“ oder *Dalmatarum* nur das gesammte König-

---

31) Ap. Lucium, de Regno Dalmatiæ et Croatiæ, Lib. III., Cap. III., p. 115.

reich Kroatien und die kroatische Nation zu verstehen war, ist durch diese Urkunde ausser jeden Zweifel gestellt) percepimus, quod ex antiqua constitutione (die auch der erste Kroaten-König aus der Dynastie der Árpáden Koloman durch den Ausdruck *„lege antiquitus constituta* vos uti permittam," *beschwor,* — zugleich ein ewiger Beweis dafür, dass die kroatische Nation nicht nur *ihre eigene,* sondern auch eine *freiere* und *ältere* Constitution als selbst die Magyaren besass) sub Spalatensi Archiepiscopatu fuisset. Nos vero relationi eorum attendentes, prætaxatum Episcopatum cuidam Spalatensi Canonico M. (Michae) contulimus... Huius autem *constitutionis* pagina testimonio istorum facta est: Andrea *Bano,* Comite Macharia... *Camerario Ducis* Venceslao, Præposito Gutifredo, Magistro Theobaldo. Datum per manus Petri filii Milka Ducis Aulae *Notario.*" [32])

Wir brechen hier ab; denkende, und auch solche Leser, die bisher von Vorurtheilen zum Nachtheile der Kroaten eingenommen waren, werden aus dem bis nun Erzählten sich überzeugt haben, dass nach geschehener Wahl und Krönung der Árpád'schen Dynastie zu Königen von Gesammt-Kroatien, die ungarische Krone so wenig ein Recht über dies letztere erlangte, als sie es vor dieser Wahl und Krönung besass. Das Königreich Kroatien trat durch diesen Act, Ungarn gegenüber, in dasselbe Staatsverhältniss, in welches dieses letztere dem Königreiche *Böhmen* gegenüber eintrat, als die Ungarn Ferdinand I., König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich, zu ihrem Könige im J. 1526 gewählt hatten; nämlich: zwei sou-

---

[32]) Vide Iv. Kukuljević: Jura Regni Croatiae etc. Pars. I. p. 36. — S. daselbst unter anderen noch die Urkunde sub XXIX. v. J. 1194, wo Emerich, ältester Sohn und Thronfolger des Königs Bela III., einen zwischen dem Erzbischof von Spalato und dem Bischof von Nona ausgebrochenen Grenzstreit ihrer respectiven Diöcesen als „Dux Dalmatiae atque Croatiae" schlichtend, unter anderen sagt: „.... Talem inter utrasque ecclesias finem et divisionem authoritate Regia composuimus." Dasselbe wird ferner bekräftigt durch die Urkunden sub XXX. v. J. 1195 von demselben Emerich; durch jene sub XXXII. und XXXIII. v. J. 1198, beide von Andreas, etc.

verän-unabhängige Kronen begegneten sich auf einem und demselben gekrönten Haupte.

Wenn im Laufe der Jahrhunderte hie und da an einem der Souveränitätsrechte der kroatischen Krone unter den Árpáden gerüttelt wurde, so würde das höchstens ein moralisch nicht zu rechtfertigendes und eidbrüchiges Verfahren vorstellen, keineswegs aber ein *Recht* dem Urheber einer solchen verwerflichen Handlung daraus erwachsen können; denn der König Koloman *schwur* für sich und seine Nachfolger die Unabhängigkeit der kroatischen Krone gegen Jedermann zu vertheidigen; diess nun zugegeben, *gibt es kein Recht wider das Recht eines Anderen.* — Ferner: die kroatische Nation strafte *blutig* jeden eigenmächtigen Eingriff in ihre Rechte; — endlich: wie die politische *Gegenwart* uns lehrt, betrachten die Magyaren ihren gegenwärtigen Zustand nicht eben, weil *factisch,* auch als einen *historisch* berechtigten; sie scheinen auf der Basis des *ewigen Rechtes* die Wiederherstellung des vorigen Standes zu verlangen. Aber wir Kroaten antworten ihnen: „Quod uni justum alteri aequum.“ Denn auch wir vertheidigen nur unser *heiligstes Recht* gegen fremde Usurpation und gegen die *historische Lüge!*

Unter der Regierung der Könige aus Árpád's Geschlechte verstrichen abermals *zwei Jahrhunderte* des freien nationalen Lebens für das Königreich Kroatien. — Wir wollen nun untersuchen: ob *nach* dem Auslöschen *dieser* Dynastie die ungarische Krone über unser Königreich ein solches *Recht* erwarb, das vor der *Geschichte* bestehen könnte.

Auch dieser Abschnitt unserer nationalen Existenz wird die historischen Rechtsprätensionen der Magyaren, uns gegenüber, noch viel eclatanter widerlegen, indem unsere Volkssouveränität da erst, und zwar um so heller leuchten wird, als durch diese Epoche auch die nationale Unabhängigkeit der früheren Epoche rechtskräftig bestätiget wird.

VII.

Kroatien und Ungarn unter verschiedenen Wahlkönigen. — Die gemischte Wahlperiode.

Den 14. Jänner 1301 verschied der letzte kroatische König aus dem Stamme der Árpáden, Andreas III.; dadurch war auch der *Urvertrag,* der die Kroaten mit den Herrschern Ungarns verband, gesetzlich aufgelöst, was die kroatische Nation in die Möglichkeit versetzte, neuerdings ihr höchstes souveränes Recht, nämlich das Staatsoberhaupt sich selbst zu wählen, auszuüben.

Hätte die ungarische Krone zu dieser Zeit irgend ein Recht über Kroatien gehabt, so würde sich hieraus ganz natürlich und legitim herausstellen: dass unser Vaterland das Geschick des ungarischen Königthums ganz einfach hätte theilen müssen; und dass demzufolge das erwählte Staatsoberhaupt des Königreichs Ungarn auch gesetzlicher Souverän über Kroatien gewesen wäre. — So aber war es nicht.

Noch bei Lebzeiten des letzten legitimen Königs der Kroaten, des erwähnten Andreas III., dessen nahes Ende aber bei seinem Gesundheitszustande bereits vorauszusehen war, meldeten sich vor unserer Nation Bewerber um den kroatischen Thron. — Karl Martell von Neapel bot sich zuerst den Kroaten als König an, nachdem er der Stadt Spalato für diesen Fall verschiedene Begünstigungen zugestand[33]). — Aber die Nation wollte nicht vor dem Tode des rechtmässigen Königs sich auf diese Anerbietungen einlassen, wesshalb auch die aufgeforderten Städte (Dalmatiens) diese Angelegenheit an den Ban des Königreichs, Paul Šubić Grafen von Brebir, verwiesen hatten[34]).

---

33) „Karl Martell zögerte nicht, vor allen den Dalmatern sich als ihren König anzukündigen; indem er durch einen Gnadenbrief den Spalatern Schutz und Begünstigung ihres Handels in Italien zusicherte, zugleich aber sie sowohl als die Trauer und Shibenicer zum Eide der Treue aufforderte.“ — Fessler, Gesch. d. U. etc. I. Th., p. 710.

34) „. . . Die Städte verwiesen die Angelegenheit an den Ban Paul Shubich, Grafen von Brebir, und entliessen Karl's Abgeordnete mit dem Bescheid, dass sie bereits einem Könige . . gehuldigt hätten.“ — Idem, l. c. p. 710.

Während dieser internationalen Verhandlung stirbt sowohl der Bewerber (Karl Martell) als auch der legitime Inhaber des kroatischen Thrones, Andreas III., fast zu derselben Zeit; so dass die Nation, in dieser Hinsicht von jeder Verpflichtung entbunden, frei da stand und durch nichts behindert war, ihr souveränes Recht auszuüben.

In Folge dessen begab sich, im Frühling des Jahres 1301, eine nationale Gesandtschaft nach Apulien, um von da den *Sohn* des verstorbenen Thronwerbers, den 13jährigen Karl Robert, abzuholen, und ihn nach Kroatien zu geleiten. — In Spalato wurde er von dem gesetzlichen Reichsvertreter, dem Banus von Gesammt-Kroatien, Paul Grafen von Brebir, empfangen, und zwei Monate darauf nach Agram geführt, und in dem dortigen Dome zum Könige von Gesammt-Kroatien, für sich und seine Nachfolger, feierlichst gekrönt [35]).

Indem auf diese Art die kroatische Nation durch diesen souveränen Act ihrer Unabhängigkeit sich eine neue Dynastie gewählt und durch die Krönung eingeweiht hatte, wählten die Ungarn ihrerseits den böhmischen Königssohn Venceslav und krönten ihn zu ihrem Könige. Die Personal-Union war auf diese Weise zwischen den Kroaten und den Ungarn gänzlich aufgelöst; über diese zwei Reiche herrschten zwei ganz verschiedene Dynastien — die böhmische und die neapolitanische. — Die Ungarn unternahmen *nichts*, um diesen legitim also entstandenen Zustand zu stören; die internationale Moral war bei ihnen damals noch zu stark gewurzelt, um sie an fremden Rechten sich vergreifen zu lassen; erst italische Falschheit sollte sie, viel später, in dieser Beziehung minder skrupulös machen, zugleich aber auch den Keim legen zu den verhängnissvollen Verwicklungen einer späteren Zukunft. — Es ist demnach *historisch* erwiesen: dass die fremden Mächte so-

35) „Im nächsten Frühjahre reiste der Brebirer Graf Georg, Paul's Sohn, nach Apulien, um den königlichen Knaben zu übernehmen, und nach Dalmatien, wo Städte, Prälaten und edle Herren für ihn bereits gewonnen waren, zu geleiten... Dieser landete im August in Spalato, wurde daselbst von Paul Grafen von Brebir empfangen, nach zwei Monaten nach Agram geführt und alldort... gekrönt...“ Fessler, l. c.

wohl wie die Ungarn selbst, nach dem Aussterben der Árpáden, die souveräne Unabhängigkeit der kroatischen Krone anerkannt hatten.

Nachdem Karl Robert bereits sechs Jahre über Kroatien und Venceslav über Ungarn friedlich regiert hatten, entschloss sich dieser letztere den Thron Ungarns zu verlassen und in sein Vaterland heimzukehren. — Die Ungarn erwählten dann nicht etwa den Kroaten-König Karl Robert, sondern den *Otto von Bayern;* und erst nachdem dieser zwei Jahre über Ungarn unglücklich regiert hatte, entschied sich eine grosse Mehrheit in Ungarn für den Kroaten-König Karl; die Ungarn vertrieben alsdann den Otto, Karl Robert auf den Thron Ungarns berufend. Die Ungarn vollzogen dadurch im 14. Jahrhundert dasselbe, was die Kroaten im 12. unternahmen; damals wählten *wir* ihre Árpád'sche zu unseren, hier wählten sie unsere Neapolitanische Dynastie zu ihren Königen.

Aus dem bisher Gesagten folgt historisch unumstösslich und klar: dass nach dem Aussterben der Árpád'schen Dynastie zwei Könige nacheinander in Ungarn herrschten, die in Kroatien keinerlei Rechte ausübten, aus dem einfachen Grunde: weil dieses letztere Reich seine eigenen Könige hatte; erst der dritte ungarische König nach dem Aussterben der Árpád'schen Dynastie vereinigte *zwei Kronen* auf seinem Haupte, aber nicht zwei Königreiche unter einer Krone. Dadurch wird das *historische* Recht der ungarischen Krone über Kroatien zu einer phantastischen Illusion, aber nicht zu einer historischen Wahrheit.

Wir könnten hier füglich unsere historische Deduction über dieses angebliche Recht schliessen, indem wir zur Genüge bewiesen zu haben glauben: dass nicht im *Anfange* (St. Stephans-Krone), nicht in der *Mitte* ihres echtnationalen Lebens (Koloman und seine Nachfolger), nicht endlich am *Ende* dieser, und am *Eingange* in die gemischte *Wahlperiode* — die nun nach der ungarischen Legitimität bis zum Jahre 1687 dauerte — die Ungarn je ein Recht über unser Vaterland durch ihre Krone erworben hatten; und es

ist klar: dass sieben *Jahrhunderte* des kroatischen, historisch und legitim gesprochen — souverän-nationalen Lebens *neben der ungarischen St. Stephans-Krone*, in der Geschichte die 150 Jahre der List und des Druckes aufwiegen, wo man unsere historischen Rechte, unter dem Vorwande der Geschichte selbst, zu untergraben suchte. Um aber die Wahrheit bis ans Ende aufzudecken, wollen wir auch der Geschichte bis ans Ende folgen.

VIII.

Als die kroatische Nation Karl Robert zu ihrem Könige gewählt, wählte sie durch ihn zugleich seine gesetzlichen (männlichen) Nachfolger; denn das Königreich Kroatien war stets ein erbliches Wahlreich, sowohl unter der nationalen Dynastie (die Usurpatoren ausgenommen), als auch unter den Árpáden, und wie es endlich unter der gegenwärtigen Dynastie durch die Pragmatische Sanction stipulirt wurde.

Ludwig, Karl Roberts Sohn, undankbar gegen die kroatische Nation, ohne deren Zuthun weder sein Vater noch er selbst je den Thron Kroatiens und Ungarns bestiegen hätten, fing an, den Kroaten ihre Rechte zu schmälern; aber dieser Undank jenes Italieners wurde auch furchtbar sowohl an ihm selbst als an seinem Blute gerächt.

Die Geschichte weiss davon zu erzählen, wie die kroatische Nation den Eingriffen in ihre souveränen Rechte entschlossenen Widerstand entgegenzustellen wusste; die ewige Vorsehung wollte es, dass diesem sogenannten Ludwig dem Grossen, ein Kroaten-Weib, unsere nationale Heldin die Gräfin Vladislava Nelipić, solchen Widerstand zu leisten vermochte, dass sie sogar dessen Truppen weit über die Gränzen hinauswarf, was endlich diesen König selbst zur persönlichen Intervenirung veranlasste. Wir übergehen hier mit Stillschweigen seinen schmachvollen Zug nach Kroatien, seinen noch schmählicheren Rückzug von Bihač, seine Pactirungen mit den Grossen des Landes, um die Liebe der Nation wieder zu gewinnen, deren er so sehr

bedurfte, um gegen die Republik von Venedig und mit anderen seinen Gegnern den Kampf aufnehmen zu können; wir übergehen mit Stillschweigen die unsinnigen und lächerlichen Verunglimpfungen gewisser ungarischer Geschichtsschreiber, die da bemüht waren die Schmach zum Ruhm herauszuputzen, und bemerken nur: dass das Anfangs so gesetzlose Verfahren dieses Monarchen gegen die kroatische Nation mit seiner *Beeidigung* ihrer nationalen Rechte endigte, wo er dann aber auch auf diese Nation rechnen konnte. [36]) Wir übergehen alle diese historischen Facta, und alles das als nicht geschehen betrachtend, fragen wir angesichts der urtheilenden Welt: ob eine Gewaltthat ein Recht verleihe? ob die ungarische Krone ein Recht über Neapel, das die Ungarn zeitweilig erobert und in Besitz gehalten hatten, dadurch erworben habe? Ebenso wenig wie über Neapel, konnten sie durch Gewaltthaten ein Recht über das Königreich Kroatien erlangen.

Doch genug davon; wir wollen hier nur noch anführen: wie weit sich gewisse magyarische Geschichtsschreiber des XIX. Jahrhunderts in ihrer blinden Parteilichkeit für die Magyaren und gegen die Kroaten vergessen konnten, so dass sie zu Gunsten des Königs Ludwig den Kroaten gegenüber selbst den *Meineid* zu predigen nicht Anstand nahmen. Ja Fessler billigt und verzeiht es dem König Ludwig, dass er sich an seinen den Kroaten geleisteten Eid für die Achtung ihrer Rechte nicht gekehrt, indem er nicht verpflichtet gewesen sei zu halten, was man international zum Nachtheile der Ungarn mit anderen Nationen stipulirte! Unglaublich wäre diese furchtbare Maxime, wenn man sie nicht folgendermassen aufgezeichnet vorfinden würde: „Wo *National-Freiheiten und Vorrechte* zur Befriedigung des Hasses, des Neides und der Eifersucht gemissbraucht werden*), dort wird

---

36) „So mussten Ban Joannes ... Bestätigung ihrer inneren Verwaltung, ihres freien Gerichtsstandes, des Besitzes ihrer Ländereien, wie er zur Stunde des Vertrages war, und aller Privilegien alter Könige Ungarns eidlich versichern.“ Fessler, l. c. s. 776. Die aufmerksamen Leser kennen jetzt diese Privilegien und Rechte. —

*) Also wenn eine Nation auf der Aufrechthaltung ihrer Rechte besteht, muss

Königen *selbst von der* Gerechtigkeit und von des Staates Heiligkeit durchgreifender Despotismus anbefohlen....“ [37]).

Wenn die Magyaren auf *solcher* Basis ihre Rechte zu begründen wünschen, dann handeln sie allerdings nur consequent; aber sie sollen sich auch ihrerseits nicht beschweren, wenn Andere von diesen schönen Maximen und Principien, *ihnen gegenüber,* ebenfalls einen so angerathenen Gebrauch zu machen und davon Nutzen zu ziehen versuchen. „Quod uni justum, alteri aequum!“

Nach dem Tode Ludwig's, der ohne männliche Nachkommen starb, eröffnete sich wieder einmal die Gelegenheit für die Kroaten, die Unabhängigkeit ihrer Krone historisch zu erhärten, doch ist der Unterschied dabei, dass die alte magyarische internationale Moral zugleich mit Ludwig das Zeitliche segnete. Der nationale Hochmuth ward während dessen Regierung zu hoch aufgebläht, um sie das Fremde respectiren zu lassen, er sollte aber dadurch um so tiefer sinken. Italienische Verschmitztheit und List war nun zur Haupttriebfeder geworden; diese sollte der kroatischen Krone gegenüber bald in Gewaltthaten ausarten, was Gegengewalt, Gegenlist und Gegendruck bei den Kroaten hervorrufen musste [38]), so dass aus diesem internationalen Kampfe die furchtbarste, die blutigste Periode in unserem National-Leben entstand, eine Periode, die *allein* vollkommen genügend wäre, die Kroaten *für immer* vor einem Bunde mit den Magyaren zu warnen und abzuschrecken, — so grausam, so blutig ist diese Periode!

---

denn das Hass und Neid hervorbringen? Als unsere Vorfahren mit Koloman und seinen Nachfolgern stipulirten: dass kein Magyare in unseren Städten wohnen dürfe, mussten sie auch gewichtige Ursachen dazu gehabt haben, um so etwas stipuliren zu können, und die meineidige Uebertretung dieses Vertrages wäre also erlaubt gewesen? Solche Principien kann nur blinder Nationalhass und rücksichtslose Selbstsucht dictiren!

37) Fessler, l. c. pag. 780.

38) „... Doch nur von einer Gährung im Allgemeinen, nichts Bestimmtes von eines Bundes Dasein, Zweck und Richtung sprach die Kunde: so treu bewahrten die Verbündeten ihr Geheimniss, so behutsam und klug ebneten sie ihrer Schritte Spuren.“ Id., IV. Th., p. 14 seiner gesammten Werke.

Ludwig starb im Jahre 1382; ein blutiges erstes Interregnum begann für die kroatische Nation, das bis zum Jahre 1385 dauerte. Während der beinahe acht Jahrhunderte langen politisch-nationalen Existenz der Kroaten im Süden Europa's, hatten diese nie die weibliche Erbfolge anerkannt, noch geduldet; so dass nach dem Tode Ludwig's die Linie Karl Roberts als legitim erloschen betrachtet und die von den Ungarn als ihre Königin anerkannte und gekrönte Tochter Ludwigs, Maria, in Kroatien als illegitim proclamirt wurde, und das mit um so grösserem Rechte, als die kroatische Nation nur eine solche Dynastie auf ihrem Throne gesetzlich anerkennen konnte, welche von ihr selbstständig gewählt worden. Fessler muss dies selbst zugeben, denn Facta lassen sich nicht wegläugnen, obwohl man alles Mögliche versucht, um der Wahrheit einen magyarisch-gefälligen Anstrich zu geben [39]).

Wie einst nach dem Aussterben der Árpád'schen Dynastie, begab sich auch diesmal eine nationale Gesandtschaft nach Neapel, um Carl von Durazzo die Krone des Königreichs Kroatien anzubieten. — Am 11. September 1385 landete der neuerwählte König in Zengg, von wo er sich mit allen Grossen des Reichs nach Agram begab, allwo er auch seine Residenz aufschlug [40]).

Auf diese Weise hatten die Kroaten ihren eigenen König in Agram, die Ungarn den ihrigen in Ofen. Aber

---

39) „Beherztere Männer, kroatische Herren (als die Kroaten gegen die meineidigen Eingriffe Ludwigs ihre Souveränität vertheidigten, beehrte sie Fessler mit dem Namen Räuber; in dieser Periode nennt er sie durchwegs Verschworene!) an ihrer Spitze die Gebrüder Hèrvat: Paulus, Bischof von Agram, Joannes (Banus des Königreichs), Ladislav und Stephan, mit dem St. Joannis-Ritter und Prior von Vrana, Joannes von Palisna, . . . unterhielten in sich und anderen die Unzufriedenheit mit der weiblichen Regierung . . .“ L. c. pag. 17.

40) „Unterdessen hatten die verbündeten Herren in Kroatien, Dalmatien und Bosnien — (also die ganze kroatisehe Nation!) — ihre Entwürfe der Ausführung näher gebracht . . . reiste Paulus Hèrvat, Bischof von Agram, als des Bundes Bevollmächtigter, nach Neapel, um Carl von Durazzo zu dem Empfange der Krone im Namen der Stände einzuladen . . . nach Agram kommend . . . wo ihn Bischof Paulus, König Tvèrtko und die übrigen Bundeshäupter . . . verweilen hiessen.“ — Idem. l. c. S. 43.

auch in Ungarn musste die Frauenwirthschaft unter dem Einflusse des mächtigen Palatinus Nicolaus Gorjan, dessen Herrschaft die Ungarn, als die eines *Kroaten* nicht ertragen konnten [41]), Unzufriedenheit erregen, und diese machte das Verlangen nach dem Kroatenkönige Karl immer lebhafter. Während des Aufenthaltes Karl's in Kroatien kamen nun Anerbietungen, Gesandtschaften und Bitten aus Ungarn unserem Könige die Krone Ungarn's anbietend immer häufiger in Agram an. Mit starker kroatischer Macht drang hierauf König Karl in Ungarn ein, und wurde unter der Aegide dieser Macht auch zum Könige von Ungarn ausgerufen und gekrönt.[42]) Auf diese Weise vereinigte auch dieser König zwei Kronen auf seinem Haupte; und er war bereits der zweite König, den die Kroaten Ungarn gegeben. Fessler bejammert recht kläglich die Schwäche seiner Ungarn jener Zeiten, die ihren rechtmässigen König nicht zu vertheidigen vermochten! [43])

Aber was man nicht vereiteln konnte, weil es an Muth und Entschlossenheit gebrach, das wurde um so verabscheuungswürdiger durch List und Meuchelmord wieder zu Nichte gemacht; denn kurz nach seiner Krönung zum Könige von Ungarn wurde Karl auf barbarische Weise in der Ofener Burg erschlagen (6. Februar 1386). Durch den Tod Karl's ward der kroatische Thron wiederum erledigt, und ein noch furchtbareres, noch blutigeres Interregnum folgte auf diese Gräuelthat in Kroatien. Offener Krieg

---

41) „. . . Sahen (die Ungarn) mit Verdruss der königlichen Jungfrau und ihrer Mutter unbegränztes Vertrauen sammt den Zügeln der Macht in den Händen eines unlängst emporgekommenen Slavoniers, des Palatinus Niclas Gorjan (Gara).“ l. c. S. 7.

42) „Häufiger wurden nun mit jedem Tage die Gesandtschaften, Zuschriften und Anerbietungen nach Agram, welche Carl dringendst ermahnten den Thron ohne längeren Aufschub in Besitz zu nehmen. Der fast allgemeinen (?) Ladung folgend, verliess er nach dreimonatlichem Aufenthalte Agram, um mit starker Heeresmacht, zu welcher sich Kroaten, Dalmater und Bosnier gesammelt hatten, in Ungarn einzurücken. . .“ S. 50.

43) „. . . Alles stille, bedachtsame, friedliebende Männer, hier, wo Ruhe, Bedachtsamkeit und Friedensliebe dem Verrathe gleiches Verbrechen war. Darum siegten die Uebrigen (die Kroaten nämlich) ohne Widerstand und ohne Kampf; die Sache der Königin ging verloren, weil treue Männer vom höchsten Range muthlos schwiegen.“ L. c. p. 52.

entbrannte zwischen uns und den Ungarn, ein Kampf den unsere Vorfahren zur Wahrung ihrer souveränen Rechte unternahmen, und der sich durch Jahrzehnde grausam fortschleppte.

Aus dieser Episode nnseres Nationallebens wollen wir hier nur die Hauptmomente dieses grossen nationalen Ringens anführen, insoweit selbe in unser Thema einschlagen und die Souveränität unserer Krone in jener Zeit darstellen.

Nach der Ermordung unseres Königs Carl zogen sich die Kroaten, gerechte Rache schürend, aus Ungarn zurück. [44]) Ganz Kroatien, von der Drave und Donau bis nach Cattaro erbebte in Zorn und Entrüstung über die feige That; alles verband sich und rüstete, um die National-Ehre und die eigene Unabhängigkeit zu wahren und zugleich zu rächen.

Die Strafe der ewigen Gerechtigkeit blieb nicht lange aus. Den 25. Juli 1386 fielen die Urheber der schwarzen That von Ofen in die Gewalt der Kroaten. Der Mörder Blasius Forgách und der Palatin Gorjan wurden im Kampfe überwältigt und an Ort und Stelle enthauptet; die Königin und ihre Mutter, die Witwe König Ludwig's, Elisabeth, vom Banus des Königreichs gefangen genommen und nach Novigrad am Meere in die Haft abgeführt. Das ungarische Königthum wurde demnach in Kroatien gefangen gehalten, und die Anstrengungen der Ungarn blieben unvermögend dasselbe zu befreien; obwohl die Kroaten dabei zwischen zwei Feuer geriethen, — nämlich einerseits

---

44) „Carl's Parteigänger mussten abziehen . . . und ausser der Stadt sich glücklich preisen, dass sie, der Mehrheit nach durch klug berechnete Bewegungen des Ban's Hèrvat der Ungarn rächender Wuth entrannen." Idem.. l. c. — Fessler, der, als die Kroaten mit Carl nach Ungarn und Ofen vordrangen, behauptete, dass die ganze Bevölkerung dieser letzteren Stadt den König Carl hoch leben liess. — „Fort mit der Herrschaft des weiblichen Königs, Carl vom Himmel uns zugeführt (nicht vom Himmel, sondern von den Kroaten!) sei unser König, also schrieen Ritter, Bürger Volk!" — macht plötzlich die Ungarn Marianisch — vor deren Parteiwuth er die Kroaten zittern lässt; ohne zu bedenken was er in den vorhergehenden Zeilen erzählte, jammernd „so wurde auch nicht daran gedacht sie zu verfolgen." — So schreibt man Geschichte!

zwischen das entfesselte Ungarn, und andererseits zwischen die Republik Venedig, welche in der Hoffnung während dieser Wirren uns die dalmatinischen Städte entreissen zu können, die Ungarn mächtig unterstützte.

Muthig widerstanden die Kroaten zu Novigrad von den Venetianern belagert; tapfer schlugen sie ihre Stürme zurück [45]) und eben so tapfer vereitelten sie die Anstrengungen der ungrischen Truppen, welche Ladislav v. Lossoncz anführte. — Inmitten dieser Kämpfe luden die Ungarn, auf ihrem Landtage zu Ofen versammelt den Gemahl der Königin, Sigismund, nach Ungarn ein, indem sie ihn zum Landeskapitän über sämmtliche ungarische Truppen ernannten. Dieser folgte der Einladung und erschien bald darauf an der Spitze der gesammelten ungrischen und auch böhmischen Truppen nahe bei Koprivnica in Kroatien, zog sich aber bei Annäherung der Kroaten langsam bis nach Güns wieder zurück (im März 1387). Dieser traurige Feldzug endigte damit: dass die Ungarn zu Ofen landtäglich versammelt, und an der Befreiung ihrer Königin verzweifelnd, Sigismund zu ihrem Könige wählten und auch krönten, und solchergestalt ihren legitimen König nicht nur im Unglücke verliessen, sondern auch verriethen. Während dies in Ofen vorging, wurden die Ungarn von den Kroaten nicht nur aus dem Lande hinaus getrieben, sondern es wurde auch der Kriegsschauplatz nach Ungarn hinüber, ins Banat, versetzt. [46])

Der unparteiische Leser wird hieraus entnehmen, dass unter diesen Vorgängen die Kroaten auf der Wage der Geschichte jedenfalls schwerer wogen, als wie die Ungarn; denn während die ersteren ihren ermordeten König mu-

---

45) „... Sie wurden zurückgeschlagen; der Vraner Prior liess die Königin Elisabeth vor Marias Augen erdrosseln, und den entseelten Leichnam über die Mauern der Burg den voreiligen Stürmern zuwerfen." Id., l. c. S. 69.

46) „... Kroatien, Slavonien und die Temescher Provinz litten unter Verheerungen der Hèrvat'schen Faction; ... Dalmatiens Städte wankten in der Treue..." Id. l. c.

thig rächten und für ihre Unabhängigkeit gegen zwei Mächte, zu Wasser und zu Lande angegriffen, entschlossen und erfolgreich kämpften, — verriethen die Ungarn ihre Königin, und liessen sie im Kerker hilflos verschmachten. Nur der *vermittelnden* Intervention Venedigs, da mit Gewalt nichts auszurichten war, mussten die Ungarn die Befreiung Maria's verdanken, welche letztere sammt der Burg Novigrad an die Venetianer, und nicht an die Ungarn, in Folge einer ehrenvollen Capitulation[47]) übergeben wurde; doch musste zuvor die Anstifterin all' dieses Unheils, das sich über zwei nachbarlichen und befreundeten Völkern entlud, die Königin-Witwe Elisabeth, als Sühnopfer der strafenden Gerechtigkeit fallen; denn sie wurde vor der Uebergabe der Veste in derselben erdrosselt.

IX.

Die Wahl Sigismund's zum Könige von Ungarn wirkte mit zwei furchtbaren Schlägen, der eine unheilvoller als der andere, auf Kroatien zurück. Bis zu diesem Augenblicke war die kroatische Nation, mit Ausnahme etwa der Gorjan'schen Parteigänger, wie eine Seele, ein Körper. Durch die Entthronung Maria's zu Ofen wurde zwar ein grosses Hinderniss der Verständigung mit den Ungarn beseitigt; die *weibliche Herrschaft* war vorbei, unter Männern ward die Verständigung leichter. Aber ein anderer Nachtheil erwuchs daraus, nämlich der, dass ein Theil der Nation, die Ehre des Vaterlandes hintansetzend, von diesem Momente an Sigismund als ihren König anerkannte. Diese grosse nationale Spaltung konnte unseren Feinden nicht anders als willkommen sein. *Vereint* schlu-

---

47) „... Unter der Bedingung freien Abzuges nach Bosnien für sich (den Befehlshaber J. v. Palisna), für Hèrvat und den Bischof Paulus, mit ihrer Mannschaft, (also die nationale Kraft war nicht gebrochen, da selbst die Führer der Nation sammt der Mannschaft frei abzogen), übergab er an den Patricier Joannes Barbarico (4. Juni) ... die Burg und die Königin ...“ Id., l. c. p. 75.

gen die Kroaten *immer* die Ungarn; in Parteien gespalten und sich gegenseitig bekämpfend, unterlagen sie, zwar nicht den Ungarn, sondern ihrem eigenen Hader, aus dem die Ungarn Vortheil zogen. Dies war der erste Unglücksschlag. — Der zweite war der: dass ausser den Venetianern und Ungarn noch die *Böhmen* durch ihren König gegen uns ins Feld geführt wurden; ja diese und nur *diese allein* wussten uns Schaden zuzufügen. Diese vereinten Unglücksfälle wurden die Veranlassung einer brutalen Grausamkeit der Ungarn gegen die Kroaten; aber die Grausamkeit ist und war nie der Ausfluss der Tapferkeit und selbstbewusster überlegener Kraft. Wir wollen das Gesagte erklären.

Gleich nach seiner Krönung erliess Sigismund an die Kroaten einen Aufruf und Mahnbrief: sie zur Treue gegen seine *Person* ermahnend und zur Bekämpfung der nationalen Partei auffordernd [48]). Viele von den Grossen des Reichs schlossen sich an Sigismund an und mit *böhmischem* Kriegsvolk begann er im Banat die Kroaten zu bekämpfen; diese zogen sich über die Donau nach Sirmien zurück, [49]) wo der Banus Joannes Hèrvat selbst das Land vertheidigte, sich jedoch ebenfalls und zwar bis Požega zurückziehen musste, wo er mit den Böhmen capitulirte. Von da begab er sich nach Bosnien, um neue Hilfe zu sammeln. Mit zahlreichem Kriegsvolk eilte er zum Entsatze der Burg *Novigrad*, aber bei Počitelj wurde er von Johann Frankopan, der zu der verrätherischen Partei Sigismunds übergegangen war, angegriffen und im Kampfe gefangen genommen, dann aber wieder freigelassen, um die Befreiung Maria's auszuwirken. Da zugleich andererseits die Ober-Kroaten, unter dem illegalen Ban Sigismund's, mit den Venetianern vereint gegen das Aufge-

48) „Am Gründonnerstage erliess Sigismund aus Ofen eine allgemeine Mahnung an die Landherren Dalmatiens und Kroatiens zur Treue und zum Kampfe gegen die Hèrvatsche Faction." (Nicht Faction, Panegyriker, sondern die ganze Nation!) Id. l. c. p. 74.

49) „... Vertreibt Herrn Joannes Hèrvat aus Sirmien... Id., l. c. — Ein Beweis dafür, dass die gesammte kroatische Nation von der Donau bis Cattaro, für ihre Unabhängigkeit focht!

bot der nationalen Partei vordrangen, entschloss sich diese letztere zu der erwähnten Capitulation und Auslieferung der Königin Maria.

Während solchergestalt die Partei König Sigismund's mit Hilfe der Böhmen, Venetianer und der heimischen Verräther den Sieg über die nationale Partei errungen zu haben *schien*, missbrauchten die Ungarn auf empörende Weise die fremde Hilfe. Die im Kriege gefangenen Kroaten, sämmtlich Edelleute, wurden in Ofen an Rosschweife gebunden, durch die Strassen der Stadt geschleift, enthauptet und *geviertheilt*! Die kroatischen Güter wurden an Ungarn vertheilt. [50])

Mit Grund sagten wir: dass der Sieg Sigismund's über die Kroaten nur *scheinbar* gewesen; denn, trotz der Venetianer, Böhmen, Ungarn und des heimischen Anhanges war die dem Lande getreue Macht der Nation *nach der Auslieferung Maria's* gegen die Feinde des Reiches folgenderweise vertheilt: in Slavonien kämpfte sie gegen den Vaterlandsverräther Nikolaus Gorjan, in der Provinz Kroatien gegen den Ungar St. von Kanizsa, in Dalmatien gegen den Verräther Johann Frankopan [51]); folglich ward die nationale Macht in *keiner* Provinz des kroatischen Reiches unterdrückt; das Banner der Freiheit wehte über das ganze Volk; und was die Hauptsache ist, nicht *fremde* Macht allein, sondern auch heimischen Verrath hatte unsere Nation zu bekämpfen; nur im Rücken der Verräther des Vaterlandes konnte man in Ofen *viertheilen*, was diese dahin einlieferten.

---

50) „Die Kanizsaer nahmen den kroatischen Landherrn Joannes Korpad gefangen, und erhielten dessen Herrschaft Korpad zur Belohnung (1388); der gefangene Landherr wurde in Fesseln nach Ofen geführt, am Rosschweif gebunden, durch die Strassen der Stadt geschleift, dann enthauptet und geviertheilt." Das Nämliche geschah jenen, die der Verräther Gorjan aus Slavonien nach Ofen überschickte. — Id., l. c. p. 79 et seqq

51) „Jenseits der Save (dass nicht nur jenseits der Save, sondern auch zwischen der Save und Donau die kroatische Unabhängigkeits-Fahne wehte, bezeugt Fessler selbst in den gleich folgenden Sätzen) stand die Hervat'sche Faction noch in reger Wirksamkeit; ... ihr gegenüber in Slavonien (also für Fessler diesseits der Save) der tapfere Niklas Gorjan, in Kroatien Stephan v. Kanizsa ... in Dalmatien der gewandte Waffenmann Joannes Frankopan." Id., l. c. S. 79.

Wir wollen nun in der Schilderung der Hauptmomente dieser nationalen Schilderhebung fortfahren, um aus diesen *historischen* Prämissen schliessen zu können: welche Rechte die ungarische Krone über das kroatische Reich dazumal erfochten haben konnte. Dass es seit dem Tode Ludwig's den Ungarn an gutem Willen dazu nie gefehlt, das ist historisch erwiesen, eben so gewiss ist es aber auch, dass ihre Absicht jedesmal schmählich scheiterte. Dies soll aber das europäische Publikum erfahren, um die ungarischen Prätensionen uns gegenüber gehörig würdigen zu können.

Bald nach der Ofner Gräuelthat entwickelte die kroatische Nation die energischste Thätigkeit. Zu Wasser und zu Lande wurden zuerst die treulosen Städte Dalmatiens angegriffen. Cattaro fiel bald in die Gewalt Tvèrtko's, Königs von Bosnien; Spalato, Sebenico, Scardona und Trau wurden zu Lande und zur See angegriffen. [52]) Die angegriffenen Städte baten in Ungarn um schleunige Hilfe; aber nur *schöne Worte* und kein Kriegsvolk konnten sie von Sigismund erhalten; und warum? „weil die Landherren Kroatiens *alle Verbindung* zwischen Ungarn und Dalmatien abgeschnitten hatten!“ [53]) Fessler vergass, dass dies eine armselige Entschuldigung für die Ungarn ist; denn man schickt eben Kriegsvolk um den Feind zu schlagen, die Verbindung wieder herzustellen, und dem bedrängten Verbündeten Hilfe zu bringen. — Aus diesem Geständnisse ersieht man: *a)* dass das kroatische Reich vom Feinde gesäubert war; *b)* dass die Ungarn nicht die Macht hatten die Kroaten zu unterjochen, so gut sie sich sonst auch darauf verstanden, Wehrlose zu viertheilen. — Umsonst schlossen die angegriffenen Städte, von Ungarn ohne jede Hilfe gelassen, zwischen sich gegen

---

52) „Cattaro war schon in seiner (Tvèrtko's) Gewalt; Spalato, Sebenico, Scardona und Trau wurden ... von den kroatischen Herren zu Lande angefochten...“ Id. l. c. S. 80.

53) „Kriegsvolk konnte er (Sigismund) nicht senden, weil die Landherren Kroatiens alle Verbindung zwischen Ungarn und Dalmatien abgeschnitten hatten...“ Id. l. c.

ihr eigenes Vaterland einen Bund; sie wurden besiegt, nachdem sich thatkräftige Patrioten, wie der biedere Erzbischof von Spalato, Ugolin, und Andere der nationalen Sache angeschlossen. [54])

Mit dieser furchtbaren Epoche unseres Nationallebens fällt das Erscheinen der türkischen Horden, nach dem Falle Serbiens, dicht an unseren Gränzen zusammen. Während einerseits unsere Nation gegen die vereinte Macht Sigismunds, durch Venedigs Beistand, Böhmens Kriegsvolk und inneren Landesverrath verstärkt [55]), in die Schranken trat, hatte sie andererseits die neue feindliche Macht, die türkische Barbarei, keineswegs aus den Augen gelassen. Eine solche politische Lage konnte auch für eine zahlreichere Nation kritisch und gefährlich werden; und dennoch triumphirte der heldenmüthige Geist unserer Nation über diese vereinten feindlichen Mächte. Und selbst wenn diess nicht der Fall gewesen wäre, so hätte man sich von Seiten Ungarns wohl nicht dessen zu rühmen, in einer für die gesammte Christenheit so gefahrvollen Zeit, einem christlichen Volke, unter den Augen der Barbarei, die Freiheit geraubt zu haben!

Ein weiterer Blick in die Geschichte Kroatiens wird genügen, um sich zu überzeugen, dass unsere Nation selbst unter der Wucht des vierfachen Druckes nicht unterlag, vielmehr denselben energisch zu überwinden wusste. — Sigismund beendigte seine Rüstungen gegen Kroatien. — Mit zwei Armeen fiel er in unser Reich ein; sein Ban *Bebek* wurde in Dalmatisch-Kroatien geschlagen,

---

54) „Da schlossen die Spalater mit den übrigen Seestädten einen Waffenbund, wider die gemeinschaftlichen Feinde; doch zu wenig vermochte dieser Verein gegen überlegene Gewalt, welche Unterwerfung gebot.“ — Im Jahre 1388 im Monat Oktober nahmen die Kroaten Besitz von ganz Dalmatinisch-Kroatien mit allen Städten, und proclamirten ihre Unabhängigkeit. — Idem., l. c.

55) „Während nun Sigismund zum Kriege wider Kroatiens Landherren sich langsam rüstete, kämpfte Niklas Gorjan an der Spitze seiner Banderien ... wider Murath, der Osmanen tapfern und klugen Sultan.“ Idem l. c. p. 83.— Ungeachtet und während dieser nationalen Bedrängniss kämpfte ein Theil der Kroaten gegen die türkische Barbarei. —

Sigismund selbst nahm mit seiner Armee die Flucht.[56]) Dies geschah im J. 1391, und im *zehnten* des grossen nationalen *Unabhängigkeits-Kampfes*, der mit dem J. 1382 begann.— Wenn selbst unsere Feinde in diesem Falle der Wahrheit nicht das Zeugniss geben würden, es würde einst in der Geschichte unserer Nation vielleicht unglaublich erscheinen: dass Kroatien dem *grossen* Ungarn, dem das Geld und die Flotte Venedigs, Böhmens wuchtiges Schwert und eine verrätherische Partei im Lande selbst hilfreich zur Seite stand, — in diesem furchtbaren Kampfe nicht unterlag! Der nationale Held Janko Palisna und der grosse Ban Janko Hèrvat mit dem Bischof Paul, waren der eiserne Schild des Königreichs gegen alle seine Feinde! —

X.

Das Jahr 1392 hatte unglücklich für unser Vaterland begonnen. Selbst Fessler, dieser so parteiische Geschichtschreiber und erklärter Feind unserer nationalen Unabhängigkeit, muss gestehen: dass der Zufall und nicht der Heldenmuth Sigismund's die Lage seiner Sache glücklicher gestaltete. [57])

Und in der That, den 16. Februar 1391 stirbt der Schrecken der Ungarn, der unsterbliche Held Kroatiens, Johann Palisna, Prior von Vrana, und fünf Wochen nachher auch König Tvèrtko. — Nach dem Tode dieses letzteren zerfielen die Kroaten Bosniens in zwei grosse Lager, wegen der Besetzung des dortigen Thrones nämlich. Der erwählte König Dabiša stellte sich, um sich zu

---

56) „Anstatt entschossen vorzurücken, und den bis vor Jadra streifenden Feind herzhaft anzugreifen, verrieth Sigismund durch eiligen Rückzug über die Save (und weiter, weiter!!) wie wenig Ungarn's Volk auf ihn als Kriegsmann rechnen dürfte. .“ Id., l. c. p. 85. Wir verzeihen gerne dem parteiischen Fessler den kleinen historischen Verstoss, dass er die Flucht der Ungarn aus Kroatien immer einen Rückzug nennt.

57) „Viel glücklicher für Sigismund that der Zufall. . .“ Von Palisna sagt er, dass er „das einsichtsvollste Haupt“, und König Tvèrtko „der gewaltigste Arm des Bundes. . .“ gewesen, L. c. p. 90.

behaupten, unter den Schutz König Sigismunds. Die Kroaten des Königreichs unterstützten, wie ganz natürlich, den Gegner Dabiša's, den natürlichen Sohn Tvèrtko's, Tvèrtkoŝura genannt. Folglich war dazumal eine Zeit lang die ganze kroatische Nation in zwei grosse Lager getheilt, was bis zu dieser Epoche nur bei den Kroaten des Königreichs vorgekommen war. — Zur Vollendung des Unglücks fiel Bajazid in Bosnien ein, wurde jedoch von dem Helden Gojko Màrnjavić wieder daraus vertrieben.

Unter solchen Auspicien fiel Sigismund abermals mit zwei Armeen Kroatien an und zwar diesmal klüger geworden, nicht mit ungarischem Kriegsvolke, sondern er verliess sich auf die Banderien der Vaterlandsverräther seiner Verbündeten im Inneren des Landes; er selbst begnügte sich mit seiner böhmisch-ungarischen Armee jenseits der Donau die Zuschauerrolle zu spielen. Die kroatische Unabhängigkeits-Partei kämpfte unter der Anführung des Banus des Königreiches, Joh. Hèrvat, die ungarische unter dem Sigismund'schen Ban Nicolaus Gorjan. Die Söhne eines und desselben Vaterlandes zerfleischten sich zum Vortheile eines Dritten, um diesem neue Opfer zum *Viertheilen* einzuliefern. Und diese Aussicht blieb auch nicht lange aus. En neues schweres Unglück traf unsere Nation, und zwar der vierte Unglücksfall in diesem Jahre. Der gefeierte Ban und Held des Vaterlandes, Johann Hèrvat, wurde durch *Verrath* im Kampfe gefangen genommen, und nach manchen Schicksalswendungen endlich von den Ungarn in Fünfkirchen am Rossschweife geschleift, zu Tode gemartert und zuletzt *geviertheilt!* [58]) — Man kämpfte fort mit wechselndem Glücke;

---

58) „... nach vorgeblicher Reichsgewohnheit... mit glühenden Zangen gepeinigt, am Rosschweif gebunden durch alle Strassen der Stadt geschleift, endlich geviertheilt und die Stücke des Leichnams an die Thore der Stadt genagelt..“ Id p. 94. So verfuhr man in Ungarn im XIV. Jahrhunderte gegen das Haupt eines für seine Unabhängigkeit kämpfenden Volkes! Als dieser Nationalmärtyrer die beiden Königsmörder Gorjan und Forgách gefangen nahm, liess er sie einfach enthaupten; und er war Sieger und die Enthaupteten waren Königsmörder; er selbst (der Ban) wurde aber von den Ungarn auf ihrer F l u c h t aus unserem Lande gefangen mit fortgeschleppt — und dennoch so grausam gemartert!

die dalmatinischen Städte wurden behauptet; später drang auch Sigismund in Kroatien ein, und setzte sich in der Burg Grebernik fest.

Aber ungeachtet dieser auf einander folgenden Schläge, trotz der gegen sie aufgebotenen imposanten Macht, erlag die Kraft der Nation nicht, ja sie erhob sich um so gewaltiger, um noch furchtbarere Schläge dem Feinde beizubringen, und endlich die nationale Sache dennoch obsiegen zu machen.

Die nationale Armee zog sich, nachdem auch Sigismund mit den böhmisch-ungarischen Truppen zu jenen der heimischen Vaterlandsverräther gestossen war, hinter den Bosna-Fluss zurück, um sich zu sammeln und aus dem Inneren Kroatiens zu verstärken [59]). Dies bewog Sigismund zur schleunigen Flucht aus Bosnien [60]), wodurch unser Land vom äusseren Feinde befreit wurde. Der Krieg wurde nur noch mit den Parteigängern Sigismund's fortgeführt, doch auch diese wurden bald darauf überwältigt.

Erst nachdem das Vaterland wenigstens nach Aussen vom Feinde befreit war, entschlossen sich die Reichsverweser diesen traurigen Zuständen durch die Berufung des Sohnes des ermordeten Königs Carl, Ladislav von Neapel, auf den Thron Kroatiens, ein Ende zu machen. — Noch im J. 1386, als die Mörder des Kroaten-Königs Carl ihre Unthat mit ihrem Leben bei Djakovo gebüsst hatten, und der Prior von Vrana durch eine nationale Deputation die abgeschlagenen Köpfe des Palatinus Gor-

59) Idem, l. c. p. 91 et seqq.

60) „Nichts beunruhigte jetzt den König mehr als die Flucht (Fessler bezeugt auch hier seine consequente Parteilichkeit unserer Nation gegenüber; er gesteht zuerst selbst, dass sich die Kroaten vor der Uebermacht zurückzogen, dann aber lässt er dennoch den König der Ungarn über diese Flucht der Kroaten so sehr in Besorgniss gerathen, dass er selbst davon läuft, — aber die Ungarn fliehen nicht, nur sie haben den Vortheil und das Privilegium sich zurückzuziehen, selbst dann, wenn ihr Rückzug derart ist, dass sie erst nach Jahren den Kampf wieder aufzunehmen im Stande sind!) der Herren von der Horvát'schen Faction, deren Macht, Ansehen und Verbindungen ihn noch mit mancherlei Gefahren bedroheten.. Er selbst für eigene Sicherheit besorgt, zog mit dem Heerbann nach Ungarn heim.“ Id l. c. Wenn das nicht eine Flucht ist, so wissen wir nicht was man sonst so nennen dürfte.

jan und des Mörders Forgách zu den Füssen der Witwe des Gemordeten niederlegen liess, forderten die Abgesandten der Nation die letztere auf: den Kroaten mit bewaffneter Macht beizustehen, für welchen Fall sie versichert wurde, dass der Thron Kroatiens ihrem Sohne Ladislav gegen die verrätherische Partei und gegen die Ungarn garantirt bleibe. Die Königin-Witwe willigte in diese Bedingungen ein, konnte aber das versprochene Kriegsvolk nicht senden, weil die Venetianer, als Verbündete der Ungarn, die ganze kroatische Küste förmlich blockirt hatten [61]).

Das was im J. 1386 unter so ungünstigen Umständen aufgeschoben werden musste, setzten die Stände Kroatiens, unter viel günstigeren Verhältnissen, im J. 1394 eifrig fort. Der Mann, auf welchen seit 9 Jahren die Augen der Nation gerichtet waren, wurde durch eine National-Deputation aufgefordert, er möge kommen um, nach so vielen Opfern, die die Nation für ihn gebracht, den ihm nach seines Vaters Tode gebührenden Thron Kroatiens endlich einzunehmen. Auch der Papst Bonifacius II. unterstützte diesen nationalen Wunsch der Kroaten, indem er gegen die Feinde Ladislav's in unserem Reiche das Kreuz predigen liess. [62]) — Aber in Neapel war die Blutthat von Ofen noch immer nicht vergessen, man versprach der Nation alles, aber wagte nicht der Einladung Folge zu leisten. Das blutige Interregnum dauerte also ununterbrochen fort, der kleine Krieg mit den Anhängern Sigismund's wurde muthig fortgesetzt.

Sigismund, die Gefahr der Intervention des Papstes und die neue Wendung der Dinge fürchtend, erschien persönlich in jenem Theile Kroatiens, wo sein eifriger Anhänger Gorjan herrschte — zwischen der Donau und der Save — um beschwichtigend einzuwirken [63]). In Dja-

61) Idem, l. c. S. 65 und folg.

62) „Seiner Verfügung gemäss sollte in Kroatien wider Ladislavs Feinde das Kreuz gepredigt werden ...“ Id., l. c. 98.

63) „Gerade jetzt konnte die Vollziehung des päpstlichen Befehles in diesen Provinzen grosses Unheil für Sigismund stiften; darum eilte er nach Kroatien, um den unbefugten Kreuzpredigern durch seine Gegenwart Schweigen

kovo erschien auch der von der Nationalpartei bisher unterstützte Wojwod Bosniens Vuk Hrana, sich mit seinen Brüdern und Verwandten Sigismund unterwerfend; dennoch wagte Sigismund nicht in das Innere Kroatiens einzudringen, und kehrte unverrichteter Dinge wieder nach Ungarn zurück. Inzwischen hatten die Ungarn zu Hause vollauf zu thun; die türkische Barbarei drängte sie immer mehr in ihrer eigenen Heimat, sie verloren so manche Schlacht, und die bei Nikopolis hatte zur Folge, dass die siegreichen Türken mit fliegenden Fahnen in Ungarn selbst einfielen und das Land mit Feuer und Schwert verheerten. Die gerechte Strafe erreichte wieder einmal diejenigen, die dieselben Gräuel, welche sie jetzt an sich selbst erfuhren, in fremden Ländern, und besonders in unserem Vaterlande, so oft grausam verübt hatten.

Inzwischen stirbt der Sigismund'sche König der Bosner-Kroaten, Dabiša; sein Nachfolger Ostoja Kristić vereinigte sich wiederum mit dem Königreiche Kroatien, und zu *Knin* am Reichstage versammelt, berief die kroatische Nation Ladislav förmlich auf den Thron unseres Vaterlandes [64]). Dies geschah im J. 1396. — Sigismund, der nach der Schlacht von Nikopolis verschwand, erschien plötzlich als ein Bettler in Ragusa, ohne Geld und Waffen; doch fand er Mittel und Wege um sich mitten durch Kroatien nach Ungarn durchzuschleichen. Kaum

---

zu gebieten." L. c. Wie bombastisch und unhistorisch! Schon öfter war nicht nur persönlich, sondern selbst an der Spitze seiner böhmisch-ungarischen Truppen Sigismund nach Kroatien gekommen, aber seine Gegenwart hatte der Nation nicht nur nicht Schweigen auferlegt, sondern er selbst flüchtete sich jedesmal bei Zeiten wieder nach Ungarn, wodurch er eben nicht eine besondere Herzhaftigkeit bewiesen hat. Im gegenwärtigen Falle vergass unser Panegyriker zu erwähnen, dass sich Sigismund aus dem Gorjanischen Djakovo um keinen Schritt weiter wagte, und die Kreuzprediger konnten ganz bequem im Innern des Landes ihrer Obliegenheit nachkommen.

64) „..zu welchem (Reichstage) sich Ostoja (mit den bosnischen Kroaten), die meisten Landherren Kroatiens und des südlichen Bosniens und die Abgeordneten der Seestädte Dalmatiens einstellten..." L. c. p. 119—121. — Folglich war weder das Erscheinen Sigismunds in Kreutz, noch seine Anwesenheit in Djakovo im Stande gewesen, der Nation Schweigen zu gebieten! Wir sehen selbst die Seestädte Dalmatiens bereits seit 20 Jahren treu und Hand in Hand mit der Nation gehen, ein Beweis, dass auch hier die Kroaten das entschiedene Uebergewicht hatten.

in Ungarn angekommen, schrieb er einen Landtag nach Temesvar aus, beging aber die Unbesonnenheit auch Kroatiens Städte und Stände dahin zu berufen. Die kroatische Nation blieb jedoch sich selbst, ihrer Wahl und ihrer souveränen Würde getreu, und verwarf mit Verachtung diese ungesetzliche Einladung. Die ganze Nation hielt zu ihrem gewählten Könige Ladislav [65]). Zu derselben Zeit erhob sich gleichsam als ein Schutzengel der Nation der kroatische Held Hèrvoja Vukčić Hèrvatić, um dessen grosse Gunst auch Sigismund buhlte [66]); aber vergebens [67]); — Hèrvoja sollte vielmehr ein würdiger Nachfolger der Helden Palisna und Johann Hèrvat werden, ein Vorkämpfer der nationalen Unabhängigkeit der Kroaten und der Schrecken der Feinde des Vaterlandes.

Bald war die ganze Gegend zwischen der Donau, Drave und Save durch den Ban des Königreichs Hèrvoja von den ungarischen Parteigängern gesäubert und der Kriegsschauplatz wiederum nach Ungarn versetzt [68]). — Erst spät wurde Sigismund gewahr, dass man um die Kroaten zu gewinnen, den kroatischen Reichstag in Kroatien, aber nicht in Ungarn einberufen müsse. Um seinen Fehler wieder gut zu machen, berief er einen kroatischen Reichstag nach Zengg ein. Aber zu spät. Hätte er diesen Schritt im J. 1386 statt im J. 1398 gethan, die Nation würde ihn vielleicht gerne als ihren König begrüsst haben: jetzt war es zu spät; ganz Kroatien stand bereits für den König Ladislav ein; Sigismund musste den nach Zengg berufenen Landtag dicht an der Drave, unter dem Schutze des Schwertes des mächtigen Cillyer's seines Ver-

---

65) „Weder von Zengg, noch von einer anderen Stadt Dalmatiens waren Abgeordnete erschienen... Allein dort war bald nach seiner Abreise allgemeine Bewegung für den König Ladislav entstanden, und durch die Unternehmungen der Bosner die Sicherheit der Landstrassen nach Ungarn aufgehoben...“ L. c. p. 125.

66) „..dann errichtete er aus den eingenommenen (nämlich den Türken entrissenen) Bezirken am Bosnastrome ein Banat und ernannte den kroatischen Landherrn Hèrvoja zum Ban..“ L. c.

67) „Unterwegs kam ihm die furchtbare Botschaft: Herr Joannes Hèrvoja sei zur Partei des Ostoja für König Ladislav übergegangen, und habe sich zu Jajce.. verstärkt..“ L. c. p. 126.

68) Id., l. c. p. 127.

bündeten, in Krentz abhalten [69]). Nur seine Anhänger, Vaterlandsverräther, und zwei Ungarn, die bis dahin immer zu den Kroaten hielten, nun aber auf Sigismunds Verzeihung hoffend sich mit ihm versöhnen wollten, erschienen auf diesem Conventikel, wurden aber daselbst schmählich gemordet [70]). Nun fragen wir: ob auf *solche* Weise *historische* Rechte auf eine Krone zu erwerben sind? — Mit genauer Noth entfloh der König selbst aus Kroatien nach Ungarn. — Das ist kein Königthum, kein Kronrecht, — das sind einfach räuberische Einfälle, begünstigt durch etwelche Verräther des Vaterlandes, damit sie ihrerseits ungestraft rauben und plündern konnten, wie dies Fessler selbst zugesteht [71]).

XI.

Sigismund, daran verzweifelnd dass er je mehr die Kroaten, sei es in Gutem oder mit Gewalt für sich gewinnen könne, begab sich auf seine abenteuerliche Reise nach Deutschland und gab dadurch in der Geschichte ein weiteres Zeugniss für die völlige Unabhängigkeit der kroatischen Krone von jener Ungarns [72]). In diesem unabhängigen Zustande verblieben die Kroaten — unter der Oberhoheit ihres gewählten Königs Ladislav — mit den Anhängern Sigismunds in Ober-Kroatien kämpfend, bis zum J. 1401., wo die nationale Bewegung einen entschiedeneren Character anzunehmen begann, und die Nation

---

69) „Bei solcher Lage der Dinge berief Sigismund den Landtag, anstatt nach Zengg, nach Kreutz in Kroatien . .“ L. c.

70) „Mitten unter den Verhandlungen wurde Lackóffy und Simonytornja auf Sigismund's Wink ergriffen und auf der Stelle enthauptet. .“ L. c. et seqq.

71) „ . . einen Theil des Mittellands Kroatiens hatte Sigismund an die Cillyer und Frangepani verschenkt oder verpfändet, vieles was er nicht gegeben hatte, wurde von ersteren durch G e w a l t oder auf anderen s c h l e c h t e n W e g e n in Besitz genommen, das übrige von Banen (Sigismunds) s e l-t e n r e d l i c h, . . fast immer zu e i g e n e m V o r t h e i l e verwaltet. . .“ Man sehe andere Grausamkeiten der Vaterlandsverräther l. c. S. 1025. et seqq. und man wird sich leicht eine Idee machen, wie so sich eine ungarische Fraction, übrigens zwecklos, bilden konnte.

72) „U n v e r m ö g e n d dem in Dalmatien und Kroatien aufgeregten Sturme zu widerstehen. . .“ L. b. S. 129.

Ladislav aufforderte sich zum Könige von Kroatien krönen zu lassen[73]). Um dem Könige jeden Zweifel an der Bereitwilligkeit der Nation, für ihn einzustehen, zu benehmen, schlossen die Reichsmagnaten, Hèrvoja, Statthalter des erwählten Königs an der Spitze, einen Bund zur gegenseitigen Vertheidigung[74]). Dies bewog endlich Ladislav zu einer energischeren Entschliessung. Im J. 1402 den 26. September kam *Luigi Aldenarisco*, Admiral und Marschall von Sicilien, als Bevollmächtigter des Königs, im kroatischen Lande, in Zara an. Diese Stadt, so wie alle übrigen Städte Kroatiens und Dalmatiens, legten den Eid der Treue in seine Hände ab. — Um diesen Vorkommnissen gegenüber seinen nominellen Einfluss im Königreiche Kroatien zu wahren, ernannte Sigismund eigenmächtig zwei Ungarn, P. Bessenyei und P. Péch, zu Banen über kroatische Länder. Diese fremde Aufdringlichkeit erbitterte dermassen die ganze Nation, dass selbst die bisherigen treuen Anhänger der Ungarn diese verliessen, und der ungesetzlich ernannte Prior von Vrana Bebek mitsammt der ihm anvertrauten Burg zu der Sache der Nation überging. — Um nun seine nominelle Macht auch factisch zu begründen, wagte der neu ernannte Ban Bessenyei einen Kampf und bot den Patrioten eine Schlacht. Diese nahmen sie an, und am 4. Februar 1403 vernichtete die Nationalarmee gänzlich die Macht

73) „. . drohend für ihn (Sigismund) waren die Bewegungen in Bosnien und Dalmatien durch die Tapferkeit der Partei-Häupter Ostoja und Hèrvoja zu Gunsten des Neapler Königs Ladislav. . .“ Id., l. c. 141. — Wäre Fessler nicht blos ein Pangyriker der Ungarn, und hätte er bedacht: dass die Geschichte nicht nur den Lobhudler sondern auch die geschmeichelte Nation überleben muss, dann würde er schwerlich so grobe Verstösse gegen die historische Wahrheit begangen und Facta verdreht haben. Wenn die grosse Majorität eines Volkes ihre Unabhängigkeit beschliesst und diesen Unabhängigkeits-Beschluss nicht nur der heimischen Minorität, sondern auch einem ganzen fremden Volke gegenüber mit den Waffen in der Hand heldenmüthig aufrecht erhält, so ist diese Volksmajorität keine Partei mehr, sondern sie ist die N a t i o n selbst. Fessler beliebt es aber eben nur das Conträre davon zu behaupten, und er nennt daher unsere Nation, der ungarischen Fraction gegenüber: Partei-Häupter!

74) „Unterdessen hatte Joannes Hèrvoja unter dem Titel: Oberster Voiwod von Bosnien und General-Statthalter der Könige Ladislav und Ostoja, mit Jadra's Gesammtheit den B u n d wechselseitiger Vertheidigung geschlossen. . .“ L. c. S. 147.

der Ungarn; der Pseudo-Ban selbst wurde gefangen genommen und nach Neapel dem Könige als Trophäe zugeschickt [75]). Ein schöner Tag in der Geschichte der Unabhängigkeitskämpfe unserer Nation; der Held der Nation, Joh. Hèrvoja, glänzte an diesem Tage mit Bebek vor allen anderen.

Die Unabhängigkeit unserer Krone wurde also nicht nur durch das factische Bestehen eines kroatischen Königthums, das dem ungarischen entgegengestellt wurde, sondern auch durch die materielle Macht der Nation den Ungarn gegenüber aufrecht erhalten. — Nachdem die Kroaten die ungarische nach Kroatien dirigirte Armee vernichtet, rückte die National-Armee nach Bihać vor, und schlug daselbst das Lager auf, um von da den legitimen König Kroatiens zum persönlichen Erscheinen in seinem Königreiche einzuladen. Aber die schreckliche Todesart seines Vaters schwebte dem jungen Ladislav noch immer vor Augen, der eingeschüchterte Italiener zögerte noch immer [76]). Selbst die Ober-Kroaten versammelten sich in Zalatnik zu einem Nationalconvente, um Sigismund zu verläugnen und Ladislav auszurufen, am 4. April 1403. [77]) So wirkte der Heldenmuth unserer Nation selbst auf jene, die bis dahin ihrem Vaterlande abtrünnig gewesen! Aber nicht lange mehr durfte Ladislav, ohne Gefahr zu laufen von den Kroaten verlassen zu werden, seine Ankunft verzögern. Er landete endlich auch in Zara und zwar unter dem grössten Jubel des Volkes, und wurde daselbst von den Reichsverwesern und Grossen des Landes empfangen, und den 5. August 1403 feierlichst gekrönt. Auch einige mit Sigismund unzufriedene Ungarn erschienen zu gleicher

---

75) „Dorten erlitten die Banderien der Anhänger Sigismund's unter Anführung des Ban Bessenyei eine gänzliche Niederlage. . .“ L. c. S. 167 et seqq.

76) „Doch vergeblich erwarteten ihn jetzt schon die dalmatinischen Bürgergesammtheiten in ihren Häfen, die kroatischen Landherren im Lager bei Bihać. . .“ L. c. S. 169.

77) Katona, Hist. critica, Tom. XI. p. 587.

Zeit in Zara, Ladislav die Krone Ungarns anbietend. Aber er war klug genug dieses Anerbieten höflichst abzulehnen. [78])

Durch die Krönungseinweihung des Königs Ladislav wurden die *achtzehnjährigen* blutigen Unabhängigkeitsanstrengungen der kroatischen Nation endlich also mit dem erwünschten Erfolge gekrönt; dem gekrönten Ungar-Könige Sigismund wurde der gekrönte Kroaten-König Ladislav entgegen gestellt!

Ladislav, nachdem er mehrere Monate in seinem neuen Reiche verweilt, ernannte den Helden der Nation, Hèrvoja, zum „Vojvoden von Spalato und *Vice-König* von Gesammt-Kroatien.“ [79]) Anfangs November desselben Jahres schiffte sich Ladislav wieder nach Neapel ein.

XII.

Während unser König noch in Zara verweilte, hatte der Vice-König Hèrvoja gegen den wankelmüthigen Ostoja einschreiten müssen; der letztere wurde im Felde geschlagen und das Land der Bosna dem Königreiche Kroatien einverleibt. Ostoja flüchtete sich unter den Schutz Sigismund's. [80])

Unter solchen Umständen ersah Sigismund die Gelegenheit die Kroaten auf gute Art wiederum zu gewinnen und sich mit ihnen auszusöhnen. Den 8. October 1403 hielt er einen Landtag in Ofen; an seine Gegner und Feinde erliess er urkundliche Versicherungen, Frieden und Eintracht wahr und redlich halten zu wollen [81]). Die

78) „Er versprach es, wollte aber vorher in der Hauptstadt Dalmatiens gekrönt werden. . .“ L. c. S. 172.

79) „Des Hèrvoja Erhebung zum Herzoge von Spalato und zum Vice-König von Dalmatien und Kroatien . . . nach deren Vollziehung er sich einschiffte und nach Neapel segelte. . .“ Id., l. c. S. 181.

80) „. . . und sogar der König Ostoja von Bebek und Hèrvoja aus seinem eigenen Lande verjagt, zu seinem eigenen Feinde Sigismund um Schutz und Beistand flehend, sich geflüchtet hatte.“ L. c. S. 176.

81) „. . . mit sämmtlichen Gegnern und Feinden in . . . Slavonien wahren Frieden und redliche Eintracht zu halten.“ L. c.

wenigen Ungarn die bis dahin mit den Kroaten gehalten, kehrten zum Gehorsam gegen Sigismund zurück, und dieser wurde am Reichstage zu Ofen, den 18. Februar 1404 von allen Ungarn wieder als König feierlich anerkannt; die Kroaten aber blieben ihrem gewählten Könige Ladislav getreu, und setzten mit den Anhängern Sigismund's in Ober-Kroatien den Kampf fort.

Mit seinen Ungarn versöhnt, dachte nun Sigismund ernstlich daran den Krieg um Bosnien zu erneuern. Länger als dritthalb Jahre rüstete er und traf Vorbereitungen dazu; — um das nöthige Geld aufzubringen, verkaufte er beinahe sämmtliche kroatische Reichsgüter an seine Anhänger, zugleich in der Absicht, diese dadurch um so mehr an sich zu fesseln, da hiedurch ihr neuer Besitz an seine eigene Sache geknüpft wurde. Dazu kam noch, dass nach der Veröffentlichung der Versöhnungsacte die Partei Sigismunds merklich zu wachsen begann. Selbst Hèrvoja wankte eine Zeit lang, obwohl mehr aus Politik als wie aus Ueberzeugung. Die Häupter dieser Partei, Nikolaus Gorjan, dann der mächtige Cilly'er — der die erwähnten Krongüter von Sigismund zumeist gekauft hatte, — und Frankopan Graf von Modruš, schlossen unter sich einen Bund, um der nationalen Partei möglichst Abbruch zu thun. — Sigismund ernannte Hermann von Cilly zum *Prorex* von ganz Kroatien. Endlich bat der König von Ungarn den Papst um Kriegsvolk, um Geld und um seinen Segen, unter dem Vorwande gegen die Heretiker in Bosnien (d. Bogumili) den Kreuzzug eröffnen zu wollen.

Mittlerweile hatte sich Hèrvoja *wider* Sigismund und Ostoja mit dem neu erwählten König von Bosnien Tvèrtkošura, und für den König von Gesammt-Kroatien, Ladislav, verbunden. Auch Fessler beklagt den damaligen Zustand Kroatiens Ungarn gegenüber: „... *sehr zerrüttet* war um diese Zeit der politische Zustand der südlichen Provinzen (d. h. Provinzen nach Fesslers Sinne) ..“ [82])

82) Idem, l. c. S. 194.

So standen die Dinge „als der Ungarn Heer, 60,000 Mann stark, über die Save ging, um Bosnien zu bezwingen...“ [83]) Doch nicht leicht wurde es Sigismund dies Vorhaben auszuführen. Ein blutiger *dreijähriger Krieg* entspann sich daraus, der damit endigte: dass zwar der Bosner-König gefangen, und 126 bosnische Herren auf ungarische Weise abgeschlachtet wurden; doch konnten die Ungarn, trotz der aufgebotenen imposanten Macht und dreijähriger Anstrengung nicht weiter von *Doboj* in Bosnien vordringen; und nach dem Abzuge der Ungarn hat Ostoja wieder die Fahne der Unabhängigkeit entfaltet und die Burgen und Schlösser, bis auf einige wenige die an der Save lagen, den Ungarn wieder entrissen. Folglich war diese Anstrengung der Ungarn um Bosnien von beinahe keinem, für das Königreich Kroatien aber — das sich bis zum Bosna-Flusse erstreckte — in der That von gar keinem Erfolge. Dieser Krieg endigte im Jahre 1408. —

Die Dinge in Kroatien würden auch fernerhin denselben Weg gegangen sein, wenn nicht ein glücklicher *Zufall* Sigismund wiederum zu Statten gekommen wäre. König Ladislav beging nämlich einen niedrigen Verrath an seiner eigenen Krone. Ungesetzlich und perfid verkaufte er an die Republik Venedig die Stadt Zara mit den Inseln Rab, Pago, Osero und die Veste *Vrana* um die Summe von 100,000 Ducaten (den 6. Juni 1409). Diese gemeine Perfidie verletzte und empörte die Kroaten dermassen, dass beinahe alles den unredlichen königlichen Schacherer verliess; auch Hèrvoja, Vice-König von Kroatien, versöhnte sich mit Sigismund, und fast alle Städte Dalmatiens folgten seinem Beispiele [84]). Welch' ein glückliches Ereigniss Hèrvoja's Versöhnung für Sigismund gewesen sein muss, beweist der Umstand, dass dieser König den Ban nicht etwa an Rossschweifen schleifen liess, bei Leibe nicht, er bat ihn vielmehr zum *Gevatter* bei der Taufe

83) Idem, l. c.

84) „Nun hielten auch die Herren Joannes Hèrvoja und Sandal Hranić für rathsam, sich mit dem Könige auszusöhnen... und begaben sich die meisten Städte Dalmatiens unter seinen Schutz (?)...“ Id., l. c.

seiner Tochter, bestätigte ihn auch in allen seinen Würden und behandelte ihn als seinen Freund. — Leider aber war Sigismund zu schwach, um sowohl die entrissenen Theile Kroatiens gegen die Venetianer zu vertheidigen, als auch das was noch übrig blieb, zu behaupten.

Aus dieser historischen Skizze geht klar hervor: dass Sigismund und seine ungarische Krone nicht durch Eroberung ein Recht über die Krone Kroatiens jemals erworben, sondern dass dieser König von einem grossen Theile der Nation erst nach der Ausstellung der *Urkunde,* in welcher er und mit ihm zugleich *seine Ungarn* „wahren Frieden und *redliche* Eintracht" seinen früheren Feinden und Gegnern gegenüber zu halten versprochen — anerkannt wurde; *redliche* Eintracht konnte aber nur durch redliche Achtung der Unabhängigkeits-Rechte der kroatischen Nation gehalten werden. — Ferner: dass diese *Versöhnung* erst nach dem perfiden Acte Ladislav's, gesetzlichen Königs von Kroatien, *national* vollzogen wurde, nachdem der legale Repräsentant der Nation, der Vice-König des Reiches Hèrvoja, Sigismund anerkannt hatte. Schliesslich: die Sache Sigismund's als Königs von Kroatien, wurde in *unserem Reiche,* durch die *Kroaten* und die kroatische *Macht,* nicht aber in Ungarn oder durch die ungarische Macht, verfochten. Sigismund selbst, und zwar noch vor der Aussöhnung, hatte die souveräne Unabhängigkeit Kroatiens feierlichst anerkannt, denn er hielt die kroatischen Landtage, denen er persönlich präsidirte, in Kroatien [85]).

---

85) „Sigismund hatte die eigenen Versammlungen der Stände Slavoniens eingeführt *), um unmerklich die Macht der Bane zu schwächen." Id., l. c. V. II. S. 552.

*) Gründlich falsch! Der aufmerksame Leser konnte sich aus dem bisher Erzählten überzeugt haben, dass auch seit Koloman's Zeiten die kroatische Nation ihre eigenen Reichstage hatte. Der Ungunst der Zeiten sind allerdings viele der Urkunden verfallen, die von den Landtagen Zeugniss geben würden, welche nach den Fundamental-Statuten der kroatischen Verfassung unter den Árpáden ebenso, wie unter den nationalen Königen in unserem Lande abgehalten wurden. Doch hat uns auch die Geschichte Belege davon aufbewahrt. Wir haben bereits auf den Landtag hingewiesen, der, zu Sigismunds Zeiten, zu Knin abgehalten worden ist,

XIII.

Möglich, dass Sigismund und seine Ungarn den *freien Willen* der Kroaten, und die mit kroatischem Blute und nicht durch die Macht der Ungarn erwirkte Anerkennung Sigismund's in Kroatien als ein Botmässigkeitsverhältniss Kroatiens zu Ungarn zu betrachten beliebten; aber wenn dies auch der Fall gewesen sein sollte, so hat die kroatische Nation ihre Nachbarn bald eines Anderen blutig belehrt.

Wenn die Mehrheit der Kroaten den perfiden Länderschacher Ladislav's verabscheuete, so wollte sie eben so wenig einem Könige, der die Grenzen des Reiches nicht zu vertheidigen vermochte, lange ergeben bleiben; die vornehmste Verpflichtung eines gewählten Königs ist jedenfalls die: das Reich gegen äussere Feinde zu vertheidigen. Dieser fundamentalen Pflicht ist aber Sigismund in Kroatien nicht nachgekommen. Die Venetianer vollzogen ungestraft den mit dem Kroaten-König Ladislav abgeschlossenen Kaufvertrag, und Sigismund liess ruhig unsere Grenzen schmälern. Dies machte ihn der Nation verhasst, und dieselbe übernahm es auf eigene Faust, die Integrität ihres Reiches gegen alle ihre Feinde zu vertheidigen. Die Fahne der Unabhängigkeit erhob derselbe Hèrvoja, der sich früher freiwillig der Partei Sigismund's angeschlossen hatte, und dieser heldenmüthige Vorkämpfer der kroatischen Nation übernahm entschlossen die Aufgabe, sowohl die Grenzen unseres Reiches gegen die Anfälle der Venetianer in Dalmatien zu schützen, als auch die nationale Unabhängigkeit gegen die Ungarn zu vertheidigen. Auch Fessler muss, obwohl mit Widerwillen, beides anerkennen, indem er zugiebt: „Joannes Hèrvoja hatte sich... den *Venetern* in ihren Absichten auf *Dalmatien*

---

und von welchem aus Ladislav auf den Thron Kroatiens berufen wurde. Aber auch nebstdem finden sich noch andere Belege dafür, dass solche Landtage in Kroatien, und zwar vor Sigismund abgehalten worden sind, wie man sich davon aus der bereits öfter citirten Kukuljević'schen Edition der Jura etc., Pars. II., pag. 3—10 überzeugen kann.

hinderlich, gegen Sigismund *misstrauisch* — als an unserer Unabhängigkeit rüttelnd — in *verrätherische* Verhältnisse (?) wider die ungarische Krone (??) eingelassen..." [86]). — Wenn man dieses Fessler'sche historische Zeugniss der magyaro-parteiischen Zuthat entkleidet, so ergibt sich aus demselben, dass: a) Hèrvoja, als legitimer Chef der Nation in der Abwesenheit des Königs, unser Reich gegen die Venetianer vertheidigte, folglich dass er für die Nation das war, was ihr der schwache Sigismund nicht sein konnte; b) dass er, die Tendenzen der Ungarn durchblickend, jede Union mit denselben abbrach, und wiederum die Fahne der Unabhängigkeit entfaltete. — Wir werden sehen, dass ihm dieses doppelte Unternehmen auch vollkommen geglückt ist.

Vor allem war ihm daran gelegen, das Reich, als er es gegen den Westen gesichert wusste, auch gegen den Osten zu schützen. Desshalb griff er die in Kroatisch-Bosnien noch hausenden Ungarn an, und warf sie über die Save zurück [87]). Dies geschah im J. 1415.

Fünf Jahre vergingen, ohne dass die Ungarn etwas unternahmen, um diese Schmach zu rächen oder den Versuch zu machen, ihre Herrschaft den Kroaten wieder aufzubürden. Endlich aber entschlossen sie sich dennoch die Ehre ihrer Waffen wieder herzustellen. Die besten Truppen, die besten Heerführer wurden ausgewählt, um desto sicherer vorzugehen. — „Die Reichsverweser", sagt Fessler hierüber, „sandten die bewährtesten Feldherren, Joannes Gorjan (den Verräther), Joannes von Maróth und Paul Csupór mit beträchtlicher Kriegsmacht gegen die Rebellen..." Furchtbar und wüthend wurde beiderseits gekämpft, und das Ende war, dass „ihre (der Ungarn) Reihen wirklich vom Schrecken übermannt werden, in Unordnung gerathen und sich in die *eiligste Flucht* werfen. Im Rücken angegriffen, *fallen nun Tausende,* unter ihnen viele edle Herren; ihr Lager wird des Siegers

[86]) Idem, l. c. S. 244.
[87]) Idem, l. c. S. 355.

(Hèrvoja's) Beute... Joannes Gorjan und Maróth gerathen in Gefangenschaft..." [88]). Auf diese Weise hatten Fessler's „*Rebellen*" ihr Recht auch mit den Waffen in der Hand geltend gemacht. Dies ereignete sich im J. 1419. — Demzufolge war nicht nur wieder ein Decennium unabhängigen Nationallebens für unser Königreich verstrichen, sondern auch durch die *doppelte* Heldenthat unseres Volkes (nämlich 1415 durch die Vertreibung der Ungarn aus Kroatisch-Bosnien durch Hèrvoja, dann 1419 durch die Vernichtung ihrer Kriegsmacht an der Bosna durch denselben Helden) das Treffen von Doboj wieder gut gemacht.

XIV.

Im folgenden Jahre starb bei Cattaro der grosse Kroat, der nationale Held und Vicekönig von ganz Kroatien, Hèrvoja. Die letzte Lection, die er den Ungarn an der Bosna beigebracht, wirkte vollkommen. Mehrere Jahrzehnde vergingen für unser Volk in ruhiger Nachbarschaft mit den Ungarn; denn selbst am *guten Willen* uns zu schaden fehlte es von nun an diesen unseren Nachbarn. Die schreckliche Plage jener Zeiten, die türkische Barbarei, drängte immer mehr die christlichen Nachbarvölker zusammen zu *einem* politischen Zwecke. Die Böhmen, Polen, Ungarn und Kroaten wurden gegen den gemeinschaftlichen Feind zu *einem* politischen *kämpfenden* Körper. Sigismund in der Walachei, Siebenbürgen, Serbien und Bulgarien die Grenzen seines Reiches gegen die Osmanen vertheidigend, konnte nicht einmal nachbarliche Hilfe gegen die mit den Türken verbündeten Venetianer, die uns solchergestalt Dalmatien entrissen, den Kroaten leisten. Nach dem Tode Hèrvoja's herrschte in Kroatien, Sigismund zum Hohne, der von ihm ernannte *Prorex* des Königreichs, Graf Hermann von Cilly, dessen Macht bis Dalmatien, an den Fluss Bosna und bis zur Donau sich erstreckte [89]). —

88) Idem, l. c.
89) Id., l. c. S. 1026.

Selbst Fessler, dieser ewige Widersacher unserer Unabhängigkeit, musste diesesmal die Thatsache anerkennen: dass während der ganzen Regierungsperiode Sigismunds, die *fünfzig Jahre* (1387—1437) währte, dieser König sich über das Königreich Kroatien nur mit dem *leeren Titel* begnügen musste[90]). Ob aber selbst der *leere Titel* ihm über unsere Krone zukam, wird der denkende Leser, das bis jetzt Erzählte würdigend, selbst zu beurtheilen wissen. Dass aber die *St. Stephans-Krone Ungarns* sich ein *historisches* Recht dabei erworben hätte, könnte nur derjenige auf historischem Wege behaupten, der im Stande wäre zu beweisen, dass die kroatische Nation erst im XIV. Jahrh. plötzlich im Süden Europa's aus den Wolken gefallen sei.

Nach dem Tode Sigismund's erkannten die Kroaten K. *Albert* als ihren König an; der von der Nation gewähte Banus des Königreichs *Matko Talovac* wurde von den Kroaten nach Pressburg entsendet, um im Namen der Nation *Albert* als König von Kroatien zu begrüssen. Leider aber war dieser noch weniger als ein Titular-König über Kroatien; denn unsere Nation blieb gegen die türkische Uebermacht sich selbst überlassen, und die Ungarn verfielen, was ihr eigenes Vaterland betrifft, angesichts der türkischen Einfälle in eine solche Machtlosigkeit, Indolenz und Schwäche, dass sich Fessler selbst mit Wehmuth über sie äussert: „Allein seinen (König Alberts) Befehlen wurde nicht gehorcht, aufrührerische Bewegungen droheten, und als er auf seinem Willen bestand (nämlich dass sich die Ungarn gegen die Türken, die bereits in ihr Vaterland eindrangen, zur Wehre setzen sollten), erhoben die Rotten ihr gewöhnliches Kriegsgeschrei: Wolf! Wolf! und liefen auseinander, jeder gegen seinen Herd oder seinen Palast; fast so völlig *war der altmagyarische Gemeinsinn .. erloschen*" [91]). Dass unter solchen Umständen

90) „Von diesen völlig verlorenen Provinzen (Galizien, Bulgarien) wie von Dalmatien, Kroatien etc., begnügte sich der Schutz- (!) und Oberherr (?) mit leerem Titel..." L. c. 1050.

91) L. c. S. 520.

die ungarische Krone keinerlei Rechte über unser Land erwerben konnte, ist zu handgreiflich, um es noch beweisen zu müssen; und wenn sich ja unsere Nation nicht souverän-unabhängig gefühlt haben würde, so hätte sie unter solchen Umständen leicht das angebliche Botmässigkeitsverhältniss abzuschütteln vermocht.

Nach dem Tode des Königs Albert (27. Oct. 1439) zerfielen die Ungarn in zwei grosse Parteien; die eine war für die Witwe, Sigismunds Tochter, Elisabeth; die andere erklärte sich für den Polenkönig Vladislav. — Die Kroaten, ihre Souveränitätsrechte wahrend, entschieden sich für den letzteren, und entsandten eine nationale Gesandtschaft, den Banus des Königreichs Matko Talovec und den Bischof zon Zengg Johann Gospodnjetić, um ihm die Krone des Königreichs anzubieten. — In Ungarn dauerte fort und fort eine furchtbare Verwirrung; zwei gekrönte Herrscher bekriegten sich dort gegenseitig, während die Kroaten, und zwar *ohne Ausnahme*, ihrem erwählten Könige treu blieben. — Der heldenmüthige Prior von Vrana, Ivan Talovec, vertheidigte mit einer handvoll Kroaten die Festung Belgrad gegen eine Armee der Türken. Diese Belagerung kostete den letzteren 17,000 Mann, und die Kroaten behaupteten die Festung [92]). Wir übergehen hier die immer drohendere Türkengefahr für Ungarn und erinnern nur an die furchtbare Niederlage bei Varna (1444), wo die Macht der Ungarn aufgerieben wurde und auch König Vladislav fiel; was wiederum ein langwieriges Interregnum und für unser Vaterland ein selbst *personell* getrenntes von Ungarn unabhängiges Nationalleben zur Folge hatte.

Ueber Ungarn herrschte Johann Hunyady als Gubernator des Königreichs; Kroatien wurde durch den Ban mit dem souveränen kroatischen Reichstage verwaltet. Nur auf den Schlachtfeldern gegen den gemeinsamen Feind trafen diese zwei Völker, die Kroaten und

---

92) „Unter siebenmonatlicher Belagerung . . . hatte Murath 17,000 Mann verloren. . .“ L. c. S. 553.

die Ungarn, von Zeit zu Zeit zusammen, und das Kroatenschwert wurde gar oft von den Ungarn herbei gewünscht; für letztere war der 19. Oktober 1448 ein verhängnissvoller Tag; Nicopolis und Varna wurden durch Kosovo-polje an Unheil übertroffen; auf dem für die gesammte Christenheit so unheilvollen Amselfelde Alt-Serbiens, wo 59 Jahre zuvor im J. 1389 auch Serbiens heller Stern von dem blutig aufgehenden Halbmond für Jahrhunderte verdunkelt ward, — dort erlitten diesmal die Ungarn eine vollständige Niederlage, wo auch der grosse Held und Gubernator Ungarns Hunyady in die Gefangenschaft gerieth, aus welcher er nur durch die Vermittlung des kroatischen Helden Juraj Màrnjavić befreit und seinem Lande zurükgegeben wurde.

Wir führen diese historischen Ereignisse nur desshalb hier an, um zu beweisen: dass von einer Erwerbung irgend welcher Rechte der ungarischen Krone über unser Reich in jener Periode keine Rede sein kann; und dies um so weniger: als Fessler selbst — S. 830—1 seines citirten Werkes — das damalige Ungarn einem *sterbenden Manne* vergleicht, und bemerkt: dass nur der *Name* aber nicht die *Macht* Hunyady's den Türken-Sultan Mohamed zurückhielt, ganz Ungarn nebst Ofen *ohne Schwertstreich* einzunehmen. Für Ungarns Unabhängigkeit kämpften nicht mehr die Ungarn, sondern „*mehr Ausländer*, — sagt Fessler, — als Ungarn, weil viele der letzteren, gewohnt an der Seite ihrer Herren zu fechten, *daheim blieben*, nachdem die *Herren sich hinter die Berge verkrochen hatten...*“ [93]). Als Nachbarn, als Christen schlossen sich die Kroaten in dieser bedrängnissvollen Zeit an die Ungarn an, um ihnen im Kampfe um ihre Existenz beizustehen und sie vom Untergange nach Kräften retten zu helfen. Diese Christenliebe und Aufopferung wusste man dann im 18. Jahrhunderte nicht anders zu lohnen, als dass man aus einer souveränen unabhängigen Nation ein Anhängsel, „*Partes*

93) Idem, l. c. S. 834.

Annexas“ zu machen suchte! Dem 19. Jahrh. war es vorbehalten, solchen Undank und solche Schmach zu rächen, und für all' die listigen Anmassungen die blutige Strafe vom Jahre 1848 über ein in seinem Uebermuthe ungerechtes Volk zu verhängen.

XV.

Von dem Todes-Tage des Königs Ladislaus Posthumus an zerfiel Ungarn in noch grössere Spaltungen. Wir übergehen hier alle Episoden, die auf den Gegenstand unserer Erörterung keinen Bezug haben, und erinnern nur daran: dass die Ungarn sich endlich entschlossen *Mathias Hunyady* auf den Thron Ungarns zu berufen. Die Kroaten ihrerseits entschieden sich und zwar einstimmig dafür, den Römischen Kaiser *Friedrich* auf den Thron Kroatiens zu erheben. Die sämmtlichen Bane Kroatiens erklärten sich mit dieser Wahl einverstanden, und der erwählte König hatte dieselbe angenommen [94]). Die königliche Macht ward damals durch die Bane repräsentirt. Auch dieser Wahlact macht es historisch evident: dass das national-politische Leben der Ungarn und der Kroaten gegenseitig ganz und gar unabhängig war.

Es würde uns zu weit führen wenn wir hier alles anführen wollten, was seit der Wahl des Mathias Corvinus zum König der Ungarn, die Kroaten alles für dieses Volk, als gute Nachbarn, gegen die immer stärker andringende Macht der Türken gethan und geleistet haben; das Alles hat die Geschichte unparteiisch aufgezeichnet; genug wenn wir erwähnen, dass die Kroaten in dieser Zeit fast noch mehr als unter Ladislav und Mathias Corvinus' Vorgänger, Johannes Hunyady, für Ungarn gethan. *Dreimal* in *zwei Jahren* hatten die Kroaten das ungarische Heer vom völligen Untergange gerettet; so wie anderseits zu gleicher Zeit die Polen, in Sirmien gegen Ali-Pascha kämpfend, für Ungarn fochten und die Ehre der christichen

94) Idem, l. c. V. Th. S. 44.

Waffen, welche durch die Flucht der Ungarn verdunkelt wurde, wieder herstellten [95]).

Auch dieses erwähnen wir nur desshalb, um auf den Undank des magyarischen Volkes auch in jener Zeit hinzuweisen; durch fremde Hilfe befreit suchten die Magyaren, anstatt die Völker denen sie ihre Rettung und politische Existenz zu verdanken hatten, in ihren Rechten zu achten, suchten sie im Gegentheil auf listige und räuberische Weise, inmitten der allgemeinen Christennoth, die Bedrängniss ihrer ehemaligen Retter sich zu nutze machend, dieselben zu überfallen und zu unterjochen. Einen solchen unrühmlichen Handstreich versuchte *Mathias* mit seinen Magyaren gegen die Kroaten, nachdem diese den Sultan Mahomed über die Bosna geworfen und dadurch Ungarn von der türkischen Invasion befreit hatten.

Furchtbar rüstete Mohamed, um diese Scharte auszuwetzen; die Kroaten sollten auch die ersten die Wuth seiner Rache verspüren. Bei dem Barte des Propheten schwur er, sagt Fessler, Belgrad und Jajce um jeden Preis zu erobern und beschloss „über *Belgrad* nach Ungarn, Böhmen, Polen, über *Jajce* nach Dalmatien, Istrien, Deutschland“ vorzudringen [96]). Mit Recht hätten jetzt die Kroaten auf Hilfe aus Ungarn rechnen dürfen, nachdem sie ihren Nachbarn durch vier Jahrzehnde ununterbrochen hilfreich beigestanden waren. Listig rüstete zwar Mathias unter dem Vorwande der Gegenrüstungen Mohameds; aber die Kroaten sollten in ihm nicht den Freund und Helfer erkennen, sondern vielmehr einen verrätherischen Feind, der auf die günstige Gelegenheit lauert, um seine Plane auszuführen, — denn nicht den Türken, sondern den Kroaten galten seine Rüstungen. So unedel, so unritterlich handelte damals dieses von so manchem Geschichtsschreiber als „*ritterlich*“ verschrieene Volk! Wir lassen hier dem Magyarophilen Fessler das Wort, sonst könnte die hier erwähnte Thatsache ganz

---

95) Idem, l. c. S. 93—4. — Die kroatischen Brüder Petrus und Michael Sokol waren die Helden des Tages (1463).

96) Idem, l. c. S. 143.

unglaublich erscheinen; die bezügliche Stelle bei Fessler lautet: „Aber nicht des Sultans *Zorn* und *Rüstungen*... sondern die Bewegungen *mächtiger* und unzufriedener *Vasallen* in Kroatien*) nöthigten diesmal den König, seine Mannschaft auszuführen. Der Agramer Bischof Demetrius Csupor war ihm des heimlichen Einverständnisses mit Friedrich verdächtig... und die Grafen Stephan, Martin und Joannes Frankopan.... strebten *nach Unabhängigkeit*...“ [97]). — Aber nicht nur mit seinen Magyaren, auch mit böhmischen [98]) Söldnern umgab sich dieser Held, um uns, die wir ohnehin von der gesammten Türkenmacht bedroht waren, desto leichter zu bezwingen. — Bei Legrad an der Drave übergab der Bischof von Knin, Marcus, dem König Mathias ein Schreiben des Papstes, worin ihm sein Verfahren vorgeworfen wurde; der König fand sich durch dieses Schreiben an seiner Ehre beleidigt! — Aber bald sollte ihn die Nemesis strafend erreichen; wie einst Ladislav, Koloman, Karl Robert, Ludwig, „*wurde er* plötzlich *abberufen*, um Ungarns nördliches Gebiet von neuen *Räuberhorden* zu befreien...“ [99]). Wie er unser Land räuberisch überfiel, so fallen andere in sein eigenes Land; ist hier der Finger Gottes nicht erkennbar? Fessler, um die nackte Wahrheit nicht bloszustellen, bemäntelt sie schnell mit einem *Attila!* Er übergeht mit Stillschweigen die Art der Pacificirung Kroatiens und

---

*) Unter Karl Robert wurden die Reichsmagnaten Kroatiens, die für ihre Unabhängigkeit gegen die ungarischen Anmassungen heldenmüthig die Waffen ergriffen: erbärmliche Bauern; unter Ludwig I. für dieselbe That: Höhlenräuber; unter Maria und Sigismund: Rebellen; mächtige Vasallen unter Mathias von Fessler genannt; alle diese Declamationen beweisen jedoch nichts, als einerseits: die ununterbrochene Unabhängigkeit unserer Nation und die stets lauernde Absicht der Magyaren, diese kroatische Unabhängigkeit anzugreifen und zu untergraben; andererseits: die erbärmliche Parteilichkeit Fessler's uns gegenüber. Gegen die Verunglimpfungen solcher Historiker gibt es keine andere Genugthuung, als die gerechte Verachtung des gelästerten Volkes, die so lange währen wird, als die Werke dieser Historiker dauern und ihre Namen genannt werden!

97) Idem, l. c. S. 144.

98) „... viele bewährte Kriegsmänner, Reichssassen und fremde Söldner...“ l. c.

99) L. c. S. 148.

sieht die Ordnung daselbst hergestellt; vergisst aber dabei, dass der König *„plötzlich abberufen“* wurde, folglich noch keine Ordnung herstellen konnte. Und wie: ein Volk das, wie das unsere, durch *volle fünfzig* Jahre die unzähligen Einfälle der Ungarn unter Sigismund stets siegreich aus dem Lande zurückwarf; das den Türken Schrecken einzujagen wusste, jenen Türken, vor denen die Ungarn flohen und vor denen sie ohne die Hilfe der Kroaten aufgerieben worden wären, — ein solches Volk sollte sich vor einer handvoll Magyaren gebeugt haben? Dem widerspricht unsere ganze *achthundertjährige Geschichte!* Das werden auch die folgenden Thatsachen bestätigen. — Uebrigens erschien Mathias nimmermehr als *Feind* in unserem Lande. Wohl fochten die Kroaten nochmals für ihn, und retteten abermals seine Truppen vor türkischer Uebermacht. Endlich bestätigte er auch, ohne dass ihn Jemand darum ersucht hätte, mit einem Eide *alle unsere Rechte*, folglich auch das vollkommene Unabhängigkeitsrecht unserer Krone von der ungarischen. Die Kroaten kämpften aber sowohl in Kroatien, als auch in Ungarn *unter der nationalen kroatischen Fahne* wider die Türken, ebenso wie die Böhmen und Polen unter der ihrigen.

Der erwähnte Einfall des Königs Mathias in unser Land erfolgte im J. 1465, und nach dem oben citirten Zeugnisse Fesslers war dieser Einfall durch die *Unabhängigkeits-Bestrebungen* der Kroaten unter der Regierung ihres im J. 1463 gewählten Königs Friedrich veranlasst. — Demzufolge war seit der Schlacht bei Varna (1444) bis zu dem Zusammenstosse im J. 1465 unser Königreich unangefochten und *selbst personell* unabhängig von dem ungarischen Königthum. — Schliesslich müssen wir hier noch an den Umstand erinnern: dass, selbst in dem Falle wenn der oberwähnte räuberische Einfall des Ungar-Königs Mathias gelungen wäre, die ungarische Krone dadurch so wenig ein Recht auf das Königreich von *Gesammt-Kroatien* erworben hätte, als sie es über *Wien* und *Oesterreich dadurch* erwarb, dass beide von den Ungarn nicht nur *erobert,* sondern auch *viele Jahre hindurch behaup-*

tet wurden, während ihr König aus Kroatien *plötzlich* mit seiner ganzen Macht „*abberufen wurde*“. Ein Recht durch *Eroberung* erworben, muss um giltig zu sein, auch *ununterbrochen* behauptet werden; die Magyaren könnten aber alles eher nachweisen als diese „*conditio sine qua non*“ des „jus fortioris“; was aber unsere Nation betrifft, so sahen wir es zur Genüge historisch erwiesen, und wir werden es nicht minder evident *nach dem* Zusammenstosse vom J. 1465 in der Folge erwiesen sehen, wie es sich mit diesen Rechtsansprüchen verhält.

XVI.

Wir wollen hier die Geschichte durch Thatsachen selbst sprechen lassen. Nach der Vertreibung des Königs Mathias aus Kroatien und während sich dieser in Böhmen herum schlug, fallen die Türken mit einer furchtbaren Macht in Kroatien ein, verheeren das Land, streifen bis an die *Gränzen Italiens*, und führen 15,000 Christen in die Sclaverei ab[100]). — Nun was hat der Magyarenheld Mathias vom J. 1465, wo er die Kroaten, im Angesichte der Türken, ihrer Freiheit beraubt haben soll, was hat er, fragen wir, gethan, um diesen Ueberfall seiner *mächtigen Vasallen* an den Türken zu rächen, —was hat er gethan um diese seine neuen Fessler'schen „*Unterthanen*“ zu vertheidigen? Man müsste ihn feig nennen, wenn es nicht *historisch* erwiesen wäre, dass er die Kroaten nach dem Handstreich von 1465 als unabhängig und ihm befreundet betrachtet hatte. Jedenfalls aber ist es ein ausgemachtes Factum: dass dieser König eben kein verlässlicher und ritterlicher Nachbar der Kroaten gewesen, denn er kümmerte sich um diese während ihrer Türkenkämpfe und um die *Christennoth* überhaupt sehr wenig; nicht minder wahr ist es: dass er die *Vorwürfe* des Papstes vollkommen verdiente; denn die Kroaten damals schwächen, hiess die lebendige *Vormauer* Europa's gegen die

100) L. c. S. 212.

türkische Barbarei untergraben, und die Christenheit preisgeben. Mit Recht konnte daher der gewählte Kroatenkönig Friedrich den Ungarkönig Mathias an seine Connivenz mit den türkischen Einbrüchen im vollen Ernste gemahnen[101]). Genug, er that nichts; und wenn ein Magyare noch so arrogant wäre, aus dem Einbruch des Königs Mathias in Kroatien für die ungarische Krone ein Recht über Kroatien herauszufaseln, so hätte Mathias und seine Krone ein solches Recht durch diese Unthätigkeit *de facto* verloren. Die Kroaten vertheidigten sich so wie vor, so auch nach dem ungarischen Handstreich von 1465 mit eigener Kraft und aus eigenen Mitteln, folglich waren sie *souverän-unabhängig*.

Zehn Jahre später (1475), nachdem die Kroaten die Türken aus ihrem Reiche zurückgedrängt, halfen sie wieder den Ungarn an der bosnisch-serbischen Grenze, die Drina-Grenze gegen die Türken bewachend. Bei Šabac halfen sie ebenfalls bei der Eroberung dieses Platzes. Fünf Jahre später *retten* sie die ungarische Armee, als diese den Türken nachsetzte, welch' letztere 30,000 Christen in die Gefangenschaft aus Ungarn fortschleppten. „Ali-Pascha verfolgte, sagt Fessler, und erreichte die mit Beute schwer beladenen Ungarn. Im hitzigen Gefechte wurden diese *zurückgedrängt* (besser gesagt in die Flucht gejagt); *dreihundert Kroaten* zu Pferde, *neu angekommen*, stellten die Ordnung wieder her[102])... Eine Folge davon war: die Vertreibung der Türken aus dem Lande zwischen dem Vèrbas und der Drina; dann die Rettung von 30,000 Christen mit unermesslicher Beute, wie auch die Rettung der ganzen ungarischen Armee [103]).

Ein Jahr später, 1480, fielen die Türken abermals in Kroatien ein, drangen bis Kärnthen vor, und kehrten mit ungeheurer Beute beladen und mit 10,000 Gefangenen zurück. Hat etwa Mathias mit seinen Magyaren den Kroaten diesmal Hilfe gebracht? Lassen wir Fessler selbst erzäh-

101) Id., l. c.
102) Id., l. c. S. 348 et seqq.
103) Id., l. c.

len: „Auf dem Rückzuge lagerten sie sich mit 10,000 Gefangenen und beträchtlicher Beute vor Dubica ... und streiften feindlich im umliegenden Gebiete. Da mahnte Mathias Gerebić, Kroatiens Ban, die Herren Peter Gorjan und Bernardin Frankopan zu den Waffen. Im mörderischen Gefechte wurde nicht *ein Moslem* zum Gefangenen gemacht, angebotenes Lösegeld für Freiheit oder Leben verschmäht, Alle bis auf den Letzten *mussten sie sterben.* Das gefangene Krainer- und Kärnthner-Volk wurde in seine Heimat entlassen [104]). — Ein Volk, das solche Thaten vollbringt, wird selbst von einem Helden, wie die Magyaren ihren Mathias darstellen, nicht so leicht unterjocht! — In dem Folgenden wollen wir nun untersuchen, wie sich das Verhältniss der Kroaten zu den Ungarn und der ungarischen Krone *nach* dem Tode des ungarischen National-Helden, Mathias Corvinus, gestaltete.

XVII.

Mathias stirbt 6. April 1490; die Ungarn zerfallen in verschiedene einander verfolgende Parteien, ja durch diesen Zerfall nähern sie sich zugleich ihrem eigenen *Verfalle,* einer Epoche, die auch der ungarische Panegyriker Fessler durch seine Ueberschrift dieses Abschnittes des ungar. Nationallebens mit: „*Die Strafe der Nemesis über Ungarn beginnt*“, sehr treffend characterisirt. Jede Ueberspannung der Volkskraft einer Nation muss naturgemäss auch deren Rückfall nach sich ziehen. Die Magyaren wollten in *Wien* herrschen, dies konnte aber nur durch Unterjochung geschehen; desshalb mussten sie aber auch die historische Consequenz dieses Strebens erfahren: die Barbaren sollten in ihrer eigenen Hauptstadt *Jahrhunderte* hindurch herrschen! Es gibt eine ewige Gerechtigkeit, die das Böse sowohl an einzelnen Individuen wie auch an ganzen Nationen unnachsichtlich straft. — Uebergehen wir nun zu unserer Nation.

---

104) Id., l. c. S. 400.

Dass die Kroaten mit den Wahlbalgereien in *Ungarn* nichts gemein hatten, und dass sie ihre eigene national-unabhängige Tendenz in dieser Hinsicht nur in ihrem Vaterlande verfolgten, lehrt uns die Geschichte jener Zeiten, und Fessler selbst muss es unwillkürlich anerkennen, indem er bezeugt, wie sich verschiedene Bewerber um die kroatische Krone bemühten, und wie unsere Nation ihre Souveränitätsrechte ausgeübt hatte. „Bis zur Ankunft derselben (der Kroaten), besonders der Grafen Frankopan und anderer Magnaten aus Kroatien, wurden die Bevollmächtigten der *auswärtigen Thronbewerber*, einer nach dem andern, unter dem Schleier des Geheimnisses, mit *glatten, trüglichen* Worten in ihren Hoffnungen hingehalten [105].“ Aber die Ungarn täuschten sich, die Kroaten kamen nicht: denn die Gesammtheit unserer Nation entschloss sich, den Sohn des verstorbenen Mathias, Joannes Corvinus, unter Bedingungen, die Fessler S. 698 seines oft citirten Werkes anführt, zum Könige *von Gesammt-Kroatien* zu wählen, und ihm die Krone anzubieten, mit der er sich zum Könige von Kroatien allsogleich krönen lassen sollte, um sich dem Ungar-Könige Vladislav II. entgegen zu stellen [106].

Dies heisst aber die Souveränitäts-Rechte nicht nur wahren, sondern auch factisch ausüben, und ist folglich der beste Beweis dafür: dass auch nach dem misslungenen Einfalle des Ungar-Königs Mathias (1465), unsere Nation fortfuhr ihre souveränen Rechte und ihre souveräne Stellung der ungarischeu Krone gegenüber zu behaupten. — Wir wollen nun die historische Entwicklung dieser Rechte in der Epoche, von welcher wir reden, näher ins Auge fas-

---

105) Id., l. c. S. 698.

106) L. c. — Erst als ihm die Ungarn die Concession machten, „er sollte sich selbst König von Bosnien, Herzog von Slavonien, Oppeln und Liptau, auch Ban von Dalmatien und Kroatien nennen, schreiben, eben so von dem künftigen Könige, von Prälaten, Magnaten genannt und schriftlich betitelt werden“ (Fessler, l. c. p. 699), verzichtete er auf die kroatische Krone! Es ist in der That merkwürdig, wie man unsere Nation in so viele politische Nomenclaturen zu zerbröckeln verstand, um uns national zu trennen.

sen. — Der souverän gewählte Kroatenkönig Joannes Corvinus verzichtete unvermuthet auf den kroatischen Thron; das Gewebe der Intriguen, und zwar diplomatischer Intriguen, da die nationale Macht der Ungarn gänzlich darniederlag, hatte in dieser Epoche in Ungarn mächtig überhand genommen. Die erwähnte Verzichtleistung war eine Folge dieser Intriguen. Aber die Kroaten liessen sich dadurch nicht beirren; sie fuhren fort in den Grenzen ihrer natürlichen und historischen Rechte frei sich zu bewegen; ja sie thaten noch einen Schritt weiter. Unserem Fessler sagt dies allerdings nicht zu, denn er sagt hierüber: „was weiterhin geschah, war seiner Anhänger (des Joannes Corvinus nämlich), nicht seines Willens Werk.“ Fessler nennt hier die *kroatische Nation* „Anhänger“ des Joannes Corvinus; vergisst aber dabei: dass derselbe in Ungarn *gar keine* Partei für sich hatte, in Kroatien aber wieder für den Ungar-König *gar keine* Partei existirte, und dass Corvinus zum Könige von *Kroatien* und nicht von *Ungarn* gewählt worden ist; dass da also folgerichtig und historisch nicht von *Anhängern*, als vielmehr von einer ganzen souverän-freien Nation die Rede sein kann. — Ohne eine *legale* oder *historische* Basis, zu schwach um mit Gewalt die Kroatenwahl zu hintertreiben, intriguirten die Ungarn bei J. Corvinus, und dieser lehnte die Wahl für sich ab, um von da an für die Wahl Vladislav's bei uns einzustehen. Die Ablehnung des Ersteren hatte jedoch nicht die Wahl des Letzteren zur Folge. Durch solche Ränke gereizt beschlossen nämlich die Kroaten ihrerseits ihren Willen mit Gewalt durchzusetzen, und die Gegner ihre Macht fühlen zu lassen. Mit einer muthigen, wenn auch nicht zahlreichen Truppe fallen die Kroaten in Ungarn ein, dringen bis *Pest* vor, und lagern sich vor dieser Stadt [107]). Die Ungarn suchen durch mancherlei *Ränke* sie

107) „Der Vertrag mit ihm (J. Corvin) war eben geschlossen als . . . Lorenz Herzog von Illok, Joannes Despot und Ban von Jajce, Bartol. Berislavić, Prior von Vrana und die übrigen Magnaten aus Kroatien und Slavonien, mit wohlgerüstetem 7000 Mann starken Heere vor Pesth sich lagerten.“ Id., l. c. p. 704.

für ihre Wahlzwecke zu gewinnen, aber vergebens, denn die Kroaten fordern einfach die Anerkennung der Wahl ihres *rechtmässig gewählten Königs*, und versuchen auch die Ungarn zu derselben Wahl zu vermögen [108]).

Die Folgen dieses muthigen Entschlusses gehören der Geschichte an; wir bemerken nur, dass es höchst absurd wäre anzunehmen, dass 7000 Kroaten ihren Willen dem nach Millionen zählenden Volke Ungarns hätten aufdringen können; eben dieses einsehend, zog daher die Kroatenschaar fechtend und kämpfend nach Kroatien zurück; es ist jedoch anzunehmen, dass eben diese energische That der Kroaten den gewählten König Johann Corvin bewog, die Wahl anzunehmen, und sich auch in Folge dessen nach Kroatien als König der Kroaten zu begeben. Nach Abzug der Kroaten beriefen die Ungarn ihren gewählten König Vladislav nach Ungarn und krönten denselben [109]) So hatten die Kroaten ihren eigenen König Joannes Corvinus, die Ungarn Vladislav II. Eben diese *allgemeine* Abneigung der Ungarn gegen unseren König ist aber ein neuer Beweis für die souveräne Unabhängigkeit unserer Nation. So ward also die ungarische Mathiasiade zum *vierten* Male verwischt.

Inzwischen hatte aber der engherzige Joannes, den fortgesetzten ungarischen Intriguen nachgebend, zum wiederholten Male auf den Thron und die Krone Kroatiens verzichtet, dem Ungar-Könige Vladislav gehuldigt und unser Reich verlassen. Aber auch diese Treulosigkeit beirrte unsere Nation nicht; sie verschaffte ihr vielmehr eine neue Gelegenheit, für ihre souveränen Rechte einzustehen und dieselben zu behaupten. Anstatt den ungarischen König Vladislav anzuerkennen, wählten die Kroaten Maximilian, Erzherzog von Oesterreich, zu ihrem Regenten [110]). Fessler fällt bei dieser Gelegenheit wieder in seinen alten Ton, und zu

108) „Ihr Ansehen und ihr Kriegsvolk machte sie sämmtlichen Parteien wichtig und furchtbar, jede bestrebte sich durch mancherlei Ränke sie auf ihre Seite zu ziehen; aber sie hingen fest an des verklärten Königs Sohne und Geisteserben" (?) Id., l. c.

109) Idem, l. c. p. 712 et seqq.

110) Idem, l. c. S. 721.

den Bauern, Räubern, Rebellen, Vasallen, Anhängern etc. gesellt er nun auch — einer souverän freien Nation gegenüber — den Titel: „*Verräther des Vaterlandes*", und zwar nennt er diesmal die Kroaten desshalb so, weil sie Maximilian zu ihrem Könige erwählten! Aber er vergass dabei auf einen wichtigen Umstand, nämlich den: dass man gegen Verräther des Vaterlandes mit der vollen Macht einer sich fühlenden Nation einzuschreiten pflegt, um sie wieder zum Gehorsam zu bringen. Dies thaten aber weder Vladislav, noch seine Ungarn, sei es aus nationaler *Ohnmacht*, sei es aus freiem *Willen*; in einem wie in dem andern Falle ist die *historische Souveränität* der kroatischen Krone der ungarischen gegenüber in jener Epoche eclatant erwiesen; denn im *ersten Falle* ist die Mathiasiade zum *fünften* Male verwischt; bei ihrem *guten Willen* aber wären die Rechte unserer Krone von ihnen selbst anerkannt und zugestanden worden.

Aber leider sowohl über die Kroaten wie auch über die Ungarn hatte eine *höhere* Macht ihre prüfende Hand ausgestreckt. Denn, während die Ungarn ihren besten Willen bezeugten, uns durch Intriguen unseres heiligsten Rechtes, der nationalen Unabhängigkeit, zu berauben, fielen schon im *ersten* Regierungsjahre Vladislav's zwei grosse Türkenschwärme über Ungarn und ein dritter über Kroatien her.

XVIII.

So standen die Dinge in Kroatien und in Ungarn (April 1491), als zwischen die *zwei* Hadernden ein *Dritter*, der Türke sich schadenfroh einschob. Was die beiden Türkenheere, die über Ungarn herfielen, betrifft, erzählt im *gerechten Unmuthe* über seine Schützlinge, Fessler: dass, während die Ungarn an ihren Landtägen darüber beriethen, sich zum Angriffe vorbereiteten, sich *gegenseitig* anzugreifen aufforderten: die Türken ihren Raubeinfall glücklich vollführten (was nach magyarischen Theorien der Pforte ein *historisches* Recht über die ungarische Krone vindiciren

würde!), das schöne Ungarn verheerend, ausplündernd und viele Tausende in die Sklaverei abführend" [111]). Ein wahres „Roma deliberante Saguntum periit!" So ging es in Ungarn. — Wie aber in Kroatien? Hören wir Fessler selbst darüber urtheilen und erzählen: „denen (Türken), welche aus *Kroatien* zurückkehrten, wurden am Unna-Flusse *Beute* und *Menschen* von dem wackeren Ban Emerich Derenčin, in Verbindung mit Bernhard Frankopan, Karl Torkvat Karlović, Grafen v. Kèrbava, *abgenommen*, *fünfzehnhundert Mann* zu *Gefangenen* gemacht, eine grössere Anzahl im Gefechte getödtet oder auf der Flucht in die Unna gesprengt." [112]). Während also die Ungarn sich selbst nicht zu vertheidigen vermochten, hatten die Kroaten sich unter *eigenem Banner allein* mannhaft vertheidigt, und die Mathiasiade zum *sechsten* Male verwischt.

Aber eben diese gemeinsame Noth und Bedrängniss hatte diese beiden Nationen wiederum unter einem Könige vereinigt; jedoch unter Wahrung der souveränen Unabhängigkeit des Königreichs Kroatien. Als nämlich die Kroaten sahen, dass sie von ihrem gewählten Könige Maximilian in dieser bedrängten Lage nicht einmal moralische Hilfe zu erwarten hatten, gaben sie endlich den Bewerbungen Vladislav's um unsere Krone willig Gehör. Demzufolge an ihrem Reichstage versammelt, stellten sie ihm *bestimmte Bedingungen*, unter welchen, wenn er sie aufrichtig annehmen würde, sie ihn anzuerkennen sich bereit erklärten. Durch diese Bedingungen wurde die Unabhängigkeit der kroatischen Krone von jener Ungarns förmlich garantirt, und zwar der diplomatischen Schlauheit auf Seite der Ungarn *diplomatische schriftliche* Wachsamkeit entgegensetzt.

Wir wollen hier nur noch zweier Reichstags-Artikel erwähnen, um das Gesagte vollkommen zu erhärten.

---

111) L. c. S. 772.
112) L. c. S. 773.

Die Vertreter des kroatischen Reiches, an ihrem Landtage gesetzlich versammelt, legten ihrem neuerwählten König Vladislav unter anderen folgende zwei Artikel zur Bestätigung vor:

„Vladislai II. *Decretum confirmans* Articulos Nobilium *Regni Slavoniae* [113]). — 1492.

„Articuli Nobilium Regni Slavoniae.

Art. I. „Majestas Regia inter *caetera Regna sua* [114]) dictum Regnum Slavoniae [115]) in Antiquis eiusdem *libertatibus, immunitatibus, privilegiis* et *consuetudinibus* conservare pollicetur."

Art. VIII. „Quod Regia Majestas omnia Jura (also auch das Recht der souveränen Unabhängigkeit, kraft dessen er erwählt wurde) illius Regni Slavoniae a divis Regibus scilicet Majestatis Praedecessoribus eidem concessa confirmare dignetur."

Diese Bedingungen nun hatte König Vladislav nicht nur angenommen, sondern sie wurden auch in den Allg. Gesetz-Codex Ungarns aufgenommen, *als ewiges Denkmal* unserer nationalen Unabhängigkeit, um *diplomatisch* alle hämischen Benennungen unseres Königreichs, deren wir unter Note 115 erwähnten, für immer Lügen zu strafen.

Mit der Annahme dieser Bedingungen ist König Vladislav auch rechtmässiger König über Kroatien geworden. Die ungarische Wahl hat ihm nur *Gegenkönige* bei uns hervorgerufen, die er weder bekämpfen konnte noch wollte; erst als er die Antiqua (Art. I.) und *Concessa* (Art. VIII.)

---

113) „Nomine solius Croatiae vel Slavoniae ordinarie significantur tria Illyrici Regna: Dalmatiae, Croatiae, et Slavoniae." Kitonich, Directio Methodica, p. 68 in 8-o.

114) Also vollkommene Gleichberechtigung mit jenen Ungarns, Böhmens etc., über welche Länder dieser Monarch herrschte.

115) Aus dieser ganzen Deduction, wie auch aus dem obigen kroatischen Reichstagsgesetze geht das Unstatthafte und Lächerliche der Verböczianischen Berufungen über die Tragweite und die Befugnisse der kroatischen Reichstäge klar hervor. — Nicht nur wurden auf diesen unseren Landtägen Könige gewählt und gekrönt, sondern selbst der Verböczi'sche König ist aus demselben hervorgegangen. Verböczy konnte mit Vladislav versöhnt, über Kroatien schreiben, was ihm beliebte; das „Beati possidentes" der Kroaten machte, dass diese sich darum weder kümmerten noch darnach fragten.

omnia Jura des Königreichs Kroatien heilig zu halten gelobte (wie einst Koloman), wurde er als gesetzlicher und rechtmässiger König der Kroaten proclamirt.

XIX.

Wir wollen hier in aller Kürze noch an einen Umstand erinnern, um das so eben erwähnte *diplomatische* Recht unserer Krone auch *historisch* als *rationell* bestehend auszuweisen. Dass unsere Nation durch ihre würdige und imponirende Haltung selbst auch den übermüthigen Türken des XV. Jahrhunderts Achtung und Respect abzugewinnen verstand, ersieht man zur Genüge aus den *Anträgen*, welche die türkischen Befehlshaber unserer Nation machten, nämlich: sie wollten für alle Zeiten das Territorium des Königreichs Kroatien respectiren, wenn ihnen die Kroaten nur den freien Abzug mit den gefangenen deutschen Sclaven, und zu demselben Behufe freien Durchzug nach *Deutschland* gestatten würden [116]). Das heisst: diese Barbaren verzweifelten je unser Reich zu erobern oder zu bezwingen. Es wäre überflüssig zu erwähnen, dass unsere Nation solche Bedingungen mit Verachtung von sich wies. Die 5077 Märtyrer von Vitunj (4. September 1493) sind ein genügender Beweis dafür. Ein solches Volk konnte wohl auch den Magyaren, wenn es galt, imponiren, und seinen Königen Bedingungen stellen. Angesichts der Heldenthaten unseres Volkes zu jener Zeit, die selbst einen Fessler begeisterten, muss dieser verzweifelnd über seine Ungarn ausrufen: „Der Staatsrath des *schwachen* Königs suchte sie (die bevorstehenden Angriffe unter Sultan Selim) durch Unterhandlungen abzuwenden (Diplomatie); denn zum Kriege war *weder Geld im Schatze*, noch Vorrath in den Waffenplätzen, am allerwenigsten Verlangen nach Tapferkeit in der Brust

---

116) Fessler, l. c. S. 777 et seqq.

der Magnaten und des Adels vorhanden! [117]) Unter solchen Umständen kann von einer Erwerbung *historischer Rechte* der ungarischen Krone über Kroatien wohl kaum die Rede sein; am wenigsten aber in der Epoche, die Fessler mit dem Titel: „*Ungarns Fall*", bezeichnet, in welche die Wahl des *gesetzlichen Nachfolgers* Vladislav's II., Ludwig II. zum Könige von Kroatien fällt. Dass aber auch dieser letztere König nicht als Ungarns Herrscher, sondern *frei* von unserer Nation gewählt worden ist, und als *solcher* über Kroatien regiert hatte, ist *diplomatisch* aus der Reichstags-Urkunde ersichtlich, welche die Stände des Königreichs Kroatien ihrem erwählten Könige Ferdinand I. aus ihrem Reichstage im Monate April 1527 zuschickten, wo sie von dem Eindringlinge Batthyány sprechend ausdrücklich erklären: „Nunquam *se promisimus* condam Serenissimo Regi Hungariae (Ludovico), *neque Majestati Vestrae*, eum nobis habere pro Bano." [118]). Also auch dieser König (Ludwig) wurde *unter Bedingungen* auf den Thron Kroatiens berufen. — So stand es also mit den *historischen* und *natürlichen*, wie auch mit den *diplomatischen* Rechten der Krone Kroatiens vis-à-vis der ungarischen, als nach der Schlacht bei Mohács Ungarn und sein *unmittelbares* Königthum in Verfall kam. Dass unsere kroatische Krone mit den denselben *historischen*, *natürlichen und diplomatischen* Bedingungen, und *unabhängig* von der Krone Ungarns, auf das erlauchte Haus Habsburg überging, hoffen wir im weiteren Verfolge unserer Deduction *unwiderlegbar* zu beweisen.

XX.

Die Schlacht bei Mohács — ein historischer Wendepunkt.

Mit der Schlacht bei Mohács fiel also mit dem ungarischen *unmittelbaren* Königthum auch das *unmittelbare* persönliche staatsrechtliche Königsverhältniss der König-

---

117) Id., l. c. S. 888. —
118) Chmel, Actenstücke zur Geschichte Kroatiens.

reiche Ungarn und Kroatien. Die Kroaten traten durch die Wahl des Böhmen-Königs und Erzherzogs von Oesterreich, Ferdinand I. von Habsburg, in dieselben Personal-Unions-Verhältnisse zu den Ungarn, in welche diese letzteren zum Könige von Böhmen getreten sind, der auch ihr gewählter König war; nämlich: seit dem J. 1527 sind wir nur *mittelbar* unter einem und demselben Könige; die *neutrale* Residenzstadt, die *neutrale* Nationalität unseres Herrscherhauses ist die beste Garantie unserer steten Unabhängigkeit von der Krone Ungarns. Mit Recht sprach sich auch der zweite kroatische Reichstag nach der Wahl des Habsburgischen Hauses (im April 1527, wie oben), gegen den gewählten König in dieser Hinsicht folgendermassen aus: „Noverit Maj. V. *quod inveniri non potest* (und wir sahen es zur Genüge im Laufe dieser Deduction), ut nullus dominus potentia mediante *Croatiam occupasset.* Nisi post discessum nostri quam ultimi Regis Zwonimer (nach der damaligen allg. Ansicht) dicti, felicis recordationis, libero arbitrio se *coadjunximus* circa (und nicht sub) Sacram Coronam Regni Hungariae, et post hoc, Nunc erga Majestatem vestram [119]."

Dieses: „*et post hoc*", bedeutet offenbar die *Auflösung* des *bestandenen* Verhältnisses zu Ungarn und die *Eingehung* des neuen *unmittelbar* unter der Dynastie Habsburg. Dass aber diese Ansicht auch *historisch* und *diplomatisch* begründet sei, wird aus den später folgenden Ausführungen ersichtlich.

Nun aber: dieses historische, diplomatische und *natürliche* Verhältniss unter dem Deckmantel des *historischen Rechtes* der ungarischen St. Stephanskrone anzufechten, würde bedeuten: der Legitimität, dem Rechte, der Geschichte, der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der internationalen *Moral* — die willkürliche Illegitimität, die Gewalt, die Pasquinnade, die Lüge, die schreiendste Ungerechtigkeit und Perfidie substituiren zu wollen.

119) Chmel, l. c.

XXI.

Resumé der Beziehungen zwischen den Kroaten und Ung zur Mohácser Schlacht.

Wir wollen nun die wichtigsten Momente u bisherigen Deduction noch einmal in aller Kürze sichtlich zusammenfassen:

1) Die kroatische Nation erscheint im Süden Eu — nachdem sie eine *dreifache* Niederlage der awaris Barbarei beigebracht — zu Ende des VI. und An des VII. Jahrhunderts der Christenheit zur Hilfe he eilend, und erobert für sich *ganz* Dalmatien[120]), mit I cum und Pannonien (Sawien). „Abares itaque pulch mam esse hanc terram videntes, sedes illic posue Chrobati vero tunc temporis habitabant ultra Ba reias; una vero generatio, nempe quinque Fratres... d que sorores . . . una cum descendentibus ab ipsis *Dalmatiam* veniunt, ubi *Avares* incolas invenerunt; l loque per *annos aliquot* inter se gesto vicerunt Chrob Abarumque partem occiderunt, alios parere sibi coë runt, atque ex illo tempore *a Chrobatis possessa haec* *Re-gio fuit.*" Dann weiter: „At a Chrobatis qui in Dalmatiam venerunt pars quaedam secessit, et Illiricum occupavit atque Pannoniam" [121]). So lautet das Zeugniss des oströmischen Kaisers Constantin Porphyrogenet, den man der Parteilichkeit für die Kroaten wohl nicht zeihen kann.

Dagegen: Die Magyaren erscheinen aus Asien *fliehend*, als ein barbarischer Nomadenstamm mit anderen Völkerschaften vermengt, erst gegen das Ende des IX. Jahrhunderts, und zwar zum Schrecken der Christenheit das mittlere Europa bis nach Deutschland hinein mit Raub und Verwüstung länger als ein Jahrhundert überziehend.

---

120) Das damalige Dalmatien erstreckte sich von Albanien bis zu der Donau. „Istorum (Dalmatinorum) Romanorum termini protendebantur ad flumen Danubium usque.." De Adm. Imp. Cap. 29. —

121) Idem, l. c. Cap. 30. —

Folglich ist unsere Nation in Europa ein politisch und historisch *älterer*, für die Christenheit und Civilisation verdienstlicherer Volksstamm als die Magyaren; demzufolge, wenn die Magyaren über uns oder unser Besitzthum ein *Recht* sich vindiciren, so könnte dieses *nur* auf *brutale Gewalt* sich stützen und berufen.

2) Ein solches *Gewaltrecht* wurde aber von den Magyaren weder *vor* ihrer Constituirung zu einem Volke und Reiche (durch die Krönung des hl. Stephan), noch weniger *nach* dieser Krönung erworben, indem unsere nationale Dynastie bis zum Jahre 1092 — wo sie mit Stephan II., dem letzten König aus dem Stamme Dèržislav's, auslöschte — neben der Árpádischen der Magyaren fortbestand.

3) Die Magyaren bezeugten seit dem Tode des letzten nationalen Kroatenkönigs zwar fortwährend den *besten Willen* das Gewaltrecht über unser Königreich zu erringen und auszuüben, aber dieses Bestreben hatte ihnen nur die blutige Lehre, fremdes Recht zu achten, eingebracht und war für sie selbst immer nur von traurigen Folgen begleitet. Denn:

a) Ladislav der Heilige genannt, fiel in unser Land ein, wurde aber schmählich aus demselben vertrieben, um nie mehr wiederzukehren, ja die ewige Gerechtigkeit liess diese Frevelthat nicht ungestraft, denn andere Barbaren fielen in sein eigenes Land zu *gleicher Zeit* ein.

b) Eben so wenig wie der Einfall Ladislav's konnte auch der Einbruch seines Nachfolgers *Koloman* der Krone Ungarns ein Recht über unser Königreich verschaffen. Denn Koloman, welcher dem Beispiele seines Bruders folgend in Kroatien einfiel, wurde noch schmählicher als jener durch die Nation zurückgeschlagen. Unvermögend unser Volk zu unterjochen, bot er sich den Kroaten zu ihrem Könige an, und musste sich demzufolge — *vor* seinem *zweiten* Einfalle, ein weiterer Beweis, dass der erste fruchtlos gewesen — bequemen, die ihm von dem Reiche dictirten *Pactirungen* — „*salvo* habito consilio“ anzunehmen. Als gewählter König *von Gesammt-Kroatien* musste er sich

in *unserer* Königsstadt mit der *kroatischen* Reichskrone Zvonimir's krönen lassen [122]), und — unter andern — auch das beschwören: „dass *kein* Magyare ohne Einwilligung der Nation in unserem Lande wohnen dürfe.“ Demzufolge ist es klar

4) Dass die nach dem Aussterben unserer nationalen Dynastie und nach einem *zehnjährigen* blutigen Interregnum erfolgte Berufung der Árpád'schen Dynastie auf den Thron Kroatiens, welche durch die Krönung zur rechtmässigen Herrschaft in unserem Lande geweiht wurde, jedes Recht der ungarischen Krone auf oder über unser Reich legitim ausschloss. Das versuchte Gewaltrecht musste also dem Souveränitäts-Rechte unserer Krone weichen. Auf dem Haupte Kolomans wurden *zwei* Kronen vereinigt; keineswegs aber die kroatische unter die ungarische gesteckt.

5) Nach dem Aussterben der Árpád'schen Dynastie (1301) wird selbst die *Personal-Union*, in der Person des gemeinschaftlichen Souveräns nämlich, mit Ungarn eine Zeit lang unterbrochen. Denn die Kroaten berufen auf ihren Thron die neapolitanische Dynastie in der Person Karl Robert's, und weihen dieselbe durch die *Krönung in Agram* ein; die Ungarn hingegen wählen die *böhmische* in der Person *Venceslav's*, und nach der Verzichtleistung dieses Königs, den Bayer *Otto*, — ohne dass sie jedoch dadurch ihre Souveränität verlieren, eben so wenig als wir die unsere verloren, indem wir die Árpáden in Belgrad krönten.

6) Erst nachdem in Ungarn zwei Könige geherrscht hatten, die in Kroatien kein Herrscherrecht ausübten, wurde durch die Wahl des Kroatenkönigs Karl Robert zum Könige von Ungarn die Personal-Union wieder hergestellt, ohne dass dadurch die Ungarn uns oder wir ihnen unterthan worden wären. — Ein eclatanter Be-

122) Selbst was die Heiligkeit der Würde unserer Krone betrifft, steht dieselbe der ungarischen in nichts nach; denn der Kroatenkönig Zvonimir erhielt dieselbe von dem Papste Gregor VII., der so gut Vater der damaligen Christenheit war, wie seiner Zeit Sylvester, der dem Ungarkönig Stephan eine Krone verliehen hatte.

weis für die souveräne Unabhängigkeit unserer Krone von jener Ungarns nach dem Aussterben der Árpáden.

c) Die *Gewaltgelüste* der Magyaren, die unter Ladislav und Koloman durch die Wildheit jener Epoche gewissermassen entschuldigt werden können, hatten sich unter dem Finflusse italischer List und Verschmitzheit der Neapolitaner von Ofen (unter Ludwig I.) in *verdoppelter* Macht wiederholt, fanden aber einen nicht minder blutigen Widerstand, und Ludwig *musste* unserer Nation *schwören*, ihre Rechte zu achten. Folglich musste sich das Gewaltrecht nochmals vor dem nationalen Souveränitätsrechte der Kroaten beugen. Uebrigens selbst dann, wenn die Gewaltthaten Ludwigs auch mit dem besten Erfolge gekrönt worden wären, hätten sie dessen ungeachtet ein Recht der ungarischen Krone über unser Reich eben so wenig begründen können, als sie ein Recht Ungarns *über Neapel* durch die Eroberung und *mehrjährige* Occupation dieses Landes impliciren konnten; andererseits aber auch darum nicht: weil jene Gewaltthat von der kroatischen Nation *unzählige Male* verwischt wurde, folglich die *exclusive* Bedingung der Giltigkeit des Gewaltrechtes — ein *ununterbrochener* und ungestörter Besitz — von den Magyaren nicht geltend gemacht werden kann. — Denn

7) Nach dem Aussterben der neapolitanischen Dynastie mit Ludwig I. (1382), wurde die *Personal-Union* mit den Ungarn abermals abgebrochen, indem diese gleich nach dem Tode Ludwigs dessen Tochter *Maria* zu ihrem Könige wählten und krönten; während die Kroaten ihrerseits — nach einem kurzen aber blutigen Interregnum — *Carl*, Herzog von *Durazzo*, unter Ludwig I. Reichsstatthalter des Königreichs Kroatien, auf den kroatischen Thron beriefen; ja denselben sogar den Ungarn nach der Entthronung Maria's mit *bewaffneter Macht* aufdrangen. Leider strafte die ewige Gerechtigkeit die Gewaltthaten Ludwigs in seinem Blute, an seiner schuldlosen Tochter Maria, nach dem ewigwahren Spruche: „Patres nostri peccaverunt et nos injurias eorum portamus!“

8) Nachdem die Magyaren den gemeinschaftlichen König der Kroaten und Ungarn in Ofen ermordet, hatten sie dadurch auch das einzige Band das diese beiden Völker damals an einander knüpfte, zerrissen; ein blutiges, langes Interregnum trat für Kroatien ein; der *Unabhängigkeitskrieg* gegen die Magyaren wurde von unserem Volke heldenmüthig und glücklich bestanden. — Ueber Ungarn regiert wiederum *Maria*, nach ihr *Sigismund* ihr Gemahl; die Kroaten wählen sich den Sohn ihres gemordeten Königs Carl, *Ladislav* den Neapler und krönen ihn im Jahre 1403 zu Zara zum Könige von Gesammt-Kroatien (Bosnien inbegriffen).

d) Aus diesem Resumé geht klar hervor, wie wenig die Einbrüche der Magyaren unter Maria und Sigismund geeignet waren, ein *historisches* Recht der ungarischen Krone über die kroatische zu begründen. Seit dem Jahre 1382 bis 1420 wusste unsere Nation die vereinten Streitkräfte der Ungarn, Böhmen und Venetianer,— trotzdem dass die Grossen unseres Volkes in *zwei feindliche Lager* zur Zeit des Parteikönigs Sigismund getheilt waren, und die osmanische Herrschaft immer drohender den Grenzen unseres Vaterlandes näher rückte, — in Schach zu halten; bis endlich dieser ungleiche Kampf durch die Niederlage der Magyaren am Bosna-Flusse im Jahre 1419 von unserem Volke, unter Anführung des unsterblichen Helden *Hèrvoja Vukčić Hèrvatić*, ausgefochten, unsere Unabhängigkeit den Magyaren gegenüber behauptet, und somit den Eroberungsgelüsten der letzteren auf manche Decennien hinaus Einhalt gethan wurde.

Hier sei vorübergehend bemerkt: dass auch der Parteikönig Sigismund nicht etwa als *König von Ungarn*, sondern als König von Kroatien in unserem Lande, wenn auch nur dem Namen nach, regierte, und dass er durch den mächtigsten Dynasten jener Zeit, den Grafen Ulrich, später Hermann von Cilly und Illok, als Prorex von Kroatien, vertreten wurde. Die zahlreichen Dekrete jenes Parteikönigs, die sich im *Corpore Juris Hungarici* vorfinden, sind ein lautes Zeugniss für die Unabhängigkeit unserer

Krone, die von jenem Könige unserer Nation garantirt worden ist, und auch Fessler beklagte sich über die *königliche Macht* der *Proreges* Sigismund's, denn dieser letztere blieb immer nur ein *Titularkönig* in Kroatien.

9) Die Türkennoth drängte die nachbarlichen christlichen Völker immer mehr zusammen. Die Kroaten hatten *Albert,* König von Ungarn, freiwillig auch als ihren König anerkannt; nach dessen Tode hatten die Ungarn und Kroaten den Polenkönig *Vladislav I.* zum gemeinsamen Herrscher auserkoren, welche Wahl die vereinte Macht der Polen, Ungarn und Kroaten so oft siegen machte. Schon während der letzten zwanzig Jahre der Sigismund'schen Regierung kam die Widerstandskraft der Magyaren immer mehr in Abnahme; unter *Albert* sank sie bis zur völligen Schwäche; die Niederlage von Varna (1444) vollendete diess Herabkommen so, dass selbst Fessler das damalige Ungarn mit einem *sterbenden Manne* vergleicht. Von einem damaligen Uebergewicht Ungarns Kroatien gegenüber kann daher selbstverständlich keine Rede sein.

10) Nach dem Tode des Königs Vladislav und nach der Niederlage bei Varna war die *Personal-Union* zwischen Ungarn und Kroatien wiederum unterbrochen. Ungarn wurde von *Joannes Hunyady* als Reichsgubernator, Kroatien von Reichsbanen souverän-unabhängig regiert. Dass die Kroaten in dieser Epoche den Ungarn — als nachbarliches Christenvolk — getreu beigestanden, davon haben wir bereits Beispiele angeführt.

11) Während die Ungarn *Mathias Hunyady* zu ihrem Könige wählten und krönten, übertrugen die Kroaten ihre Krone an den römisch-deutschen Kaiser *Friedrich.*

e) Wie die *Mathiasiade* in Kroatien verlief, ist bereits erwähnt worden. Furchtbar rächte die Nemesis die Gewaltthaten dieses Königs und seiner Magyaren, die sie in ihrem Uebermuth gegen die Nachbarvölker verübt! Es ist ein zwar bitterer, aber historisch begründeter Ausspruch: dass dieses Volk seit der Einnahme Wiens durch dasselbe, wohl zuweilen auflodern konnte, aber sich nicht mehr zu der früheren Höhe und Thatkraft emporzuschwingen vermochte!

12) Nach dem Tode des Königs Mathias wählten die Ungarn zu ihrem Könige den Böhmenkönig *Vladislav II.*, die Kroaten den natürlichen Sohn Mathias', *Joannes Corvinus,* nachdem aber dieser auf den Thron Kroatiens verzichtet, *Maximilian,* Erzherzog von Oesterreich; endlich, von diesem rathlos verlassen, wählten die Kroaten — unter *diplomatisch-urkundlicher* Wahrung der souveränen Reichsrechte unseres Königreichs, „*reichstäglich*" den Böhmen- und Ungar-König Vladislav (und dessen Nachfolger) zum Könige von Kroatien.

Diese Wahl, durch die überhandnehmende Macht der Osmanen geboten, machte unsere Nation von nun an zu einer wahren Schutzmauer Ungarns. In dem Masse, als die Ungaren immer tiefer sanken, — Fessler sagt von dieser Epoche ihres nationalen Lebens: „*Ungarns Fall beginnt*" — erhob sich der Geist unserer Nation in dieser für die Christenheit so wichtigen Epoche zu einer wahrhaft bewundernswerthen Thathraft. Fessler, dieser Panegyriker Ungarns, schildert diese selbst bei Gelegenheit der Türkenniederlage von *Jajce*:

„Wie auf den genannten Feldern (den Reichstägen von *Hatvan* und *Rákos*) Ludwig *gar nicht König*, wie wenig daselbst die Ungarn ein *achtbares Volk* waren, ist oben erzählt. Während die Ungarn auf dem Hatvaner Felde nur im Schimpfen und Lästern Muth und Stärke, nur im *Verordnen* immer fertigen Willen bewährten: *zeigten die kroatischen Herren vor Jajce*, was das herrschende (seit wann?) stolze (das ja!) Volk, wollte es seiner Väter, seines Ranges und seiner Vorzüge würdig handeln, thun sollte und könnte." [123]) Genug: 20,000 Türken wurden durch einen der grössten Helden unserer Nation, Christoph Frankopan, bei Jajce vernichtet; er selbst wurde „Defensor totius Croatiae" und unsere Nation „*Antemurale Europae* contra immanissimum nominis Christiani hostem" seit jener Stunde benannt.

---

[123]) Fessler, I. c. VI. Th. p. 276.

Dass unter diesen Umständen die ungarische Krone über die kroatische keinerlei Rechte erworben haben kann, ist zu evident, um es erst beweisen zu müssen.

13) Unter dem letztgewählten Könige, Ludwig II., nach der Schlacht und gänzlichen Niederlage der Ungarn bei Mohács (29. August 1526), löste sich mit dem Verfall des ungarischen Staates auch die *unmittelbare* Personal-Union der Kroaten und Ungarn. Doch darüber gedenken wir in dem Folgenden ausführlicher uns zu verbreiten.

XXII.

Kroatien und Ungarn unter den Königen aus dem Hause Habsburg — bis zur Pragmatischen Sanction.

So war das oben geschilderte Verhältniss Kroatiens zu der ungarischen St. Stephanskrone beschaffen, als durch die Schlacht und Niederlage am Mohácsfelde, wo der gemeinsame König Ludwig so tragisch endete, eine lange Periode in unserer Geschichte abgeschlossen, und eine neue Epoche unseres staatlichen Lebens eröffnet wurde. — Die ungarische Reichsarmee ward bei Mohács total vernichtet, Ungarn war eine Beute Sulejmans geworden. Zápolya mit seiner Siebenbürger Armee, unvermögend der Majorität der Ungarn sich zum Könige aufzudringen, rief die Hilfe des Halbmondes an — zur Schmach für sein eigen Volk und zum Unheil für die gesammte Christenheit.

Die kroatische Nationalarmee, 20,000 Mann stark durch den Zuzug des Banus Batthyány, unter der Anführung des grössten Feldherrn seiner Zeit, der ein Schrecken der Türken gewesen, Christoph Frankopans — stand an der Drave concentrirt [124]); ein factischer Beweis eines kräf-

124) „... und obgleich so eben angekommene Eilboten berichteten, dass ... Christof Frankopan und Johann Karlović mit 15,000 Kroaten bei Kreutz ... standen ...“; — „ ... 26. Aug. zogen der Ban Batthyanyi mit 3000 slavonischen Reitern und 1000 Mann Fussvolk in das Lager ein ...“ Idem, l. c. p. 315 et seqq.

tigen nationalen und unabhängigen *Fortbestandes* unseres Reiches.

Der Thron Kroatiens war erledigt; die Wahl des Oberhauptes der Nation stand bevor. *Zahlreiche* Bewerber, wie wir später nachweisen werden, meldeten sich nun vor der *reichstäglich* in feierlichster Weise versammelten Nation, — ein weiterer Beweis ihrer souveränen Stellung Ungarn gegenüber, indem Europa selbst dieselbe anerkannte. Wir wollen aber vorläufig hier nur jener Bewerbung eine ausführlichere Erwähnung widmen, welche unserer Nation die *gegenwärtig* regierende Dynastie zuführte, nämlich der Bewerbung des *Hauses Oesterreich.*

Diese Dynastie, die ein unparteiischer Zeuge gewesen der durch *Jahrhunderte* ununterbrochen Seitens der Kroaten heldenmüthig und glücklich geführten Unabhängigkeitskriege, wusste zu gut den Umstand zu würdigen: dass ihr durch die Wahl der *Ungarn*, auf den Thron Kroatiens noch gar kein Recht zustehe, noch auch legitim zustehen konnte. Desshalb, obwohl schon im Monate November 1526 durch die Wahl der ungarischen Majorität auf den Thron Ungarns erhoben, beeilte sie sich dessenungeachtet die Wahl der kroatischen Nation besonders zu erwirken, unterwarf sich gewissenhaft dem feierlichsten Acte in der Rechtsübung einer Nation, nämlich dem Wahlacte, und hatte eben dadurch die Souveränitätsrechte unserer Krone der ungarischen gegenüber nicht minder feierlich anerkannt.

Wenn unsere Nation ihre Selbständigkeit und vollkommene Unabhängigkeit Ungarn gegenüber schon bei Gelegenheit der Wahl Vladislav II. *diplomatisch* stipulirt wissen wollte, so bestand sie diesmal den überhandnehmenden ungarischen Intriguen gegenüber um so beharrlicher auf der Wahrung dieser ihrer Rechtsstellung, als durch diesen neuen Wahlact eine neue Dynastie auf den erledigten Thron berufen werden sollte. Wir wollen hier die Hauptmomente dieses Wahlactes anführen:

Im Monate November des J. 1526 — wie schon erwähnt — wählten die Ungarn Ferdinand I., Erzherzog von Oesterreich und König von Böhmen, zum Könige

von Ungarn (Vid. *Corpus Juris Hungarici* Decreta Ferdinandi I.). — Wäre nun unser Reich der ungarischen Krone unterthan gewesen, diese ungarische Wahl würde sich auch für das Königreich Kroatien, als legal und legitim giltig, logisch herausgestellt haben. Das war aber nicht der Fall. Denn ungeachtet des ungarischen Wahlactes, musste sich der schon zum Könige von Ungarn erwählte Böhmenkönig Ferdinand, um ein Recht auf den Thron Kroatiens zu erwerben, auch zum *Könige von Kroatien*, unabhängig von Ungarn, wählen lassen. Hätten die Kroaten auch kein anderes historisch-diplomatisches Argument für ihre Unabhängigkeit aufzuweisen, dieses *allein* wäre vollkommen genügend ihre Souveränität dem König von Ungarn gegenüber zu wahren, der sich, wie einst Koloman, ihrer Wahl unterwarf. Unser Freund Fessler hielt es für passend diesen Act mit Stillschweigen zu übergehen, und er that wohl daran, denn seine Phraseologie und politische Nomenclatur, mit der er die Kroaten bei jeder Gelegenheit, wo die Wahrung ihrer Unabhängigkeit im Spiele ist, bedient und die sich bei Vladislav II. bis zu der Potenz der „Vaterlandsverräther" steigerte, würde ihn bei der Wahl der Habsburgischen Dynastie bezüglich neuer Titulaturen in Verlegenheit gebracht haben. Alles kann man wegläugnen, nur das nicht, was in der *Gegenwart* existirt; und die gegenwärtig regierende Dynastie regiert über Kroatien nur auf Grundlage und kraft des Urwahlactes *vom 1. Jänner* 1527, den wir nun zu analysiren versuchen wollen, damit Diejenigen, denen es dabei vorzugsweise um die *Wahrheit* zu thun ist, erfahren, wo dieselbe zu suchen und zu finden sei.

Obwohl schon *erwählter* König von Ungarn, schickt Ferdinand nicht etwa seine Ungarn, oder als *Ungarkönig* seine Gesandten an den kroatischen Reichstag nach Cetin [125]), sondern er entsendet als *Böhmenkönig* seine

[125]) Als sich im XVI. Jahrhundert das Haus Habsburg mittelst einer Gesandtschaft unserem Reichstage gelegentlich der vorzunehmenden Königswahl präsentirte und sich um unseren nationalen Thron bewarb, war dasselbe weit entfernt unserer Nation irgend eine Mahnung über die Verhält-

„Oratores“ aus der Mitte seiner böhmischen und österreichischen Reichsbeamten — mit einziger Ausnahme des Helden von Güns, Nikola Jurišić, der unserer Nation angehörte — an unsere reichstäglich versammelten Volksrepräsentanten: „Nos Serenissimi et potentissimi Principis et Domini D. Ferdinandi *Bohemiae* et *Croatiae* etc. Regis, Infantis Hispaniarum etc., Consiliarii et *Oratores* Paulus de Oberstain, Dei gratia Praepositus Viennensis, AA. Philos. et Utriusque Juris Doctor ... recognoscimus et notum facimus universis. Quum nos vigore *mandati* eiusdem Serenissimi D. Regis Nostri, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis“ [126]) — so sprachen dieselben vor der reichstäglich versammelten kroatischen Nation; ja der *Titel* des Ungar-Königs ward in dieser ihrer Ansprache nicht einmal erwähnt.

Nachdem die Versammlung von den Acten befriedigende Einsicht genommen, schritt der Reichstag zur Wahl des Kronwerbers Ferdinand, und zwar nicht etwa um ihn zum Könige von *Ungarn*, sondern um ihn zum Könige von *Gesammt-Kroatien* — „*Tocius Inclyti Regni Croatiae Regem et Dominum*“ — feierlichst zu wählen. Wir lassen hier das diplomatische Actenstück selbst im Auszuge folgen:

„Nos Andreas Dei ... gratia Episcopus Tiniensis ... Joannes Torquatus Corbaviae, Nicolaus Zrinij, Christophorus et Wolfgangus fratres ac Georgius de Frangepanibus Segniae, Vegliae et Modrussiae, Stephanus de Blagaj Comites ... caeterique universi Nobiles et Proceres, nec non Nobilium Comitatuum, Civitatum et Districtuum, Populorum *Universitas Regni Croatiae* ad perpetuam rei memoriam fatemur et recognoscimus ... Cum Serenissimus et Potentissimus Princeps et Dominus Ferdinandus Dei gratia *Bohemiae et Croatiae Rex* ... miserit his diebus ad nos Sac. S. Reg. Majestatis Consiliarios et *Oratores* .... et ipsi praefatae Reg. Majestatis nomine tanquam *pleno*

---

nisse unseres Reiches zu Ungarn — wie etwa im Jahre 1860 — zu ertheilen. — Eben so wenig im XVIII. Jahrhundert, als es sich um die Annahme der Pragmatischen Sanction handelte!

126) Chmel, Aktenstücke zur Geschichte Kroatiens.

et sufficienti *Mandato* ab ea suffulti nos requisierint, ut S. M. pro nostro legittimo et naturali Rege et Domino recognosceremus ... idcirco praefatorum Dominorum Oratorum justae et honestae requisitioni ... *annuimus,* et hodie ante sumptum prandium ... omnes et singuli, unanimitate, una voce et proclamatione *nobis in generali nostro Conventu* [127]) existentibus, praenominatum Sereniss. D. Regem Ferdinandum in *verum, legittimum, indubitatum* et *naturalem* nostrum et tocius huius inclyti Regni Croatiae Regem et Dominum ... felici omine elegimus et *recognovimus,* assumpsimus, publicavimus, *fecimus,* constituimus et proclamavimus, proclamarique fecimus ... omni meliori et alacriori *via,* forma, jure, consuetudine et solennitate ..." [128]).

Ein Volk, das auf diese Weise seine Machtvollkommenheit manifestiren konnte, kann nur souverän-unabhängig gewesen sein. Dies sei gesagt, was das solenne und formelle Recht betrifft. Aber nicht minder souverän handelte unsere Nation in Bezug auf das legale und legitime Recht; hierüber äusserte sich der Reichstag ganz treffend, indem er den Wahlact als „omni forma, *jure, consuetudine* et solennitate" vollzogen betrachtet; denn ein Volk, das sich auf die Wahl Koloman's und dessen Nachfolger; Carl Roberts und dessen Descendenz; Carls von Durazzo, Ladislaus von Neapel, Joannes Corvinus, Vladislav II. und dessen Nachfolger historisch und diplomatisch berufen konnte, hatte auch das legitime Recht, die Wahl des Hauses Habsburg als „jure et consuetudine" vollzogen zu erklären.

Schliesslich sei hier der Umstand erwähnt, der zugleich die eigentliche *Haupttragweite* dieses Actes constatirt, nämlich: dass die Wahl Ferdinand's zum Könige von Kroatien, was ihre *innere* Bedeutung und gesetzliche *Wirkung* betrifft, ganz verschiedenartiger Natur war von je-

127) So wie die kroatischen, so wurden auch die ungarischen Diëten dieser Epoche diplomatisch „Conventus Generalis Regni" genannt, es gab da keine Bevorzugung, keine Unter- oder Ueberordnung in der gebräuchlichen Benennung.

128) Chmel, l. c.

ner der Ungarn, ein fernerer schlagender Beweis für unsere nationale Souveränität. Die Ungarn wählten nämlich nur die *Person* des Böhmen-Königs Ferdinand zu ihrem Könige, nach dessen Tode das Königreich wieder ein einfaches Wahlreich wurde; während die Kroaten, der nationalen Tradition fast eines Jahrtausendes getreu, auch die Nachfolger Ferdinand's auf den Thron Kroatiens, kraft des gedachten Wahlactes, nicht nur feierlichst beriefen, sondern diese eingegangene Verpflichtung auch mit einem Eide der Nation bekräftigten: „Juramus et promittimus", erklärten die Volksrepräsentanten „*quod ex nunc in antea* erimus fideles semper et obedientes... Ferdinando Bohemorum Regi eiusque consorti ... tanquam *veris*, legitimis et *naturalibus* (weil nur die Nation das Recht hatte sich *naturrechtlich* ein Oberhaupt zu wählen) haeredibus ac Regi et Reginae Regni Croatiae *eorumque haeredibus* ... quodque nullo unquam tempore deinceps *aliquem alium* in Dominum aut *Regem* nostrum *acceptare* vel *recognoscere* velimus, praeter Majestates suas earumque haeredes." [129]) Folglich: nach dem Tode Ferdinand's wurde Kroatien nicht zu einem Wahlreich, sondern Ferdinand's *legitimer* Erbe und Nachfolger wurde auch der Erbe des kroatischen Thrones; während in Ungarn, wie schon erwähnt, der Fall eintreten konnte, dass sich die Mehrheit der Nation nach dem Tode Ferdinand's für eine ganz fremde Dynastie hätte erklären können, was natürlicherweise selbst die Auflösung der *mittelbaren* Personal-Union zur Folge hätte haben müssen; dies bedeutet aber gewiss eine vollkommene souveräne Unabhängigkeit der kroatischen Krone von der ungarischen. Wenn man ferner in Erwägung zieht: dass die Stände Ungarns erst im Jahre 1687 unter der Regierung Leopold I. (Decret. IV. Leop. I. Regis de A. 1687, Art. 2. et 3. in Corp. J. hungarici) die Erblichkeit des Habsburgischen Hauses gesetzlich stipulirt hatten, so wird man daraus schliessen können: wie schwankend selbst die

---

129) Chmel, l. c.

mittelbare Personal-Union zwischen Ungarn und Kroatien durch volle 160 Jahre sein musste. Dieser Unterschied in der souveränen Wahl muss selbst von der gegenwärtig über Kroatien herrschenden durchl. Dynastie anerkannt werden; denn unsere Vorfahren „*schwuren*“: nicht nur Ferdinand, sondern auch dessen Nachfolger auf den Thron Kroatiens berufen zu haben; wollte man nun dies läugnen, so müsste zuerst der *Völkereid* verläugnet werden; aber eben diese „Heiligkeit des legitimen Rechtes“ schützt zugleich die souveräne Unabhängigkeit unserer Krone gegen jede fremde Botmässigkeit! —

XXIII.

Aber nicht nur das Haus Habsburg und das Königreich Böhmen hatten die souveräne Volksstellung unseres Staates im XVI. Jahrhunderte und nach der Schlacht am Mohácsfelde den übrigen europäischen Staaten gegenüber factisch anerkannt, sondern dieselbe wurde auch von den anderen Mächten Europa's jener Epoche *förmlich* anerkannt und respectirt.

Unter diesen führen wir zuerst *Ungarn* selbst an, dann die benachbarten mächtigsten Reiche jener Zeit, die *Türkei* nämlich und *Venedig*.

Was Ungarn anbetrifft, so haben wir bereits nachgewiesen: dass das *legitime* Ungarn, nämlich die Majorität der Nation, diese souveräne Stellung unseres Königreichs der ungarischen Krone gegenüber förmlich anerkannte, indem der gewählte Ungar-König sich uns zur Wahl präsentirte, was er, ohne sich des Verraths an der eigenen Krone schuldig zu machen, nicht hätte thun können noch dürfen — so wenig als er dies den Slowaken, Rumänen, Deutschen etc. Ungarns gegenüber gethan hat — wenn er nicht dazu durch das legitime Recht der kroatischen Krone, falls er diese annehmen wollte, verpflichtet gewesen wäre; und dieser Umstand ist um so gewichtiger, als die Ungarn sich weder der kroatischen Wahl widersetzt, noch aber, wenn man annehmen will, dass sie

ihre damalige Schwäche momentan davon abhielt, gegen dieselbe potestirt hatten; ja, was ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale unserer Unabhängigkeit legt, die Ungarn hatten dieselbe *gesetzlich* anerkannt, als sie — für sich allein zu schwach um den versuchten Eingriffen des böhmischen Hofes in ihre Rechte Widerstand zu leisten — *zehn* Jahre nach der Wahl des Kroaten-Königs, ihren König *gesetzlich* verpflichteten: keinen Frieden mit den Türken zu schliessen ohne Mitwirkung des von den Kroaten reichstäglich gewählten Gesandten unserer Krone, der bei den *Friedensverträgen* interveniren sollte. Der so formulirte ungarische Reichstags-Beschluss hierüber lautet wie folgt:

„Ferd. I. Regis, Decretum III. Anno 1536, Art. 48. De Consiliariis Regiis. §. 2. Quos denique (Consiliarios) et cum eis ex Sclavonia unum, qui ex potioribus ad id fuerit electus, Majestas Sua Regia non gravabitur in tractatibus pacis suo tempore admittere." Das aber ist ein *souveränes Recht*, welches die Ungarn unserem Reiche gegenüber niemals anerkannt noch weniger aber dasselbe garantirt haben würden, wenn sie unser Reich nicht als souverän-unabhängig von ihrer Krone betrachtet hätten. Niemand bürdet sich freiwillig eine Verpflichtung auf, zu der er sich nicht irgendwie verpflichtet fühlt. Durch das erwähnte Reichsgesetz hatten die Ungarn ihre eigene Souveränität beschränkt; denn von dieser Zeit an konnte mit vollem Rechte auch das Haus Oesterreich ihnen gegenüber jeden Friedensact als ungiltig erklären, der ohne die Intervention eines kroatischen Reichsrathes geschlossen worden wäre.

Wir bemerken hier beiläufig: dass dieses seit dem Tage von Mohács der *erste* Schritt der Ungarn gewesen, den sie gethan um sich den Kroaten zu nähern und sich dieselben zu Freunden zu machen, indem sie solchergestalt unsere Souveränität anerkennend, ihre eigene dadurch begränzten. Aber wir werden auch sehen, wie sich aus diesem *Embryo* der Annäherung später die perfidesten Consequenzen, die endlich in die „Partes annexae"

ausarteten, für unsere nationale Souveränität entwickelten. um endlich im XVIII. und XIX. Jahrh. dem einst anerkannten Rechte die absurdesten Anmassungen zu substituiren, welche letzeteren schliesslich zu der blutigen Lehre führten: dass ein achtungswerthes Volk, wenn schon nicht mit den Waffen, um so weniger mit List zu unterjochen sei. Auf jenen ersten Annäherungsschritt der Ungarn im Jahre 1536 werden wir übrigens seinerzeit zurückkommen, um die Entwickelung dieses politischen Embryo zu erklären.

Aber nicht nur Ferdinand und das legitime Ungarn, sondern selbst das *revolutionäre* Magyarenthum, — welches von Zápolya angeführt, uns Gerechtigkeit widerfahren liess, — hatte unsere Nationalsouveränität anerkannt. Unsere Nation hat es für nöthig erachtet, dies ihrem legitimen Könige aus dem Reichstage folgendermassen zur Kenntniss zu bringen: „Hoc etiam et prius dedimus ad notitiam Majestatis Vestrae quantas promissiones nobis fecit Waywoda Transsylvanus, qui nunc nuncupatur *Rex Ungariæ*, ut nos retraheremus a subditione Majestatis Vestrae; sed nos *contra fidem christianam* nunquam facere volumus nec facere cogitamus...“ [130]). Man macht eben nicht solche „Anerbietungen“ nach einer Seite, wo nicht auch die Macht und das Recht der Nation anerkannt wird.

Dass auch von der Pforte unsere nationale Souveränität nicht minder anerkannt wurde, soll aus dem Folgenden urkundlich nachgewiesen werden. Da die Pforte durch Zápolya's Verrath Ungarn zu ihren Füssen sah, so hätte sie auch unser Reich, falls ihr dasselbe als eine ungarische Dependenz erschienen wäre, als ihre Beute ansehen können. Dieser Ansicht war man aber in Constantinopel nicht; im Gegentheil: der Sultan bewarb sich durch eine *Gesandtschaft*, die er an unseren Reichstag entsandte, um unsere freie Wahl. Unsere Nation sprach sich hierüber nicht minder energisch aus, indem sie aus ihrer Diète ihren legitimen König davon benachrichtigte: „Noverit

130) Chmel, l. c.

Majestas V. stabiliter quod *Imperator Turcorum* anno praeterito (nach dem tragischen Tode Ludwig II.) Oratores suos ad nos miserat et destinaverat, rogans nos ut se sibi subjiceremus nobis hoc promittens ... nosque in nostra *fide* et libertate ac consuetudine conservaret et nobis ad nullam discordiam quae esset *contra Christianos* praecipere et mandare non vellet ... ostendens nobis quod ipse *plura* Regna Christiana sub se haberet, quae in fide et consuetudine ipsorum conservaret ..." [131]). Das aber ist gewiss der Beweis einer souverän-freien Existenz, wenn eine fremde Macht sich in solcher Weise an uns wendet.

Schliesslich führen wir die Republik *Venedig* an, die nicht minder eifrig bemüht war, unseren Staat, denselben als unabhängig anerkennend, in ihre politischen Combinationen einzubeziehen. Auch darüber hatte der kroatische Reichstag den König benachrichtigt, um damit seinem Hofe anzudeuten, wie derselbe die Wahl Kroatiens zu betrachten habe; folgendermassen äusserte sich der Reichstag: „Praeterea Serenissime Rex, postquam prae manibus Maj. V. sumus, *Veneciani* etiam a nobis quaesierunt *ut penes ipsos* pacem iheremus cum Turcis, nobis promittentes una cum ipsis semper pacem facere..." [132]). Nur zwischen souverän-freien Staaten können solche Aufforderungen zur Schliesung gegenseitiger Allianzen und Friedensverträge stattfinden.

Was die Verrichtung der kroatischen Reichsgeschäfte insbesondere anbetrifft, so ist erwiesen, dass diese *unmittelbar* und ohne jede Intervention der ungarischen Reichsbehörden souverän-frei zwischen dem kroatischen Reichstage und dem königlichen Hofe durch Vermittlung der *Reichsgesandten* — Nuncii Regni — erledigt wurden. Ohne der Feierlichkeit des Wahlactes hier nochmals zu erwähnen, berufen wir uns nur auf die Reichstagsacten des im Monate April 1527 abgehaltenen Convents, dessen

131) Chmel, l. c.
132) Idem, l. c.

Beschlüsse, die Angelegenheiten der Reichsgränzen, der Armee, der Finanzen, der Justiz etc.[133]) umfassend, unmittelbar aus dem kroatischen Reichstage der königl. Sanction unterbreitet wurden. „Haec est legatio.... quae nuncii nostri Regiae Majestati declarare et enodare debeant... Et ad haec omnia nostra *intimata* et *nunciata* bonam ac graciosam relationem a M. V. exspectamus tanquam a Domino nostro *naturali* et graciosissimo. Datum in Czethyn in Congregaciône Nostra Generali, Dominica proxima ante Festum BB. Philippi et Jacobi Apostolorum A. D. 1527. E. S. M. fideles subditi. Andreas... *ac Universitas Nobilium Regni Croatiae*" [134]).

Die Beantwortung der nationalen Botschaft wurde auch immer vom Könige *unmittelbar* an den Reichstag gerichtet. „Responsum Croatis datum. Sacra Reg. Maj. ad quosdam Articulos sibi *nomine omnium Statuum Regni Croatiae* per Nuntios eorum exhibitos respondet in hunc qui sequitur modum..." [135]).

In allen diesen historischen Daten und diplomatischen Urkunden findet sich auch nicht die Spur von einem Rechte der ungarischen Krone über das kroatische Reich; im Gegentheil, es muss aus denselben jedem unbefangenen Leser einleuchten, dass die kroatische Nation im XVI. Jahrhunderte eben so souverän-unabhängig von Ungarn war, wie sie es Anfangs des XII. Jahrhunderts unter der Arpád'schen Dynastie gewesen, und dass es mithin absurd und lächerlich ist, ein Recht der ungarischen Krone über die kroatische aus dem gegenseitigen Verhältniss dieser beiden Nationen in jener Zeitepoche ableiten zu wollen. Eben so klar und unzweifelhaft geht aus den bereits ausgeführten Antecedentien, wie auch aus dem Nachfolgenden hervor: dass unser gegenwärtig regierendes Königshaus Habsburg-Lothringen die kroatische Krone kraft desselben Rechtes inne hat, wie sie demselben im J. 1527 von unserem Volke übertragen worden ist; mit demselben Rechte regiert dieses glor-

133) 134) 135) Chmel, l. c.

reiche Königshaus auch heute über Kroatien, wie es in dem genannten Jahre nach dem der Nation geleisteten Eide die Regierung über dieses unser Königreich übernommen; so wie damals ist es auch heute verpflichtet, seine und der Nation Rechte gegen fremde Ränke und Usurpationen zu vertheidigen, und alle auf derlei Usurpationen basirten Ansprüche und Forderungen entschieden zurückzuweisen. —

Auf solche historische Thatsachen und diplomatischen Urkunden gestützt, können wir angesichts Europa's offen und kühn die Frage aufwerfen: *Wo* sind die Spuren des Rechtes zu finden, die man der ungarischen Krone über unser Reich vindiciren will? *Welche* sind die *historischen* Antecedentien, die diese Souveränität der kroatischen Krone wegzuläugnen gestatten würden? *Worin* war die ungarische Krone vor der böhmischen oder kroatischen im XVI. Jahrhunderte bevorzugt? *Wie* sind diese angeblichen Souveränitätsrechte Ungarns beschaffen, die eine solche Elasticität anderen Nationen gegenüber zulassen, dass Ungarn solchergestalt auch über Böhmen, Polen u. s. w. Rechte ansprechen könnte, ohne dass jedoch diese Länder sich viel darum zu kümmern brauchten? Sind dies nicht etwa sophistische Spielereien, ähnlich den bombastischen Phrasen des erwähnten Irányi, der in seiner famosen Pasquinnade behauptet, dass das Magyarenthum „von der Ostsee bis zum schwarzen Meere“ geherrscht habe!... Und mit welchem Rechte behauptet er das? Weil ein Polen-König auf dem Throne Ungarns sass! Das sind historische Fantasien, und glücklich Diejenigen zu preisen, die sich an derlei Illusionen berauschend, von Macht und Grösse träumen! Mögen sie sich aber auch an dieser *geträumten* Grösse genügen lassen und sie nicht auch in der *Wirklichkeit* suchen, — denn das Erwachen könnte dann für sie ein trauriges sein. — So viel ist jedenfalls gewiss, dass durch die Uebertragung der kroatischen Krone an die Habsburger Dynastie unser Vaterland zu Ungarn in dasselbe Staatsverhältniss getreten ist, in welchem Böhmen

zu Ungarn stand, und dieses Verhältniss war eine *mittelbare Personal-Union*, die aber, was Ungarn anbetrifft, erst im Jahre 1687, wie erwähnt, befestigt worden ist.

XXIV.

Obwohl wir zur Genüge nachgewiesen zu haben glauben, wie die sogenannten Rechte beschaffen sind, die man sich über unsere Krone anmasst, so wollen wir doch der Sache auch noch weiter auf den Grund sehen und aus diplomatischen Actenstücken darzuthun versuchen: dass die Könige Kroatiens, treu dem Urvertrage, das äussere Staatsverhältniss unseres Königreiches Ungarn gegenüber durch alle Jahrhunderte bis zur Annahme der Pragmatischen Sanction stets gewahrt und gegen fremde Angriffe vertheidigt haben.

Zu diesem Zwecke wollen wir hier nur einige hierauf bezügliche Urkunden der Herrscher aus dem Hause Habsburg vom XVI. bis zum inclus. XVIII. Jahrhunderte anführen, um daraus zu beweisen, dass das Haus Oesterreich den Urvertrag nicht nur vertheidigt, sondern aus demselben auch *seine Rechte* geschöpft hat.

Es ist bereits dargethan worden, wie unsere Nation unter der Regierung des ersten Monarchen aus dem Oesterreichischen Hause ihre Reichsangelegenheiten, mit Umgehung der ungar. Reichsdicasterien, unmittelbar mit dem Wiener Hofe durch eigene Reichstagsgesandte erledigt und dadurch die innere Souveränität vollkommen gewahrt hat [136]). Unter den Nachfolgern Ferdinand's wurden alle diese

---

136) Wem daran gelegen, weitere Belege hiefür nachzusehen, der findet dieselben in Kukuljević's Sammlung der Jura Regni Croatiae Pars II. p. 33—39, wo unter andern die Diaetal-Artikel einiger unter Ferdinand I. abgehaltenen Landtage angeführt werden, aus denen hervorgeht: a) dass die Kroaten sich selbst Gesetze gaben, und dass diese Gesetze nur der Sanction ihres Königs bedurften; b) dass ihr Landtag vom Könige selbst diaeta, diaeta generalis benannt wurde (1537: „... Vidimus Articulos Constitutionum, quas in diaeta ... Crisii celebrata ... confecistis ...“ — Und in einer anderen Urkunde von demselben Jahre: „... Comittimus vobis, ut ... diaetam generalem ... in civitate Nostra Crisiensi celebrandam, more solito proclamare ac promulgare debeatis.“)

Rechte nicht minder gewahrt, was mit dem Folgenden bewiesen wird:

A) Maximilian, der Sohn und Nachfolger Ferdinand's (starb 25. Juli 1564) hatte ebenfalls unsere nationale Souveränität der ungarischen Krone gegenüber strenge gewahrt, obwohl andererseits unter seiner Regierung, und zwar wie wir später uns überzeugen werden *auf Anstiften der Ungarn*, unsere inneren Nationalfreiheiten sehr viel zu leiden hatten. — Die weiter unten folgende diplomatische Urkunde beweist, wie die Ungarn bereits gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts bemüht waren uns fast unmerkbar, und zwar vor Allem in *finanzieller* Beziehung unter ihre Krone zu bringen; aber die Nation protestirte energisch aus ihrem Reichstage gegen diese Eingriffe, und König Maximilian beeilte sich unsere Vorfahren nicht nur darüber urkundlich zu beruhigen, sondern ihnen auch das betreffende Mandat, das er der ungarischen Kammer hierüber ertheilte, mitzutheilen:

„Maximilianus II. Dei gratia Electus Romanorum Imperator . . . Fidelibus Nostris Reverendis, Magnifico . . Praefecto, Caeterisque Consiliariis Camerae Nostrae Hungaricae — *Item* Comiti, Vice-Comitibus et Judicibus Nobilium Comitatuum R e g n i N o s t r i S c l a v o n i a e (hier wird „Regnum nostrum Sclavoniae“ von „nostra Hungaria“ diplomatisch unterschieden, obwohl die Ungarn damals ihre Reichstage „Regni Hungariae et Partium eidem subjugatarum“ nannten; auf diesen Gegenstand werden wir später wiederholt zurückkommen und die Absurdität dieses Begriffes in Bezug auf unser Reich hinlänglich beweisen) ac dicatoribus et exactoribus quarumcunque taxarum . . . nostrarum, salutem et graciam. Expositum est Majestati Nostrae in personis fidelium Nostrorum, *Universitatis Dominorum* et *Nobilium Regni Nostri Sclavoniae* [137]) (also es wurde gegen die ungarischen Ein-

137) Wir haben bereits erwähnt und bewiesen, dass unter dem, besonders im XV. und XVI. Jahrhundert häufig vorkommenden Ausdrucke „Regnum Sclavoniae“ die ganze k r o a t i s c h - s l a v o n i s c h e Nation in den drei kroatischen Ländern: Slavonien, Kroatien und Dalmatien einbegriffen wird. Dass

griffe vor dem Könige Kroatiens vom *kroatischen Reichstage* aus protestirt) gravi cum quaerela; quod licet *universa* bona possessionaria in Regno Nostro Sclavoniae sita et habita, fidelium Nostrorum ... Vice-Bani (die Banuswürde war zu jener Zeit vacant) *Protonotarii* et Vice-Protonotarii ... in praefato Regno Nostro Sclavoniae... tamquam Judicum Ordinariorum...[138]) *semper a memoria hominum* excepta fuissent a Census et taxae publicae solutione. Sed tamen Vos (Camera hungarica), nescitur unde inducti (also nicht etwa aus dem Rechte der St. Stephans-Krone?) non modo non eos in *antiqua* eorum tali recepta consuetudine, praerogativa et libertate conservandos esse putaretis; sed etiam ut eos in iis turbaretis, vexaretisque[139]) ... in animo propositum haberetis contra antiquas eorum libertates... Supplicantes nobis humiliter, dignaremur ipsis de opportuno superinde remedio gratiose providere... Quum Nos pro suscepti Regiminis Nostri officio (als König von Kroatien) universa justa et legittima Jura et *Libertates*, inviolabiliter.. observari, nec quempiam in eis.. illegittime turbari velimus: fidelitati Vestrae ... firmiter committimus et mandamus, Quatenus ... memoratos Vicebanum ... dicti Regni Nostri Sclavoniae in eorum... antiqua consueta libertate... conservare, nec ullum Censum seu taxam, in pu-

---

die Nation diesen Ausdruck also verstanden und ausgelegt hat, geht schon aus dem indossirten Reichstagsbeschlusse über diese Urkunde klar hervor, indem es darin heisst: „1567. Feria Sexta proxima post Festum B. Mathiae Ap. in Conventu Generali Regnorum Croatiae et Slavoniae praesentes Litterae.. C. et R. Maj. praesentatae . . . sunt dominis Regnicolis, conclusum est ut observarentur. Joan. Petrichevich m. p. Vice-Prothonot. Regni —" obwohl die Urkunde nur an das „Regnum Sclavoniae" lautet.

138) Der Palatinus von Ungarn, die ungarische Kammer etc. hatten folglich gar keine Autorität diesseits der Drave auszuüben.

139) Auf solche Weise entstanden allmälich die sogenannten Rechte der ungarischen Stephans-Krone über Kroatien! Unsere Nation, mit der türkischen Barbarei im ewigen Kampfe, konnte mit dem besten Willen nicht immer Schritt für Schritt, durch mehrere Jahrhunderte, überall ihr Auge haben und fremde Schliche verfolgen, um ihr Recht immer auch gegen christliche Barbaren zu wahren; manches „donum" aus jener verhängnissvollen Epoche wurde zum Danaer-Geschenk, dessen Folgen erst allmälich sich entwickelten, um endlich sogenannten „Rechten" Platz zu machen!

blicis constitutionibus expressam, a colonis ipsorum bonorum *ubicunque* in Regno Nostro Sclavoniae existentium, tam praeteritae quam futurae taxae et census ratione exigere aut exigi facere debeatis et teneamini. Secus non facturi. Datum Possonii 29. Julii A. D. 1567. Maximilianus, m. p.[140]).

Mit dieser urkundlichen Versicherung werden also alle in *finanzieller* Beziehung von den Ungarn beabsichtigten Eingriffe in die Rechte unserer Krone einfach desavouirt und für illegal erklärt: alle Bestimmungen der ungarischen Legislation über diese Gegenstände — „nec ullum censum seu taxam in *publicis constitutionibus* expressam“— als im Königreiche Kroatien „*illegitim*“, für alle Zeiten[141]) — „tam praeteritae quam futurae taxae . .“— ausser Kraft gesetzt, und nur den gesetzlichen und ordentlichen Richtern unseres Reiches das Recht zugesprochen, in dieser Angelegenheit mit Ausschliessung der ungarischen Kammer — „ . . . curareque memoratis Judicibus Nostris ordinariis eiusmodi *antiquam libertatem* in qua conservati fuissent . . . per Nosque clementer observari facere . . .“ — gesetzlich einzuschreiten.

Ob nun dieses urkundlich verbriefte Recht, wie so manche andere Rechte unserer Krone, von unseren Nachbarn jenseits der Drave respectirt worden ist? Darauf ist das Gebäude in der Agramer alten Postgasse, welches bis zum Jahre 1848 zu gewissen Amtirungen diente, die beste Antwort. Sind aber die „Rechte“ der Stephans-Krone so beschaffen, werden sie solcherweise „gesetzlich“ und „legitim“ erworben, *so* „historisirt“ — dann hätten jene Magyaren, die hierauf *bejahend* antworten würden, kein Recht gehabt ihrerseits über die Zustände ihres eigenen Landes im letzten Decennium sich zu beklagen, noch weniger aber da-

---

140) Vide: Arkiv za Povjestnicu Jugosl., knj. II., Razd. I., str. 50.

141) Verböczi hat in seinem Tripartitum den legitimen Wirkungskreis unseres Reichstags allerdings in einem anderen Sinne aufgefasst, als ihn die obige Urkunde constatirt; es ist aber für uns eine ziemlich gleichgiltige Sache wie es dem alten Verböczi beliebt haben mag, unsere Kronrechte zu interpretiren; das Papier war von jeher geduldig, besonders aber zu Verböczi's Zeiten.

gegen zu *protestiren;* ausgenommen wenn nur sie sich „erwählt" glauben die ewige Maxime anrufen zu dürfen; „es gibt kein Recht gegen das Recht." — Nun über ihre Prätensionen wird die Welt urtheilen. Ewig aber wird es *historisch* wahr bleiben: dass unsere Nation auch zu jener Zeit ihren *eigenen* König; ihren eigenen Vertreter der königlichen Macht im Reiche, den *Banus;* den eigenen *Titel* ihrer Reichswürde anderen Staaten gegenüber, das *Königreich;* ihre eigene *National-Armee* unter der Anführung des Banus; ihre eigene *Fahne* und ihr Scepter; ihr eigenes Wappen und *Reichssiegel;* ihren eigenen *Protonotär* des Reiches; ihre eigene und von Ungarn unabhängige Volksrepräsentanz, zu jener Zeit *„Conventus"*, *„Congregatio* Generalis" und „Diaeta" (vide Note 136), eben so wie die ungarische genannt; endlich ihre eigenen *„Judices Regni Ordinarios"* gehabt hat [142]). Gegen diese *historischen* Rechte,

---

142) Was wir oben angeführt, das alles beweisen für jene Epoche auch die kroatischen Landtage, die unter Maximilian II. abgehalten worden sind. (Kukulj. Jura etc. Pars II. p. 40 et seqq.) Aus den Beschlüssen dieser Landtage ist zu ersehen, wie einerseits unsere Vorfahren sorgfältig darüber gewacht, dass die althergebrachten Rechte der Nation keinen Eintrag und keine Verletzung erleiden, und wie andererseits von Seite des Königs diese legislative Competenz immer anerkannt und das Nöthige verfügt worden ist, um alles dasjenige zu beseitigen, was den so geheiligten Rechten und Gesetzen Abbruch thun könnte. Und zwar haben sich unsere Vorfahren nicht nur der Einführung neuer Steuerauflagen, die ihre eigenen Gesetze nicht gut hiessen, sondern überhaupt jedem Eingriffe in ihre Rechte und Gesetze widersetzt. Aus ihrem Landtage v. J. 1567 schrieben sie an König Maximilian wie folgt: „Intellexerunt praeterea Status et Ordines praescripti ... indictionem et publicationem Diaetae seu Conventus horum Regnorum instar Regni Hungariae sibi reservasse. Cum autem Statibus et Ordinibus Suae sacrae caesareae Maiestatis fidelibus libertati apertissime id derogare videtur, neque horum Regnorum Conditio cum Hungaris conferenda sit: desshalb bitten sie, dass dieser neue Usus nicht eingeführt, sondern ihr alter Brauch beibehalten werden möge. Der König gewährte sowohl dieses als auch andere aus verschiedenen Landtagen ihm unterbreitete Petita. Die Art und die Form der diesen Landtagsbeschlüssen ertheilten königl. Sanction ist dieselbe, wie sie in durchaus freien und unabhängigen Staaten üblich. Im Eingange des Sanctions-Diploms (Bestätigungs-Urkunde oder d. Landtags-Abschiedes), erwähnten unsere Könige in der Regel, wie ihnen die „fideles Domini et Nobiles, caeterique Status et Ordines Regnorum Nostrorum Croatiae et Sclavoniae" ihre Landtagsbeschlüsse (articulos) mit der Bitte um deren Bestätigung unterbreitet haben. Diese Bestätigung oder Sanction erfolgte dann in der Regel mit den folgenden oder ähnlichen Worten: Nos igitur praemissa supplicatione fidelium Nostrorum Dominorum et Nobilium caeterorumque Statuum ac Ordinum Regnorum Nostrorum Croatiae et Slavoniae clementer admissa, praedictos universos et singulos Articulos prae-

Irányi'sche Albernheiten oder aber Argumente der Gewalt allegiren zu wollen, hiesse auch den Zustand Ungarns in den Jahren 1848—1860 als *historisch* und *normal* bezeichnen.

. B) Dass alle die oben angeführten Rechte und Freiheiten unserer Nation, wie auch die eigene *Gesetzgebung* und der *unmittelbare* Verkehr derselben mit dem regierenden Hause auch in den folgenden Jahrhunderten — trotz der Intriguen der Magyaren, wenn sie *momentan* sich stärker fühlten — ungeschmälert behauptet wurden, wird aus den weiter folgenden Urkunden ausser Zweifel gestellt [143]).

So hat Ferdinand III., als *präsumtiver* Nachfolger Ferdinands II. auf dem Throne Kroatiens, im Jahre 1622 an unseren Reichstag ein „*Versicherungsschreiben*" erlassen, in welchem er erinnert, dass sein Vater Ferdinand II. ein „speciale *Diploma suum Regium*" unserer Nation ausfertigen liess, und worin er allen Beschwerden, die etwa unter seinem Vater nicht in Erwägung gezogen worden sind, abzuhelfen verspricht:

„Ferdinandus ... Archidux Austriae ... Memoriae Comendamus, Quod cum Nos in *Generali Congregatione* Inclyt. SS. et OO. Regni Hungariae et Partium eidem annexarum ... per eosdem SS. et OO. in futurum ipsorum Dominum et Regem (als König von *Kroatien* ward er im Sinne des *Urvertrages* nicht bemüssiget sich einer anticipativen Wahl zu unterwerfen; er war da in der *natürlichen* Erbfolge legitim,

---

sentibus literis nostris de verbo ad verbum inseri et inscribi fecimus. Eos denique ac omnia et singula in iis contenta ratos, gratos et accepta habentes, eisdemque Regium nostrum consensum benevolum pariter et assensum praebuimus, illosque et quaevis in eis contenta authoritate Nostra regia acceptavimus, approbavimus, ratificavimus et confirmavimus, imo acceptamus, approbamus, ratificamus et confirmamus, harum nostrarum vigore et testimonio literarum, offerentes nos clementer, quod praemissa omnia tam nos ipsi firmiter observabimus, quam per quosvis fideles subditos nostros observari faciemus.

143) Unter anderen hierauf bezüglichen Urkunden (deren sich in Kukulj. Jura, Pars II. p. 58—82 mehrere vorfinden) sind besonders zwei hervorzuheben, welche das Recht der Stände des Königreichs Kroatien Verträge zu schliessen darthun. Eine dieser Urkunden vom Jahre 1608 constatirt den Beitritt derselben zu der Pressburger Conföderation, welche zwischen den Ständen des Königreichs Ungarn (also von Kroatien ganz separirt) und jenen von Ober- und Nieder-Oesterreich geschlossen worden ist.

„de jure“ [144])... rite electi fuissemus — Extunc per eosdem SS. et OO. supplicatum nobis exstitit, in eo, quod cum dictus Dominus et Genitor Noster carissimus *Speciale Diploma suum Regium* SS. ac OO. Regnorum *Croatiae et Slavoniae* [145]) super certis introscriptis gravaminibus ipsorum complanandis... Posonii in A. D. 1618 clementer dedisset, ut si forte introscripta gravamina idem D. Genitor Noster... ad effectum deducere non posset, nos *statim* tempore apprehensionis felicis regiminis omnes modos et rationes inituros, ut... [146]).

C) Aus der folgenden Urkunde ersieht man, dass unsere Nation im XVII. Jahrhunderte *unmittelbar* mit dem Wiener Hofe ihre Reichsgeschäfte und Angelegenheiten ordnete, ohne jede Intermediation von ungarischer Seite: „Leopoldus Dei gratia electus Romanorum Imperator ... Reverendi, Honorabiles... Tam iis quae per Ablegatos Vestros... penes litteras Credentionales oretenus, quam etiam per certas alias quasdam litteras vestras, medio eorum transmissas, *nobis repraesentanda habuistis* (die ungarische Krone wurde also gänzlich ignorirt) ... Fidelitates Vestras in eo assecurantes... quod... circa alia quoque *Postulata Vestra* condigna... quam primum adhibituri simus remedia ita ut... Juribus ac *libertatibus* Vestris illibate conservandis ... a nobis provisum esse, certo cognoscatis...“ [147]). Die Urkunde ist vom 16. August 1670.

D) In den Urkunden vom 16. October 1672 und vom

144) Diese Urkunde ist für unser Königreich nur insofern wichtig, als aus derselben hervorgeht, wie die Magyaren hier bereits den zweiten Schritt gethan haben, um, unsere Rechte auf ihrem Reichstage vertheidigend und auf diese Weise eine Solidarität gegen einen Dritten erkünstelnd, später daraus ein Factum zu gewinnen, um sich uns politisch zu nähern, und endlich wo möglich uns gänzlich zu absorbiren. Wir werden auf diese Tendenzen bei Gelegenheit der „Partes annexae“ näher zu sprechen kommen.

145) Dieser Passus beweist zur Genüge nicht nur die Unabhängigkeit unserer Krone von jener Ungarns, sondern auch, dass der Begriff „R. Hungariae et Partes annexae“ unser Reich so wenig anging, als wie Böhmen oder Polen. Die beiden Königreiche hatten jedes ihren unabhängigen Reichstag für sich.

146) Arkiv, l. c. S. 51.

147) Arkiv za Jugoslavjansku Povjestnicu, l. c. str. 52—55.

8. August 1674 ruft der genannte König der Kroaten Leopold, unseren Reichstag an, ihm die kroatische Nationalarmee gegen die ungarischen Rebellen und gegen die mit denselben vereinigten Türken, baldmöglichst nach Ober-Ungarn zu schicken. Aus diesen Urkunden geht auch das *unmittelbare* Gesandtschaftsrecht hervor:

„Leopoldus... Reverende, Honorabiles... Demissa postulata Vestra, quae nobis medio fidelium nostrorum... *Ablegatorum utpote Vestrorum,* tum scripto, tum vero verbaliter repraesentata esse voluistis ... verum subitaneus qui invaluit rumor, praedictos inquietos rebelles .. facta repentina .. ex Transylvania eruptione... Cum autem in repentinis eiusmodi casibus, varia eaque *egregia* et perutilia antehac *semper* vos praestitisse servitia benigne recordemur et alioquin etiam ad feliciorem armorum Nostrorum progressum Gentis Vestrae Equitatus, tum a fortitudine, tum vero agilitate celeberrimus, apprime sit necessarius, qui vel *sola fama* magnum procul dubio hostibus incuteret terrorem, scripsimus fideli Nostro .. Comiti Nicolao Erdödy .. Officii Banatus Regnor. horum Nostrorum Locumtenenti .. ut eam publici boni exigentiam vobiscum conferret (dies heisst aber souverän-frei sein, und wir zweifeln sogar, ob Böhmen, Ungarn gegenüber zu Ende des XVII. Jahrhunderts eine grössere Freiheit genoss, als Kroatien, wo unsere *nationale Armee* mit den übrigen österreichischen Truppen nach Ungarn zog!) .. Quare fidelitates Vestras harum serie benigne hortandas esse duximus .. quatenus memorato Comiti eatenus fidem indubiam adhibere .. et prono erga Nos, Regem Vestrum .. affectu (also als König der Kroaten und nicht als König von Ungarn hatte sich Leopold an unsere Nation in diesen wichtigen Armee-Angelegenheiten gewendet), nunc dum necessitas monet, *avitam* et *martialem a gloriosis praedecessoribus Vestris* radicaliter acceptam virtutem et *claritatem* resumere, ac *laborantibus* Nostris et Reipublicae Christianae *rebus gratanter* .. subvenire adnitamini .. Leopoldus, m. p. [148]).

---

148) Arkiv za Jugoslav. Povjestnicu, l. c. str. 52—55.

Und die andere zwei Jahre später datirte Urkunde lautet im Auszuge wie folgt:

„Leopoldus .. Reverendi, Honorabiles .. Cum praesens omnino id exigat necessitas ut *succursus* e medio vestri .. contra nefarios destinatus Rebelles .. admaturetur. .. Idcirco fidelitates Vestras eatenus ... benigne paterneque requirendas esse duximus .. quatenus .. huc quamprimum perscribere velitis: quando nimirum et quo loco Militiae Banalis cum praerepetita nostra Confiniaria commode fieri posset conjunctio? .. ac ubi et quando *limites* jam fati Regni nostri Hungariae *memorata militia* sit *transgressura?* .. Ex ordinatione Consilii Bellici, SS. et OO. Croatiae ratione deputati in sup. Hungariam succursus. ...“ [149]). — Also nicht nur ihre eigene, von der *kaiserlichen* sowohl wie von der *ungarischen* verschiedene Armee hatte unser Reich noch vor 186 Jahren; sondern es werden da auch die Grenzen „Regni Hungariae“ speciell genannt; der österr. Kriegsrath verhandelt in einer für den Staat höchst wichtigen Angelegenheit, in *Militärsachen*, unmittelbar und unabhängig von Ungarn mit unserem Reichstage; unsere Armee ward berufen, die ungarischen Rebellen anzugreifen. Wenn der bewaffnete Einbruch in ein Land, wenn Gewalt ein Recht gibt, dann könnten auch die Kroaten ein solches über Ungarn historisch ansprechen.

E) Dass der bedrängte König und die Christenheit nicht umsonst unsere Hilfe anriefen, und dass sie diese Hilfe auch wirklich erhielten, geht aus der folgenden Urkunde hervor, mittelst welcher, *neun* Jahre später, der König dies grossherzig vor der Welt anerkennt:

„Leopoldus .. Spectabiles, Magnifici .. *Illibatam et continuam* Regni Croatiae fidem et ordinum horum *intemeratam* pro re christiana tuenda *constantiam* et nostri gloriosi probaverunt praedecessores, Nosque ipsi hoc praecipuo exulcerato tempore gratanter experimur ..“ Nachdem in der Urkunde ferner hervorgehoben wird, wie

---

149) Arkiv za Jugosl. Povjestnicu, str. 56.

unsere Nation weder durch die Lockungen der Ungarn, noch durch die *türkische* Macht sich beirren liess, und nachdem noch die militärischen Kräfte der christlichen Mächte angeführt werden, schliesst sie folgendermassen:

„Jugis itaque inter vos, et Ministros Vestros (also das österreichische regierende Haus hatte unsere „Judices Ordinarios Regni" als *Minister* unseres Reiches anerkannt), Nostros Graecenses ... opus est, ut consiliis, animis et propositis junctis pro Austriacis et Regni nostri Croatici terris, quos uno et non dissimili affectu paterno amplectimur ... fortissime pugnetis .. Leopoldus m. p." [150]).

Unser legitime König anerkennt hier und unterscheidet nicht nur die Länder der kroatischen Krone von jenen *Oesterreichs*, sondern er macht von *Ungarn* nicht einmal eine Erwähnung, obwohl er auch König von Ungarn war. Ob also im Jahre 1683, wo diese Urkunde ausgestellt wurde, die ungarische Krone — gegen welche Kroatien sowohl als auch Oesterreich und Böhmen im Kriege standen wegen der unnatürlichen Verbindung der Magyaren mit dem Feinde der Christenheit, welche Verbindung zur Folge hatte, dass die Türken nicht nur über ganz Ungarn sich verbreiteten, sondern sogar unter den Mauern Wiens erschienen — ob, sagen wir, die ungarische Krone unter solchen Umständen ein Recht über Kroatien erworben haben kann, das wird der denkende Leser sich selbst beantworten.

F) Nicht nur in den vorhergehenden Urkunden, sondern auch in den folgenden anerkennt der König Leopold und sein Nachfolger Joseph I. im Sinne des Urvertrages die *historische* und nationale Einheit unseres Staates und unserer Nation, eben so wie dies unter Ferdinand I. der Fall gewesen, als diesen die Kroaten zu Cetin „zum Könige *von ganz Kroatien*" erwählt hatten; damit werden auch alle zur Schwächung und Theilung unserer Nation im Laufe der Jahrhunderte unhistorisch und

---

150) Arkiv za Jugosl. Povjestnicu, str. 56.

illegal eingeführten und *willkürlich* ersonnenen Benennungen des kroatischen Reiches ausgeschlossen; wie z. B. das „Regnum Sclavoniae," welches erst im XV. und XVI. Jahrhunderte, namentlich unter König Vladislav II. in Gebrauch kam, welcher letztere, bevor ihn die Nation erwählt hatte, unsere nationale Einheit mit scheelen Augen ansah; — wohl gab es unserer *slawischen* Nationalität entsprechend eine „Slawonia" als ethnographischen Begriff, aber diese Benennung bezog sich nicht *specifisch* auf das Territorium der unteren drei slawonischen Comitate und Regimenter, sondern sie wurde von *Fremden*, wie man es mit *unzähligen* Daten beweisen könnte, seit dem VIII. Jahrhunderte sowohl für die Kroaten von Cattaro, Cetin, Fiume, Agram und Essek, als auch für *alle Kroaten* des Noricums gebraucht. Wir kennen *mehrere* Urkunden aus den *päpstlichen* Kanzeleien in den älteren Zeiten erflossen, in welchen auch die Unter-Kroaten und Kroatien: „*Sclavini*" und „*Sclavonien*" genannt werden, [151]) eben desshalb weil wir ein „slawisches Reich" und eine „slawische Nation" waren und noch sind. Eben so willkürlich ist auch die ganz und gar *unhistorische* Benennung „Königreich Dalmatien" entstanden. Nach dem Zeugnisse des eher gegen als *für* uns parteiischen Constantin Porphyrogenet — der nie und nirgend ein „Königreich Dalmatien" erwähnt, obwohl er als oströmischer Kaiser am besten wissen musste, was eigentlich Dalmatien war, indem dieses und nur dieses bis in die *Mitte des IX. Jahrhunderts* zu den Besitzungen des oströmischen Reiches gehörte, — nach dem Zeugnisse dieser historischen Autorität also bestand damals, nämlich nach der Vertreibung oder Unterjochung der Avaren durch unsere Nation, Dalmatien nur aus den Städten „*Aspalathum, Tetragurium* et *Diadora*" und den Inseln „*Opsare, Arbe* et *Becla*" d. i. Spalato, Trogir, Zara, Osero, Arbe und Veglia, — alles Uebrige aber sammt Istrien und Görz war „*Chrobatia*". Der letzte nationale Kroaten-König Stephan II. machte noch „urkundliche Schenkungen" mit etlichen Grundstücken

151) Šafařík, Starožitnosti Slovanské, V. Odd. S. 685.

in der Nähe der Stadt und Republik Ragusa an diese letztere. Erst als das griechische oben erwähnte Dalmatien, und zwar anfangs wegen der Schwäche der oströmischen Kaiser, den Herrschern Kroatiens — Branimir dem Mächtigen um das Jahr 870 — tributpflichtig wurde,[152]) später aber auch selbst die politische Verbindung mit Kroatien, an welche Verbindung es physisch und geographisch angewiesen war, *freiwillig* anstrebte, nahmen die Könige von Kroatien auch den Titel „Rex Croatorum, Dalmatinorumque" an, um dadurch den Besitz Dalmatiens Byzanz gegenüber zu constatiren. (Um das Jahr 928.)

Die erlauchte Habsburg'sche Dynastie hatte diese Einheit und Integrität unseres Reiches immer redlich gewahrt, wie dies unter anderen auch die hier folgende Urkunde bezeugt:

„Leopoldus . . . Nos autem continuo fidelitatis et erga Nos domumque Nostram Austriacam devotionis Studio, quo praedecessores Vestri claruerunt . . . Tociusque Regni Croatiae constancia confici benigne speramus, hoc periculoso et turbulento tempore ex amore etiam religionis una cum Magnatibus (es ist eine bekannte Affectation, als ob nur das Königreich Ungarn seine Magnaten hätte und es nur „ungarische Magnaten" gäbe; diese diplomatische Würde kommt aber auch unseren Grossen des Reiches ebenbürtig zu), aliisque Statibus Regni nullatenus a nobis recessuros . . .[153]).

G) *Zwanzig* Jahre später, doch schon im XVIII. Jahrhundert, ersehen wir ebenfalls aus Urkunden, wie unser Reichstag *unmittelbar* mit dem Könige Kroatiens, vermittelst seiner Gesandten, die Reichsangelegenheiten ordnet und erledigt; es wird auch der Bestand unserer *National-Armee* mit derselben Urkunde constatirt.

---

152) „Cum quotidie a Paganis captivi abducerentur et exterminarentur, Insulas deseruerunt, continentem colere volentes. Verum a Chrobatis prohibebantur cum illis nondum tributa penderent. Cum autem vitam tolerare non possent ad Basilium Imp. accesserunt . . . Is itaque Imperator autor fuit, ut quae Praetori solvebant, Slavis darent." Const. Porphyr. Cap. 30. l. c. —

153) Arkiv etc. l. c. S. 57, 65, 67.

„Leopoldus ... Reverendi ... Exposita nobis demisse fuere ea, quae per *Ablegatos Vestros,* Episcopum quippe Zagrab. Martinum Brajkovich ... Idcirco etiam clementer demandavimus, ut idem Banus proxime huc evocetur, ac porro absolutis iis, quae circa Insurrectionem Militiae Nationalis atque alia Regni negotia cum eodem disponenda hic occurrent ... Caeterum ob commeatum *Copiis nationalibus* in Regno *Hungariae* aut alibi extra Patriam militaturis, necessarium ... Leopoldus m. p." [154]).

Ungarn wird also Kroatien gegenüber ebensogut als „Ausland" — *extra Patriam* — wie jedes andere Erbland Oesterreichs urkundlich bezeichnet. — Schliesslich

H) Wollen wir noch eine Urkunde des Nachfolgers des Königs Leopold I., Joseph I., anführen, welcher letztere im J. 1706 die *urkundliche* diplomatische Benennung unseres Reiches ebenfalls würdigt, und die Haereditát des kroatischen Königreiches bestätigt:

„Josephus, Divina favente Clementia... Reverendi... Dum benigna Recordatione revolvimus, *qua illibata fide,* candore animi et alacri promptitudine SS. et OO. Regni Nostri haereditarii Croatiae in omnibus priorum temporum etiam periculosissimis revolutionibus pro Augustissima domo Nostra *se et sua impenderint* .... Josephus m. p. [155]).

Bevor wir diesen Absatz über die diplomatisch beurkundeten Rechte des Königreichs Kroatien schliessen, wollen wir noch auf eine Einwendung, die man uns möglicherweise machen könnte, vorübergehend antworten. Man könnte uns nämlich einwenden: ein Theil der eben citirten Urkunden sei von *ungarischen Reichsbeamten* contrasignirt; folglich ein implicirter Beweis, dass dennoch die ungarische Krone, wenn nicht ein klares, so doch ein implicirtes Recht über Kroatien dadurch ausübte. Dieser Einwurf aber, der für den Moment manchen Leser beirren könnte, zerfällt in Nichts, wenn wir dagegen bemerken, dass eine *noch grössere Anzahl* dieser Urkunden *nicht von un-*

154) 155) Arkiv etc. l. c. S. 57, 65, 67.

garischen, sondern von österreichischen und böhmischen Reichsbeamten gegengezeichnet ist; daraus aber schliessen zu wollen, dass die böhmische oder die österreichische Krone dadurch ein implicirtes Recht über unser Reich erworben und ausgeübt habe, würde aller Wahrscheinlichkeit nach selbst den Magyaren nicht gefallen, jedenfalls aber höchst absurd lauten.

Um nur einige Belege zu dieser peremptorischen Widerlegung zu geben, wollen wir hier vor allem zuerst an den *Urvertrag*, der zwischen dem Hause Oesterreich und Kroatien im J. 1527 geschlossen wurde, hinweisen. Da finden wir aber gar keinen ungarischen Namen, wohl aber „*Vidit L. de Harrach Cancellarius, ad Mandatum Serenissimi D. Regis proprium Joan. Maius, m. p.*“ [156]), gegengezeichnet. Da dieser Act unbestreitbar ein Act des souveränen nationalen Willens und für die *ganze* Habsburg'sche Dynastie rechtlich und bilateral bindend ist, so könnten wir uns füglich weiterer Citate enthalten. Nur zum Ueberflusse wollen wir hier noch einige solche Urkunden erwähnen: Die Urkunde des Königs Leopold I. de dato 26. Juli 1683 ist contrasignirt von „*Th. b. de Strattmann,* ad Mandatum Sacr. C. Rque. Maj. proprium *Joan. Georgius Koch*“ [157]). Jene vom 21. Juli 1683 ist von „*Hermannus M. Badensis,* ad Mandatum S. C. ac R. M. proprium *Christophorus a Dorsch,* m. p.“ contrasignirt [158]). Die berühmte Urkunde Leopolds, womit er vor der Welt die Verdienste der kroatischen Nation um die *gesammte* Christenheit anerkennt, und desshalb „jure postliminii“ unserem Reiche das ganze Territorium zwischen der Unna, Save, Kulpa, dann der Save und Drave gelegen, als „fidelitatum vestrarum opera *viriliter et parta et conservata*“ incorporirt, dieses für unsere Nation so wichtige Actenstück ist von dem grossen Helden der Christenheit, *Eugen von Savoyen,* contrasignirt [159]). Schliesslich erwähnen

156) Chmel, Actenstücke zur Geschichte Kroatiens.
157) Arkiv za Jugosl. Povjestnicu, knj. II. R. I. p. 56.
158) L. c. p. 57.
159) „... Cum igitur tanta sint fidelitatum Vestrarum ad notitiam totius fere orbis Christiani in Nos ... merita.“ L. c. S. 60.

wir noch, dass die oben letztangeführte Urkunde des Königs *Joseph* die Contrasignatur des „*Comes ab Herberstein*, m. p. Ad Mandatum S. S. Caes. Maj. proprium *Zacharias Mariophilus Campmiller*, m. p.", trägt.

Was den Act der Annahme der Pragmatischen Sanction anbetrifft, so werden wir denselben später besonders behandeln.

XXV.

Von einem *diplomatischen* Rechte der ungarischen Krone über Kroatien kann daher auch nach der Wahl der Habsburg'schen Dynastie auf den Thron Kroatiens — wenn man nicht alles geschriebene und verbriefte Recht abläugnen will — keine Rede sein.

Ein Blick in den damaligen Abschnitt der Geschichte Kroatiens und Ungarns wird uns belehren, dass auch der Gang der damaligen Ereignisse die absurde Anmassung eines *historischen* Rechtes der Stephans-Krone über Kroatien desavouirt. Der *gute Wille* der Magyaren, uns zu unterjochen, war sich zwar durch alle Jahrhunderte gleich und consequent geblieben, und es ist nicht gerade dieses, was wir ihnen verargen und zum Vorwurf machen, — denn das liegt eben in der physischen Natur der Individuen sowohl wie der Völker, — aber unverzeihlich ist es, wenn ein Volk, für sich selbst zu schwach um einem anderen freien Volke zu schaden, einen Dritten anstiftet, um durch diesen jenem Anderen Schaden zuzufügen. Leider war dies die Rolle der Magyaren uns gegenüber im XVI. und XVII. Jahrh., welche Politik sie consequent verfolgten, um dadurch mit der Zeit ein *implicirtes* Recht gegen uns zu erlangen. Aber ein Recht kann nur *rechtlich* und *redlich*, oder aber momentan, mit der Waffe in der Hand erlangt werden; dann ist es aber, in dem letzteren Fall nämlich, *Gewaltrecht*, und der Gefahr ausgesetzt, bei der ersten besten Gelegenheit annullirt zu werden.

Vor Allem müssen wir erinnern, dass ein Land, welches durch seine eigene Schwäche unter ein fremdes Joch

sinkt, ausser Stande ist, ein anderes zu unterjochen. Nun war aber der Zustand Ungarns nach der Schlacht von Mohács und in Folge dieser blutigen Niederlage so traurig und desolat, dass beim Ableben Ferdinands I. nach der Aussage Fessler's: „... durch anhaltende Unglückfälle *ganz* Siebenbürgen und gegen *zwei Drittheile* von Ungarn *verloren*, das übrige der Pforte zinsbar geworden" war [160]). Dass von einer Erwerbung von Rechten seitens der ungarischen Krone über Kroatien bei so bewandten Umständen gar nicht die Rede sein kann, ist um so einleuchtender, als unsere Nation eben damals viel glücklicher den Kampf gegen die Türkenmacht bestanden und ihre eigene Unabhängigkeit zu bewahren gewusst hat, wovon die Geschichte jener Zeiten zum Ruhme unserer Nation voll der Belege ist. [161])

Wir übergehen hier die Eingriffsversuche der Magyaren in unsere Unabhängigkeitsrechte unter der Regierung Maximilians, welche Versuche, wie wir schon oben angedeutet haben, von unserer Nation gebührend zurückgewiesen worden sind, — und wollen hier einen Blick in die Regierungszeit Rudolph's werfen (1576—1590), wo diese Eingriffswuth besonders stark überhand nahm. Unvermögend, selbst gegen uns aufzutreten oder etwas auszurichten, unterliess der ungarische Landtag nichts, um den Wiener Hof zu bewegen, uns den Erzherzog Karl zum Trotze der gesetzlichen Banusgewalt, als unbeschränkten Befehlshaber nach Kroatien zu schicken. Dieser illoyale Schritt der Magyaren hatte aber das Gegentheil von dem, was sie damit angestrebt, zur Folge gehabt; selbst Fessler muss die würdevolle Energie unserer Nation dieser That gegenüber anerkennen, und gerade die *Bedingungen*, unter welchen diese Ernennung geschah, um unsererseits genehm zu werden, sprechen für unsere Unabhängigkeit, Wien und Ofen gegenüber: „ ... Doch *sollte* er (Erzherzog Karl) — sagt Fessler — jederzeit *mit dem Ban sich* berathen; die *Vorrechte* der Landsassen nicht

160) Fessler, l. c. VI. Th. p. 881. et seqq.
161) Idem, l. c. S. 470 et seqq.; 531 et seqq.; 635 et seqq.; 882 et seqq.; 865—67. etc. etc.

verletzen und weder er noch Ernst (Befehlshaber in Ungarn), in die *innere Landesverwaltung* und *Rechtspflege* sich mischen[162])". Diess heisst aber eben die Souveränität respectiren, und zwar nicht nur die *innere*, sondern auch die äussere; denn wo man *Bedingungen* stellt und diese angenommen werden, da ist der Wille Desjenigen, den man beeinträchtigen wollte, und nicht die *Gewalt* massgebend. — Was aber die Ungarn selbst betrifft, so waren sie nicht nur den Kroaten in dieser Intrigue gleichgestellt, — denn bei ihnen fungirte der Erzherzog Ernst als *unumschränkter* Befehlshaber — sondern dieser Frevel wurde auch bald genug an ihnen bestraft. Denn von dieser Zeit an gewöhnte man sich *Fremdlinge* nach Ungarn in verschiedenen Funktionen zu schicken, wo sie dann schlimm genug hausten, und viele Decennien vergingen unter diesem Drucke: „Die Leitung der Ungarn — heisst es bei Fessler — an *deutschen* Zügeln solle aufhören, nur der ungarische Säbel im Lande walten; fort mit den Fremden, welche des Landes Verfassung und Gebräuche nicht begreifen ..." [163]). Aber umsonst dieser Schmerzensschrei, Ungarn musste sich fügen: — „*Quod tibi non vis fieri* - . ."

Aber noch weiter vergriffen sich unsere illoyalen Nachbarn, als sie widerrechtlich und selbst gegen das eigene Interesse ihrer Heimath, von dem Wiener Hofe die Einsetzung eines Fremden, des Steirers Christoph Ungnad, zum Ban von Kroatien gegen den wackeren Helden und wahren „Schrecken der Türken", Gašo Alapić, zu erwirken suchten und durchzusetzen wussten, und zwar ihrem eigenen Constitutionalismus zum Hohne. Der aufgedrungene Ban wurde aber, sagt hierüber Fessler, „von den Landsassen dieser Provinzen (?) mit *entschiedenem Unwillen* aufgenommen." Unsere Nation, stolz auf ihre ererbte Unabhängigkeit, protestirte feierlichst aus ihrem Reichstage gegen diese Verletzung eines ihrer fundamentalen Rechte; — denn bei dem immer mächtigeren Andrange der türki-

---

162) Fessler, 13. Buch, l. c. S. 150 et seqq.
163) Idem, l. c. p. 253.

schen Uebermacht zu jener Zeit von dieser vollauf in Anspruch genommen und desshalb ausser Stande zugleich auch dem doppelten Drucke von *Wien* und *Ofen* mit Gewalt sich zu widersetzen, musste sich unsere Nation darauf beschränken einfach gegen diesen Frevel zu protestiren, indem sie ihren König aus ihrem Landtag vom 18. Juli 1578 daran erinnerte: „Dass Slavonien *ein freies Land gewesen*, und nur freiwillig unter den Schutz (nach der Interpretation Fesslers) der Könige von Ungarn sich begeben hatte . . .“ [164]). Wäre Fessler ein wahrhafter Geschichtschreiber anstatt ein Panegyriker der Magyaren gewesen, er hätte es wohl unterlassen von einem „Schutze“ der Könige von Ungarn Kroatien gegenüber zu faseln. Doch abgesehen hievon ist hiedurch jedenfalls erwiesen: dass durch diese „mauvaises services“ die ungarische Krone nicht nur kein Recht über unser Königreich erworben hat, sondern im Gegentheil unsere Nation nochmals Gelegenheit bekam, ihre souveräne Stellung, Ungarn gegenüber, zu wahren. Die Magyaren konnten sich rühmen, einem Dritten einen Frevel gegen uns angerathen zu haben; doch waren eben sie es, die die Folgen davon nachher selbst am bittersten verspürten.

Dieses unedle Verfahren unserer Nachbarn ward endlich zu einem traurigen Vorboten für die Sache der *gesammten Christenheit.* Durch ihre Reichsgesandten liess unsere Nation dem in Pressburg weilenden Könige (25. Jänner 1593) energisch und offen vorstellen: „ . . . Dass in der kurzen Frist der letzten zwei Jahre, trotz allen Friedensschlüssen . . . 26 Schlösser und Burgen von den Türken eingenommen; 35,000 Insassen in die Sclaverei weggeführt worden sind. Sie sollten ihm nicht verhehlen, dass die von ihm gesandten Söldnerschaaren *noch ärger als die Türken im Lande hausten* . . . Endlich wenn von dem Könige . . . augenblickliche Hilfe nicht zu erwarten wäre, sollten sie erklären: Slavoniens bedrängten und *verlassenen Ständen* bliebe nun nichts mehr übrig, als eigen-

164) Fessler, l. c. S. 189—191.

mächtig zu thun was zu ihrer Selbsterhaltung erspriesslich scheinen dürfte, worüber sie vor Gott, vor dem Könige und vor der gesammten Christenheit aller Verantwortlichkeit feierlich widersprechen wollten ...“ [165]).

Wir bemerken hier: dass die bei dieser Gelegenheit in *Pressburg* bei ihrem Könige erscheinenden Kroaten, das erste Mal, nicht nur im XVI. Jahrhunderte, sondern überhaupt *das erste Mal* seit dem Jahre 1102 einem ungarischen Landtage beigewohnt haben, oder besser gesagt: gelegenheitlich eines ungarischen Landtages bei ihrem Könige erschienen sind. So wenig aber unsere souveräne Stellung *Oesterreich gegenüber* dadurch irgend welche Einbusse erlitt, dass unsere Reichstagsgesandten nach Wien gingen, um dort mit ihrem Könige *unmittelbar* die kroatischen Reichsangelegenheiten zu ordnen, eben so wenig konnte dieselbe etwas durch das Erscheinen unserer Gesandtschaft beim Könige in Pressburg, um dort *unmittelbar* mit ihm zu verhandeln, *Ungarn* gegenüber einen Eintrag erleiden. — Auch sei hier bemerkt: dass, obwohl die Ungarn ihren Landtag seit dem Jahre 1526 „Congregatio Generalis Regni Hungariae et Partium eidem *subjugatarum*“ zu nennen beliebten, dies so wenig auf uns Bezug haben konnte, wie auf welch immer andern europäischen freien Staat jener Zeiten. Unsere Nation war auf der Landescongregation Ungarns *niemals* vertreten, noch wollte sie von einer solchen Vertretung etwas wissen. Erst später im XVIII. Jahrhunderte wussten es die Ungarn durch allmäliches schlaues Entgegenkommen dahin zu bringen, dass unsere Reichstagsgesandten nicht mehr *direct* nach *Wien* gingen, sondern in Pressburg ihren König aufzusuchen pflegten. Im XIX. Jahrhunderte aber wollten die Magyaren bereits unseren *guten Willen* zur Pflicht machen, welche Politik ihnen aber in ihren Folgen die Zustände, die wir alle beklagen, und die historische Lehre zugezogen hat: fremdes Recht künftighin besser zu achten. — Wird diese Lehre fruchten?

---

165) Fessler, l. c. S. 251.

Das wird die Zukunft lehren.! — Uebrigens kommen wir später auf die ungarischen „Partes“ speciell zurück.

Wir werden im Verfolg unserer geschichtlichen Deduction Gelegenheit haben Nachweise und Belege dafür beizubringen, dass die Kroaten in Pressburg nicht nur im Jahre 1593, sondern *immer* nicht etwa bittend, sondern *fordernd* aufgetreten sind; das musste selbst unser consequente Widersacher, Fessler, anerkennen; die Art aber, wie er diese Thatsache einzukleiden und für die Magyaren zu beschönigen sucht, hat mit der Geschichte nichts gemein, und kann nur seinem Andenken nicht aber unseren Rechten nachtheilig sein.

Als es sich herausstellte dass sowohl Erzherzog Carl, welchen die Kroaten unter den von ihnen selbst gestellten *Bedingungen* als Befehlshaber in Kroatien anerkannt hatten, als auch sein Nachfolger im Commando *später* diese Bedingungen ausser Acht liessen, hat unsere Nation zu dieser Nichtachtung ihrer Rechte keineswegs geschwiegen; sondern selbst zu einer Zeit, als Ungarn schon gebeugt darnieder lag; als bereits Wesprim, Gran, Palota, Ofen und andere Festungen in die Hände der Türken gefallen waren, und die Magyaren die Vertheidigung ihres Landes und ihrer Constitution *fremden* Truppen und Befehlshabern freiwillig anzubieten sich entschlossen — ein in der Völkergeschichte gewiss seltener Fall! — selbst zu einer solchen Zeit hat die kroatische Nation nicht nur die türkische Uebermacht von ihren Gränzen erfolgreich und *ruhmvoll* zurückzudrängen vermocht;[166]) sondern sie hat auch den Uebergriffen des Erzherzogs Maximilian (Nachfolgers des Erzherzogs Carl im Commando) energischen Widerstand entgegen gestellt. Die Nation, reichstäglich versammelt, gab, nach Fesslers Zeugniss, dem Könige zu wissen, dass sie ihn in Kroatien nicht anzuerkennen gesonnen sei, bis nicht der König urkundlich gelobe: „Der Erzherzog solle sich über Alles mit dem Ban von

---

166) „. . Rühmlicheren Erfolg hatte bald darauf Maximilian's Feldzug nach Kroatien . . .“ Fessler, l. c. S. 289.

Kroatien und Slawonien berathen, damit nichts *ungeziemendes* und den *Freiheiten* des Reiches (sic!) widerstrebendes sich zutrage . . .“ [167]). Nur so und auf diese Art konnten die oben angedeuteten ruhmvollen Erfolge gegen die Türken erzielt werden. — Wer nun die Lage der Königreiche Kroatien und Ungarn in dieser Epoche vergleicht, kann sich die Frage: ob die ungarische Krone unter solchen Umständen ein *historisches* Recht über unser Reich habe erwerben können? und welches von beiden dem andern „zum Schutze“ gedient? — leicht beantworten.

Aber trotz all den so erzielten Erfolgen gegen die Türken, ungeachtet der feierlichen Verwahrung unseres Landtages gegen die Uebergriffe der fremden Befehlshaber, wurden immer neue Versuche gemacht, um die von den Magyaren in unsere, und dadurch auch in ihre eigene Souveränität durch die angerathene und *erbetene* fremde Hilfe geschossene Bresche, immer mehr zu erweitern. Und zwar gingen diese Versuche wieder von den Magyaren aus.

Nachdem unser unsterbliche Ban Thomas Bakač-Erdödy wegen der ungesetzlichen Losreissung Istriens vom Königreiche Kroatien in Prag beim königlichen Hofe vergeblich Beschwerde geführt und dagegen Protest erhoben hatte, gebot ihm seine eigene Ehre und die Ehre der Nation, die Banuswürde niederzulegen. [168]) Anstatt aber einen *nationalen* Ban ihm zum Nachfolger zu geben, wollte man wiederum gesetzwidrig den Erzherzog *Mathias* den Kroaten aufdringen. Dieser illegale Schritt ist aber diesmal nicht etwa vom Prager Hofe ausgegangen, sondern es „ . . wurde auf dem *Pressburger Landtage* die *Fahne*

---

167) Fessler, l. c.

168) „Thomas Erdödy, dessen freimüthiger Einspruch wider die Trennung Istrien's und der Grafschaft Pazina (die einstige Županie der Kroaten nach Const. Porphyrog: „Πεντετα“, die bis „Albunum“ sich erstreckte) von Kroatien den König zum Unwillen wider ihn gereizt hatte, zog sich auf seine Burg Möttling an der Kulpa zurück.“ Idem, l. c. VII. Th., p. 349. — Also nach zwei Seiten hin musste sich unsere Nation, noch dazu von der türkischen Uebermacht hart bedrängt, wehren. Und doch unterlag sie nicht! —

des *Banates* dem Erzherzoge Mathias überliefert . . "[169]) Ein weiteres Dokument der ewigen Herrschsucht der Magyaren unserem Lande gegenüber.

Aber dieser neue Eingriff in eines unserer Fundamentalrechte hatte gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht. Dieser Eingriff sollte zum ewigen, *geschichtlichen* und unumstösslichen Beweise dienen, dass das Bestreben, den Begriff der ungarisch-landtäglichen Benennung: „*Diaeta Regni Hungariae et Partium eidem annexarum*", auch auf das Königreich Kroatien auszudehnen, absurd ist. Denn während dieser Landtag Ungarns und der „Partium eidem annexarum" den Erzherzog Mathias zum Ban von Kroatien ernennt, was sagt dazu der *kroatische* (und nicht „Partium annexarum") Reichstag, den diese Angelegenheit doch eben anging? Wie nimmt er diese Anmassung auf?

Lassen wir Fessler selbst berichten: „ . . . Wogegen die Stände Kroatiens *mit lauter Unzufriedenheit* sich erklärten, am beherztesten am 15. Mai auf dem kroatischen Landtage (sic!) dessen Eröffnung dem gewesenen Ban (dem Helden der Nation Toma Bakač) *) vom Könige übertragen wurde."[170]). Nachdem sich die Gesandten des Erzherzogs Mathias, Johann Drašković und Johann Labohar, — denn der Erzherzog selbst getraute sich nicht auf die *ungarische Autorisation* hin selbst

169) Fessler, l. c. p. 347. —

*) Gewisse französische Journale, bestrebt dem europäischen Publikum die „Verbrüderung" der Magyaren und Kroaten recht anschaulich darzustellen, machen ohne weiters die Erdödy's zu Magyaren, um dadurch zu beweisen: wie sehr die Kroaten den Magyaren anhängen, wenn sie selbst Magyaren zu Vorständen ihrer Vereine wählen. Wir unsererseits kennen nicht so genau die speciellen Neigungen und Gefühle der heutigen Erdödy's; aber so viel wissen wir: dass sie nur der historischen Berühmtheit ihrer kroatischen Vorfahren ihr heutiges Renommée, das sich an ihren Namen knüpft, zu verdanken haben, und dass diese Familie aus dem rein kroatischen Geschlechte der Bakače stammt. Peter Bakač ist durch seinen historischen Kraftspruch: „Regnum Regno non praescribit leges!" welchen er den Magyaren zugedonnert; Thomas durch sein „Tres fluvii sunt nobis"; Nicolaus durch sein „Gentis meae croaticae fidelitas . ." in unserer Geschichte berühmt geworden.

170) Fessler, l. c. —

zu erscheinen, — dem Reichstage Kroatiens in seinem Namen präsentirt hatten und sein Verlangen vorbrachten, was that unsere Nation? Fessler selbst erzählt:

„ . . sprach sich der *Stände Missvergnügen* folgendermassen aus: „„*Keinem ausländischen Feldherrn* werden sie gehorchen, *noch zu Felde ziehen, müssten sie auch Alle zusammen mit dem Vaterlande untergehen;* sie seien entschlossen *lieber das äusserste zu wagen, als ihre staatsbürgerliche Freiheit hierin gefährden zu lassen.* Wolle aber der König (aber nicht die Ungarn und ihr Landtag der „Partium annexarum") *aus den Landsassen* einen kriegserfahrenen, *wohlverdienten* Ban *ernennen*, und ihm das Banderium *mit dem seiner Würde gebührenden Machtumfange* verleihen, *so werden sie auch Dinge, die unmöglich scheinen dürften, vollbringen. Damit entliessen sie des Erzherzogs Botschafter.*" Schliesslich, zu ihrer „Selbstvertheidigung" — sagt Fessler — hatten sie „zum Obersten *ihrer Landmacht Erdödy*; zum Unterhauptmann Michael Vojkovich ernannt".[171]).

Nun aber fragen wir: auf welcher Seite war dann das *Recht,* auf welcher die *Kraft?* — Wir lassen hier die Antwort des Königs auf diese nationale Protestation und Forderung folgen:

„Maximilian, weiter sehend als das Prager Cabinet (besser wäre gesagt: als die Magyaren), hielt nicht für rathsam, durch unzeitiges *Widerstreben, der Kroaten* kühnen Freiheitssinn anstatt zu beugen, zu *bestärken;* durch seine Vermittlung liess Rudolph sich zu dem Versprechen bewegen, er wolle . . den Agramer Bischof Stankovačky, und den Kreutzer Hauptmann Johann Drašković (also der Forderung des kroatischen Landtages gemäss beide Kroaten) zu Banen einsetzen . . . Damit stellte man sich (kroatischerseits) zufrieden . ." [172]).

---

171) Fessler, l. c.

172) Idem, l. c. S. 347 et seqq.

Auf diese Weise wusste die kroatische Nation ihre Rechte zu wahren; was die Ungarn und ihre „Partes annexae" mit dem *ungarischen Könige* in Pressburg ungesetzlich und völkerrechtswidrig gegen Kroatiens gutes Recht zu beschliessen sich herausnahmen, das konnte die kroatische Nation auf ihrem Reichstage und der kroatische König annulliren, und das geschah denn auch, ohne dass Ungarn und Ungarns König dagegen aufzutreten gewagt hätten. Unsere numerisch kleine Nation war stark durch die That, und den anmassenden Uebergriffen und Usurpationen der Magyaren vollkommen gewachsen. Nicht wir, die *Geschichte*, von unseren Gegnern selbst geschrieben, beweist es; selbst Fessler wagt es nicht, die Kroaten bei dieser Gelegenheit „Rebellen" zu nennen.

Es ist klar, dass die ungarische Krone beim besten Willen der Magyaren kein Recht gegen uns solchergestalt erlangen konnte. Die Geschichte liefert uns aber auch noch den ferneren Beweis, dass unsere Nation unter ihren nationalen Banen auch wirklich „das *Unmögliche* möglich zu machen verstand" und Wort zu halten gewohnt war; ja die türkische Uebermacht selbst musste sich vor dem Heldenmuthe der Kroaten, — *diesen anerkennend* — beugen [173].

Dass aber unserer Nation eine solche Sprache auch geziemte, wollen wir aus hundert Beispielen nur mit einem — aus der gleichzeitigen Epoche — darthun.

Den 15. Juni 1593 brach Hassan-Pascha aus Bosnien mit 30,000 Mann seiner Horden in Kroatien ein, und lagerte sich an der Kulpa und Save, um Sissek zu belagern, welches von den tapferen Domherren Blaž Jurak und Matia Fintić heldenmüthig vertheidigt wurde. Toma Erdödy führte den Befehl über die nationalen Truppen. Das Ende des blutigen *kroatischen* „Vidov-danak" war: „... Muthig

173) „Mit den deutschen Kriegsvölkern sei recht wohl auszukommen, aber die Kroaten bezeigen unbändigen Uebermuth." So der tapfere Gross-Vesir Achmed-Čuprisli-Pascha an die Gesandten des west.-röm. Reiches; bei Fessler, l. c. VI. Th. S. 131.

erneuern kroatische Husaren das Gefecht. Hassan, schon merklich geschwächt, lässt seine Nachhut anrücken. Erdödy stürzt mit der gesammten Masse seiner leichten und schweren Reiterei in sie ein, und sprengt den linken Flügel in die Flucht. Hassan und mehrere Bég's sind mitten im fliehenden Haufen ... die Brücken über die Odra und Kulpa sind zu schwach, brechen ein, die Fluth verschlingt die Meisten, unter ihnen *Hassan* selbst, Mohammed-Beg von Herzegovina, des Grossherrn Murath geliebten Neffen und Memi-Beg von Zwornik ... Nach niedrigstem Anschlage waren im Gefechte und auf der Flucht, ausser dem Pascha und 12 Beg's, 12,000 M. *gefallen.* Das Lager, *sämmtliche Fahnen*, 8 Kanonen, 12 Schiffe mit Kriegsvorrath befrachtet, und 2000 Pferde wurden erbeutet[174])". Constantinopel selbst erdröhnte von dieser Niederlage der Türken, die ihnen die Kroaten beigebracht[175]).

Seit dem politischen Siege unseres Königreichs über die macchiavelistischen Cabalen der Magyaren gegen unsere Selbständigkeitsrechte, hatte unsere Nation seitens der Ungarn, die zu Oesterreich hielten, durch lange Zeit Ruhe; die Haltung unseres Landtages flösste ihnen Respect ein.

Aber nicht so ruhig verhielt sich gegen uns das *revoltirte Ungarn;* auch dieses hatte mit unserem Lande angebunden, aber offener, redlicher: *mit den Waffen in der Hand.* Doch war es dabei nicht glücklicher als die diplomatischen Ränkeschmiede.

Die Leser werden sich aus dem, was im XXIII. Abschnitte dieser Schrift über die unserem Reichstage gemachten Zápolya'schen Anträge gesagt wurde, überzeugt haben: dass nach der Schlacht bei Mohács auch das revoltirte Ungarn unsere Selbständigkeit anerkannte, indem man es vorzog, sich gütlich mit unserer Nation einzuvernehmen, obwohl diese nichts davon wissen wollte.

---

174) Fessler, l. c. 258.

175) „Nachdem die Kunde von der Türken gräulicher Niederlage nach Constantinopel gekommen war, kostete es dem Gross-Vesir Sinan wenig Mühe mehr, den Grossherrn zu offenbarer Aufsteckung der Kriegsfahne wider den König zu bewegen." Fessler, l. c. p. 262.

— Es scheint, dass die Nachfolger Zápolya's sich vorgenommen, da der friedliche Weg zu nichts führte, mit Gewalt ihre Absicht durchzusetzen.

Der berühmte Feldherr der aufständischen Ungarn unter Bocskay, Némethy, wagte sich — um die Kroaten sich gefügig zu machen — bis zum linken Ufer der Drave; den Rubicon zu überschreiten schien ihm dennoch zu gewagt. Von da erliess er einen Aufruf an die Kroaten, mit der Aufforderung, sich ihm anzuschliessen. Doch lassen wir die Geschichte selbst reden:

„Am *linken* Ufer der Drave mahnte Némethy den Ban Kroatiens, Johann Drašković, mit den Landsassen seiner Provinz (?) an der wieder herrlich (!) emporsteigenden Freiheit des ungarischen Volkes Theil zu nehmen und sich mit ihm zu vereinigen; er werde ehestens vor ihm erscheinen, als Freund *dem Gehorchenden*, dem *Widerspänstigen als schrecklicher Feind.*" — Schön und kühn gesprochen; aber was war das Ende dieser Verlockung?

„.. Allein Drašković war weder zu *berücken*, noch zu *erschrecken;* statt *aller Antwort* liess er das *rechte* Ufer der Drave von Vojnić bis Ludbreg mit bewährtem Waffenvolke stark besetzen, *Némethy wagte es nicht*, diese *Mauer* durchzubrechen." Und wäre nicht der Verräther Bathyány gewesen, der seine Landsleute von den Bewegungen unserer Armee insgeheim unterrichtete, so wäre die Drohung für den Herausforderer wahrscheinlich schlimm genug ausgefallen. Denn: „.. von *den Folgen* des wider ihn gerichteten Heerzuges .... bewahrte ihn (Némethy) des Batthyány Leichtgläubigkeit (?). Als die Kroaten schon bis 10,000 Mann stark *schlagfertig standen*, und für *raschen* Angriff des Némethy stimmten, trug Batthyany auf *Friedensunterhandlungen* an, weil ihm *seine Freunde* unter Némethy's Fahne von dessen *Bereitwilligkeit* (daher also die *Leichtgläubigkeit*!) dazu versichert hatten." Und das Ende dieser Expedition war: „.. wurde so lange *botschaftet*, hin- und hergesandt, bis Némethy mit Mannschaft, Geschütz, Gepäck und Beute über die Raab auf dem „*Rückzuge*" in

Sicherheit war“ [176]). Recht vorsichtig zwar, aber der ungarischen Krone konnte kein Recht daraus erwachsen. Mit „Fersengeld“ werden nicht Reiche erobert.

Wir übergehen mit Stillschweigen die Bethlen'schen und Tököly'schen Aufstände, die mit den Kroaten — auf *ungarische Weise* — pactiren wollten, wovor aber der gesunde Sinn unserer Nation dieselbe bewahrte, was auch König Leopold I. unserem Reiche urkundlich bestätigt: „Leopoldus .... Spectabiles, Magnifici .... Non allicit illos *venenosus* suasus in perfidorum multorum Hungarorum (im J. 1683) coalescentem societatem ... neque deturbat eos a statu avitae Fidelitatis Turcarum praesentanea violentia, truculenta in Regna et Provincias Nostras irruptio aut ipsiusmet Metropolis Austriae *Urbis Viennensis* obsidio....; Gratulamur proinde nobis de tam fidis et juramenti atque obligationis naturalis tam tenacibus subditis...“ [177]).

Schliesslich wollen wir noch der *Rákoczy*'schen Revolution erwähnen, die sich erkühnte — nachdem der friedliche Weg zu keinem Resultate geführt — mit bewaffneter Macht in unser Land einzufallen. Mit welchem Erfolge aber? darüber belehrt uns die folgende hierauf bezügliche Urkunde des Königs Leopold I.:

„Leopoldus ... Fideles, devoti, dilecti. Relata mihi est a Cancellaria mea aulica austriaca rebellantium Hungarorum pessima Intentio et perversum studium, *quo Perduelles Rákoczyani asseclae* ... Vos inclytos Regnorum meorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae SS., et OO. disseminatis quibusdam *litteris Patentibus*, sub pristinae libertatis recuperandae praetextu, vobis falso suggesto, in idem flagitium trahere. Et quam nobili e converso, constanti et imperterrito animo, non solum venenosis eiusmodi planditiis et seductionibus, *imo et subsecutis* minis et incendiis ac devastationibus fortiter hucusque *restiteritis*. verum et qua fide, quibusve viribus, et quo re-

176) Fessler, l. c. S. 573.
177) Arkiv za Povjest. Jugosl. Knj. II. R. I. S. 56.

rum felici successu *vim in repulendis ditionibus meis interioris Austriae opem tuleritis et non minus rebellem factionem e Patria vestra eieceritis, quam eandem in propria sua patria nudato chalibe ultum juveritis.* Equidem constantiam hanc, fidem hanc et devotionem in *Regem vestrum* virtuti Vestrae acceptam ferimus ... indeque singularem meam et totius imperialis, Regiaeque Stirpis meae in me, nationem vestram et patriam gratiam et propensionem meruere..." [178]). Die Urkunde ist vom 5. Juli 1704.

So war also, in aller Kürze skizzirt, das *geschichtliche* Verhältniss Kroatiens und Ungarns beschaffen. Der geneigte Leser wird daraus leicht den Schluss ziehen können: wo das *Recht* zu finden, und welche von den beiden Nationen der *angreifende* und welche der *angegriffene*, seine wichtigsten Rechte vertheidigende Theil gewesen. —

XXVI.

Ungarns Scheinrecht über Kroatien. — Die »Partes annexae, subjectae, subjugatae«; die sogen. »verbundenen Theile«, »kapcsolt u. csatolt részek.«

Nachdem wir somit das *diplomatische* und *geschichtliche* „Recht" der ungarischen „*St. Stephans-Krone*" über die kroatische „*Zvonimir'sche* Krone" dem Wesen nach erläutert, und bevor wir noch den *letzten* als *fundamentales Gesetz* zwischen *dem Hause Oesterreich* und *dem Königreiche Kroatien* zu betrachtenden, heute noch giltigen souveränen Act unserer Nation: die Annahme der Pragmatischen Sanction einer näheren Würdigung unterziehen, wollen wir noch einen Blick auf das „*Intriguenrecht* der ungarischen Krone" und dessen *Tragweite* werfen, und dasselbe bei dieser Gelegenheit etwas genauer prüfen; denn unsere Gegner stützen sich leider *vor allem* eben auf dieses ihr scheinbare Recht, und durch dasselbe wird die *öffentliche*

178) Vide „Arkiv" l. c. S. 66.

Meinung am meisten gegen uns irre geführt, und unsere *unverjährbaren* Rechte in Schatten gestellt. *Gilt* dieses Recht der Intrigue, dann ist unsere ganze ruhmvolle Vergangenheit verwischt, entehrt, gebrandmarkt; dann ist unserer Nation ein Brandmal aufgedrückt, das sie aus der Reihe der freien, selbständigen Nationen streichen, und auf die Stufe unterjochter, dienstbarer Volkshaufen stellen würde!

„Partes subjugatae, subjectae, annexae!"

Das ist das grosse Losungswort, das man uns jenseits der Drave bei jeder Gelegenheit höhnisch zuruft! Mit diesen *vier* ominösen Worten will man alle unsere Rechte hinwegargumentiren, und Alles, was wir *historisch* und *diplomatisch* bis nun ausgeführt und bewiesen, über den Haufen werfen. Denn, so hören wir wie man uns triumphirend zudonnert: „Seit *dreihundert zwei und zwanzig Jahren* (von 1526—1848) steht es so im „*Corpore Juris Hungarici*" schwarz auf weiss geschrieben, folglich ist et *unumstösslich* wahr, dass das Königreich Kroatien, als mit Ungarn verbunden, den Rechten der ungarischen Krone untersteht, und von derselben *unzertrennlich* ist." Mit Recht fordere man daher, und werde dabei von der öffentlichen Meinung unterstützt, dass das Haus Oesterreich, die Rechte der ungarischen Krone endlich anerkennend, Kroatien wieder Ungarn einverleibe. — So argumentiren unsere Gegner.

Mit noch *grösserem Rechte* könnten aber wir ganz kurz und *peremptorisch* diese Einwendung unserer Gegner für immer zum Schweigen bringen, und das historische auf dieser Basis aufgeführte *Recht* der ungarischen Krone über Kroatien mit folgendem Spruche entschieden dementiren: Die *historischen* Rechte sind in der *urhistorischen Periode* der Verbindung der gegenseitig oder *unilateral verpflichteten* Völker, nicht aber in der zweiten Hälfte dieser Verbindung zu suchen (das Waffen- oder *Gewaltrecht* ausgenommen, das aber ein civilisirter Magyare uns gegenüber zu allegiren hoffentlich nicht die Stirne haben wird). Nun aber — *dato non concesso* — dass Kroatien

unter den „*Partes*“ zu verstehen wäre: wenn die Magyaren für sich 322 Jahre und zwar vom J. 1526 angefangen, allegiren können, so stellen die Kroaten andererseits dieser unhistorischen Einwendung der „Partes“ das Allegat der historischen vierhundert vierundzwanzig Jahre entgegen — und zwar vom Jahre 1102 bis 1526 — wo sie (die Kroaten) nur und *exclusive* als „Regnum Croatiae, Slavoniae“, folglich die urgeschichtlichen Rechte implicirend, historisch erscheinen, während die „*Partes*“ nicht einmal seit 1526 *geschichtlich* allegirt werden können. — Dass diese Beweisführung *schlagender* sei als die ungarische, wird man sich schon daraus überzeugen können: dass, wenn die Magyaren dieses unumstössliche Princip unklug genug verläugnen wollten, alsdann die *österreichische Regierung* mit vollem Rechte sie selbst mit ihrem eigenen Grundsatze zu Boden schmettern könnte, indem sie gegen Ungarn die *letztverflossenen* zwölf Jahre, als die jüngste *historische* Vergangenheit einwenden, und somit Ungarns altes Recht als „nicht bestehend“ betrachten könnte. Da aber die Magyaren dieses für sich selbst weder zugeben können noch wollen, so werden sie hoffentlich auch den Kroaten erlauben, dass diese die *urgeschichtlichen*, ununterbrochenen 424 Jahre ihrer *freien* Existenz anführend, ihnen die Flammenschrift der Losung entgegenhalten: Es gibt kein Recht gegen das Recht! — — Mögen die Magyaren zu ihrem eigenen Heile niemals vergessen, dass, nachdem sie dieses ewige Gerechtigkeitsprincip verläugnend, ihre „Partes“ gegen sich aufhetzten, dass sie die Frevel gegen ihre Mitmenschen mit dem Jahre 1848 und was darauf folgte, büssen mussten! Wir aber sind zu Folge der Ereignisse vom Jahre 1848 wiederum das geworden, was wir durch 424 Jahre vor den „Partes“ gewesen, nämlich: Ungarn gegenüber ein selbständiges Königreich, unter dem Scepter des Habsburg-Lothringschen Hauses. So viel, was die Anzahl der Jahre betrifft; 424 urgeschichtliche Jahre schlagen nämlich die 322 Jahre der *neueren Epoche* selbst auch *arithmetisch.*

Dagegen, dass die „Partes" im „Corpore Juris hungarici" vorkommen, wenden wir nicht minder peremptorisch ein: dass der grösste Theil von dem, oder vielmehr Alles das, was wir nicht selbst mit souveränem Willen an unseren Reichstagen beschlossen, uns nichts angeht. Was aber die Hauptsache ist: die *Geschichte weiss nichts* von diesen „Partes" in Bezug auf uns; was aber in der Geschichte nicht existirt, das existirt auch für uns nicht. Was schliesslich die Untrennbarkeit unseres Königreiches von Ungarn anbetrifft, so ist diese Behauptung noch absurder; denn, wurde nicht die Personal-Union mit Ungarn zu wiederholten Malen gelöst? Oder wählten etwa die Kroaten die Dynastie Habsburg als „König von Ungarn und für Ungarn" und nicht „den König von Böhmen" und zum „Könige von Kroatien?" Und zwar geschah diese kroatische Königswahl damals, als die Ungarn schon ihr „Regnum Hungariae et Partes eidem *subjugatas*" hatten.—„Juramus et promittimus quod ex nunc in antea erimus fideles Serenissimo Principi et Domino D. Ferdinando Bohemorum Regi... quodque nullo unquam tempore deinceps *aliquem alium* in Dominum aut Regem nostrum acceptare vel recognosscere velimus praeter Majestates suas earumque haeredes.." und zwar wählten sie ihn „... nobis in *Generali Nostro Conventu* existentibus, praenominatum Sereniss. D. Regem Ferdinandum in *verum*, legittimum, indubitatum et naturalem nostrum et tocius huius inclyti Regni Croatiae Regem et Dominum.. felici omine elegimus et recognovimus, assumpsimus, publicavimus, *fecimus*, constituimus et proclamavimus, proclamarique fecimus omni meliori.. *via*, forma, jure, consuetudine et *solennitate*.." Und doch war dieser selbe Ferdinand damals schon *König von Ungarn*; und die Ungarn hatten damals bereits ihr „Regnum Hungariae et Partes eidem *subjugatas*", ja sie hatten ihren *Verböczyus*, — warum protestirten sie also nicht gegen diesen „souveränfreien Act" in ihrem „Corpore Juris hungarici"? Einfach darum: weil die Magyaren des XVI. Jahrhunderts unter

den „Partes“ *Kroatien* so wenig verstanden haben, als etwa Böhmen oder Polen. Und das ist es eben, was wir in diesem Abschnitte historisch und legal darthun und beweisen wollen, damit die Magyaren von heute nicht auf falscher Basis etwas ansprechen mögen, was ihnen nur Unheil bringen kann. — Und zwar wollen wir uns dabei derlei ungerechten Ansprüchen gegenüber nicht einmal auf diejenigen Rechte berufen, die aus den ewigen *Principien des Naturrechts* entspringend, für *alle* Völker dieser Erde, also auch für unser Volk Geltung haben; auch wollen wir gegen die Ansprüche der Magyaren nicht die grossen politischen und humanen Principien des modernen Europa anrufen, wie etwa: die anerkannte Berechtigung der Nationalitäten; den Grundsatz, dass keiner Race das Recht innewohne andere Volksstämme zu beherrschen u. s. w., — welche von der civilisirten Welt unseres Zeitalters allgemein anerkannten und respectirten Principien schon an sich ausreichend und geeignet wären, das auf der Basis der „Partes“ gegen uns allegirte Intriguenrecht selbst dann, wenn dieses auch durchaus „legal“ und erweislich wäre, ganz und gar zu entkräften und zurückzuweisen; auch wollen wir den magyarischen „Partes“-Allegaten gegenüber nicht an unser jüngstes historisches Recht appelliren, welches von uns im Jahre 1848 *erkämpft* wurde: nein, wir wollen uns mit einer solchen peremptorischen Zurückweisung der magyarischen Ansprüche nicht begnügen, sondern, da die Magyaren vor der Welt sich auf ihr *geschriebenes* Pseudo-Recht über die „ehemaligen Nebenländer“ sich berufen, und dieses ihr angebliches Recht auch auf die Länder der kroatischen Krone ausdehnen wollen: so wollen wir ebenfalls auf das was geschrieben und gedruckt uns stützend, urkundlich und historisch beweisen: dass der *Begriff* und die *Tragweite* des im „Corp. Jur. hung.“ enthaltenen, seit dem Jahre 1526 in Gebrauch gekommenen Ausdruckes: „Partes subjugatae, subjectae, annexae“ unser Königreich gar nicht angehen könne; dass unsere Nation diesen Begriff, als sie nicht angehend, stets und ebenso ignorirte, wie

etwa die Böhmen und Polen diesen Ausdruck als auf sie nicht bezüglich, ignorirten. Dies ist es was wir in diesem Abschnitte beweisen wollen.

Wir wollen hier zuerst die thatsächlichen historischen Prämissen voranschicken, um aus denselben die legalen und reellen Consequenzen logisch zu deduciren.

1) *Vor* der Schlacht am Mohácsfelde war weder in der *Geschichte* noch im „*Corpore juris hungarici*" die für uns Kroaten beleidigende Benennung der „Partes", die man uns im XIX. Jahrhundert anzukleben suchte, mit unserem Königreiche in irgend welche, auch nur die entfernteste Verbindung gebracht worden; vielmehr galt von uns *vor* (und auch *nach*) dieser Schlacht die diplomatische und geschichtliche Titulatur „Regnum Croatiae", oder „Regnum Slavoniae", oder „Regnum Croatiae et Slavoniae", oder „Regna Dalmatiae, Croatiae atque Slavoniae", immer aber *Regnum*, oder *Regna*. —

2) *Nach* der Mohácser Schlacht und totalen Niederlage der Ungarn — (*aber nicht der Kroaten*, wie wir gesehen) — war Ungarn zu Folge dieser traurigen Catastrophe politisch und national so tief gesunken, dass zu Ende der Regierung Ferdinands I. nicht nur Siebenbürgen, sondern auch zwei Drittheile *Ungarns* unterjocht, und das Uebrige der Pforte zinsbar wurde.

Kroatien behauptete dagegen, wie historisch bewiesen, fortwährend seine Unabhängigkeit, indem es der türkischen Uebermacht muthig widerstand.

3) Der *erste* nach der Niederlage von Mohács in Pressburg in diesem *unterjochten* Zustande abgehaltene *ungarische* Landtag (16. December 1526) legte sich eine diplomatische Benennung bei, die im Laufe der vorhergehenden *fünf Jahrhunderte* bis dahin in dieser Weise *niemals* gebraucht worden ist; dieser Landtag nannte sich nämlich: „Congregatio Generalis Regni Hungariae et *Partium eidem* subjugatarum."

Der *erste* nach der Schlacht von Mohács in Kroatien beinahe gleichzeitig celebrirte *kroatische* Landtag führt

dagegen in allen geschichtlichen Urkunden den Titel: „Conventus Generalis Universitatis Nobilium Regni Croatiae", und wurde auch von dem, auch von den Ungarn gewählten Könige, so und nicht anders betitelt.

4) Nach dem Begriffe jedweden historischen Rechtes konnte die kroatische Nation im December 1526 im Hinblick auf ihre 424 Jahre alten Rechte unter die erwähnte Benennung nicht fallen, noch konnte sie unter „*Partes subjugatae*" legal und logisch verstanden worden sein, um so weniger, weil nicht Kroatien sondern *Ungarn* zu jener Zeit *unterjocht* war.

5) Nirgends in der Geschichte Ungarns bis zum heutigen Tage, nirgends in dem *ganzen* „Corp. j. h." steht es ausdrücklich geschrieben, dass das Königreich Kroatien unter den „Partes subjugatae, subjectae oder annexae" zu verstehen sei.[179]) Wenigstens nicht vor dem Jahre 1723, was in diesem Falle massgebend ist.

Im Gegentheil: Kroatien stand durch *drei Jahrhunderte* in fortwährender und ununterbrochener Verbindung *unmittelbar* durch seine Landtage mit der Person des Königs und seinem Hofe.

6) Nicht nur zu der Zeit als die Benennung „*Partes subjugatae*" in Ungarn zuerst auftauchte (1526), sondern auch während der darauf folgenden *sieben und sechszig* Jahre (bis 1593) stand die kroatische Nation *in gar keinem politisch-legislativen Verbande* durch die Landtage mit Ungarn. Folglich konnte Kroatien in *dieser* Zeit, also logisch und gesetzlich genommen nie unter die fragliche Benennung fallen, sonst müsste es an einem der damaligen ungarischen Landtage, als integrirender Theil repräsentirt gewesen sein.

7) Im J. 1593 und während der folgenden 120-130 Jahre erschienen zwar, aber nur *selten* und zwar meist

179) Wir werden auf die einzige und in der Geschichte isolirte Einwendung, die man hiegegen machen könnte, nämlich auf die Erwähnung der „Partes" in dem Wiener Friedens-Tractat vom J. 1606, später unter 18) zurückkommen.

zur Zeit und aus Anlass der grössten Noth der Christenheit, die kroatischen Reichstagsnuntien bei dem am ungarischen Landtage weilenden „eigenen Könige“, um diesem, nicht aber dem Landtage, ihre Angelegenheiten vorzutragen und dieselben mit ihm zu verhandeln. Wie nun die damalige Titulatur des ungarischen Landtages immer beschaffen sein mochte, sie ging Kroatien nichts an; denn, so gut als der Ausdruck „Partes subjugatae“ bis zum J. 1593 unserem Reiche nicht praejudiciren konnte, eben so wenig konnte der immer mehr in Gebrauch kommende Titel des ungarischen Landtages „et Partium eidem subjectarum“ demselben desshalb praejudiciren, dass unser König gerade in Pressburg von unseren Nuntien aufgesucht wurde.

8) Wir haben bereits gezeigt, auf welche Weise (möglich auch durch politischen Drang dazu getrieben) die Ungarn den nach der Schlacht von Mohács beinahe *gänzlich* gelösten polit. Verband mit unserem Königreiche allmälich wieder herzustellen trachteten, und zwar unter anderen durch die Einräumung des souveränen Rechtes, bei Friedenstractaten mitzuwirken, mit der Bestimmung: „simul ex *Sclavonia* unum qui ex potioribus ad id fuerit *electus.*“ Aus dieser Bestimmung geht klar hervor:

a) Dass unser Königreich damals unter dem Ausdrucke „Partes“ nicht verstanden sein konnte, sonst würden die ung. Stände gesetzlich „simul ex *Partibus subjugatis* unum“ verlangt haben.

b) Dass unser Landtag von dem ungarischen unterschieden war, Kroatien folglich unter dem ungarischen „et Partium eidem subjugatarum“ nicht mitbegriffen sein konnte; endlich:

c) Dass seit dieser Epoche (1536), nachdem der Ungarkönig diesen Gesetzartikel bestätigt, die Kroaten eines der wichtigsten Rechtsattribute einer Nation, und zwar ohne ihrer Souveränität dadurch etwas zu vergeben, (was eben dieses ihr Recht erwies), mit Fug und Recht in der Gesetz-Sammlung des ungarischen Reiches suchen

und darauf sich berufen konnten. Dies war, wie bereits erwähnt, in der damaligen Epoche der *erste* Annäherungsschritt der Magyaren uns gegenüber, und er gelang ihnen in so weit, als die *Solidarität der Rechte* einem Dritten gegenüber damit stipulirt wurde.

9) Das Königreich Kroatien wurde *niemals* von Ungarn *erobert*, am wenigsten zu der Zeit als die ungarische officielle Stylistik den Titel „Partium subjugatarum" adoptirte; folglich konnte dieser Titel weder *geschichtlich* noch *rechtlich* auf Kroatien Bezug und Anwendung haben, und eben so wenig der Ausdruck „subjectarum oder annexarum", denn der erstere Begriff, wenn er selbst ausgeschlossen wird, schliesst auch die beiden andern aus.

10) Nachdem so manche Eingriffsversuche in unser Selbständigkeitsrecht gegen das Ende des XVI. Jahrh. gänzlich fehlgeschlagen, kehrten die Ungaren wieder zu ihrer früheren Annäherungspolitik zurück, als sie aus ihrem Landtage (1618) von ihrem Könige verlangten, er möge alle „aus dem kroatischen Landtage ihm vorgebrachten Beschwerden gehörig würdigen und Abhilfe leisten." Dies war der *zweite* Annäherungsschritt, der die Solidarität der Rechte der Ungarn und Kroaten zur Folge hatte. — Demzufolge

11) Konnte die Souveränität der kroatischen Krone dadurch keinen Eintrag erleiden, wenn sich im Laufe des XVIII. und XIX. Jahrhunderts unsere Nation auf Rechte oder Prärogativen berief, die ihr aus den Beschlüssen des ungarischen Landtags zuflossen; noch fiel sie dadurch unter die Benennung der „Partes annexae", so wenig als sie dadurch unter die Jurisdiction des böhmischen Landtages verfallen wäre, wenn dieser ein Recht für unsere Nation beim *gemeinschaftlichen* Könige ausgewirkt hätte.

12) Hätten die Ungarn im XVI. Jahrhundert (1526) als sie die neue Benennung ihrer Landtage eingeführt, anstatt „Regnum Hungariae et Partium eidem subjuga-

tarum“ blos den Ausdruck „annexarum“ eingeführt, so wäre es wenigstens einer Wahrscheinlichkeit ähnlich, dass darunter unser Königreich zu verstehen sei. Dass aber Kroatien in seiner *freiesten* und historisch *glorreichsten* Periode unter dem Begriffe der „Partium subjugatarum“ einbegriffen sein könne, zu einer Zeit als es „*Antemurale Europae*“ gegen die türkische Barbarei benannt wurde, so etwas zu behaupten (abgesehen davon dass es auch unhistorisch und *illegal* ist), wäre in der That die äusserste Absurdität. Wenn aber unserem Königreiche das Epithet der „Partium subjugatarum“ nicht applicirt werden kann, dann kann ihm auch das Epithet der „Partium subjectarum oder annexarum“ logischer Weise nicht angehängt werden, und zwar um so weniger, als beinahe durch *ein ganzes Jahrhundert* diese verschiedenen Benennungen als Synonimen abwechselnd gebraucht worden sind.

13) Bis nicht also die Magyaren vor der urtheilenden Welt den historischen und *legalen* Beweis geführt haben werden, dass unter dem Begriffe „Partium eidem subjugat. subject., annexarum“ *zur Zeit der Einführung dieser Benennung* das Königreich Kroatien verstanden worden ist, so lange können sie auf Grundlage dieser Benennung keinerlei Ansprüche und Forderungen gegen uns erheben; denn wenn Kroatien im J. 1526 unter diesem Begriffe nicht verstanden worden ist, dann ist es eine für jeden, den die Leidenschaft oder Selbstüberhebung nicht blind macht, in die Augen springende Consequenz, dass es auch im J. 1848 darunter legal nicht einbegriffen sein konnte[180]).

---

180) Als die Magyaren im Jahre 1836 die magyarische Sprache zur amtlichen erhoben, übersetzten sie den Ausdruck „Partes annexae“, ob aus Uebersehen oder in böswilliger Absicht gegen uns bleibt dahin gestellt, mit „Theile“-„Részek“, obwohl jeder Gymnasialschüler wissen wird, dass der lateinische Ausdruck „Partes“ Gegenden bedeute, synonym dem „ora“: „currit per ora partesque“. Mit Recht konnten wir aber diese „Részek“ ebenso ignoriren, wie unsere Vorfahren die „Partes subjugatas“ einst ignorirten, weil wir weder „Partes“ noch Részek jemals waren noch sind.

14) Das Königreich Kroatien war vor der Schlacht bei Mohács *nie* auf einem ungarischen Landtage vertreten, wenn nicht etwa so wie die Polen, Böhmen, Venedig, der Papst u. s. w. während der grossen türkisch-europäischen Verwicklungen als *Christen* mitwirkend es waren. — Kroatien konnte also gesetzlicher und logischer Weise noch weniger *nach der Niederlage* Ungarns, und als dieses selbst beinahe vernichtet und unterjocht darnieder lag, an solchen Landtagen sich betheiligt haben; am wenigsten aber plötzlich als „subjugirt" mit dem ungarischen Landtage verbunden werden.

Wohl kamen unsere Bane und Feldherren, als wir noch in einem *unmittelbaren* Personal-Unions-Verhältnisse zu Ungarn standen, von Zeit zu Zeit an das Hoflager des kroatischen Königs, der in Ofen residirte, um mit ihm und seinen Räthen über die Kriegsführung gegen den *gemeinsamen* Feind zu berathen. Einen *handgreiflichen* Beweis haben wir davon aus der Zeit des *letzten unmittelbar* gemeinsamen Königs Ludwig II., an dessen Hofe der damalige Erzbischof von Gran während einer Berathung in einer plötzlichen Aufwallung sich so weit vergass, dass er unseren, ja der gesammten damaligen Christenheit besten Feldherrn, Christof Frankopan, in beleidigender Absicht beim Barte zupfte, wofür ihm aber dieser eine derbe kroatische Maulschelle versetzte, so dass der gute Herr zusammenstürzte; der beleidigte Held von Jajce kehrte aber im gerechten Zorne nach Kroatien heim. — Wer weiss zu sagen ob nicht vielleicht dieses „Bartzupfen" die Ursache eben der Niederlage von Mohács gewesen! — In Verzweiflung riefen die Ungarn den erzürnten Frankopan und *baten* ihn, den Oberbefehl der ungarischen Armee bei Mohács zu übernehmen; der grollende Held verwarf aber in seinem Unmuthe stolz und unerbittlich diese Bitten und Anerbietungen. Ob nicht vielleicht dieser „Schrecken der Türken", mit seinen 15,000 Kroaten die ungarische Armee verstärkend, und mit seinem Feldherrn-Talente alles leitend und belebend, die Niederlage in einen *Sieg* verwandelt hätte?! —

Dem sei nun wie ihm wolle, so viel ist jedenfalls gewiss: dass durch das Erscheinen der kroatischen Bane am Hoflager in Ofen unsere Souveränität so wenig verlor, als ihr später das Erscheinen unserer Bane und Reichstagsgesandten beim Wiener Hofe präjudiciren konnte.

15) Als bereits der erwähnte neue Titel des ungarischen Reichstages mit dem Anhängsel der „Partes“ im Gebrauche war, vollführte der kroatische Reichstag (1. Jänner 1527) nicht nur den souveränen Act der Wahl seines neuen Reichs-Oberhauptes, sondern erstreckte auch die Succession auf dem Throne Kroatiens auf *alle* seine männlichen Nachfolger. Eben der Umstand, dass der ungarische Landtag nicht dasselbe gethan, hatte beinahe die vollkommene Trennung durch 160 Jahre zur Folge; folglich ist die Beziehung des Ausdruckes „eidem subjugatarum“ und folgerichtig auch „annexarum“ auf das Königreich Kroatien absurd, und zwar um so mehr, als der schon erwählte König von Ungarn zu jenem Acte seine Zustimmung gab.

16) Es ist eine *Thatsache*, dass unsere Nation die Existenz dieser neuen ungarischen Titulatur vollkommen ignorirte, indem sie aus ihrem *legalen* Reichstag unmittelbar mit ihrem Könige durch ihre Reichstagsnuntien conferirte, ohne dass jener sogenannte Landtag der „Partium subjugatarum“ eine Einsprache dagegen erhoben hätte, was er, im Falle unter diesen „Partes“ Kroatien verstanden worden wäre, um so mehr hätte thun müssen, als unsere Nation keine Abgesandten an den letzteren schicken wollte. Das ist nun wohl ein lauter Beweis dafür, dass jene Benennung unser Königreich nicht anging. Uebrigens wäre es unserer Nation auch *materiell* damals unmöglich gewesen, sich dagegen zu verwahren, selbst wenn jene Benennung eine ihren Rechten nachtheilige und ihrer unwürdigen Deutung implicirt haben sollte, denn sie konnte nicht wissen, was die Ungarn alles an ihren Landtagen thun und wie sie da unser Königreich benennen; und zwar konnte unsere Nation von dieser

Gepflogenheit des ungar. Landtages desshalb keine genaue Kenntniss haben, weil es höchst wahrscheinlich damals so wenig wie jetzt gebräuchlich war, die Reichstagsbeschlüsse Jenen zu communiciren, die nicht zur Jurisdiction desselben Landtages gehörten. Desshalb kümmerte man sich damals in Kroatien um die Titulaturen des ungar. Landtags so wenig, wie etwa in Böhmen oder in Polen. Und unsere Vorfahren brauchten sich schon desshalb darum nicht zu kümmern, als sie ihr eigenes historisches, urverträglich verbrieftes Königreich und Königthum hatten.

Wenn also die Kroaten das, was in Bezug auf sie absurd ist, ignorirten, ja vernünftigerweise nicht anders als ignoriren konnten, können die Ungarn nicht einmal die *stillschweigende* Anerkennung gegen uns vis-à-vis dieser Nomenclatur allegiren, und zwar desshalb nicht:

a) weil die Ungarn selbst nicht beweisen können, dass diese Epitheta eben Kroatien angingen;

b) weil die Kroaten *nach* der Einführung dieser Benennung im Besitze derselben, wenn nicht grösserer Rechte, ungestört sich befanden, in deren Genusse sie *vor* der Einführung derselben waren;

c) weil die Kroaten seit der Einführung jener Benennung noch einmal einen *souveränen*, die implicirte Bedeutung, selbst wenn diese denkbar wäre, jener Benennung annullirenden Act, die Annahme der Pragmatischen Sanction unbeanstandet unternahmen und vollzogen; endlich

d) weil Naturrechte *unverjährbar* sind; die Freiheit aber und die Unabhängigkeit eines Volkes sind die heiligsten Naturrechte.

17) Selbst dann, als man unser Königreich — gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts — auf die ungarischen Landtage, allerdings durchaus *illegal,* brieflich einzuladen pflegte, geschah diese Einladung nicht etwa an die „Partes annexas“, wohl aber an das Königreich „Dalmatien, Kroatien und Slavonien.“ Demzufolge konnte der Ausdruck

„Partium annexarum“ ebensowenig seit dieser Epoche auf uns bezogen werden, wie damals als wir an den ungarischen Landtagen keinen Antheil nahmen. Uebrigens war diese ungarische Landtagspolitik ein offenbarer Eingriff in die klarsten *historischen* Rechte unserer Nation, und den Magyaren kommt es eben so wenig zu, derlei Eingriffe als Argumente gegen uns geltend zu machen, als sie ihren eigenen Zustand von 1849—1860 Oesterreich gegenüber als „historisch gerecht“ gelten lassen wollen. Und zwar gilt das von uns um so mehr, als wir selbst *nach* dieser Epoche unsere *volle Autonomie* und unsere *Reichstage*, so wie wir solche *vor* dieser Epoche hatten, ungeschmälert fort besassen, was die Ungarn bezüglich des letzten Decenniums für sich *nicht* allegiren können. Ja selbst jene *Illegalität* diente eher dazu unsere Rechte zu bekräftigen, als dieselben zu beeinträchtigen, weil diese unsere Rechte sowohl von dem *gemeinsamen Könige* als auch von zwei Königreichen garantirt wurden.

18) Wir haben bereits erwähnt, dass im Corp. j. h. nur eine *einzige* Stelle vorkommt, wo der Ausdruck „Partes annexae“ *ausdrücklich* auf unser Königreich bezogen wird, und zwar geschieht dies in den Erläuterungen zum Wiener Friedensschlusse vom 23. Juni 1606. zwischen dem Wiener Hofe und dem aufständischen Siebenbürger Fürsten Stephan Bocskay; in der Einleitung zum Art. IX. und X. dieses Actenstückes, welches im Corp. jur. hung. unter der Ueberschrift „Pacificatio Viennensis an. 1606“ erscheint, heisst es nämlich: „Ungariam et Partes ei annexas, Slavoniam videlicet, Croatiam et Dalmatiam etc.“ — Diese isolirte *einzige* Stelle im Corp. j. h. kann jedoch nicht den Ausschlag geben gegenüber der Unzahl von anderen Stellen in demselben Gesetzcodex und anderen historischen und urkundlichen Beweisen, wo unser Königreich, so oft es namentlich angeführt wird, immer als „Regnum“ oder „Regna“ erscheint. Vergleicht man überdies jene isolirte Stelle mit §. 8. der Nachtragsbestimmungen zu *demselben* Friedens-

traktat, so wie mit allen anderen gleichzeitigen oder in dieselbe Zeitepoche fallenden historischen und diplomatischen Erwähnungen unseres Reiches, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, dass die dort, wir wiederholen es das *einzige* Mal, unterlaufene ausdrückliche Bezeichnung des dreieinen Königreichs als „Partes annexae" Ungarns, eine ob absichtliche oder zufällige *Fälschung* ist. Denn nach der damals allgemein gebräuchlichen officiellen Stylistik müsste es heissen: „Partes et Regna annexa Slavonia videlicet, Croatia et Dalmatia." Dass diese Ansicht richtig, wird auch aus den folgenden Citaten ersichtlich. Wir lesen nämlich schon im GA. 10. v. J. 1608: „tam in hoc Ungariae, quam aliis sibi annexis Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae *regnis.*" Und im 12. Art. desselben Gesetzes heisst es wieder wie gewöhnlich: „regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae." Im GA. 67. v. J. 1609 „Regni Slavoniae". Im III. Dec. 39 v. J. 1613 wieder: „Limitatio contributionis in *regnis* Slavoniae et Croatiae, in territoriis Dominorum et nobilium tam *regni* hujus Ungariae quam eorundem *regnorum.*" — In der Einleitung zum IV. Dec. v. J. 1635 lesen wir: „Regni Ungariae, regnorumque eidem annexorum", ebenso beim I. Dec. v. J. 1638 und im Art. 1. desselben Decret.: „tam in hoc (Ungariae) quam in aliis regnis annexis." — Im Dec. III. 33. v. J. 1649 heisst es ausdrücklich: „*Regnum* Croatiae et Slavoniae in universis suis libertatibus, immunitatibus, privilegiis, juribus, legibus et consuetudinibus approbatis conservetur." In der diesfälligen königlichen Bestätigung Leopolds I. (IV. 22.) werden ebenfalls die „*regna* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae" ausdrücklich angeführt, wie überall wo von dem dreieinen Königreiche speciell die Rede ist, so wie auch im ganzen Corp. j. h. unser Ban nirgends als „banus partium adnexarum" vorkommt. — So war der officielle Brauch bei der namentlichen Anführung des dreieinen Königreichs bis auf Leopold I. und namentlich bis zum Jahre 1650, von welcher Zeit an die „Partes adnexae" im Corp. j. h. immer häufiger vorkommen. — Aber auch seit dieser Zeit finden

wir unser Königreich, wenn es sich speciell von demselben handelt, als „Regnum“ und „Regna“ angeführt. So in dem Inauguraldiplom Carl VI. v. J. 1715, wo es ausdrücklich heisst: „regni Ungariae et aliorum *regnorum* ac *partium* eidem adnexarum rex.“ Und in dem Krönungseide dieses Königs liest man ebenfalls: „qua praelibati regni Ungariae et aliorum *regnorum* ac partium eidem annexarum rex.“ Wenn wir damals unter den „Partes“ verstanden worden wären, wozu dann die Anführung der „regna“?

Es kann sich dafür kein anderer plausibler Grund finden, als dass man die „Partes“ nicht auf unser Königreich bezog. Und so wird auch in dem Texte aller unter diesem Könige geschaffenen Gesetze das dreieine Königreich immer als „*regna* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae“ ausdrücklich angeführt (vid. I. 114—128, dann II. 1 und 2, wo die „regna“ etliche zehnmal nacheinander vorkommen). — Dass die Pragmatische Sanction, zwischen diesem König und den Ständen des dreieinen Königreichs stipulirt, selbst der beste Beweis dafür ist, dass unser Königreich unter den „Partes“ damals nicht verstanden worden ist, werden wir später sehen; doch hier sprechen wir speciell von der ungarischen Gesetzgebung. — In dem Inauguraldiplom der Tochter und Nachfolgerin des letzterwähnten Königs, Maria Theresia, vom Jahre 1741 heisst es ebenfalls: „qua praelibati regni Hungariae et aliorum *regnorum* ac *partium* eidem annexarum regina.“ Dieselben Worte wiederholen sich in dem Krönungseide dieser Königin, so wie auch in dem Inauguraldiplom und Krönungseide ihres Sohnes Leopold II. (1790) und Franz I. (1792). — Erst in diesem Jahrhunderte wusste die neu-magyarische National-Politik die diplomatische Benennung unserer „regna“, welche in den Krönungsacten aller Könige aus dem Hause Habsburg vorkommt, aus denselben hinauszueskamotiren, und in dem Inauguraldiplom des Königs Ferdinand V. (1830) sind bereits in der bis dahin üblichen Formel „qua praelibati regni Hungariae et aliorum *regnorum* ac *partium* eidem annexarum“ die „regna“ weggelassen, und es heisst darin bloss „Hungariae, partiumque annexa-

rum.“ — In der ungarischen Gesetzgebung vom Jahre 1848 verschwindet ebenfalls unser Königreich ganz und gar, und es ist darin überall nur von den „Partes adnexae“, „csatolt részek“ die Rede, welche dort *zum erstenmal* von den Siebenbürger Theilen „Partes Transylvaniae“ ausdrücklich unterschieden werden [181]).

19) Nun, werden unsere Leser fragen, wenn nicht das dreieine Königreich, was ist dann unter der Benennung der „Partes subjugatae, subjectae, adnexae“ ursprünglich zu verstehen, und auf welche Länder oder Landestheile bezogen sich eigentlich diese Ausdrücke? Wir wollen versuchen auf diese Frage hier nebenbei zu antworten, und wenn nicht mit völliger Gewissheit, so doch mit möglichst annähernder historischer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, was unter diesem ungarischen Aenigma, das man so illegal und illoyal zu unserem Nachtheile auslegt, eigentlich und ursprünglich zu verstehen sei.

Es ist historisch erwiesen, dass zwei Drittheile des ungarischen Landes, unmittelbar nach der Mohácser Niederlage aber wenigstens ein Viertheil Ungarns von den Türken oder deren inneren Verbündeten unterjocht war. Es ist nicht minder erwiesen, dass auf die ungarischen Landtage auch Abgeordnete aus jenen Gegenden berufen und auch abgeschickt wurden, die unter dem türkischen Joche oder Zápolyá's Drucke standen, um so die Rechte des Landes durch die Anwesenheit der Ablegaten jener Gegenden auf dieselben zu wahren.

Dies als historische Thatsache vorausgeschickt, kann man mit logischer Wahrscheinlichkeit daraus schliessen: dass der also constituirte ungarische Landtag auch durch

---

181) Auch die einst grösste ungarische Autorität, Kossuth, stimmte, obwohl etwas zu spät, nämlich 1851 der hier entwickelten Ansicht bei, indem er sich in diesem Sinne geäussert haben soll: „Dalmatien, Croatien und Slavonien waren stets historisch von Ungarn unterschiedene Länder, sowohl was ihre Nationalität, als auch was ihr Territorium anbetrifft. Sie waren niemals „partes, részek“, sondern „társai“ d. h. socia Ungarns. (Vid. Irányi, Histoire politique de la revolution de Hongrie 1847—1849, Paris 1859.)

seine diplomatische Benennung dieses sein implicirtes Recht wahren wollte, und sich „Congregatio Gen. R. Hungariae et Partium eidem *subjugatarum*" im damaligen schlechten Latein nannte. Als später diese Gegenden (Partes) durch die Mitwirkung der anderen europäischen Mächte der türkischen Herrschaft entrissen und Ungarn wieder einverleibt worden sind, konnte sich der ungarische Landtag „et Partium eidem *subjectarum*" nennen.

Was aber die „Partes annexae" anbetrifft, so ist die grösste historische Wahrscheinlichkeit dafür, dass darunter ursprünglich *Siebenbürgen* und kein anderes Land oder Landestheil verstanden wurde. Diese Wahrscheinlichkeit wird beinahe zur Gewissheit, wenn man im Corp. jur. hung. die Erwähnung unseres Königreichs und jene Siebenbürgens von den ältesten Zeiten an mit einander vergleicht; man ersieht aus dieser Vergleichung, dass Siebenbürgen in der älteren Zeit immer als „Pars" oder „Partes", das dreieine Königreich aber immer als „Regnum" oder „Regna" vorkommt, — bis in der zweiten Hälfte des vorigen und im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts beides allmälich in einander verschwomm, und man sich in Ungarn endlich daran gewöhnte, die „Partes adnexae" mit dem Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien zu identificiren.

Diese Ansicht wird durch folgende Belege aus dem Corp. j. h. unterstützt.

Zum *erstenmal* wird unser Königreich im ungarischen Gesetz-Codex und zwar im gesetzl. Texte selbst erwähnt zur Zeit der Regierung des König Sigismund, welcher 1437 starb. — Unser Königreich wird dort, wie auch später, Ungarn völlig gleichgestellt. So heisst es in dem unter dem Namen „Gratia" bekannten Diplom des genannten Königs vom J. 1403 §. 1. „in regnis nostris Ungariae et Slavoniae, nec non in *partibus* Transylvaniae". — Im §. 2. desselben Diploms „in *regnis* nostris praelibatis Ungariae et Slavoniae, nec non partibus Transylvaniae"; im §. 10. „*regnis* et *partibus* superius no-

minatis." — Hier werden also die „*Regna*" von den „*Partes*" offenbar unterschieden, und so auch späterhin.— Im VI. Dec. desselben Königs v. J. 1435 Art. 1. heisst es wieder: „Vajvoda *partium* Transylvanensium, banum *regnorum* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae." — Im II. Dec. 13. vom J. 1464 unter Mathias Corvinus heisst es: „*Regnum* nostrum Slavoniae et *partes* Transylvaniae in omnibus antiquis bonis libertatibus, consuetudinibus et juribus suis conserventur." — Im III. Dec. 6. v. J. 1471 desselben Königs heisst es: „in *regnis* Slavoniae, Dalmatiae, Croatiae, et in *partibus* Transylvaniae." — Im Dec. I. 1. d. K. Vladislav II. vom J. 1492 ist wörtlich zu lesen: „Quod Regia Majestas regnum Ungariae cum caeteris *regnis*, *scilicet* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, et *partibus* Transylvanis, ac *provinciis* sibi *subjectis*, dominosque praelatos et barones, omnes ecclesias, ecclesiasticasque personas, ac nobiles et civitates, nec non caeteros incolas et inhabitatores eorundem regnorum et partium Transylvanarum conservabit in antiquis juribus, privilegiis, immunitatibus et consuetudinibus approbatis." Hier wird unser Königreich, und zwar wiederholt, so handgreiflich von den „Partes" und insbesondere auch von den „provinciis subjectis" unterschieden, dass, wenn wir auch keinen anderen Beweis dafür hätten, dieser Gesetz-Artikel allein hinlänglich wäre, um es ausser jeden Zweifel zu stellen, dass unser Königreich damals weder eine „Pars" noch weniger eine „subjecta" war noch darunter verstanden wurde, denn es wird darin genau angeführt, was unter den *Partes* und was unter den provinciae *subjectae* zu verstehen sei. — Wenn es daher im 7. Art. desselben Decr. weiter heisst: „de rebus et negotiis regni Ungariae ac *partium* sibi *subjectarum*", so wird wohl Niemand, als etwa absichtliche Böswilligkeit diesen letzteren Ausdruck auf unser Königreich beziehen wollen, selbst wenn nicht gleich darauf im 26. Art. desselben Decr. wieder stehen würde: „Lucrum Camerae in *regno* Ungariae, quinquagesimam in *partibus* Transylvanis, ac mardurinas in *regno* Slavoniae Majestas Regia ... exigi faciat", und ferner im

33. Art. desselben Decr.: „Vajvodam *partium* Transylvanarum, banum *regnorum* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae.“ — Dass diese Distinction nicht etwa nur so zufällig gewesen, beweist unter anderen auch der in den ungar. Gesetz-Codex aufgenommene erste Gesetzartikel des gleichzeitigen Landtags des dreieinen Königreichs. Dieser Gesetz-Artikel lautet: „Majestas regia inter caetara sua *regna* dictum *regnum* Slavoniae in antiquis eorum libertatibus, immunitatibus, privilegiis et consuetudinibus conservare policetur.“ Und in der königl. Sanction desselben Gesetz-Art. heisst es wörtlich: „Comite Stephano de Bathor, Vajvoda Transylvano, Paulo de Kinis, Comite Temesiensi, ac *partium* inferiorum regni nostri capitaneo generali, Ladislao de Egervara, *regnorum* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae bano.“ — Ebenso heisst es im IV. Dec. Art. 16. vom J. 1600: „*Regnorum* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, *partibusque* Transylvaniae“ und weiter im Art. 9. „in *regno* Slavoniae et *partibus* Transylvanis.“ (Im Corp. j. h. kommen nämlich nicht immer alle drei Theile des vereinten Königreichs namentlich vor, sondern es wird häufig nur das eine oder das andere davon namentlich angeführt, und ist darunter immer das ganze vereinte Königreich zu verstehen. Vid. Directio Methodica zum Corp. j. h., quaestio 8.: „Nomine solius Croatiae vel Slavoniae ordinarie significantur tria Illyrici regna Dalmatia, Croatia, et Slavonia.“)

Im VI. Dec. 28. d. K. Vladislav II. v. J. 1507 heisst es wiederum: „Regno Ungariae et partibus sibi subjectis.“ Ob nun diese „partes subjectae“ auf unser Königreich bezogen werden können, als ob dieses vom König Vladislav eben erst erobert worden wäre? Darauf antwortet klar und deutlich der Art. 30 desselb. Decr., wo heisst: „Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, ac *partis* Transylvaniae.“ Unser Königreich war daher damals keine „pars“ und noch weniger eine „pars subjecta.“ — Dies findet sich auch im Dec. VII. 3. v. J. 1514 bestätigt, wo es im §. 7 und 10 heisst: „Omnes praeterea tricesimae regnorum Ungariae, Slavoniae —

ac omnes vigesimae, centesimae ac quinquagesimae in *partibus* Transylvaniensibus exigi consuetae“.

Es ist hier nicht unsere Absicht, noch ist es auch von Nöthen, die Unzahl von Stellen aus dem Corp. j. h. anzuführen, wo unser Königreich von Sigismund angefangen bis auf Ferdinand V. unter der diplomatischen Benennung als „Regnum“ und Regna“ vorkommt, sondern wir beschränken uns darauf und es ist auch zu unserem Zwecke vollkommen genügend, nur einige solcher Stellen aus dem Corp. j. h. zu citiren, wo unser Königreich *neben* den „Partes“ oder mit denselben zusammen erwähnt wird, oder wo die „Partes“ und „Provinciae“ mit deren näherer Definition vorkommen. Dies finden wir auch in den Decreten Ferdinands I., namentlich im Dec. I. 1. „in *partibus* Transylvaniae“ und XIII. 1. desselben Königs, wo es heisst: „Quodque jam tandem Transylvaniam cum reliquis regni *partibus* inferioribus in manus suas receperit, ac regnum omne ad unionem redegerit.“ Und im Art. 16. ibid. heisst es wieder: „in Transylvania et reliquis regni *partibus*“, dann Art. 29: „in Transylvania autem juxta veterem hujus *provinciae* consvetudinem.“ Im VI. 56. §. 6: „et Ordinibus Transylvaniae gubernatorem seu vajvodam illarum *provinciarum* creare.“ Im IV. Dec. v. K. Mathias heisst es ebenfalls „*partes* Transylvaniae.“ — Unter den „Partes“ wird daher im Corp. j. h. immer ein *Theil* des Königreichs *Ungarn*, keineswegs aber das dreieine Königreich verstanden, — so z. B. im Decr. V. 19 v. 1593: „partes regni inferiores“, welcher Ausdruck auch im Decr. VII. 28. 1601. öfter vorkommt, und sich offenbar auf das Banat, die Bačka u. s. w. bezieht.

Im Zusatz-Artikel zum Wiener Friedensschluss v. J. 1606, §. 8, welcher §. von dem Titel des einen Paciscenten, Bocskay, handelt, lesen wir: „dass er (Bocskay) sich einen Fürsten des Reiches (Imperii) und Siebenbürgens, Grafen der Szekler und Herren der *Theile* (Partium) des Königreichs Ungarn nenne.“ Auch heisst es im Art. V. §. 3. v. J. 1647 (Linzer Friede): „Illustrissimi Georgii Rakóczy, prin-

cipis Transylvaniae, quarundam *partium* Regni Hungariae domini.“ Und doch hat weder Rakóczy noch Bocskay in unserem Königreich jemals eine Herrschaft ausgeübt.

Es ist mithin mehr als wahrscheinlich, dass sich die „Partes subjugatae, subjectae, adnexae“ theils auf die von den Türken unterjochten und wieder gewonnenen Theile *Ungarns,* theils auf Siebenbürgen [182]) ursprünglich bezogen, und erst später, im Laufe des vergangenen und des lauf. Jahrhunderts hie und da mit unserem Königreich confundirt wurden, bis dieser Missbrauch endlich von der ungar. 1848er Gesetzgebung förmlich sanctionirt und die früheren „Regna Dalm. Croat. et Slav.“ in „kapcsolt und csatolt részek“ umgetauft wurden, und zwar, was die eigentliche Absicht dabei um so greller erscheinen lässt, zum erstenmale mit ausdrücklicher Unterscheidung von den Siebenbürger „Partes.“ [183]) — Aber Missbrauch gibt noch kein Recht, und wenn dieser Missbrauch selbst durch Gesetze, die „de nobis sine nobis“ gemacht wurden, noch so sehr in Schutz genommen würde.

Möglich auch, dass sich im ungarischen Reichsarchive über die „Partes“ Aufschlüsse finden, die kluger Weise der Oeffentlichkeit vorenthalten werden. Wie dem nun immer sein mag, das hat unsere Auslegung jedenfalls für sich, dass sie wenigstens der Geschichte conform ist. Weitere Nachforschung wird wohl auch über diesen Punct ein noch helleres Licht verbreiten.

20) Das Corpus j. hung. wimmelt so zu sagen von Beispielen, die gleichfalls die Schmälerung und Beeinträchtigung der Rechte, und häufig der Fundamentalrechte, des ungarischen Reiches constatiren, Beeinträchtigungen, die öfter durch ein *Jahrhundert* und länger trotz der ewi-

---

182) Vidi hierüber B. Šulek's Abhandlung über die „Partes“ in unserem vaterländischen Journal „Pozor“ Nr. 60 und 61, 1861.

183) Solche Ges.-Art., wo die „Partes“ ausdrücklich von unserem Königreiche unterschieden und namentlich auf Siebenbürgen bezogen werden, sind nebst den bereits citirten unter vielen anderen, aus der älteren Periode, auch die folgenden: Art. 7. v. J. 1439; Art. 6., 9. und 18. v. J. 1500; Art. 30. v. J. 1504; 11. 1609; 72. 1613. etc. etc.

gen „Gravamina“ der Landtage fortbestanden. Nun fragen wir: hat desshalb das ungarische Reich etwas von seiner Autonomie oder Souveränität damals eingebüsst? Oder haben *nur* die Magyaren das Privilegium die schreiendsten Ungerechtigkeiten und ihre eigenen Eingriffe in fremde Rechte in „*historisches Recht*“ zu verwandeln? Wenn wir auch zugeben wollten, dass die „Partes subjugatae etc.“ das Königreich Kroatien ursprünglich wirklich betrafen, würde nicht die Geschichte selbst diese Annahme als „Lüge und Verletzung“ bezeichnen? Wir haben demnach das volle Recht, die Wiedereinsetzung in den vorigen „rein historischen“ Zustand unseres Reiches Ungarn gegenüber zu fordern.

Wir unterlassen hier, um den geneigten Leser nicht zu ermüden, manche andere wichtige Einwendung gegen die „Partes“ in Bezug auf unser Königreich; die wichtigste Einwendung dagegen ist jedenfalls die, welche wir in dem folgenden Abschnitte behandeln werden, nämlich: *die Annahme der Pragmatischen Sanction*, welchen Act wir souverän-frei und unabhängig vom ungarischen Landtage und seinen „Partes“ vollzogen haben.

Wir schliessen diesen Abschnitt mit der Bemerkung: dass eine Benennung, die uns nie gesetzlich und namentlich adjudicirt wurde, und die unsere Gegner selbst als auf uns passend nicht auszuweisen vermögen, folglich auch nicht verlangen können, dass unsere Vorfahren sich gegen dieselben hätten verwahren sollen; dass eine Benennung, die, gesetzt aber nicht zugegeben, dass sie auf uns anwendbar wäre, nicht hindern konnte, dass Kroatien alle seine Rechte, die es *vor* der Einführung jener Benennung besass, auch *nach* der Einführung derselben ungeschmälert zu geniessen fortfuhr; eine Benennung sagen wir, die gerade in einer Zeit zum ersten Male aufgetaucht ist, wo Kroatien beinahe in gar keinem politischen Verbande mit Ungarn stand; dass dieses in Bezug auf unser Königreich frivole Aenigma, das nur der in seiner Selbstüberhebung blinde Hochmuth dem kroati-

schen Namen anzuhängen wagen konnte, dass diese vage, unbestimmte uns fremde Benennung nicht geeignet, nicht ausreichend sein kann, um die ewigen und unveräusserlichen Rechte unserer Nation vor der öffentlichen Meinung Europa's bloszustellen und zu untergraben, die kroatische Nation zum dienstbaren Anhängsel einer fremden herrschsüchtigen Race zu stempeln! —

Sollte man aber fortfahren den kroatischen Namen auf solche Weise vor der Welt herabzuwürdigen, um auf solchen Wegen imaginäre Rechte zu erlangen: dann protestiren wir im Voraus angesichts Europas gegen eine solche Injurie mit dem Zusatze, dass, wenn es nöthig sein sollte, die kroatische Nation noch so viel Energie besitzt, um diesem Proteste nochmals hinlänglichen Nachdruck zu geben, wie sie bereits einmal, durch hochmüthige Usurpationen provocirt, gegen solche Uebergriffe und Verhöhnungen nachdrücklichst Verwahrung eingelegt hat. — Die Kroaten hoffen nicht auf *fremde Hilfe*, sie vertrauen einzig und allein auf ihr gutes Recht und auf die Kraft, welche das Bewusstsein des Rechtes, das Selbstgefühl einem Volke verleiht, und in diesem Vertrauen hoffen sie — die sie niemals fremde Rechte angetastet haben, noch je anzutasten gedenken, und sich keinerlei Vorrechte über andere Volksstämme und Länder arrogiren — in diesem Kraft- und Rechtsbewusstsein hoffen und erwarten die Kroaten, dass ihre nationalen und historischen Rechte auch vor dem Throne ihres Königs entsprechende Würdigung finden werden, vor jenem Throne, dem die kroatische Nation in den Tagen der Gefahr immer eine feste und verlässliche Stütze gewesen, und in ihrem Rechte bestärkt auch fürderhin ein treuer Hort dieses Thrones zu sein fortfahren wird! —

XXVII.

Die Pragmatische Sanction.

und deren staatsrechtliche Bedeutung für Kroatien.

Die Magyaren, gegen unsere Rechte fortwährend und nicht immer mit ganz ehrlichen Waffen ankämpfend, täuschen sich und die Welt, indem sie auf ihre Pragmatische Sanction pochend, unsere ewige Abhängigkeit aus der *Integrität* der ungarischen St. Stephans-Krone heraus zu argumentiren suchen und auf diese Weise ihre Herrschaft über uns zu befestigen gedenken. Sie täuschen sich, denn

1. Sie bauen auf Sand, indem sie eine Chimäre für *Wirklichkeit* nehmen, und

2. Sie vergessen, dass wir unsere eigene, souverän von unserer Nation decretirte Pragmatische Sanction, mithin auch die aus derselben fliessenden Rechte, haben und besitzen.

Ihre Prämisse ist, wie wir im vorhergehenden Abschnitte dargethan, falsch, folglich muss, logisch, historisch, und gesetzlich genommen, auch die aus derselben abgeleitete Folgerung falsch sein. Wir werden dies am Schlusse dieses Abschnittes näher beleuchten. Hier wollen wir vorerst von unserem *reellen*, *geschriebenen*, verbrieften — klaren und nicht aenigmatischen — Rechte sprechen, um die souverän-historische Stellung Kroatiens Ungarn gegenüber darzuthun und die Gegner unserer Rechte aus dem letzten Schlupfwinkel ihrer Beweisführung zu vertreiben; wir meinen die *Pragmatische Sanction*, auf welche jene ihre überschwänglichen Ansprüche uns gegenüber so hochmüthig basiren.

Wie im XVI. Jahrhunderte, ohne sich um die „*Partes subjugatae*“ zu kümmern, unsere Nation am Reichstage zu *Cetin* gesetzlich versammelt, den Böhmenkönig und Erzherzog von Oesterreich Ferdinand I. zum Könige von Gesammt-Kroatien souverän-frei *wählte* und *constituirte*, ebenso hatte dieselbe 200 Jahre später, im XVIII. Jahr-

hundert, unter dem letzten männlichen Sprössling der am 1. Jänner 1527 gewählten Dynastie, Karl III. (VI.), auf ihrem *Reichstage* in Agram den 9. und die folgenden Tage des Monats März 1712 gesetzlich versammelt, auch die *weibliche Erbfolge* auf den Thron Kroatiens souverän-frei und ohne von den „Partes" irgendwie Notiz zu nehmen, berufen und in legaler Form decretirt.

Wir können es nicht anders fassen, als dass die ewige Vorsehung selbst auch bei diesem für eine jede Nation höchst feierlichen Acte einen besonders wichtigen Umstand hatte eintreten lassen, der, abgesehen von der souveränen Tragweite dieses feierlichen Schrittes, noch dazu beitragen sollte, um die souveräne Stellung unserer Krone der ungarischen gegenüber *für ewige Zeiten* mit dem schlagendsten Zeugniss fest- und ausser jeden Zweifel zu stellen. — So wie bei der Wahl Ferdinand I. nicht nur dieser, sondern auch *alle* seine männlichen *Nachfolger* auf den Thron Kroatiens berufen wurden und somit (indem die Magyaren nur *seine Person* auf den Thron Ungarns erhoben, und erst im Jahre 1687 unter Leopold I. die Nachfolge auch auf alle seine Nachfolger erstreckten) selbst die *mittelbare* Personal-Union zwischen Ungarn und Kroatien durch 160 Jahre schwankend gemacht wurde, weil, wenn die Ungarn eine andere Dynastie im Laufe dieser 160 Jahre gewählt hätten, diese zwei Reiche alsdann verschiedenen Königen unterthan gewesen wären, — da die Kroaten den Ungarn zu Gefallen schwerlich ihrem *Eide* untreu geworden wären, noch auch anzunehmen ist, dass die Ungarn sie mit Gewalt zur Anerkennung eines anderen Königs zu zwingen vermocht hätten; also, wiederholen wir, so wie bei der Wahl Ferdinands jener wichtige Umstand eintrat, war auch die Decretirung der weiblichen Erbfolge von Seiten Kroatiens, von einem ähnlichen noch wichtigeren Umstand begleitet, der schon *an sich selbst* genügend wäre, vor dem Richterstuhle der urtheilenden Welt den unumstösslichen Beweis zu führen: dass die forcirte Beziehung der „Partes annexae" des XVIII. Jahr-

hunderts auf das Königreich Kroatien noch unstatthafter und absurder sei, als die der „subjugatae" des XVI. Jahrhunderts.

Hätte das Königreich Ungarn nach dem aenigmatischen Anhängsel der „Partes annexae" jemals ein Souveränitätsrecht über unsere Krone erworben gehabt, dann hätte Kroatien natürlich und legitim bei einem so wichtigen Acte, wie es die Decretirung der weiblichen Erbfolge war, gehorsam die Beschlüsse des ungarischen Reiches abwarten und befolgen müssen. Dies geben selbst die Magyaren zu, indem sie eben aus der Pragmatischen Sanction unsere Untrennbarkeit von ihrer Krone, und mithin unsere Abhängigkeit von ihnen allegiren und fordern.

Nun aber, wie gezeigt, steht jene Prämisse *nicht*, folglich kann unter den „Partes annexae" alles andere, nur nicht unser Reich verstanden werden. Denn unsere Vorfahren warteten nicht einmal bis die Ungarn über jene wichtige Frage *für sich selbst* zu einem Beschluss kommen würden; sondern, und was eben den oben erwähnten wichtigen Umstand ausmacht, sie entschlossen sich, auf ihrem gesetzlichen Landtage versammelt, einstimmig, *eilf Jahre* vor der diesfälligen Beschlussfassung der Ungarn, die weibliche Erbfolge in dem österreichischen Königshause für Kroatien zu decretiren. Dieser solenne Act schliesst unter anderen *zwei* besonders wichtige Folgerungen in sich.

1) König Karl III. anerkannte dadurch, dass er die von dem kroatischen Landtage selbständig und unabhängig decretirte weibliche Succession für Kroatien besonders feierlichst sanctionirte, das *fundamentale* im Jahre 1527 zwischen unserer Nation und der Habsburg'schen Dynastie — deren letzter männlicher Sprosse er war — stipulirte Souveränitätsgesetz, nach welchem unser Reich von jeder fremden Verbindung souverän-frei sich gebahrte. Und indem er zugleich König von Ungarn war, hatte er dadurch auch die Unabhängigkeit unseres Königreichs

von Ungarn feierlichst anerkannt, denn sonst würde er den Landtag des Königreichs Ungarn „et Partium eidem annexarum“ abgewartet, und die Kroaten — seinem Eide gemäss — in dieser Frage an den ungarischen Landtag gewiesen und sie darin von dem Beschlusse desselben abhängig gemacht haben. Es ist mithin dieser Umstand ein eclatanter Beweis dafür, dass, so wenig der Ausdruck „Partes“ im XVI. Jahrh. auf uns anwendbar gewesen, dies eben so wenig im XVIII. Jahrh. der Fall gewesen sein konnte.

2) Daraus — und das ist das *Wesentlichste* — dass unsere Nation die weibliche Succession des österreichischen Hauses für Kroatien *eilf Jahre* vor der ungarischen Pragmatischen Sanction decretirte, und dass das Haus Habsburg diesen Landtags-Beschluss von dem Königreich Kroatien *unabhängig* von Ungarn auch wirklich annahm und feierlichst sanctionirte, geht klar hervor: dass die kroatische Krone von der ungarischen um so unabhängiger gewesen sein muss, als der Umstand eintreten konnte, dass während jener eilf Jahre König Karl sterben und dadurch Ungarn ein vollkommenes *Wahlreich* werden konnte, während das Königreich Kroatien, bereits an die *weibliche Erbfolge* des Hauses Oesterreich gebunden war, folglich die Trennbarkeit dieser beiden Kronen, falls die Ungarn eine andere Dynastie unter solchen Umständen gewählt hätten, factisch eingetreten wäre. Ein weiterer wesentlicher Beweis auch dafür, dass die Benennung „Partes annexae“ uns im XVIII. Jahrh. nichts angehen konnte.

Dies vorausgeschickt, wollen wir nunmehr den Act der Decretirung der weiblichen Succession von Seiten Kroatiens einer kurzen Analyse unterziehen, um auf die Rechte, die für unsere Krone aus demselben fliessen, hinzuweisen.

Das Motiv, welches unsere Nation bewog, die weibliche Erbfolge für unser Königreich zu decretiren, war weit entfernt von jeder ungarischen Dependenz oder wie immer

gearteten Willfährigkeit gegen die ungarische Krone. Unsere Nation trat dabei unter ihrem seit *sechs Jahrhunderten* geführten diplomatischen Titel als „Königreich Kroatien und Slavonien" auf. — Ueberhaupt sei hier im Vorbeigehen bemerkt, dass unsere Nation dazumal im Laufe so vieler Jahrhunderte gegenüber der stets wachsamen List ihrer Feinde durchgehends sehr practisch und entschieden aufgetreten ist. Als man unter Vladislav II. *einen Theil* Kroatiens zum „Königreiche *Sclavonien*" gestempelt, als man einen andern Theil wegriss und daraus ein „Königreich *Dalmatien*" schuf, wussten unsere Vorfahren die Sache so zu wenden, dass durch diese eigenmächtige Zerfetzung eines und desselben *Königreichs Kroatien* der Nation kein *geschichtlicher Abbruch* erwachsen konnte, indem sie die so formirten neuen Theile, dieselben als ein aus *ihrem Leibe* entstandenes Ganze betrachtend, mit dieser neuen Benennung in den Umkreis des nationalen Rechtes zurückbezogen; aus diesem Grunde gebrauchten unsere Vorfahren den Ausdruck „Conventus oder Congregatio Generalis Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae"; sie bewiesen dadurch, dass man wohl politische Individualitäten eigenmächtig schaffen, dadurch aber nicht die Rechte der Nation annulliren könne. Wir sehen sowohl an diesem wie an vielen anderen Beispielen aus unserer Vorzeit dass unsere Nation seit jeher ein lebendiges Rechtsgefühl, was ihre nationale Stellung betrifft, beseelt hatte; hoffentlich werden wir, die wir an der Schwelle einer neuen Zukunft stehen, hinter dem Beispiele unserer Vorfahren nicht zurückbleiben! — Wenn aber die Magyaren des XVI. Jahrh. unter ihren „Partes subjugatae" wirklich das Königreich Kroatien verstanden haben, warum traten sie dann nicht offen auf und sagten „Croatia oder Slavonia subjugata?" Warum versteckten sie ihre Absicht unter Ausdrücken und *Begriffen*, die unsere Nation, im Genusse ihrer selbständigen *reellen* Freiheit, nicht nur als auf sich nicht Bezug habend betrachten musste — wenn sie überhaupt etwas davon gewusst, denn sie stand zu derselben Zeit mit Ungarn in keiner directen Verbin-

dung — sondern auch auf den gesunden Sinn der Ungarn vertrauend, ohne diese zu beleidigen, unter einem solchen Gesichtspunkte nicht einmal betrachten konnte, um so weniger, als die *ungarische Gesetzgebung* und Stylistik selbst durch fünfthalb Jahrhunderte nichts davon gewusst hat. Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück.

Folgendes ist — im Auszuge — der Wortlaut des diesfälligen Beschlusses des nationalen Reichstages von Agram (1712), durch welchen Beschluss nämlich die weibliche Erbfolge des österreichischen Königshauses für das Königreich Kroatien decretirt wurde:

„Ex Actis et Articulis Dominorum Statuum et OO. *Regnorum Croatiae* et *Slavoniae* (das Königreich Kroatien erscheint also bei diesem souveränen Acte so selbständig und unabhängig von Ungarn sowohl als wie von jeder anderen Krone, so gut wie *jede andere* europäische Macht jener Zeiten) *in generali eorundem Congregatione*, Zagrabiae, Praesidente Illustrissimo . . . D. Comite Emerico Eszterházy . . . . Episcopo Zagrabiensi . . . et officii Banalis in Politicis Locumtenente (der jeweilige Bischof von Agram war, nach unserer constitutionellen Gepflogenheit, in Ermangelung des Ban „Officii Banalis in Politicis *Regius Locumtenens*“), pro die 9. et sequentibus Mensis Martii Anni 1712 celebrata, conclusis.

„Art. 7. Sollicitudine atque zelo, quo Domini SS. et OO. *ad assecurandam Patriam suam* (nämlich das „Regnum Croatiae et Slavoniae“) consideratis *periculis*, et periculosis evenibili quo casu *Interregni* tempore, revolutionibus.“ . . .

Es ist schon hieraus klar, dass unsere Nation die weibliche Succession des österreichischen Hauses decretirend, ohne die Annahme derselben Seitens Ungarns und dessen „*Partes*“ abzuwarten, als *souveräne Macht*, um ihr Reich vor den Gefahren eines Interregnums zu bewahren, also handelte; denn es ist nicht zu läugnen, dass, wenn z. B. König Karl ein oder zwei Jahre nach unserer Decretirung der weiblichen Erbfolge gestorben wäre, unser Reich wohl

vor den Gefahren des Interregnums und der Revolution — auf diesen *Grundact* gestützt — gesichert gewesen, während Ungarn höchst wahrscheinlich eine Beute der Anarchie und innerer Zwistigkeiten geworden wäre. Und da es unserer Nation wohl bekannt sein musste, dass die Ungarn die weibliche Erbfolge damals noch nicht angenommen hatten, so handelte sie zugleich im vollen Bewusstsein ihrer souveränen Freiheit, ein ungarisches Dementi wohl nicht befürchtend, denn sonst würde sie wohl die diesfällige Entscheidung des ungarischen Reichstages abgewartet haben. Als unsere Vorfahren also verfuhren, „*ad assecurandam Patriam suam*", ignorirten sie vollkommen die Ungarn und deren „*Partes annexas*". — Sie motivirten diesen Act ferner wie folgt:

„... cuius (domus Austriacae) *deficiente Masculino* (quem ut Divina bonitas in omne aevum superesse, et florere admittat, optant) foeminini etiam sexus retinendum, in eosdem Regium Jus, Praerogativa et Jura Regis et Regni exercendum subire, eidemque se confidere ..."

Wir hoffen, die öffentliche Meinung Europa's werde von dieser *souveränen Uebertragung der Rechte* unserer Nation auf die weibliche Erbfolge des Hauses Oesterreich wenigstens in so weit Notiz nehmen, als sie bisher immer nur die Ansprüche der Magyaren uns gegenüber, durch das Scheinrecht auf die „Partes" irregeführt, beachtet und leider nur zu sehr gewürdigt hat.

Das Folgende ist ein noch stärkerer Beweis für die Unabhängigkeit unserer Krone und von der *Tragweite* unserer Pragmat. Sanction Ungarn gegenüber, denn unsere Vorfahren stellten da eine bemerkenswerthe Bedingung als conditio „sine qua non":

„... *illius* nimirum et talis *foeminini Sexus* Augustissimi Sanguinis Austriaci, qui videlicet *non modo Austriae*, sed Provinciarum etiam Styriae, Carinthiae et Carnioliae Possessionem habebit et *in modo fata Austria* residebit ..."

Hierin ist die *innere* Kraft und Tragweite unserer Pragmatischen Sanction von jener Ungarns wesentlich verschieden. Denn, warum stellte unsere Nation diese Bedingung? Weil sie *historische* und *nationale* Rechte auf jene *slovenischen Länder* hatte (und noch hat); wenn diese Länder unveräusserlich und *unzertrennlich* bei dem Hause Oesterreich verbleiben sollen, dürften sie auch nicht von der kroatischen Krone getrennt oder aus dem nationalen Verbande mit diesem Königreiche ausgeschieden werden. Schon unsere Vorfahren, als sie das Haus Habsburg zum Oberhaupte ihrer Nation gewählt, stipulirten das Postulat: die „österreichisch-kroatischen Lande“ mit Kroatien zu verbinden; und als unsere Nation später auf Erfüllung dieser Bedingung drang, bekam sie vom Könige Ferdinand I. folgenden diplomatischen Bescheid darüber: „Ad XIII. Concernentem Unionem patriarum austriacarum et *Croatiae*, Majestas Sua respondet, quod *nunc* propter ingentem negotiorum sarcinam super illa in praesenti deliberare nequeat. Sed *congruo* ad hoc *tempore* deliberabit“. (*Chmel,* Actenstücke etc.)

Nun, dieses „congruum tempus“ schien dem kroatischen Reichstage bei Gelegenheit der Decretirung der weiblichen Erbfolge gerade am gelegensten; dadurch wurde aber das Staatsverhältniss des Königreichs Kroatien zu den Erbländern ganz verschieden von jenem Ungarns, „legitim“ bedingt; was aber die Unabhängigkeit der kroatischen Krone ganz besonders beweist. —

Ihre Wünsche und Bedingungen drückten die kroatischen Repräsentanten auf ihrem Landtage gegen den König folgendermassen aus:

„. . . sinceris et *unanimibus* votis moti et dispositi statuunt, *declarant* et *resolvunt* suosque Dominos Ablegatos ad suam Smm. Majestatem Caes. et Regiam exmittendos . . .“ Folglich war unser Königreich auch noch im XVIII. Jahrh. im *vollen Genusse* aller jenen Rechte wie im XVI. Jahrh., unbeschadet dadurch, dass die kroat. Nuntien zu Zeiten durch den König eingeladen wurden, ihm in Pressburg die Wünsche und Be-

schlüsse des kroatischen Reichstages zu unterbreiten. Also: wir hatten einen, souveräne Acte beschliessenden Reichstag; wir standen im *unmittelbaren Verkehre*, — Ungarn und dessen „Partes" vollkommen ignorirend — mit unserem Könige durch die Absendung der Reichstags-Nuntien; der König bestätigt *unmittelbar* — wie wir weiter unten sehen werden — die souveränen Beschlüsse unseres Reichstages. Was fehlt da noch, bei einer *Personal-Union*, zur vollkommenen Souveränität einem Dritten gegenüber? In der That, wir wüssten es nicht zu sagen; denn, wie konnte unser Landtag den Umfang seiner Rechte und Machtbefugnisse noch eclatanter feststellen, als es durch einen Beschluss geschah, durch welchen für den Todesfall Karl's vor dem J. 1723, selbst die Personal-Union mit Ungarn in Frage gestellt wurde!

Diesen nationalen Beschluss gab der Agramer Reichstag in folgenden Ausdrücken dem Monarchen kund (im Auszuge):

„Sacratissima Romanorum Imperatoria ac ... Regia Majestas, Domine Domine nobis *naturaliter* clementissime ..

„Quod Divinum Numen, pia et fidelia Vota Nostra ... quibus S. Maj. Vestrae Personae Augustissimae in Paterna et *Avita Regna* faustissimum redditum optabamus ... Et quae praeterea ... *pro nostraque et Posteritatis conservatione* atque Securitate, in moderna Congregatione, hic celebrata, statuimus et decrevimus, perpetuoque *nos, et Posteros nostros retenturos et observaturos* ... Majestatis vestrae Sacratiss. humillimi perpetuoque fideles subditi, *Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae* Status et Ordines. Zagrabiae ex Generali Congregatione pro die nona Marcij 1712 celebrata."

Nun, hat etwa König Karl, der zugleich König von Ungarn war, diesen souveränen Beschluss unseres Reiches, als gegen die fundamentalen Gesetze des Königreichs Ungarn — nach der Klügelei der „Partes" — verstossend, gehörig zurückgewiesen, wie einst vor ihm König Maximilian, als König von Kroatien, die Uebergriffe der königl. ungarischen Kammer in seiner Zuschrift an den ungari-

schen Landtag energisch zurückwies? nichts davon; König Karl ertheilte seine k. Sanction jenem Beschlusse *unmittelbar* an unseren Reichstag:

„Carolus Sextus divina favente clementia Electus Romanorum Imperator. . .“

„Quod a vobis Statibus Ordinibusque inclytorum *fidelissimorumque Regnorum nostrorum* Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae in Generali Vestra Congregatione nuper Mense Martii Zagrabiae celebrata, *propositum*, actum ac ibidem *unanimo omnium consensu* statutum ac placitum fuit, ut quandocunque futuris temporibus . . . *Sexus Masculinus* Augustae Domus *deficeret, in eo casu* sexus foemineus ex eadem Augusta Domo, dum simul Austriam, Styriam, Carinthiam et Carnioliam (also die erste „conditio sine qua non“ wurde angenommen) possideat. . . *in Regimine dictorum Regnorum haereditario succedat*: (wenn man die *Bestätigung* dieses souveränen Rechtes ins Auge fasst, wie nehmen sich die uns aufoctroyirten ungarischen Kronenrechte und die ganze „Partes“-Logik dagegen aus?) ea singula, cum ex litteris Vestris, Zagrabiae, ex dicta Gen. Congregatione . . . ad Nos datis, tum ex Libello Nobis a . . . ablegatis Vestris hic porrecto luculenter sed et amplius ex oratione ipsorum ad Nos habita clementissime intelleximus, quorum utrumque ac imprimis dictum OO. SSque Decretum . . . . (Decrete können nur *freie Reiche* beschliessen), atque adeo saluberrimum hocce Decretum vestrum, *quo uno* (ein unwiderlegbarer und unverjährbarer Beweis dafür: dass nur die vom kroatischen Reichstage decretirte und angenommene, nicht aber die im Corp. j. h. enthaltene, Ungarn und dessen „Partes“ betreffende weibliche Erbfolge, d. h. Pragmatische Sanction in Kroatien giltig und „legitim“ massgebend sei), in futurum interregnum malorum omnium . . . pessimum antevertistis . . . Caesareo-Regia authoritate nostra . . . *probamus*, acceptamus, et confirmamus . . .“ Und ein weiteres unumstössliches Zeugniss für die Unabhängigkeit unseres Reiches von Ungarn ist der Zusatz:

„... operam daturi, ut quae cepistis consilia, ea quoque inclyti R. Hungariae SS. et OO. amplectantur ..." Denn das ist ein *diplomatischer* Beweis für die Unabhängigkeit des kroatischen Landtages von dem ungarischen. Hier ist jeder Commentar überflüssig.

„Dabantur Viennae Austriae Die 16. Maij Anno 1712 ... Carolus m. p. *Joann. Frid. B. a Seilern* m. p. Ad mandatum E. S. R. M. proprium: Joannes Georgius Buol m. p."

Wir sehen hieraus: dass, so wie unsere Nation *unmittelbar* und ohne jede Intervention der Reichsämter oder Dicasterien Ungarns diesen *souveränen*, für unabsehbare Zeiten mit dem österreichischen Hause geschlossenen Act, der zugleich ein fundamentales Reichs-Grundgesetz bildet, vollzogen hat, auch der König von Kroatien nicht etwa durch ungarische — was zwar an sich die Bedeutung dieses Actes für uns auch nicht alterirt haben würde — sondern durch böhmisch-österreichische Reichsbeamte diesen Act contrasigniren liess; folglich geschah dabei alles ohne Wissen des ungarischen Reiches, nicht aber des *ungarischen Königs*, der am besten wissen musste, was er jedem seiner Reiche schuldig war.

So verhält es sich mit der Pragm. Sanction, was unser Königreich Kroatien betrifft. Dieser Act und seine legale und legitime Wirkung und Tragweite verläugnen wollen, würde im Schoosse unserer Nation einen „Hochverrath" impliciren; in Ungarn aber würde dies die Verläugnung der *Geschichte* bedeuten.

Nun aber, wie kommt es dass die Magyaren, eben auf die Pragm. Sanction sich stützend, diesem geschriebenen und verbrieften Rechte zum Hohne, die Unterwerfung Kroatiens unter ihre Krone verlangen können? So wird mancher unserer Leser fragen. — Wir wollen diese paradoxe Anmassung mit einigen Zeilen erklären.

Als *eilf Jahre* nach der kroatischen Decretirung der weiblichen Erbfolge endlich auch die Gesammtheit des ungarischen Reiches sich entschloss dieselbe ihrerseits anzunehmen, wurde bei dieser Gelegenheit der kroati-

schen Nation, respective der Unabhängigkeit unseres Reiches, eine *grobe* Falle gelegt. Das, was im Verlaufe von mehr als *sechs Jahrhunderten* nicht hat erzielt werden können, sollte im Jahre 1723 durch Ueberlistung durchgesetzt werden. Man hoffte, die Verlegenheit des österreichischen Hauses zur Untergrabung unserer Freiheit benützen zu können. Aber die Falle war zu grob, die Anstifter fingen sich selbst darin.

Der II. Artikel des im Jahre 1723 über die Annahme der Pragm. Sanction ungarischerseits geschaffenen Gesetzes bestimmt: dass „die *Partes*, *Provinciae*, *Regna* annexa der ungarischen Krone von derselben für die Zukunft *unzertrennlich*“ seien.

Auf der Basis dieses Gesetz-Artikels fordern also die Magyaren die Subordinirung Kroatiens unter die ungarische Krone. — Wir kennen die Principien nicht, nach welchen hundertjährige Rechte mit einem Federstrich vernichtet werden könnten und dürften; vermuthlich sind es diejenigen Principien, zu deren Propheten sich *Fessler* gemacht hat, als er selbst den Eidbruch den Königen anrieth, wo es sich um die Aufopferung der *Rechte Kroatiens zu Gunsten der Magyaren* handelte. Wie es sich nun immer damit verhalten mag, so viel ist gewiss, dass, wenn unter jenem Artikel damals wirklich das Königreich Kroatien gemeint sein sollte, ein solcher coup d' état jeden ehrlichen Kroaten für *alle Zeiten* vor *jeder* Verbindung mit einem Volke abschrecken müsste, welches zu solchen Mitteln greift, um die Selbständigkeit einer freiheitliebenden alliirten Nation zu unterminiren, und das selbst vor dem Frevel nicht zurückbebt, sich mit einem *Dritten* zu einem *Coup gegen die Naturrechte eines Nachbarvolkes* zu verbinden.

Doch wir wollen hoffen, so verhalte es sich nicht, denn der citirte Artikel ging uns nicht an und kann unsere Nation nicht angehen. Fürs *Erste* darum nicht: weil wir bereits einen eilf Jahre älteren, mit unserem legitimen Könige diesfalls geschlossenen Vertrag besassen und noch besitzen; und dann: weil das Königreich Kroatien unter dem Aus-

drucke „Partes annexae" nicht zu verstehen ist noch darunter verstanden worden sein kann. — Ausserdem findet sich in diesem Artikel noch eine andere Anomalie, die denselben uns gegenüber noch mehr entkräftet. Es steht nämlich darin geschrieben: „Partes, Provinciae, Regna Coronae R. Hungariae annexa." Bis zum Jahre 1723 kommen im Corp. juris hung. nur die „Partes subjugatae, subjectae, annexae" vor; plötzlich erscheinen noch die „Provinciae" und „Regna annexa." Wir wollen hier nicht untersuchen, ob es denkbar, und wenn ja denkbar: ob es zu billigen, dass ein fremdes Volk so gewissenlos mir nichts dir nichts über die ewigen Rechte eines anderen Volkes herfallen und aus freien Ländern Dependenzen, wenn auch nur *auf dem Papiere* machen kann und darf, — doch darüber lassen wir die öffentliche Meinung richten; wir unsererseits wollen hier den Magyaren nur eine Frage stellen, nämlich die: sind wir Kroaten unter den „Partes", oder den „Regna Hungariae annexa", oder aber unter den „Provinciae et Regna annexa" *gesetzlich* zu verstehen?

Wenn unter den „Partes": welche Länder, wenn wir so fragen dürfen, sind dann unter „Provinciae" und „Regna" zu verstehen, die so *unzertrennlich* von der ungarischen Krone wären? Wir wüssten keine zu nennen, — wenn nicht etwa Galizien? oder gar Bulgarien? oder vielleicht die Moldau und Walachei? Da aber diese Länder seit Jahrhunderten von der ungarischen Krone *legitim* unabhängig sind, so ist dieser Artikel entweder eine Lüge, oder eine Chimäre, oder ein Eingriff in fremde Rechte; im ersten, zweiten und dritten Falle konnte das österreichische Königshaus mit voller Beruhigung zu dieser magyarischen Falle seine Zustimmung geben, wohlwissend, dass es damit Niemandem wehe thun werde, noch dass man dadurch eidbrüchig werden könne. Sind wir aber unter „*Regna* et *Provinciae*" zu verstehen, dann sind wir keine „*Partes*", und es kann folglich alles das was man vom Jahre 1526 bis 1723 uns auf diese Weise zu unterstellen suchte, uns gesetzlich nicht angehen, und war eine zweihundertjährige Chimäre. — Ferner: da die Magyaren für diesen Fall seit 1102 bis 1723

kein Gesetz — wir sprechen nicht von der Geschichte — im ganzen Corp. juris hung. auffinden können, das ihnen das „*Recht*" eingeräumt hätte, unsere Unterwerfung unter die Krone Ungarns vom österr. Königshause zu fordern, so wird jeder unparteiisch urtheilende Leser in der ungar. Pragm. Sanction uns gegenüber nicht ein *Recht,* sondern einfach eine grobe Rechtsverletzung erkennen. In diesem Falle könnten wir überdies den Umstand allegiren: dass, nachdem Kroatien bis zum J. 1723 nirgends unter der Benennung „Regna et Provinciae annexae" vorkommt, die Magyaren auch unsere Unterwerfung unter ihre Krone auf der Basis dieses Artikels gesetzlicher und logischer Weise vom österr. Hause nicht fordern können. Was auch in dem *ersten* Falle und zwar um so mehr gelten würde, als wir uns dabei *noch dazu* auf die Verschwommenheit des vagen Begriffes der „Regna et Provinciae" berufen und denselben als für uns nicht existirend betrachten können.

Wie überhaupt jede Lüge, so konnte sich auch die im II. Art. 1723 enthaltene nicht behaupten, ohne *sich selbst* zu richten. Denn wir sehen gleich in dem folgenden Art. III. desselben Jahres das ganze Gewebe des II. Artikels vollkommen zerrissen. Jener Artikel bestimmt nämlich ausdrücklich „*dass alle diplomatischen und sonstigen Rechte*" Ungarns und „Partium etc. eidem annexarum" von dem Könige von Ungarn heilig gewahrt und aufrecht gehalten werden sollen. Wenn also unser Königreich wirklich unter dem Begriffe der „Partes" zu verstehen wäre, so würde damit der ganze Art. II. von der *Untrennbarkeit* in sich selbst zerfallen. Denn unter den übrigen diplomatischen Rechten unserer Reiches war auch das *Souveränitätsrecht* mitbegriffen, — Beweis dessen die Decretirung der weiblichen Erbfolge unsererseits im Jahre 1712. Aber dieses Recht, und namentlich die Pragm. Sanction, setzt auch die *Möglichkeit* einer Trennung selbst der *Personal-Union* voraus; folglich wird der Art. II. durch den neueren Art. III. vollkommen entkräftet, und unsere Souveränität selbst durch die ung. Pragm. Sanction garantirt, wenn wir auch einen Augen-

blick annehmen wollten, dass wir unter den „Partes annexae“ zu verstehen sind; denn es wäre dies dann ein Begriff, der die *Untrennbarkeit* nicht implicirt; es kann ja eine *freiwillige* Annexion geben, die aber nur so lange dauert, bis der *Wille* dazu da ist.

Abgesehen aber von jener ungarisch-juridischen Interpretation, die für uns keinen Nachtheil involvirt — denn die Annexion könnte nur eine *freie* gewesen sein, wie die unbestreitbare Ausübung der *Wahlsouveränitätsrechte* und die Intervention bei den Friedenschlüssen es ausser jeden Zweifel stellen, — protestiren wir nichts destoweniger *feierlichst* gegen eine solche Auslegung, sei es, dass wir unter dem Titel „Partes, Provinciae, Regna annexa“ zu verstehen wären; sei es, dass die ungarische Gesetzgebung über die Pragmatische Sanction für uns gesetzlich, oder *rechtsgiltig*, oder gar *historisch* verbindlich sein könne; denn: wir besitzen *unsere eigene Gesetzgebung hierüber;* selbst unser *legitime König* bezeichnet dieselbe als eine solche: quo *uno* (decreto), wir nicht nur das Reich vor den Gefahren eines *Interregnums* bewahren wollten, sondern auch die weibliche Erbfolge in der österreichischen Dynastie („*in Regimine dictorum Regnorum* haereditario *succedet*“) stipulirt hatten.

Um aber die Gegner unserer souveränen Stellung der ungarischen Krone gegenüber, aus der Pragmatischen Sanction noch besser zu widerlegen, wollen wir noch einen — und zwar den *feierlichsten* — Act anführen, der selbst *nach der Annahme* der Pragmatischen Sanction durch den ungarischen Landtag, von unserem Landtage *souverän* vollzogen wurde, und der beweisen soll: dass nicht nur die ungarische Gesetzgebung über die Pragmatische Sanction für Kroatien nicht massgebend sei, sondern auch dass die „Partes annexae“ unser Königreich selbst *nach der* Epoche vom Jahre 1723 nicht angehen können.

Nun, dieser feierliche Act besteht darin: dass, nachdem bereits alle Völker und selbständigen Länder unter dem österreichischen Scepter die Pragmatische Sanction

angenommen, und den betreffenden Act beim Wiener Hofe durch ihre Reichstags- oder sonstigen Gesandtschaften und Deputirten unterzeichnet hatten, das Königreich Kroatien bei dieser feierlichen Handlung nicht etwa durch die Reichstagsdeputation des Königreichs Ungarn et „*Partium eidem annexarum,*“ *sondern durch die Reichstagsgesandtschaft der kroatischen Königreiche* vertreten wurde, welche unabhängig von der ersteren dies Grundgesetz des österr. Hauses *unterzeichnete,* — gewiss ein ausreichendes und unumstössliches Zeugniss nicht nur für unsere Unabhängigkeit von Uugarn, sondern auch dafür: dass das erlauchte österreichische Haus — *in Hinblick auf unsere gesammte Geschichte* — nie so befangen war zu glauben, dass wir Ungarn untergeordnet wären, oder dasselbe durch den absurden Zusatz „*Partes annexae*“ auch nur das mindeste Recht über die Krone Kroatiens *rechtlich, historisch, legitim* oder *naturgemäss* erworben haben könne; noch endlich, dass die ungarische Gesetzgebung über die Pragmatische Sanction diesseits der Drave eine Geltung habe. Dem zu Folge *kann* unsere Dynastie, ja sie muss *ihres eigenen Rechtes wegen* die absurden aus dem vermeintlichen Rechtstitel der Pragmatischen Sanction abgeleiteten Prætensionen der Magyaren über die Krone Kroatiens *verwerfen,* und uns in unserem *historischen* im J. 1848 blutig *wiedererrungenen* Rechte belassen, ja uns als unser legitime König in demselben auch mit aller Macht schützen.

Nachdem wir also bewiesen zu haben glauben, dass die magyarischen Praetensionen aus der Pragmatischen Sanction, als auf dem, uns nicht angehenden, Begriffe der „Partes annexae“ beruhend, nach dem Grundsatze: „ruente fundamento ruit et supraedificatum,“ vor dem Rechte und vor der *Geschichte* in ihr *Nichts* zerfallen, bleibt uns noch übrig, bevor wir diesen Abschnitt schliessen, zu erwähnen: dass durch die Verwahrung gegen den für uns schmälichen Ausdruck der „Partes annexae“ wir nichts an unseren inneren Rechten einbüssen, weil sich diese nicht etwa auf das Corpus j. h., sondern auf unsere mit

dem Hause Oesterreich geschlossenen *Urverträge* basiren. — Leider haben die Magyaren, wie einst schon unter Maximilian II. *„nescitur unde inducti“*, so auch *nach* der Annahme der Pragm. Sanct. *auf ihrem Papiere*, aber nie auf unserem Terrain diesseits der Drave, unzählige Rechtsschmälerungen gegen uns sich erlaubt, bis sich ihre Herrschsucht im XIX. Jahrh. so weit verstieg, dass sie uns selbst unsere Sprache zu nehmen versuchten, uns, denen Koloman, als wir ihn zu unserem Könige wählten, schwören musste: „Juro super sanctam Crucem, neminem Hungarorum in civitate vestra habitare permittam, nisi quem voluntas vestra *expetierit.*“ — Aber eben dieses Wüthen war es, das endlich unseren Langmuth brach, und uns zwang ihnen zu beweisen, dass wir im XIX. und nicht im IX. Jahrh. leben. Unsere Rechte, sagen wir, sind in den *Urverträgen* unserer Nation mit Koloman, Vladislav II., Ferdinand I. und Karl III. enthalten. Die unter Koloman und Vladislav geschlossenen Verträge sind uns bereits bekannt; hier führen wir nur noch die unter Ferdinand I. stipulirten an:

„Quarto. Assecuramus Nos eosdem SS. et OO. quod eadem S. R. Maj. omnia et singula eorum *privilegia*, jura, libertates et Decreta Croatiae Regno eiusque incolis et inhabitatoribus, olim serenissimis retro Regibus illis tradita et concessa, una cum ipsorum *veteribus* laudabilibus *consuetudinibus* et observationibus salva et illaesa *confirmabit*, conservabit et manutenebit . . .“ Item: „Quantum ad *privilegia*, libertates et Jura Regni praefati *inviolabiliter observanda* Majestatis suae responsum est: quod omnia illa *illaesa* et firmiter (sicut ab antiquo et laudabiliter hactenus observata sunt) *servare* et *manutere* velit.“ (*Chmel* l. c.)

Und in dem mit König Karl abgeschlossenen *Urvertrage* verpflichtete sich dieser urkundlich wie folgt:

„. . Sed et vicissim vobis verbo Regio spondemus: Nos totos in eo fore ut quae a Nostris Praedecessoribus istorum Regnorum olim Regibus (also

nicht „Regibus Hungariae et Partium eidem annexarum") concessa unquam iis fuere *privilegia*, libertates, *praerogativa* ac Jura, *ea omnia et singula* vobis .. sarta tecta illibata *manutenentur* et conservantur .. id ipsum *pro haeredibus* iisque *successoribus* Nostris Regibus aut Reginis austriacis promittentes . ."

Aber alle diese Rechte: „*omnia et singula*", sind nicht etwa im Verböczy — der uns die heiligsten und klarsten Rechte schnurstraks und echt magyarisch abspricht — oder im Corp. j. h. zu suchen; nein, sondern sie sind vor allem und hauptsächlich in dem *Urvertrage* mit dem Könige Koloman enthalten und darin beschworen: „Juro super sanctam Crucem . . . lege antiquitus constituta vos uti permittam." Ja, diese unsere Rechte sind in *unserer Geschichte* und in unserem *Reichsarchive* und nicht jenseits der Drave zu suchen. —

Wir übergehen schliesslich zu den modernen Einwendungen, welche man in Ungarn gegen unsere Pragm. Sanction in der Absicht erhebt, um dadurch die Bedeutung dieses souveränen Actes als eines der wichtigsten Beweise unserer autonomen, unabhängigen Stellung Ungarn gegenüber wo möglich abzuschwächen, und unser daraus abgeleitetes staatsrechtliches Verhältniss zu Ungarn in einem magyarisch-gefärbten Lichte darzustellen.

Man wendet ungrischerseits gegen die kroatische Annahme der Pragmatischen Sanction v. J. 1712 ein, dass dem Anscheine nach weder die Kroaten noch der Monarch diesem souveränen Acte eine besondere Wichtigkeit und Tragweite beigelegt haben, — und man schöpft diese Vermuthung aus folgenden Gründen: Kroatien nahm, sagt man, im J. 1712 auf dem Agramer Landtage die Pragmatische Sanction an, und erklärte, dass in Kroatien nach dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg die weibliche Linie den Thron erben solle. Drei Jahre später, im Jahre 1715 wurde auf dem ungarischen Landtage ein Gesetz festgestellt, — in welchem entschieden ausgesprochen wurde, dass mit dem Aussterben der männ-

lichen Linie des Hauses Habsburg das freie Wahlrecht der Nation vollständig und vollkommen wieder in Kraft trete. Dieses Gesetz ist der 3. GA. v. J. 1715. Dieses Gesetz nun wurde im Namen der Reichsstände Ungarns und der partes adnexae dem König Karl III. unterbreitet, und nachdem es von demselben sanctionirt worden war, wurde es als ein für Ungarn und die partes adnexae bindendes Gesetz in der gebräuchlichen Form publicirt. Und die Abgesandten Kroatiens, welche auf jenem Landtage anwesend waren, erhoben *keinen* Einspruch gegen dieses Gesetz. Aber auch der Monarch selbst machte gegen dieses Gesetz bezüglich Kroatiens keine Einwendung, er berief sich nicht auf den drei Jahre früher von dem kroatischen Landtage gefassten Beschluss, sondern er nahm das Gesetz an und publicirte es in der gebräuchlichen Form als ein Gesetz der Reichsstände Ungarns und der partes adnexae, indem auch in den Schlussworten des betreffenden Decrets einige höhere Würdenträger Kroatiens erwähnt werden. Hieraus folgert also die magyarische Staatsweisheit, dass weder die Kroaten noch der Monarch die in Agram im J. 1712 erfolgte Annahme der Pragmatischen Sanction für einen so unzweifelhaft entscheidenden Beschluss betrachteten, für welchen er unumgänglich hätte gehalten werden müssen, wenn jene vollständige und vollkommene Selbständigkeit, auf welche die Kroaten so viel Gewicht legen, unzweifelhaft gewesen wäre.

Wir haben absichtlich diese ungarische Argumentation ihrem ganzen Wesen nach in unsere Deduction aufgenommen, um derselben genau ins Gesicht zu sehen, und sie vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung auf ihren wahren Werth zu reduciren.

Nun sind uns zwar für den Moment gerade aus dem J. 1715 nicht diejenigen Actenstücke unserer heimischen Gesetzgebung zur Hand, die sich auf den hier erwähnten Vorgang unmittelbar beziehen würden; aber selbst die wenigen Belege, die uns aus den vorhergehenden und darauffolgenden Jahren gerade zu Gebote stehen, genügen vollkommen, um jene moderne ungarische Fol-

gerung vollkommen zu entkräften und zu widerlegen. Sind einmal die historischen Schätze unseres Landesarchivs vollständig gesichtet und ans Tageslicht gefördert, wie damit von unserem verdienstvollen Historiker und Obergespan des Agr. Ctts. Herrn v. Kukuljević bereits der Anfang gemacht wurde, alsdann wird sich auch über diesen Incidenzpunct ein noch vollständigeres Licht verbreiten. Für den Augenblick müssen wir uns an den folgenden obschon wie gesagt für diesen Zweck vollkommen hinreichenden Gegenargumenten gegen jene ungarische Annahme und Folgerung genügen lassen:

1. Die ungarische Argumentation beruft sich ausdrücklich nur darauf, dass der Text des citirten ungar. Gesetzes v. J. 1715 nur für Ungarn und die *partes adnexae* bindend lautet. Nun haben wir bereits hoffentlich erschöpfend genug nachgewiesen, was unter den damaligen Partes adnexae eigentlich zu verstehen sei. — Aber selbst abgesehen davon ist es mehr als wahrscheinlich, dass unser Königreich, wenn das citirte Gesetz auch auf dasselbe hätte Anwendueg haben sollen, bei einer so höchst wichtigen Veranlassung gewiss auch unter seinem wahren und auch damals üblichen Titel erwähnt worden wäre, nachdem es, wie bewiesen, bei jeder einigermassen wichtigeren Gelegenheit auch in der damaligen Zeitepoche stets unter dem erwähnten Titel als „Regnum“ oder „Regna“ in der ungarischen Gesetzgebung angeführt wurde. — Nachdem das aber nicht geschehen, so ist um so mehr anzunehmen, dass unter den partes adnexae des citirten Gesetzes das dreieine Königreich nicht verstanden wurde, als es sonst nicht recht erklärlich wäre, wie so in dem angeführten Gesetze und in der gesammten ungarischen und auch unseren Gesetzgebung keine Spur von der Beseitigung des diesfälligen Beschlusses des kroatischen Landtages v. J. 1712 sich findet, welchen Beschluss derselbe Monarch wie erwiesen so dankbar entgegengenommen und sanctionirt hat, und welcher Beschluss doch auch dem ungar. Landtage bekannt gewesen sein musste.

2. Daraus, dass in den üblichen Schlussworten des diesfälligen Decrets v. J. 1715 unter anderen auch einige kroatische Würdenträger angeführt werden, kann nicht gefolgert werden, dass das citirte Gesetz eben desshalb auch für unser Königreich bindend geworden sei, denn sonst müssten auch diejenigen Diplome, Resolutionen und Decrete, welche von den gemeinschaftlichen Königen Ungarns und Kroatiens speciell für das dreieine Königreich erlassen worden sind und in deren Einbegleitung oder in den üblichen Schlussworten auch ungarische Würdenträger namentlich angeführt werden, auch für Ungarn bindend sein, was man aber auch in Ungarn nicht wird zugeben wollen. Solcher Urkunden könnten wir aber von Koloman angefangen bis in die neuere Zeit eine hübsche Anzahl anführen, und haben wir auch einige derselben im Laufe dieser Schrift angeführt. [184])

Uebrigens glauben wir, dass es der ungar. Polemik gegen unsere Pragmatische Sanction mit dieser Subsumtion wenigstens nicht Ernst sein kann; denn der juristischen und staatsmännischen Autorität, welche uns diesen Einwurf macht, muss es am besten bekannt sein, dass die Erwähnung der Reichswürdenträger in den Schlussworten zu den königl. Diplomen, Decreten und Resolutionen eine übliche Formalität ist, weit entfernt eine solche bindende Kraft zu haben, wie man sie ihr in diesem Falle uns gegenüber zuschreiben will. Die Formel von der hier die Rede ist, will beiläufig so viel sagen

184) Solche Urkunden sind z. B. die königl. Diplome von Koloman (Tragurii) vom 25. Juni 1108; Geisa (Spalati) 3. Mai 1143; Stephan III. 1169; Andreas II. 1207 und 1209; Bela 1225 und 1242 (Privilegien der Stadt Agram); Ladislav 1274 und 1275; Karl M. 1334 etc. etc. — auf welchen allen, wie auch auf vielen anderen speciell für Dalmatien, Kroatien und Slavonien erflossenen Diplomen ungarische Würdenträger, zuweilen recht zahlreich, in den Schlussworten angeführt werden. — Dann z. B. die königl. Resolutionen, durch welche die Beschlüsse der kroatischen Landtage sanctionirt wurden, wie jene von Maximilian v. J. 1567, 1568 und 1571; Mathias II. 1608; Ferdinand II. 1636; Leopold 1681 und 1703 (die Aufhebung der kroatischen Militärgrenze betreffend) etc., welche Resolutionen sogar von dem jeweiligen ungar. Kanzler mit unterfertigt sind. (Vid. Kukulj. Jura, Pars I. et II.) — Endlich im Corp. j. h. z. B. die inarticulirten Beschlüsse des kroatischen Landtags in Vladislav II. Decret. I. 1492 u. s. w.

als dass zur Zeit als das fragliche Diplom, Decret etc. publicirt wurde N. N. Palatin, N. N. Primas von Ungarn, N. N. Ban von Kroatien etc. war.

Auch in den herkömmlichen Schlussworten zu den ungar. Gesetzartikeln v. J. 1848, wird der Name des damaligen Banus von Kroatien, Jellačić, angeführt — und doch wird hoffentlich Niemand daraus, auch in Ungarn nicht, behaupten wollen, dass jene Gesetze für Kroatien eine Geltung haben, — jene Gesetze sagen wir, an denen der Ban Jellačić niemals im entferntesten einen Antheil genommen, vielmehr sich gegen dieselben aufgelehnt hat. —

3. Als die Kroaten im J. 1712 die Erbfolge in der weiblichen Linie des Hauses Habsburg ihrerseits decretirten, haben sie *bona fide* also gehandelt, d. h. sie decretirten die Pragmat. Sanction im guten Glauben und in der Ueberzeugung, dass ihnen das Recht dazu unabhängig von Ungarn zustehe. Dies erhellt unter andern aus dem Vortrage, welchen die kroatischen Abgesandten, die den Beschluss des Agramer Landtags in Betreff der weiblichen Erbfolge nach Wien gebracht, dem Könige über die Genesis dieses Actes erstatteten. Sie drückten sich darin unter andern folgendermassen aus: „... Nullaque vis, nulla captivitas nos Hungaris addixit, sed spontanea nostra, ultroneaque voluntate non quidem *Regno*, verum eorundem *Regi* nosmet subiecimus, ipsorum omnino et nunc profitemur Regem, quamdiu Austriacus fuerit. In contrario autem eventu, ne audiamus seducentem libertatis electionem, aut electionis libertatem, neque *necessitatem nostri* atque *indissolubilem post Hungariam sequellam*. Liberi sumus, non mancipia...“ (Kukulj. *Jura*, Pars II. p. 106).

4. Dass sich die Kroaten damals in diesem ihrem souveränen Rechte, nämlich in Betreff ihrer selbständigen Decretirung der Pragmat. Sanction, von Ungarn unabhängig fühlten, geht auch aus dem Umstande hervor, dass sie an dieser ihrer Pragmat. Sanction selbst dann festzuhalten beschlossen, wenn auch die Ungarn dieselbe

nicht annehmen würden. Dies beweist die Instruction, welche der Landtag des dreieinen Königreichs vom J. 1712 seinen Abgesandten zu dem damaligen ung. Landtage für diesen Fall ertheilte. Diese Instruction lautet:

„4. Publicis quidem Regni Hungariae Juribus et Libertatibus atque Diplomatibus Divorum Regum, in favorem etiam horum Regnorum emanatis, inhaerebunt, nisi quod in praesenti Congregatione, *de successione* Augustissimae *Domus Austriacae* factae Declarationi et Resolutioni, superindeque *condito Statuto et Articulo*, si et dum eo ventum fuerit, *derogari non patientur.*" (Kukulj. *Jura*, Pars II. p. 104.)

Dasselbe beweist auch die Instruction, welche die kroatischen Stände auf ihrem Landtage den 1. Juni 1722 in Varasdin versammelt, ihren Abgesandten zum ungar. den 20. Juni desselben Jahres abzuhaltenden Landtag ertheilt hatten. In dieser Instruction heisst es:

„Secundo. Libertates horum quoque Regnorum nostrorum, Articulos et Constitutiones approbatas atque Diplomata Regia eatenus emanata tuebuntur et manutenebunt, ipsorumque observationem et effectuationem sollicitabunt, neque se ab illis ullo puncto avelli patiantur. Praeterea ut Jura ecclesiastica juxta horum Regnorum etiam Statuta et Consvetudines protegantur, laesa autem reparentur, curam habebunt. Publicis quoque Regni Hungariae Juribus et Libertatibus atque Diplomatibus divorum Regum, in favorem etiam horum Regnorum emanatis, inhaerebunt, nisi quod ante plures annos in Congregatione Regni *de successione* augustissimae *Domus Austriacae* factae Declarationi et Resolutioni superindeque condito *Statuto et Articulo*, si et dum eo ventum fuerit, derogari non patiantur, minus ipsi Domini Ablegati u l l o p a c t o recedent." (A. d. Regnicolaracten d. Königreiche Dalm., Croat. und Slavon.)

5. Die Kroaten haben auch später, nachdem die Pragm. Sanction bereits sowohl von Ungarn als auch von Böhmen und den anderen österr. Landen angenommen worden war, auf ihre Priorität und Selbständigkeit

in dieser Beziehung kein geringes Gewicht gelegt, denn sie erklärten gegen Maria Theresia, dass diese Regentin auf Grundlage des kroatischen Landtagsbeschlusses vom J. 1712 Königin von Kroatien geworden ist. — Im Art. II. des kroat. Landtages v. J. 1740 lesen wir nämlich, wie Maria Theresia den Ständen des dreieinen Königreichs unterm 22. November von dem Ableben ihres Vaters und Vorgängers die Anzeige macht, die Stände zur Treue gegen sich auffordert und ihnen die Aufrechthaltung ihrer Rechte verspricht. Die Stände antworten der Königin, indem sie ihr Treue geloben, aber zugleich mit Nachdruck hervorheben, dass sie die *ersten* gewesen, die die Pragm. Sanction angenommen: „Antelati Domini Status et Ordines... primique aliunde, pro tenore Articuli 7. Congregationis — Zagrabiae anni 1712 die 9. Martii celebratae, *Jus* et *Successionem* augustissimi foeminei sexus Austriaci acceptantes, et agnoscentes...“ (A. d. Regnicolaracten d. Königr. Dalm. Croat. und Slav.)

Aus dem Angeführten geht zur Genüge hervor:

a) Dass die kroatischen Stände jedenfalls und zwar ein sehr wesentliches Gewicht auf ihre Annahme der Pragmatischen Sanction gelegt, und sich der Bedeutung und Tragweite dieses Actes vollkommen bewusst waren, denselben auch nach dem J. 1715 als rechtskräftig und für das dreieine Königreich bindend betrachtet haben;

b) Dass die Stände des dreieinen Königreiches niemals im Zweifel darüber waren, dass ihnen auch das souveräne Recht, welches zur Beschliessung eines solchen Actes erforderlich war, vollkommen und unabhängig von Ungarn zustehe;

c) Dass, wenn unser Königreich auch bereits im XVIII. Jahrh. an den ungarischen Landtagen durch seine Abgesandten participirte, es dadurch seine Selbständigkeit nicht aufgeben wollte und auch nicht aufgegeben hatte;

d) Dass die Stände des dreieinen Königreichs den ungarischen Ges.-Art. 3. vom J. 1715 niemals als auch für das dreieine Königreich giltig betrachtet haben, denn

sonst hätten sie im J. 1722 ihren Abgesandten zum ungarischen Landtag keine solche Instruktion geben können; und folglich

d) Dass damals unter den Partes adnexae das dreieine Königreich nicht verstanden wurde, indem man sich daselbst durch ein Gesetz, welches für Ungarn und dessen partes adnexae geschaffen, sanktionirt und publicirt worden ist, nicht gebunden hielt.

Die modernen ungarischen Einwendungen gegen unsere Pragmatische Sanction, statt dieselbe zu entkräften, liefern uns also selbst Waffen und Argumente für unsere Beweisführung in Betreff der Selbständigkeit Kroatiens vis-à-vis der ungarischen Krone.

Ob übrigens und welches Gewicht der Monarch selbst auf die von den Ständen des dreieinen Königreichs decretirte Pragm. Sanction gelegt, darüber werden die Worte dieses Monarchen selbst die beste Auskunft geben. König Karl III. schrieb, den Erbfolge-Beschluss der Kroaten v. J. 1712 sanctionirend: „Ad Status Regni Croatiae, Dalmatiae, Slavoniae. Quod a vobis Statibus Ordinibusque inclytorum fidelissimorumque Regnorum nostrorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, in Generali vestra Congregatione, nuper Mense Martii Zagrabiae celebrata, propositum, deliberatum, actum, ac ibidem unanimi omnium consensu statutum ac placitum fuit, ut quandocunque futuris temporibus (quod Omnipotens Deus avertat) Sexus masculinus Augustae domus deficeret, in eo casu Sexus foemininus ex eadem Augusta domo, dum simul Austriam, Styriam ac Carnioliam possideat, atque in Austria resideat, in *Regimine dictorum Regnorum haereditario* succedat: ea singula, cum ex litteris vestris, Zagrabiae, ex dicta Generali Congregatione sub 9. dicti Mensis ad nos datis, tum ex libello nobis a . . . . Ablegatis vestris, hic porrecto, luculenter, sed et amplius ex oratione ipsorum ad nos habita, clementissime intelleximus; quorum utrumque ac imprimis dictum Ordinum Statuumque Decretum, utpote posteris vestris consultissimum, non uno nomine Nobis pergratum, verum . . .

longe acceptissimum fuit.... neque nobis non potuerit non esse jucundissimum isthoc experimento comperire, spes vestras non in unius nobis, aut heredibus dumtaxat nostris masculinis, quos Deus dabit, concludi, verum ad sexum quoque foemininum Augustae domus a Vobis porrigi.... Igitur pro tanta Vestra in nos nomenque Austriacum collocata fiducia, Vos Status et Ordines, universosque fidelium istorum Regnorum subditos Cives ac Incolas paterno vicissim amore complectimur, recludimus vobis sinum, in quem ceu tutissimum portum confugitis, atque adeo saluberrimum hocce decretum vestrum, quo uno in futurum interregnum malorum omnium per illam praesertim partem pessimum antevertistis, Caesareo Regia anthoritate nostra clementissime probamus, acceptamus et confirmamus, operam daturi, ut quae cepistis consilia, ea quoque inclyti Hungariae Regni Status ac Ordines amplectantur, sed et vicissim vobis verbo Regio spondemus: Nos totos in eo fore, ut quae a Nostris Praedecessoribus, istorum Regnorum olim Regibus, pro egregiis avorum vestrorum meritis, concessa unquam iis fuere privilegia, libertates, praerogativa ac jura, ea omnia et singula vobis non modo sarta, tecta, illibata manutenentur ac conserventur, verum quandoque id res postulat, etiam in majus augeantur et amplificentur, id ipsum pro haeredibus iisque successoribus Nostris Regibus aut Reginis Austriacis promittentes.... Dabantur Viennae ... Anno 1712." (Vid. Kukulj. Jura, Pars II., p. 109).

Historische Parallelen.

XXVIII.

Als wir im XXVI. Abschnitte dieser Deduction die Beweisführung unserer Gegner betreff der „Partes subjugatae etc.“ in Bezug auf unser Königreich mit peremptorischen und wir hoffen stichhältigen Gründen ad absurdum deducirten — was wir übrigens mit einem einzigen, dort nicht angeführten Argumente, das wir geflissentlich für diesen Abschnitt uns vorbehielten, hätten beweisen können, nämlich: dass zu der Zeit, als die Magyaren ihren Landtag mit dem Epithet „et Partium eidem *subjugatarum*“ decorirten, unser Königreich nicht nur von Zápolya, sondern auch von der Republik von Venedig, von der Pforte, von dem Könige von Böhmen etc. als souverän-freier Staat behandelt wurde — wollten wir damit einerseits die Wahrheit alles bis dahin Gesagten um so einleuchtender darstellen, andererseits aber den geneigten Leser auf das, was wir noch zu sagen haben, vorbereiten, und unsere weiteren Folgerungen dadurch gewissermassen einleiten.

Es gibt zweierlei Vorurtheile *gegen* unsere Nationalfrage und zu Gunsten des Magyarismus; diese fliessen eines Theils aus der allerdings kaum zu verargenden Unkenntniss unserer Staatsverhältnisse, anderen Theils aber sind sie der *absichtlichen* und somit *böswilligen* Ignorirung derselben und endlich der systematischen Verbreitung falscher Angaben, die unter allerlei Praetexten über uns und unsere Verhältnisse in die Welt geschleudert wurden, zuzuschreiben.

Allgemein wird die ungarische Frage als die Frage eines um die Civilisation, um die Christenheit und Freiheit hochverdienten Volkes mit Wärme vertheidigt. Dagegen haben wir gar nichts einzuwenden. Aber, dass man mit Hintansetzung *unseres* historischen Ruhmes, die Vorzüge und Verdienste des magyarischen Stammes über andere historisch noch verdienstlichere Völker unbillig erhebt, ja dieselben bei weitem überschätzt; dass man unser historisches und moralisches „Eigenthum" zu Gunsten des Magyarismus uns entreisst, um diesen letzteren mit unseren Federn zu schmücken; dass man uns, um das magyarische Gestirn desto glänzender leuchten zu lassen, vor Europa herabwürdigt, — welcher Vorwurf namentlich einige Organe der französischen Publicistik trifft, in denen die Magyaren als die „*chevaleresques conquérants*" unserer Nation gegenüber bisher zu figuriren pflegten; — gegen ein solches *unedles* Verfahren müssen wir vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung Protest erheben, denn das ist ein moralischer Diebstahl! —

Wenn irgend ein Volk in Europa, so kann wahrlich die *kroatische* Nation mit vollem Rechte von der vorurtheilsfreien öffentlichen Meinung eine Würdigung dessen verlangen, was sie während der dreizehnhundert Jahre ihrer bekannten Existenz in Europa für die Christenheit und für die Civilisation beinahe ununterbrochen gethan und geleistet hat. Nicht wir, die Geschichte hat es verzeichnet, die Geschichte, geschrieben von fremden Chronisten, die uns gewiss nicht freundlich gesinnt waren. Und wir haben das volle Recht zu verlangen, dass man auch *uns* gegenüber die Geschichte achte.

Wir wollen in den hier folgenden Zeilen eine *Parallele* zwischen dem magyarischen und dem kroatischen Volke ziehen, um vor der gebildeten Welt den Beweis zu liefern: welches von diesen beiden Völkern um die Christenheit und die Civilisation mehr Verdienste sich gesammelt, welches im Laufe der Jahrhunderte mehr Heldenkraft erzeugt und mehr Edelmuth entwickelt hat; welches von beiden mehr moralische und nationale Vorzüge aufzuweisen hat. —

Gott sei uns Zeuge, dass wir dies nicht in der Absicht thun, um unsere Nachbarn zu demüthigen, um uns vorzudrängen und mit den Verdiensten und besserer Eigenschaften unserer Nation zu prahlen. — Nein, diese Absicht liegt uns fern, — sie ist auch unserem Nationalcharacter fremd, zu dessen Fehlern Eitelkeit und Mangel an Bescheidenheit gewöhnlich nicht gezählt werden. Unsere einzige Absicht bei dieser Parallele ist die: der historischen Wahrheit auch in Bezug auf unsere Nation vor der Welt und in der öffentlichen Meinung wo möglich Geltung zu verschaffen.

Wir haben bereits im Laufe dieser Deduction gezeigt, wie die Ankunft und das Auftauchen der Magyaren zu Ende des IX. Jahrhunderts in Europa, und ihre Laufbahn bis zum Jahre 1000, nichts als Unglück und Elend über die christlichen Völker gebracht hat; Raub, Mord, Plünderung und Zerstörung — das waren die Folgen dieser politischen Erscheinung in Europa. Deutschland, Italien, Pannonien, das alt-mährische Slavenreich am Fusse der Karpathen — alle haben sie diese Folgen grausam an sich verspürt und in ihren Annalen blutig verzeichnet; dies bezeugt die Weltgeschichte, man braucht es nicht zu beweisen.

Dagegen: Das *erste* Erscheinen des *kroatischen* Volkes im Norden Pannoniens auf der historischen Scene Europa's, zeigt den furchtbaren Kampf desselben gegen den *Hauptfeind* der Christenheit zu jener Zeit — im VI. und Anfangs des VII. Jahrhunderts — gegen die *avarische Barbarei.* — Um nicht durch Wiederholung der Citate diese Schrift unnütz auszudehnen, berufen wir uns auf das historische Zeugniss Fessler's hierüber, so wie wir es in den ersten Abschnitten dieses Werkes angeführt haben.

Obwohl damals selbst heidnisch, hatte unser Volk durch das partielle Besiegen jener Barbaren in seiner damaligen Heimat dennoch zum allgemeinen Nutzen — welcher besonders der Christenheit zu Gute kam — nicht nur beigetragen, sondern dadurch auch den Keim zu weit grösseren Erfolgen für die Zukunft gelegt.

Denn selbst die *partielle* Besiegung dieser gefürchteten Geissel Europa's jener Zeiten konnte nicht unbekannt geblieben sein, um so weniger, als selbst das ost- und weströmische Reich vor diesen Barbaren erzitterte. „Eo igitur malorum — schreibt der griechische Chronist Theophilactes — *res Byzantina* delapsa, *ut de Europa deserenda* atque Asia et Chalcedono incolenda cives serio cogitarent." — Paulus Diaconus, vom west-römischen Reiche berichtend, das durch jene Barbaren ebenfalls bedroht wurde, schreibt: „Inter haec Longobardi cum *Avaribus* .. Istrorum fines ingressi, universa igne et rapinis vastaverunt."

Desshalb wendete sich in dieser allgemeinen Noth der ost-römische Kaiser *Heraclius*, von den Siegen unseres Volkes unterrichtet, an dasselbe, und rief dessen Hilfe an: „Heraclius Croatas contra Avares evocat . . . Croatae *suo periculo* et *sumptu* quin *aere* vel *milite* ab Heraclio juvarentur, cum Avaribus *bellum* gesserunt, *confeceruntque*." (Mikoczy, Otior. Croat. C. III. p. 61.) Wir hörten das Urtheil Fesslers hierüber, und führen nur noch das Zeugniss des ost-römischen Kaisers Constantin Porphyrogenetos an, der hierüber sagt: „*Belloque* per annos aliquot inter se gesto *vicerunt* Chrobati, Abarumque partem occiderunt, alios *parere* sibi coëgerunt . . ." (De Adm. Imp. Cap. 30.) — Das war die *zweite* Niederlage der avarischen Barbaren, wodurch unsere Nation in den Besitz von ganz Dalmatien — vom heutigen Albanien bis zur Donau — gelangte.

Damit aber war der Kampf unserer Nation mit den Avaren noch keineswegs beendet. Einige Zeit nach jenem Siege trennt sich ein Theil der Dalmatiner-Kroaten und vertreibt den Rest der Avaren aus Bosnien und dem heutigen Ober-Kroatien und Slavonien, und nimmt Besitz von diesen Ländern. „At a Chrobatis qui in Dalmatiam venerant, pars quaedam secessit et Illyricum occupavit atque Pannoniam" sagt die Urquelle, Const. Porphyrog., hierüber. Wir verweisen den geneigten Leser ferner an das bereits citirte Urtheil Fesslers, aus welchem hervor-

geht, dass seit jener Zeit dieser Landstrich den Namen „*Slavonien*" führte. Und dies war die *dritte* Niederlage der Avaren, und diese damit zugleich über die Drave und Donau geworfen.

Alles dies ereignete sich mehrere Jahrhunderte *vor* dem ersten Erscheinen der Magyaren in Europa. Und dennoch konnte sich in den vierziger Jahren (von 1840 bis 1848) wo die Magyarisirungsmanier besonders stark überhand nahm, ein absurder Federkrieg von ihrer Seite entspinnen, der zum Zwecke haben sollte, zu beweisen: dass das Land zwischen der Save, Drave und Donau *ihr Eigenthum* sei! Ein Land, das von unserem im Verhältniss zu seinem Feinde kleinen Volke im heldenmüthigen Kampfe gegen den avarischen Riesen mit unserem besten Blute erworben ward, erworben zu einer Zeit, als die Magyaren noch in den Steppen Asiens hausten! — Schade um jedes Blatt Papier, um jeden Tropfen Tinte, die bei diesem albernen Federkriege vergeudet wurden. Solche Albernheiten brauchen nicht widerlegt zu werden, sie widerlegen sich selbst.

Die Rechte der Völker sind *unverjährbar*. Wohl konnten die Magyaren später in unser Besitzthum einfallen, und wenn sie dieses unser Besitzthum auch durch 1000 Jahre besessen hätten, so lange als unsere Nation physisch existirt, verliert sie *nie* und kann sie nicht ihr Eigenthumsrecht auf das ihr etwa geraubte Gut verlieren. — Zuletzt wurde dieses Land von der türkischen Barbarei durch *unsere* Kraft mit unserem Blute zurückerobert, während die Magyaren ihr eigenes Land nicht zu schützen und nicht zu retten vermochten. — Das sind Argumente, gegen welche die Rabulistik des Corpus juris hungarici nicht ausreicht. Argumente, die jeder *Vernünftige* respectiren muss. Für die Unvernünftigen gibt es aber Argumente anderer Art.

Nachdem die Kroaten solchergestalt durch die den Avaren beigebrachten Niederlagen die Christenheit von

ihrem grimmigsten Feinde und Dränger befreit, wurden sie selbst Christen, und zwar gleich nachdem sie ihre Aufgabe gegen die Avaren vollbracht. „Erat autem illis tunc temporis Princeps Porgae Pater ... Heracliusque Imperator Roma per Legatum sacerdotibus accersitis ... Chrobatos baptisavit . . neque cupiunt Chrobati hi baptisati *aliis bellum inferre*, idque quia legem definitam habent a Pontifice Romano ... qui eos baptisavit; post acceptum enim baptismum *pepigerunt*, et chirographis propriis, datis S. Petro apostolo, *juraverunt numquam se alienam terram armis invasuros* sed pacem habituros cum omnibus *volentibus*; et imprecationem vicissim a Pontifice acceperunt, ut *si quando aliae gentes ipsos invaderent*, belloque infestarent, pro iis pugnaret, vindexque eorum *esset Deus*, *victoriam conciliante Petro Christi discipulo* . .“ (Constant. Porph. l. c.) Dass dadurch die Christenheit doppelt gewann, ist hoffentlich für jeden einleuchtend.

Während also das erste historische Auftreten der Kroaten in Europa für die Christenheit nur befreiend, segenbringend und rettend wirkte, war dagegen das erste Auftauchen der Magyaren in Europa eine furchtbare Plage und Heimsuchung für die damalige christlich-cultivirte Welt.

Später, nachdem sich die Kroaten zu einem freien *christlichen* Staate constituirt hatten, hat unsere Nation mit ihrer *Seemacht* in Verbindung mit dem ost- und weströmischen Reiche an der Südküste Italiens im Interesse der Christenheit zur Bekämpfung der *saracenischen* Invasion erfolgreich mitgewirkt. Diesen Dienst hat uns alsdann Byzanz echt byzantinisch damit vergolten, dass es, während unsere Flotte auswärts beschäftigt und in *Bari* concentrirt war, unsere Küsten verheerte. Aber eben dieser Perfidie haben wir es zu verdanken, dass der Nachwelt in dem diesfälligen reclamatorischen Schreiben des west-römischen Kaisers Ludwig des Frommen an den Kaiser

von Byzanz das Andenken sowohl unserer Mitwirkung in dem Kampfe mit dem neuen Feinde der Christenheit, als auch der schmählichen Vergeltung dafür bewahrt wurde. „Non enim congrue gestum est ut iisdem Sclavinis Nostris *cum navibus suis* .. in procinctu communis utilitatis stantibus, et *nihil sibi adversi putantibus*, tam impie *domus suae quoque diriperentur* ..“ (Mikoczy l. c.) — Nun, der Undank des alten Byzanz ist nicht das Schlimmste, was unsere Nation für ihre guten Dienste, für ihre Aufopferung im Interesse der Christenheit, von Seite der letzteren im Laufe der Jahrhunderte erfahren und eingeerntet hat! Das *moderne* Christenthum scheint darin das *alte* überboten zu haben. Wenigstens sind die *moralischen* Unbilden und Schäden, die unsere Nation — das „antemurale“ der Christenheit — von Seiten des christlichen *Westens* des XIX. Jahrh. erleiden musste, ungleich schmerzlicher und nachtheiliger für uns, als es der *materielle* Schaden gewesen, mit welchem der christliche *Osten* des IX. Jahrh. unsere Opferwilligkeit belohnt hat. — *Damals* hat wenigstens der Westen Europa's unsere guten Dienste anerkannt — *jetzt* nimmt er überall die Partei unserer principiellen Feinde, und erschwert uns überall, wo er nur kann, den Kampf um unsere nationale Existenz. — Wann wird der Westen Europa's unserer Nation endlich Gerechtigkeit widerfahren lassen?! —

Wenn die öffentliche Meinung Europa's die Maxime anerkennt: dass die *Unterjochung* der Völker für die grossen Zwecke der Menschheit nicht erspriesslich, für die Civilisation nicht förderlich sein kann, — wenn man ferner die Ansicht gelten lässt, dass sich dasjenige Volk um die Menschheit verdient macht, welches das allgemeine Joch sprengt und den Völkern die Bahn zur Freiheit bricht: dann kann unsere Nation, ohne Ueberhebung, mit Recht sich rühmen, die erste gewesen zu sein, welche das *fränkische Joch,* unter welchem damals beinahe *ganz Europa* seufzte, zu Anfang des IX. Jahr-

hunderts abgeschüttelt und dadurch die Kette der Ringe zerbrechend auch den anderen unter dasselbe Joch gebeugten Völkern das Beispiel gegeben und die Möglichkeit erleichtert hat, sich gleichfalls zu befreien.

„Die ersten Bewegungen — schreibt Fessler hierüber — ereigneten sich *bei den Kroaten*, welche sich der fränkischen Schutzhoheit unterwerfen mussten . . . von deren *unmenschlichen Bedrückungen*[185]) sie sich nur durch Fmpörung, Ermordung aller fränkischen Beamten und blutigen sieben Jahre lang geführten Krieg befreien konnten . . .“

Dass es den übrigen Nationen alsdann leichter wurde, sich aus den Klauen des durch die Kroaten so geschwächten Bedrückers zu befreien, ist leicht erklärlich. — Und alles dies vollbrachte unser Volk noch *vor* der Einwanderung der Magyaren in Pannonien. Welche Erscheinung ist also erhebender, historisch ruhmwürdiger und geeignet, das Wohlwollen der christlichen und civilisirten Welt zu gewinnen: die dreihundertjährigen aufopfernden Kämpfe und Anstrengungen im Interesse der Christenheit und der Civilisation unsererseit, — oder das barbarische, alles zertrümmernde Einbrechen der Magyaren in Europa, und in ihrem Gefolge die Verwüstung Deutschlands, Italiens, Pannoniens und Daciens!? Das Gewissen Europa's mag hierauf antworten!

XXIX.

Wir haben in dem Vorhergehenden ein Bild jener Epoche entworfen, in welche das Erscheinen der Magyaren und das der Kroaten auf dem Schauplatze des historischen Lebens fällt. — Nun wollen wir aber die Jahrhunderte durchgehen, die diese zwei Völker *als Nachbarn* neben einander durchlebten; wir wollen die Geschichte

185) „Tanta autem crudelitate utebantur Franci, — bezeugt der ost-römische Kaiser Const. Porphyrogenetos — ut lactentes adhuc eorum pueros occidentes canibus objecerunt.“ —

durchblättern und sie befragen, was diese zwei Nationen für das Wohl der Christenheit und der Civilisation gethan, damit der vorurtheilsfreie Leser aus den Thatsachen selbst und aus der Geschichte sein Urtheil schöpfen könne: welches von den beiden Völkern mehr politische und historische Achtung verdiene, — damit das europäische Publikum erfahre, wen es bisher unbilligerweise überschätzt hat, auf welcher Seite endlich der Hochmuth und auf welcher die Selbstachtung sei.

Wir wollen aber dabei nicht etwa *nur solche* Jahrhunderte und Zeitepochen auswählen, wo ein Volk solchen Schwächen unterliegt, denen *ein jedes* Volk, mehr oder weniger zeitweise unterworfen ist, — um etwa daraus gegen die Magyaren unsere Waffen und Beweise zu holen; nein, Gott bewahre uns vor einer solchen Gemeinheit; das wäre nicht nur unedel, das wäre unehrlich. Sondern wir wollen den Jahrhunderten folgend unparteiisch alle grossen Momente der europäischen Geschichte, wo die Interessen der Cultur und der Christenheit *auf dem Spiele standen*, und *nur* solche Momente wollen wir *besonders* hervorheben. Uebrigens werden wir nur die Geschichte selbst sprechen lassen.

Seit der Constituirung des magyarischen Volkes zu einem christlichen Staat, bis zur Erscheinung der furchtbarsten Geissel Gottes die je über die Christenheit und die christliche Cultur gekommen, nämlich der *mongolischen Barbarei* im XIII. Jahrhunderte, war in den Ereignissen Europa's kein besonderer Moment eingetreten, wo diese grössten Interessen der Menschheit wesentlich bedroht und deren natürliche Wächter und Vorkämpfer zu ihrem Schutze aufgefordert gewesen wären.

Wohl brachen die Magyaren, — ihre Nachbarn die Rumänen, Polen und Kroaten beunruhigend, — in die Besitzungen derselben zu wiederholten Malen barbarisch ein. Die Leser werden sich im Verlaufe dieser historischen Deduction überzeugt haben, welche blutige Lehren

ihnen namentlich die *Kroaten* dafür gegeben. Dass ihnen auch die tapferen *Rumänen* zu wiederholten Malen dieselbe Lehre — nämlich die: fremdes Recht und Eigenthum zu achten — blutig eingeprägt, davon hat die Geschichte so manches Beispiel aufgezeichnet. Polens Vergangenheit ist Europa besser bekannt, als die der Kroaten und Rumänen; man weiss was die Polen waren und was sie geleistet. Doch, hätten auch die Magyaren alle ihre Nachbar-Völker unterjocht, so wäre diess nur ein Beweis nicht der civilisatorischen, sondern der barbarischen Natur dieses Volkes gewesen. Den Raub und Einfall in fremdes Eigenthum kann selbst die Geschichte nicht rechtfertigen.

Wir kommen nun zu der *mongolischen* Barbarei und deren Einbruch in Europa. Was die Mongolen gewesen, welche Gräuel sie über das östliche Europa gehäuft, ist aller Welt bekannt. Aber weniger bekannt dürfte es sein, wie sich die Magyaren, bei dieser *ersten* Gelegenheit sich der Christenheit und der christl. Cultur nützlich zu erweisen, benommen, und was dagegen die Kroaten dabei geleistet haben. Darüber liesse sich gar vieles schreiben; wir wollen uns indessen nur mit dem *Endresultate* der Leistungen dieser beiden Völker in dieser Beziehung begnügen; denn damit ist alles gesagt.

Nun was that das grosse Land Ungarn, wie erprobten sich die „ritterlichen Magyaren“ gegenüber der neuen europäischen Landplage und zwar zu einer Zeit, bevor diese noch zu einem Riesen, wie später uns gegenüber, angewachsen war? Die furchtbare Niederlage am Sajó — war sie etwa ein Kriegsunglück, wie es auch einem heroischen Volke begegnen kann? — Wir lassen darüber einen Geschichtschreiber Auskunft geben, der uns bereits als ein bitterer Feind unserer Nationalität und consequenter Panegyriker der Magyaren hinlänglich bekannt ist, und dessen Zeugniss demnach in Bezug auf dieses Ereigniss am wenigsten verdächtig sein wird. Fessler sagt über die Niederlage am Sajóflusse:

„Die Geschichten der Reiche liefern *kein zweites Beispiel* so schrecklicher Bestrafung eines Volkes, welches (wie die Magyaren, von welchen Fessler hier spricht), seinen redlich gesinnten König, und in ihm das Vaterland, *treulos verlassend*, im heftigsten Sturme und Drange ihn mit äusserster Anstrengung seiner Kraft zu unterstützen *sich geweigert hatte*. Und dennoch ward hernach von eben diesem Volke auch diess einzig von ihm aufgestellte Beispiel, *nur zu oft wieder vergessen* ....“ (Geschichte der Ungarn etc. I. Thl. S. 541 u. f.).

Wie aber benahmen sich die Kroaten dieser europäischen Calamität gegenüber?

Wir übergehen hier mit Stillschweigen das was sie in Ungarn unter Anführung ihres „Herzogs“ Koloman mitwirkend geleistet, und beschränken uns auf die Erwähnung dessen, was unsere Vorfahren in unserem heutigen Vaterlande gegen die, durch die Vernichtung Ungarns bis zur Wuth entfesselten und übermüthig gewordenen asiatischen Würger unternommen und vollführt haben.

Wie bekannt war der König von Ungarn und Kroatien Bela IV. nach der schmählichen Niederlage am Sajò nach Kroatien entflohen. Hier fand er nicht nur Rettung seiner Person, sondern auch die Rettung seiner Krone, und diese Rettung verdankte er der Energie und Kraftanstrengung einer zwar numerisch kleinen, aber factisch starken Nation; er dankte diese Rettung der Niederlage, welche diese Nation den mongolischen Barbaren an der kroatischen Seeküste von Grobnik (Fiume) bis Spalato beigebracht und dadurch diesen Schwarm der asiatischen Horden *gänzlich* vernichtet hat.

Wir werden diesen heroischen Anstrengungen unserer Nation nicht in die Einzelnheiten folgen, und nur so viel anführen als nothwendig ist, um das Gesagte *historisch* zu beweisen.

Die ganze kroatische Nation — von der Donau bis zu den unteren Gestaden des adriatischen Meeres ausgebreitet

— war bei diesem grossen und für ihre Existenz entscheidenden Momente concentrirt. König Bela, *unparteiischer* Augenzeuge dieser Vorgänge, bezeugt selbst diese in der Geschichte der kleineren Völkerschaften unerhörten Anstrengungen, indem er dieselben zugleich königlich belohnt.

Wie die Kroaten im *Inneren* ihres Reiches, mit dem immer furchtbarer über die Drave hereinbrechenden Feinde, um die *Concentrirung* der Nation zu ermöglichen, muthig und aufopfernd kämpften, bezeugt die Donations-Urkunde des genannten Königs an den Helden Martin Dragoš — Ahnherrn der gräfl. Drašković'schen Familie — in welcher man liesst:

„Eo quod *tartaricae* maxime *irruptionis* tempore, Regi ultra Dravum id est in Sclavoniam profecto, *cum suis expensis* adfuit (also die Kroaten verliessen nicht *treulos* ihren König; doch darauf kommen wir noch zurück). Et Rege *versus maritima profecto*, barbarorum impetum, suis pluribus etiam cognatis amissis, fortiter sustinens, maximam hominum multitudinem defendit." (*Kerchelich*, Hist. Eccl. Zagr. P. I.) — Derlei Urkunden finden sich noch mehrere vor.

Die Absicht der Nation, am Meere sich zu concentriren, wurde muthig erreicht; — der König fühlte sich wohl und sicher inmitten seiner getreuen Kroaten; er bezeugt seine Freude darüber in einer speciellen Urkunde wo er unter andern sagt: „. . . *Regiae sublimitati* ex innata sibi liberalitate convenit: *omnium nationum* pariter et *linguarum gentes* sibi semper subjectione *adhaerentes*, de eorum multitudine congratulari . . ." Dass wirklich eine enorme Masse unseres Volkes sich um den König geschaart, ihm in dieser Noth getreulich beistehend, bezeugt auch der *Augenzeuge* Archidiaconus Thomas von Spalato, wo er sagt:

„Itaque antequam *Dravi fluvii* gurgitem transmearent (die Mongolen) Rex persentiens eorum adventum, relictis stationibus *Zagrabiensium*, cum omni Comitatu suo ad mare descendit . . Erant autem in Comitatu Regis

multi Ecclesiarum Praelati .. *reliquum vero vulgus, utriusque sexus et aetatis*, pene innumerabile erat. ..“ (Hist. Eccl. Salonit. C. 38.)

Dass aber unsere Nation dem Könige, obwohl er der Abstammung nach ein Magyare gewesen, wirklich *treu und aufopfernd* ergeben blieb, bezeugt dieser Ehrenkönig selbst in einer dem Geschlechte der Grafen Frankopan ertheilten Urkunde, wo folgende Stelle vorkommt:

„Tempore *persecutionis* Tartarorum in *partibus Nostris maritimis* nobis constitutis, non solum *in mari* cum navibus muniti, verum etiam in terra cum armatis ... ad custodiam personae Nostrae, nec non ad *persequendum inimicos* .. tam fideliter servierunt et *constanter*, quod inter alios Regni Nostri fideles ex debito fidei meruerunt computari. .“ Und in einem anderen, dem unsterblichen *Stiepko Šubić* — Ahnherrn der Grafen von Zrinj — ertheilten Diplom, spricht sich der König folgendermassen aus:

„Ad haec, cum tempus persecutionis Tartarorum .. ad partes maritimas *nos expulisset*.. Nosque *fideles* Nostri ut devoti sedulo acceptantes (hier spricht er von der ganzen Nation) universa quae habebant ad nostrum exposuerunt praeceptum et Mandatum, suas personas contra insultus tartaricos multipliciter exponendo. ..“

Wenn man nun dieses königliche Zeugniss bezüglich der Kroaten mit dem Zeugnisse Fesslers über die Magyaren vergleicht, dann wird es nicht schwer über das Verhalten dieser beiden Völker während jener für ganz Europa so furchtbaren Crise ein richtiges Urtheil zu fällen. —

Also nicht etwa mit *schönen Phrasen* war unsere Nation für die Christenheit und für die Cultur bei dieser Gelegenheit eingestanden, sondern sie entschloss sich im strengsten Sinne des Wortes sich für dieselbe aufzuopfern. Der genannte König hat es in der zuerst angeführten Urkunde als Zeugniss *für ewige Zeiten* niedergeschrieben. Er äussert sich in dieser Beziehung wie folgt:

„Quod cum humani generis sordidis sceleribus praevalentibus *multitudo inaestimabilis* rabidae gentis Tartaricae per climata tocius Regni nostri perfusa, severrime ulciscendo fuisset .... a nobis *non postulati* (von den Kroaten sprechend), nec stipendiarii salario appreciati, sed tanquam fidelissimi Christicolae in Nostram Regiam fiduciam, illico Regio nostro lateri adhaerentes...“ Können die Magyaren ein so schönes noch dazu von einem *Fremden* geschriebenes Zeugniss ihrer Verdienste um die Christenheit vorweisen? Wir bezweifeln es.

Nun aber, um zum *Endresultate* zu gelangen, führen wir, aus derselben Urkunde schöpfend, das folgende Zeugniss über die von Glück gekrönten Anstrengungen unserer Nation an; diese wenigen Zeilen geben gewissermassen das Resumé des unternommenen Riesenkampfes in allen seinen Hauptwendungen und Crisen. Also skizzirt der König den Ausgang des für die gesammte Christenheit mitentscheidenden Kampfes:

„... illico volente Altissimo.. (ja wahrlich, wenn irgendwo, so bewährte sich bei dieser Gelegenheit die Wahrheit des Spruches: „*vindexque eorum esset Deus*, victoriam conciliante Petro Christi discipulo..“) ...resumptis viribus, ad *refulciendum* et corroborandum animum nostrum Regium, cum universis Primatibus et aliis gentibus Nostris, acrius in opem, et Nostrae Personae salubriorem remedium, iterum in ipsos Tartaros, asperrimme ut imbres pluviarum irruendo et eosdem translatius ut *flamen exordio voraginis*, trans Littus et ultra usque fluvium Krka et ad Bresca transpartius sunt transfugati.“

So war es also unserer Nation beschieden, über den Schrecken Europa's nicht nur obzusiegen, sondern auch diese Tataren-Horden *gänzlich* zu vernichten. Was wäre erfolgt, wenn unsere Nation im Süden an den *Pforten Italiens* (1242) und die Čechoslaven im Norden bei Olmütz (im J. 1241) den Tataren unterlegen wären, und

die asiatischen Barbaren sich alsdann über den ganzen Westen Europa's ergossen hätten? Wer kann heute die Folgen einer solchen Calamität ermessen? — — Es sei hier noch bemerkt, wie König Bela diesen grossen Moment jenes historischen Wendepunctes gewürdigt. Die bezogene Urkunde schliesst mit folgenden Worten:

„... ubi annotati fideles Nostri .. *reverissime* tanta nobis et Regno Nostro ac sacrae Nostrae Coronae *fidelissima exhibuerunt obsequia quantum Caput Nostrum Regium praevalebat.* — Quae licet prae taedio legentium misimus silentio — sed et quantum *tocius* Christianae religionis una valuit Zona."

So viel war dieser Sieg der Kroaten am Grobniker-Felde und jener der Čechoslaven bei Olmütz jedenfalls werth, als man annehmen kann, dass mit dem Falle derselben die christliche Cultur in ihrer Entwickelung gestört und vielleicht für lange gehemmt worden wäre. —

Nachdem solchergestalt unsere Nation sich selbst und die Christenheit von den tatarischen Barbaren befreit hatte, führten die Kroaten ihren König selbst mit beträchtlicher Heeresmacht und mit Allem versehen, auf den von ihnen wieder aufgerichteten Thron Ungarns siegreich zurück. Unsere Nation gab den Magyaren ihren König und ein Vaterland zurück, das sie selbst nicht zu vertheidigen vermochten. — Wir lassen hier das Zeugniss Fesslers hierüber folgen:

„Als aber auch der König in Begleitung der Magnaten, der Johanniter-Ritter, *der Grafen Frankopani*, vieler *kroatischer Herren* und einer beträchtlichen Mannschaft .. in Ungarn eingezogen war ..." da wagten sich erst die Magyaren, sagt Fessler weiter, aus ihren Höhlen und Schlupfwinkeln hervor. Arm und von allem entblösst, floh der König aus Ungarn; zurück kommt er als *Sieger* an der Spitze einer kroatischen Kriegsschaar! — Und dass sich der König in der That als Sieger betrachtete, geht aus derselben Urkunde hervor, in

welcher er sagt: „Bela, Dei Gratia Hungariae, Dalmatiae, Croatiae Rex *Omnibus Christi fidelibus* (also er wendet sich an die gesammte Christenheit, ihr den Sieg vermeldend, und mit Recht, denn dieser Sieg ging wirklich die ganze Christenheit an!) praesens scriptum intuentibus salutem in eo: a quo triumphi largiuntur gloriosi ...“

Die Geschichtschreiber des modernen Europa, anstatt den Aufschluss über das plötzliche *Verschwinden* der mongolischen Barbaren aus unserem Welttheile *in dem Siege der Kroaten und der Čechoslaven* über dieselben zu suchen, verlieren sich in den verschiedensten *Vermuthungen*, wovon die eine die andere widerlegt und wodurch eben diese unterschiedlichen Hypothesen durchaus unhaltbar werden. Aber das war seit jeher und ist leider auch jetzt noch die Praxis der meisten besonders deutschen Geschichtschreiber, dass sie den Slaven gegenüber zu allen erdenklichen Spitzfindigkeiten und selbst zu den gewagtesten Hypothesen ihre Zuflucht nehmen, um nur der Nothwendigkeit auszuweichen, den Slaven ein Wort der Anerkennung widmen zu müssen. Nur einen einzigen deutschen Chronisten, Walwasor, kennen wir, der sich hierüber *unparteiisch* und zwar folgendermassen ausspricht:

„Bei dem Schloss *Jelen*, auf der Ebene, wo heut zu Tagen *in Krabathen* ... das Schloss *Grobnich* stehet, ist *das Lager geschlagen*, der Feind *recht muthig angegriffen*, und ihm eine Hauptschlacht geliefert worden, in welcher die Tartaren 65,000, König Bela aber 40,000 der Seinigen verloren, unter welchen auch Bartholomäus Frankopan gezählt worden; jedennoch aber *gesieget und das Feld erhalten hat*...“ (Chronik von Krain XII. Buch, S. 119.)

Die Gebeine der 40,000 kroatischen Helden am Grobniker Steinfeld [186]) harren noch immer des Dankes des christlichen Europa! Dieser Dank kann nur darin be-

---

186) Grobničko-polje, d. i. „das Feld der Gräber,“ — so wird noch heutzutage das weite Steinfeld unweit Fiume allgemein von unserem Volke genannt, wo die Völkerschlacht zwischen den Kroaten und den Mongolen im Jahre 1242 geschlagen wurde.

stehen, dass Europa den Erben ihrer Thaten Gerechtigkeit widerfahren lasse. —

So stehen in der Geschichte die *Thaten* der Kroaten und jene der Magyaren, der mongolischen Invasion gegenüber, als ewiges Denkmal verzeichnet.

Seit der Vernichtung der Mongolen am Grobniker Felde bis zum Erscheinen der neuen, beinahe ebenso furchtbaren Barbarei der Türken, gab es in Europa wenig Gelegenheit, um im Kampfe für die Christenheit auf den Schlachtfeldern Lorbeeren einzusammeln. Um so reichlicher war diese Ernte nach dem Hereinbrechen der wilden Osmanenschwärme in unseren Welttheil, und zwar hat das Einsammeln dieser Ernte *durch volle vier Jahrhunderte* eben für die kroatische Nation ergiebige Arbeit geboten.

Wollten wir alles aufzeichnen, was unsere Nation im Verlaufe dieser vier Jahrhunderte für die Christenheit und die christliche Cultur gegen die Türken kämpfend geleistet, wir müssten ein viel umfangreicheres Buch schreiben, als es hier unsere Absicht ist. Da wir uns aber an das vorgesteckte Ziel halten wollen — nämlich eine historische Parallele zwischen den Kroaten und den Magyaren zu ziehen — so werden wir uns auch, dieser Aufgabe entsprechend, so kurz als als möglich fassen.

Fern sei es von uns dass wir den Magyaren ihre Verdienste, was die Kämpfe gegen die Türken betrifft, verkürzen wollten; aber die Geschichte ist da, die Geschichte jener *vier Jahrhunderte*, und diese unerbittliche Geschichte weist den Magyaren ihren gehörigen Platz an, und dieser Platz ist bei weiten nicht so hoch zu Ross, wie die Magyaren vor der Welt gerne paradiren möchten. So hoch wir auch die Opfer und die Thaten der Magyaren in jener Epoche anschlagen mögen, wir kommen am Ende doch nur zu dem Resultate: dass die Magyaren im Allgemeinen — was nämlich die Mehrheit dieses Volkes anbetrifft — mehr Böses als wir Gutes für die Christenheit und Civilisation während der Türkenzeit geschaffen haben. Was aber

Muth, Ausdauer und Treue betrifft, so glauben wir, dass die Kroaten in dieser Beziehung mit den Magyaren den Vergleich nicht zu scheuen haben. Mit vollem Rechte konnten daher unsere Vorfahren in ihrem Nationalgefühl aus ihrem Reichstage zu Cetin gegen ihren neu gewählten König Ferdinand I. (im J. 1527), was ihre Opfer gegen die Türken betrifft, sich äussern: „.., Quia semper tenuimus se hanc laudem (so tapfer auch unsere Vorfahren im XVI. Jahrhundert auf die Türken losschlugen, ihr Latein hat dabei, wie man sieht, nicht sonderlich gewonnen; übrigens: „inter arma silent Musae!") ut nulla lingua in Christianitate tanto longo tempore non stetit, *nec sanguinem suum fudit*; quia ultra sunt quam 80 anni quod se defendimus et *pugnamus* penes fidem Christianam; *in hac laude* Nostri pristini mortui sunt, nos hoc idem desideramus..." (*Chmel*, Actenstücke ect.). Auch sagten sie dem König gerade heraus: „... hoc autem cognoscere potest Maj. Vestra, quod nos fuimus bonus Clipeus *omnibus vicinis nostris*. Credat M. V. quod nulla *vicinitas nostra* tantum ad tertiam partem non tenebit, neque defendebit, *ut hoc* elapso anno ostensum est *super Regem Hungariae*." (Und das war zu einer Zeit, als eben die Magyaren ihre „Partes subjugatas" in ihre Staatsstylistik eingeführt hatten!) — So kämpften und fühlten sich unsere Vorfahren damals — und wie furchtbar waren die Kämpfe, welche die Nachfolger derselben vom J. 1527 bis 1791 durchzufechten hatten! — Das ist es, was wir nunmehr in aller Kürze hier skizziren wollen.

Die Reihe dieser Kämpfe begann für unser Volk, als einer seiner besten Kriegshelden, der wackere Nikola Gorjan, mit seinem Banderium dem bedrohten Brudervolke der Serben, im Jahre 1389 nach dem verhängnissvollen Kosovo-Felde zu Hilfe eilte, welche Hilfe jedoch das Geschick von diesem erliegenden Heldenvolke nicht abzuwenden vermochte. Durch diese Hilfeleistung bahnten die Kroaten dem Urfeinde der Christenheit den Weg in ihre eigene Heimat.

Im XIV. Jahrh., so lange der Feind durch die selbstständigen christlichen Staaten, Moldo-Walachei, Bulgarien, Serbien, von den ungarisch-kroatischen Grenzen fern gehalten wurde, können weder derlei Hilfeleistungen noch die Opfer gegen die Türken besonders in Anschlag kommen, denn sie sind bis dahin kein Gegenstand *historischer* Würdigung; erst so wie jene Staaten dem furchtbaren Anprall der Osmanen erliegend, allmählich verschwanden, tritt die kroatisch-ungarische Mitwirkung in den Vordergrund. — Wir wollen die Thaten und Leistungen der Kroaten und jene der Magyaren parallel neben einander stellen.

Mit welchem Erfolge die Magyaren im 14. Jahrhunderte, also in den ersten Stadien der Türkenmacht, derselben entgegen traten, zeigt uns die grässliche Niederlage der Magyaren von *Nikopolis* (1396), wo ihre Macht vernichtet wurde und ihr König Sigismund in der Flucht und im Ausland sein Heil suchen musste. Ungarn wurde nach dieser Niederlage durch den Sultan *Bajazid* furchtbar verwüstet, und dieser würde sich auch der Hauptstadt Ungarns bemächtigt haben, sagt Fessler, wenn nicht die göttliche Fügung den Sultan durch einen *Gichtanfall* zum Rückzuge gezwungen hätte. — So die Magyaren.— Wie war *zu eben dieser* Zeit der Geist der kroatischen Nation? —

So wie im J. 1389 die Kroaten ihrem nachbarlichen Brudervolke in *Serbien* zu Hilfe eilten, so wollten sie auch den König von Bosnien, Dabiša, als er von den Türken bedrängt wurde, nicht ohne Hilfe lassen. Diese That blieb diesmal nicht ohne Erfolg; unter dem Helden *Gojko Marnjavić* ward ein glänzender Sieg über die Türken erfochten. (Fessler, Gesch. d. Ung. IV. Th. S. 90.)

Die Rolle der Kroaten und die der Magyaren im Kampfe gegen den Christenfeind war im 14. Jahrh. ganz verschieden. Die Magyaren brechen nach dem Falle Bulgariens in dies Land ein, um es von den Türken wieder zu erobern, wurden aber total geschlagen. Die Kroaten eilen

dem damaligen nachbarlichen Christen-Staate zu Hilfe, und siegen.

Noch war Sigismund von seiner Flucht nach der Schlacht bei Nikopolis aus dem Auslande nicht zurückgekehrt, als der schon erwähnte tapfere Kroatenheld Nikola Gorjan mit seinen Banderien in Bosnien einfiel, und die Türken aus der ganzen Gegend zwischen der *Bosna und Drina* vertrieb. Sigismund, um diese That der Kroaten zu belohnen, errichtete aus diesen eroberten Gegenden ein *Banat*, und setzte unseren Helden *Hèrvoja* als Ban in demselben ein: „Dann errichtete er aus den eingenommenen Bezirken am Bosnaštrome ein *Banat* und ernannte den *kroatischen Landherrn Hèrvoja* zum Bane.“ (Fessler, l. c. p. 123 et seqq.). Diese Erfolge sind unsererseits um so beachtenswerther, als sie in eine Zeit fallen, wo unsere Nation in dem grossen Unabhängigkeitskampfe gegen Ungarn begriffen war.

Unter solchen Kämpfen schloss das 14. Jahrhundert.— Wir gedenken hier nur der für die christlichen Staaten einflussreichen Ereignisse, und übergehen den „kleinen Krieg“, der mit den Türken, als bösen Nachbarn, fortwährend geführt wurde. Auch wollen wir nicht die traurigen *inneren* Verhältnisse Ungarns unter Sigismunds Regierung Anfangs des 15. Jahrh. schildern, und erwähnen dieses Umstandes nur desshalb, um anzudeuten, dass unter solchen Umständen die Magyaren eben nicht in der Verfassung waren, zum Wohle der Christenheit und der Cultur erfolgreich mitzuwirken. Im Gegentheil, die Türken wussten vortrefflich von diesen traurigen Verhältnissen Nutzen zu ziehen; überall erhob die asiatische Barbarei stolz und übermüthig ihr Haupt. In diese Zeit fällt auch die Reihe der Niederlagen, die unsere Nation den Magyaren vom J. 1409—1420 beigebracht.

Wir wollen ferner auch nicht die ganze Reihe der kleineren nacheinander folgenden Niederlagen aufzählen,

die der kühne türkische Feldherr Ikach den Magyaren in Serbien beigebracht und sie dadurch gezwungen hat, sich nach Ungarn zurückzuziehen; vergeblich waren die Bitten Sigismunds um *sechsjährigen* Waffenstillstand; die Türken drangen unwiderstehlich vor. Da musste ein *Macedonier* und der grosse Christenheld Joannes Hunyady, *ein Romane*, auf der Weltbühne erscheinen, um die Niederlage von Nikopolis zu rächen. Aber hier treten die Magyaren nicht mehr als solche selbstthätig auf; sie *verschwanden* vielmehr inmitten der grösseren, die Magyaren sowohl an Zahl wie auch an Energie überbietenden mitwirkenden Volksstämme, nämlich der tapfern Romanen, Bulgaren und Serben.

Wenn die Magyaren die in diesen Ländern durch ein *Paar Jahre* erkämpften Erfolge sich selbst anschreiben, so begehen sie ein Unrecht gegen diese Völker; diese werden eines Tages ihre Geschichte — so gut wie wir Kroaten heute es thun — sondiren und von der magyarischen Zuthat reinigen; und man wird staunen, wie viel dann für die Magyaren übrig bleiben wird.

Dass wir nicht übertreiben, ja dass wir vielleicht eher zu gelinde über sie urtheilen, beweist die Geschichte der *ersten Hälfte* des XV. Jahrhunderts. Schon zu Ende der Regierungszeit Sigismunds sank ganz und gar der Geist dieses Volkes. Der Nachfolger dieses Königs, auf seine Magyaren beschränkt, musste die Wahrheit dieses Ausspruches bitter erfahren. Wir lassen Fessler erzählen:

„Allein seinen Befehlen (des Königs Albert) *wurde nicht gehorcht*; aufrührerische Bewegungen droheten, und als er auf seinem Willen bestand (nämlich dass die Magyaren die Türken angreifen sollten) erhoben die Rotten *ihr gewöhnliches* Fluchtgeschrei: Wolf! Wolf! und liefen auseinander, jeder gegen seinen Herd oder seinen Palast; *fast so völlig war der alt-magyarische Gemeinsinn* unter des aristokratischen Geistes kleinlicher Selbstsucht erloschen." (Id., l. c. S. 520.) Dies ereignete sich von 1437—1439.

Der Geist der Völker erlischt aber nicht für etwa ein Decennium; wenn er sinkt, so sinkt er auf längere Zeiten. — Nun wollen wir untersuchen, wie die Haltung der kroatischen Nation *um dieselbe Zeit* gewesen.

Dem Christenfeind gegenüber gab es um diese Zeit zwei Schlüssel, die ins Innere von Europa führten; im Osten *Belgrad*, gegen den Westen *Jajce*: zwei für die gesammte Christenheit äusserst wichtige Festungen. — Noch war die letzte Niederlage der Magyaren in Ungarn nicht verschmerzt, als Sultan Murath im J. 1440 mit furchtbarer Macht wieder auf dem Kriegsschauplatze erschien und Belgrad belagerte, um nach Eroberung dieses Platzes durch Ungarn nach Deutschland und Polen vorzudringen. Die Vertheidigung der Festung war einem der tapfersten Söhne unserer Nation, dem Prior von Vrana Ivan Z. Talovac, Bruder des Banus Matko Talovac, anvertraut; dieser entschloss sich in der Hoffnung eines baldigen Entsatzes, mit nur geringer Mannschaft der ganzen Macht Murath's Widerstand zu leisten. Aber die Hoffnung täuschte ihn, es kam kein Entsatz, alles verliess ihn, nur nicht der Muth der Seinigen. *Sieben* Monate strengte sich Murath an, die kleine tapfere Schaar zu bewältigen, aber vergebens; das Ende war: „Unter *siebenmonatlicher Belagerung* und beunruhigtem *Rückzuge*, hatte Murath 17,000 Mann verloren.“ (Fessl. l. c. 552). Von solchem Geiste war unser Volk zu jener Zeit beseelt. — Damit man aber nicht glaube, dies sei eine vereinzelt stehende That gewesen, wollen wir nur an den grossen Heerzug unter Vladislav, und an die Siege der Kroaten am *Jelovac*-Felde in Bosnien erinnern, wo der Held *Georg Marnjavić* den Hassan-Beg von Anatolien gefangen nahm und in das Lager Hunyády's brachte. In *fünfmonatlichem* Feldzuge verlieren die Osmanen 30,000 Kämpfer. (Fessl., l. c.) Dies geschah im J. 1443.

Während so die Kroaten die Ehre der christlichen Waffen vertraten, erschlaffte der Geist der Magyaren

durch innere Wirren gelähmt, immer mehr und konnte nicht einmal durch die Energie eines Hunyady aufgerüttelt werden. Die totale Niederlage der Magyaren bei *Varna* (1444) ist ein welthistorischer Beleg dafür. Wir haben bereits das Urtheil Fessler's darüber angeführt. Kaum dass der grosse Christenheld von diesem Schlage sich erholt, wollte er die Schmach von Varna rächen; aber er war auch da nicht glücklicher. Die Schlacht am Kosovo-Felde, den 19. Oct. 1448 geschlagen, endete abermals mit der totalen Niederlage der Magyaren: „... hier verschwindet *alle Hoffnung* . . haufenweise wenden sich die Ungarn zur Flucht. . .“ (F. l. c. 675—8). Selbst Hunyady gerieth in Gefangenschaft und wurde nur durch die Vermittlung unseres Helden Georg Marnjavić befreit.

Im gerechten Unwillen gegen seine Schützlinge ereifert sich Fessler gegen die Magyaren, und Seite 830—1 seines oft citirten Werkes beschreibt er das Bild „des sterbenden Mannes“, wie er Ungarn nennt; nur der *Name* Hunyady's, nicht seine Macht, sagt er, bewahrte Ungarn davor, dass Ofen nicht schon damals ohne den mindesten Widerstand in die Hände des Feindes gefallen war. — Als der begeisterte Eiferer für die Sache der Christenheit, Johann von Capistran, bei 60,000 Christen mit Mühe unter den Mauern Belgrads sammelte, waren nur wenige Ungarn dort anwesend „... weil viele Ungarn gewohnt an der Seite ihrer Herren zu fechten, daheim blieben, *nachdem die Herren sich hinter die Berge verkrochen hatten..*“

Dem geneigten Leser wird es nicht schwer fallen, hieraus den Schluss zu ziehen: *wer* in dieser Periode eigentlich die *Schutzmauer* gegen die Türken gebildet, ob die Kroaten oder deren „chevaleresques conquérants?“

So verlief die letzte Hälfte des 14. und die *erste* des 15. Jahrhunderts. Nun wollen wir auf die Ereignisse der 2. Hälfte des XV. Jahrh. übergehend, namentlich in die Geschichte des grössten Königs der Magyaren, Mathias Corvinus, einen Blick werfen, um zu sehen: ob wenigstens während dieser *glänzendsten magyarischen Periode von 27 Jahren* die Magyaren in dem grossen Kampfe

gegen den Christenfeind die Kroaten an Muth, Ausdauer und Aufopferung übertrafen.

Im Jahre 1463 brechen die Türken über die Save bei Belgrad in Syrmien ein, alles ringsumher verheerend und verwüstend. Fessler erzählt (l. c. V. Th. S. 93—4) wie traurig sich die Magyaren bei dieser Gelegenheit, wo selbst ihr „grosser König" anwesend war, benommen haben. Inmitten des lebhaftesten Kampfes fangen die Ungarn an *in wilder Flucht* sich aufzulösen. Die *Polen* stellen die Ordnung wieder her, aber alles wäre umsonst gewesen, wenn nicht die *Kroaten* unter der Anführung zweier Brüder, Peter und Michael *Sokol,* an diesem Tage die Ehre der christlichen Waffen gerettet hätten. Peter Sokol hielt energisch dem Könige die Flucht seiner Magyaren vor. Diese Dazwischenkunft der Kroaten kostete den Türken 4000 Mann, die sie auf dem Schlachtfelde zurückliessen.

Während dies in Ungarn vorging, — welches Land, wie wir hieraus ersehen, bereits seit vielen Decennien der Tummelplatz der christlichen Kämpfer, den verschiedensten Nationalitäten angehörend, gegen die Türken geworden war, mithin die Anmassung der Magyaren, welche die Lorbeeren dieser Epoche für sich allein in Anspruch nehmen, ungereimt erscheint, — während also dies in Ungarn vorging, wurde unter Anführung der kroatischen Feldherren Stiepan Frankopan und Marnjavić, die Veste Jajce den Türken wieder entrissen, und die letzteren aus Bosnien und der Herzegovina vertrieben.

Im Jahre 1479 — wie wir bereits in einem der vorhergehenden Abschnitte erwähnten, — *retteten die Kroaten* nicht nur die magyarische und christliche Armee, die in Folge der *Flucht der Magyaren* wahrscheinlich verloren gewesen wäre, sondern sie befreiten dadurch auch 30,000 Christen, die aus Ungarn gelegentlich eines glücklichen Einbruches der Türken in die Sclaverei fortgeschleppt wurden, und machten dabei eine ungeheure Beute; durch

diese Wendung wurde auch die Eroberung eines grossen Theiles von Bosnien erleichtert. „Ali-Pascha *verfolgte* und erreichte die mit Beute schwer beladenen Ungarn. Im hitzigen Gefechte wurden diese zurückgedrängt. *Dreihundert Kroaten zu Pferde*, neu angekommen, *stellten die Ordnung wieder her....*“ (Bei Fessler.)

So kam diese Kroatenthat Ungarn zu Gute. — Wir glauben bereits erwähnt zu haben, wie unsere Vorfahren zu derselben Zeit in ihrem eigenen Vaterlande für die Christenheit kämpften. — Im J. 1480 fielen die Türken über Kroatien in Krain und Kärnthen ein und führten 10,000 Gefangene durch unser Land zurück. Da rief der Ban Mathias Gerebić den Adel des Landes auf und griff mit diesem die Türken an. Das Resultat war: „Im mörderischen Gefechte wurde *nicht ein* Moslem zum Gefangenen gemacht, angebotenes Lösegeld für Freiheit nicht angenommen, *Alle bis auf den letzten mussten sie sterben;* das gefangene Krainer- und Kärnthner-Volk wurde in seine Heimat entlassen. (Fessler l. c. S. 400). *Sieben Tausend Türken* wurden bei Dubica begraben.

Und wie erscheint Ungarn im letzten Decennium des XV. Jahrh., in einer Epoche, wo, nach Fessler, „*die Strafe der Nemesis über Ungarn begann* —“

Während die Magyaren sich gegenseitig auf ihren Landtagen zum Angriffe aufforderten (sagt Fessler S. 772) fallen die Türken *in Ungarn* ein, verheeren das untere Land, und an Beute und Menschen reich, kehrten sie ungestraft heim; „denen, welche *aus Kroatien* zurückkehrten“ — sagt Fessler S. 773 — „wurden am Unna-Flusse *Beute und Menschen* von dem wackeren Ban Emerich Derenčin, in Verbindung mit Bernhard Frankopan und Karlović Grafen von Kèrbava, abgenommen, 1500 Mann zu Gefangenen gemacht, eine *grössere Anzahl im Gefechte getödtet* oder auf der Flucht in die Unna gesprengt.“ (1491.)

Welch' ein trauriges Bild Ungarn den Türken gegenüber im J. 1493 darstellte, wird von Fessler S. 781—2 erzählt. Der Ban von Kroatien, *Joannes Corvinus*, sammelt vor Jajce die Landherren des Reiches zum Feldzug gegen

die Türken; das Resultat war: „Nach wenigen aber begeisterten Worten an Führer und Mannschaft machte er... den Angriff und endigte *nach einigen heissen Stunden* mit dem vollkommensten Siege. *Tausend* Mann fielen im Vordertreffen, der Feind liess vier Tausend auf der Wahlstatt, mehrere Tausende wurden auf der Flucht erlegt oder in die *Pliva* gejagt und von ihr verschlungen. Das schwere Geschütz in beträchtlicher Menge ... zurückgelassen ... das Lager erbeutet.“ (S. 805.) So retteten im J. 1500 die Kroaten die Veste Jajce, den südwestlichen Schlüssel Europa's, wie sie früher unter Ivan Talovac *Belgrad* gerettet haben.

Und die Magyaren? „Vladislav's *Befehlen* wurde in Ungarn *nicht gehorcht*, er selbst hatte schon über zwei Jahre unthätig in der Ofner Burg gesessen u. s. w.“ (S. 805.)

Unter diesen Ereignissen verfloss das XV. Jahrh. für Ungarn und Kroatien. Wir übergehen nun zum XVI. Jahrh. In Ungarn vermehren sich die Niederlagen, in Kroatien die Siege.

Im J. 1502 fallen die Türken in Slavonien ein. Der Banus Corvin eilt mit seinen Kroaten den Bedrängten zu Hilfe; bei S. Demetrius werden die Türken erreicht, angegriffen und in die Flucht über die Save gejagt. Der Ban fällt später in Bulgarien ein und verwüstet das Gebiet der Türken 40 Meilen weit. (S. 829.) Diese kroatische Lehre wirkte nachhaltig.

Erst im J. 1512 fallen die Türken wieder in Bosnisch-Kroatien ein. „Unterdessen streifen türkische Rotten durch Bosnien und Kroatien, bis Petrus Berislavić, Ban von Kroatien und Dalmatien, sie an der Unna bei Dubica überfiel und schlug, den flüchtigen Rest bei Banjaluka *nochmals angriff* und 2000 Türken niedermachte.“ (S. 889).

Und Ungarn? „Der Staatsrath des schwachen Königs suchte sie (die bevorstehenden Angriffe Selim's) durch *Unterhandlungen* abzuwenden, *denn zum Kriege war weder Geld im Schatze, noch Vorrath in den Waffenplätzen, am allerwenig-*

sten Verlangen nach der Tapferkeit in der Brust der Magnaten und des Adels vorhanden.“ (S. 888.)

Diese Citate bedürfen wohl keines Commentars. Die folgenden Facta sind noch eclatantere Belege für unsere Parallele.

Die *magyarischen* Befehlshaber halten die Festungen Bosniens *Tesan*, *Sokol*, *Kotor* und *Srebernik* besetzt; beim Annähern der Türken fliehen sie und überlassen die festen Plätze den Türken. König Ladislav schreibt an alle christlichen Mächte um Hilfe; bittet den Pabst um seinen Segen und um Geld; legt den Städten eine Kriegssteuer auf, ruft den Adel Ungarns an u. s. w. Und was thun die Kroaten während all' dieser Vorbereitungen? Fessler erzählt:

„... Bevor aber Segen von Rom, Mannschaft von dem Adel und Geld *von den Städten eingegangen war*, hatte der rasche und tapfere Bischof (und Ban) Barislavić die Festungen wieder eingenommen, sie stärker besetzt und den Pascha in sein Gebiet zurückgejagt.“ (S. 890.) So wussten auch bei dieser Gelegenheit die Kroaten wieder gut zu machen, was unsere „chevaleresques conquérants“ versäumt hatten.

Wie tief der Geist der Magyaren in dieser für die gesammte Christenheit bedeutungsvollen und höchst kritischen Epoche gesunken war, beweist unter anderen der übereilte Beschluss des ungarischen Reichrathes: einen *Kreuzzug* des christlichen Europa in ihrem Lande, so wie er vom Papste Leo X. vorgeschlagen war, zu gestatten, um damit „die Prälaten und Magnaten der *kostbaren Banderien-Stellung*, den Landadel des lästigen Personal-Aufstandes auf lange Zeit zu entbinden.“ Mit anderen Worten: um so wenig als möglich mit den Türken selbst zu thun zu haben.

Wir übergehen hier die vielen Kriegsthaten der Kroaten aus jener Zeit. — Die von dem Ban Berislavić zurückeroberten Festungen wurden durch die Schuld des

Ungarn *Franz Mathusnay* wieder verloren, während zu gleicher Zeit der tapfere Kroaten-Führer Peter Keglević den zur Berennung der Veste Jajce mit starker Macht herbeiziehenden Türken an der *Pliva* eine totale Niederlage beigebracht hatte „. . . Keglević fiel mit der gesammten Besatzung aus, die Reiterei brach aus dem Hinterhalte hervor, die überraschten, erschreckten, entmuthigten Feinde wurden von vorne und im Rücken zugleich angegriffen, *geschlagen*, niedergemacht und nur Wenige entkamen dem schrecklichen Gemetzel, um den Ihrigen von der blutigen tödtlichen Morgenstunde *an der Pliva* zu erzählen . . .“ So ward diese wichtige Veste abermals gerettet; Ungarn und die ganze Christenheit frohlockte damals über unseren Sieg an der Pliva. (VI. Th. S. 50—2.)

Während dessen war der südöstliche Schlüssel des christlichen Europa in Folge der Flucht des ungar. Befehlshabers *Franz v. Hedervåry* bei der Annäherung des Sultans, in die Hände der Türken gefallen (S. 54). — „Trotz der drohenden Gefahr blieben die meisten Magnaten und Landherren zu Hause.“ — Bis Temešvar drangen die Türken vor, alles ringsum verheerend und verwüstend. Angesichts dieser Gefahren griffen die Magyaren zu einem eigenen Hilfsmittel: *sie beriefen die Deutschen ins Land* und baten diese, die Vertheidigung der Gränz-Festungen zu übernehmen! — Und dennoch hatte ein ritterlicher Vollblut-Magyare die Stirne in einer der Sitzungen des österr. Reichsrathes mit echt magyarischem Pathos auszurufen: Oesterreich sei *durch Ungarn* gross geworden! —

Nach solchen Ereignissen begreift man Fessler's Unmuth über seine geliebten Magyaren, wenn er bei dieser Gelegenheit in folgende vorwurfsvolle Worte ausbricht: „Wie auf genannten Feldern — Landtägen — *Ludwig gar nicht König;* wie wenig daselbst die Ungarn achtbares Volk waren, ist oben erzählt. Während die Ungarn auf dem Hatvåner Felde *nur im Schimpfen und Lästern* Muth und Stärke, nur im Verordnen immer

fertigen Willen bewährten; zeigten die kroatischen Herren vor Jajce, was das herrschende stolze Volk (!) wollte es seiner Väter, seines Ranges und seiner Vorzüge würdig handeln, thun sollte und könnte." (S. 276). Hier hat also die Geschichte selbst durch den Mund eines der parteiischsten Gegner unserer Nation vernehmlich genug geurtheilt. Und dieses Urtheil findet sich bald darauf nochmals bestätigt; denn noch einmal hatte die kroatische Nation, unter Anführung des unsterblichen Christof Frankopan, das Bollwerk Europa's gegen 20,000 M. Türken gerettet. „Tausende der Osmanen fielen", sagt Fessler, „und unermessliche Beute wurde gemacht." Dieser Sieg war es auch, der unserer Nation vom damaligen Europa den Ehrentitel: „Antemurale Europae contra immanissimum nominis Christiani hostem" eingebracht hatte.

Das Gegenstück zu diesem schönen Siege der Kroaten ist die furchtbare Niederlage der *Magyaren bei Mohács.*

Wenn sich schon die Dienste, welche die Magyaren *vor* der Mohácser Catastrophe der christlichen Sache geleistet, auf ein viel bescheideneres Mass reduciren, als man es ihnen für gewöhnlich in Europa zuzugestehen geneigt ist, so wird man, die Geschichte Ungarns aufmerksam durchblätternd, zu der Ueberzeugung gelangen, dass das Verhalten dieses Volkes *nach* dem Tage von Mohács der christlichen Sache eher nachtheilig als förderlich gewesen, ja man kann kühn behaupten, dass sich die Magyaren in der Epoche, welche auf die Niederlage von Mohács folgte, an der Christenheit und mithin auch an der Civilisation *arg versündigt* haben!

Im XIV., XV. und Anfangs des XVI. Jahrh. vermisst man bei den Magyaren wenigstens niemals den *guten Willen*, für die Sache der Christenheit einzustehen; aber seit jener verhängnissvollen Schlacht, die Ungarns beste Kraft begrub, seit jener Zeit wo Zápolya den grauenhaften Wahlspruch: „Flectere si nequeo *Superos*,

Acheronta movebo!“ sich zur Richtschnur nahm, seitdem war die Thatkraft des magyarischen Volkes nur zu oft *zum Fluche* des christlichen Europa ausgeschlagen. Die Magyaren, die bis dahin häufig durch das Gewicht ihrer Thaten und durch die Erfolge ihrer Anstrengungen, immer aber durch ihre Bereitwilligkeit den christlichen Völkern in der Bekämpfung der türkischen Barbarei nach Kräften beigestanden waren, — nach jenem blutigen Unglückstage entzogen sie auch ihren *guten Willen* der Sache der Christenheit, ja sie *verbanden* sich geradezu mit dem allgemeinen Feinde Europas und machten gemeinsame Sache mit der türkischen Barbarei, als diese den Culminationspunct ihrer Macht erreichte. Es ist dies eine unauslöschliche Makel in der Geschichte des magyarischen Volkes, die alle „ritterlichen“ Phrasen niemals wegzuwaschen vermögen! — Die ehrliche Minorität, nämlich jener Theil des magyarischen Volkes, welcher der christlichen Sache treu geblieben, *verschwand* als handelnder Factor wider die Türken in der Masse fremder christlicher Kriegsvölker; es gab nach der Mohácser Niederlage keine ungarische Armee mehr in Ungarn, — es gab da nur *Christenheere*, deren grösserer Theil aus deutschen, böhmischen, polnischen, kroatischen, ja auch aus französischen Streitern bestand.

Anders in Kroatien. Nicht nur dass unsere *National-armee* ungeschwächt fortbestand; nicht nur dass der Türkenhass eben damals den höchsten Grad bei uns erreichte und die *ganze Nation* gegen die wuthentbrannten Barbarenhorden, diesen ewigen Schandfleck der Menschheit, Front machte, — sondern es wurde auch mit solchem Glücke und Heldenmuthe gekämpft, dass im Verlaufe von 266 Jahren nur *drei kleinere* Treffen verloren wurden und die übrigen Kämpfe ein ununterbrochener Sieg waren. — Ja unsere Nation hielt das Europa gegebene Wort: „dass sie unter der Führung *nationaler* Bane auch das was *unmöglich scheint*, möglich machen werde.“

Während sich in Ungarn die durch zwei Jahrhunderte beinahe ununterbrochen fortwühlende Revolution unter den beiden Zápolya's, dann unter Bethlen, Bochkay, Tököly, den beiden Rákóczy, u. s. w. mit dem unmenschlichen Christenfeinde, zum Unglück und zur Schmach für die Christenheit — um diese zu bekämpfen innigst verband, erzählt die Geschichte von den Kroaten nur solche Thaten, die unserer Nation nur zur Ehre und zum Verdienste gereichen und die mitunter auch in die Geschicke Europa's entscheidend eingreifen.

Wir erinnern an die unvergessliche Heldenthat der Vertheidigung von *Güns* durch den kroatischen Kriegshelden *Nikola Jurišić* von Zengg, der mit seinen 700 Zenggern und 300 Kroaten der Günser Gegend seinen Posten, und dadurch Wien, Deutschland und den ganzen Westen Europa's gegen das 300,000 Mann starke Heer des tollkühnen Sultan's *Solejman* vertheidigte, und dafür die Bewunderung der Welt erntete. „Weder sie (die Gesandten des römischen Kaisers) noch ihre Sender hätten *für möglich* gehalten, dass so ungeheure Heeresmacht.. vor dem Städtchen Güns würde *zu Schanden werden* . . Dort liegt es in der Eisenburger Gespanschaft . . mit einer Burg . . damals des edlen Zenggers Niklas Jurišić gefahrvoller Kampfplatz für unsterblichen Ruhm . . Dort steht auch das marmorne Grabmal des kroatischen Helden Jurišić." (Fessler l. c. S. 471—3.) Nur durch den Zuzug des kroatischen Feldhauptmanns Pekri verstärkt, hat hier ein Kroat in der That das was *unmöglich schien* möglich gemacht. Das war für die Christenheit eine rettende That! Wo haben die Magyaren Aehnliches aufzuweisen?

Inzwischen war durch Uneinigkeit und Schwäche Ofen gefallen, und damit zwei Drittheile Ungarns in die Gewalt der Barbaren gerathen. — In Kroatien aber:

„. . . Diese Vorsicht setzte die neuen Bane in den Stand die Fortschritte der Osmanen in *Kroatien aufzuhalten* . . und solange er (Keglević) die Provinz verwaltete, konnte sich *keine feindliche* Rotte mehr am linken Ufer der

Kulpa, oder am rechten der Save in Kroatien halten." (Fessler S. 531.)

Eine Menge solcher Kriegsthaten in Kroatien und aus dieser Epoche übergehend, wollen wir die Aufmerksamkeit der Leser auf einen anderen Helden unserer Nation, den unsterblichen Nikola Šubić v. Zrinj lenken, und von dessen unzähligen Heldenthaten nur eine hier in Erinnerung bringen, nämlich die historische *Vertheidigung Siget's.* Auch dieser Kampf war, wie die Vertheidigung der Burg von Güns ein historischer Moment, dessen Ausgang über das Schicksal der Christenheit für jenen Zeitpunct sehr wirksam mitentschied. — Mit 300,000 Mann seiner besten Truppen zog Solejman auf Wien zu. Unterwegs stösst er auf das kleine Nest Sigethvár genannt, welches unser Held mit 2500 seiner Kroaten besetzt hielt. Der Ausgang und die Folgen dieses Kampfes sind weltbekannt. Wien ward gerettet, 30,000 Türken mit ihrem grossen Sultan, aber auch alle unsere Helden blieben unter den Trümmern der Veste begraben! — Wo und in welcher Epoche ihrer Geschichte haben die Magyaren einen solchen Mann und eine solche That aufzuweisen? Auf welcher Seite war damals der „Schutz" und „Schirm" zu finden?

Sollen wir noch anderer Heldenproben aus jener Zeit gedenken, wie z. B. der Thaten des grossen Banus Toma Bakač-Erdödy, oder jener *Georg Zrinji's* — dessen Kroaten schwimmend über die Drave setzten, um den verhassten Feind zu vernichten (S. 225 et seq.); oder der heldenmüthigen Vertheidiger *Sissek's* Fabrić und Granja: „Fabrić und Granja — sagt Fessler — schlagen und tödten bis sie selbst für Christenthum und Vaterland *zu Boden stürzen*...." (S. 267.) u. s. w.

Und was zeigt uns Ungarn gegenüber solchen Beispielen erhebender Aufopferung? Den Verlust von Vesprim, Palota, Gran, lauter Festungen die bis dahin die Schutzmauer jener Gegenden waren. — In Kroatien dagegen glänzt zu gleicher Zeit durch seine Thaten der Ban Drašković, der den Parti-Pascha aufreibt (S. 374),

und im mörderischen Kampfe den Achmet-Pascha schlägt und dessen Truppen beinahe vernichtet. (S. 374): „... und Drašković forderte sie (die Türken) am linken Save-Ufer zum Treffen auf, welches unter unerschütterlicher Ausdauer der Kroaten mit seiner (des Achmed-Pascha) Niederlage, Flucht und *mehr* als 3000 Mann Verlust endigte. Um den Sieg zu verfolgen lässt Drašković bei Sissek eine Brücke schlagen, führt das Heer vor Drevešin, wo Achmed seine fliehenden Rotten gesammelt hatte. Sie halten nicht lange Stand im Gefechte, Achmed und Odaverd . . sind die ersten auf der *Flucht* nicht achtend *des Gemetzels*, welches hinter ihnen an den Ihrigen vollbracht wurde ...“ Und Fessler berichtet weiter:

„Bevor noch dergestalt der Moslemen Waffenglück durch der Kroaten Tapferkeit erschüttert wurde, hatte der Pascha von Temešvar Lippa eingeschlossen, und auch dieses ging verloren ...“ — So endete das XVI. Jahrhundert, Ungarn in grösster Erniedrigung und im traurigsten Joche zurücklassend. —

Das XVII. Jahrh. begann und schloss mit neuem Ruhme und Glücke für unsere Waffen; andere Helden traten an die Stelle der früheren, und wussten die Lorbeeren unserer Nation grün zu erhalten, indem sie die Thaten ihrer Vorfahren in Kroatien fortsetzen.

Ungarn dagegen ächzte unter den Füssen des siegreichen Achmed-Cuprisli-Pascha. — Niederlage bei Párkány. — Neuhäusel fiel. — Aber nicht genug des Unglücks: unter dem Vorwande der *nationalen Freiheit*, verbanden sich die revoltirten Magyaren mit den Türken, und mit diesen vereint kämpften sie gegen die eigenen Brüder und gegen andere christliche Heere. —

Dass die Kroaten in dieser Noth Ungarn nicht verliessen, bezeugt Fessler, indem er erzählt: „Jenseits der Donau kamen 20,000 Mann, theils Reiterei, grösstentheils

Fussvolk zusammen, dem Panier des Feldherrn Nikolaus Zrinj (II.) folgend." (VIII. Th. S. 118.)

Und dass nur *die Kroaten* ihre alte Tapferkeit auch diesmal bewährten, bezeugt abermals Fessler: „Graf Niklas Zrinj war der Einzige, der in diesem Feldzuge dem Feinde einige empfindlichere und *länger schmerzende* Streiche beibrachte: Er schlug die Türken wo er sie fand und wurde von ihnen nie geschlagen." (S. 127).

Wir müssten eine Geschichte schreiben, wollten wir den Thaten dieses Helden in Ungarn und Kroatien folgen. Es sei hier nur bemerkt, dass, während Nikolaus Zrinji der Schrecken der Türken in Ungarn wurde, sein Bruder *Peter* sich in Kroatien des Namens der Zrinji's ebenfalls würdig erwies. „Inzwischen schlug ... Peter Zrinj ... in Kroatien mit 2000 Mann 7000 Türken ... unter Čengić ... in zweistündigem Gefechte, in welchem von Seiten des Feindes *mehr* als Tausend .. der Beg von Udbina und 6 Aga's *umkamen*, *Tausend* mit vielen Spahis .. gefangen genommen wurden .." (S. 129.) Ferner: „Vor dem Antritte des Rückmarsches nach Belgrad verordnete der Grossvesir 9000 Mann .. nach Kroatien. Diesen ging Peter Zrinj nur mit 600 auserlesenen Kroaten entgegen, griff stürmend an, machte 1200 todt, führte 300 ... gefangen. Die Uebrigen ergriffen die Flucht und verkündigten allenthalben die Furchtbarkeit der Zrinjier." (S. 129.)

Angesichts dieser Thaten äusserte sich der mächtige Türken-Feldherr *Achmed-Ćuprisli-Pascha*, als er die Gesandten des röm. Kaisers von sich entliess, folgendermassen:

„Mit den *deutschen Kriegsvölkern* (und mit diesen vereint kämpften auch die Magyaren) sei recht wohl auszukommen; aber die Kroaten bezeugen unbändigen Uebermuth. *Diese zu züchtigen*, und die *Deutschen* zu besuchen, wolle er im künftigen Jahre wieder kommen." (S. 131).

So lautet das Urtheil eines der mächtigsten und hervorragendsten Männer jener Zeit in Europa, über unsere Nation und über die Magyaren; denn dass die Magyaren

einen wenn auch kleinen — aber doch Kern-Theil jener Truppen ausmachten, das musste diesem Feldherrn jedenfalls bekannt sein.

So Jahrhundert um Jahrhundert, ein Decennium um das andere, und Jahr um Jahr jener blutigen, thatenreichen Epoche im Geiste durchfliegend, taucht vor unserem Auge mit immer deutlicheren Umrissen ein historisches Bild auf, welches uns diese beiden Völker — die Magyaren nämlich und die Kroaten — auf der Weltbühne agirend nebeneinander darstellt, und uns in scharf ausgeprägten Zügen die Aufgabe, welche dieselben in dem furchtbaren Riesenkampfe der Christenheit gegen die entfesselte Wuth der fanatischen Barbarei zu erfüllen hatten, sowie auch die Art erkennen lässt, *wie* jedes dieser beiden Völker seiner Aufgabe entsprochen. — Wären die Magyaren ihrer Aufgabe wenigstens *treu* geblieben, wären sie den übrigen civilisirten Völkern in dem grossen Kampfe für die europäische Cultur *nach* dem Tage von Mohács ebenso beigestanden, wie sie es *vor* jenem Tage gethan: wir würden die historische Reputation, denen sich *Ungarn* in der öffentlichen Meinung Europas erfreut, auch den *Magyaren* in vollem Masse gerne zuerkennen und sie sogar in Bezug auf dieses Volk als gerechtfertigt gelten lassen, selbst wenn wir Kroaten und die anderen Völker, die vor Europa durch den Begriff „Ungarn" repräsentirt gleichsam verschwinden, dabei zu kurz kommen sollten. Wenn aber die Magyaren, nachdem sie durch dritthalb Jahrhunderte mit dem Feinde der Christenheit gemeinsame Sache gemacht, ja die wilden Barbarenhorden zur Zeit der grössten Christennoth selbst in ihr Land gerufen um mit ihnen gegen die christlichen Kämpfer und gegen ihr eigenes Vaterland zu fechten, und wenn sie trotzdem die mit so ungeheueren Opfern dem Türken blutig abgerungenen Lorbeeren und all die Verdienste dieses grossen Christenkampfes *für sich* allein in Anspruch nehmen, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil diese Lorbeeren

auf dem Gebiete der „ungarischen Krone“ gepflückt worden sind: angesichts einer solchen Thatsache, angesichts einer solchen Selbstüberhebung wird es uns hoffentlich niemand verargen, wenn wir uns erlaubt, unseren Gegnern und Anklägern den Spiegel der Geschichte vorzuhalten.

Mit Recht kann dagegen die kroatische Nation sich dessen rühmen, dass sie bei der Sache der Christenheit stets treu ausgeharrt, auch damals, als die Macht des Christenfeindes in Europa ihren Gipfelpunkt erreicht, und unser Volk der ganzen Wucht seiner Schläge einerseits, andererseits wieder den Verlockungen desselben zu widerstehen hatte. — Wir können uns auf das Urtheil des damaligen Europa berufen, welches den Opfern und Verdiensten der kroatischen Nation um die Sache der christlichen Cultur Anerkennung zollte, während die türkische Politik der Magyaren nur Abscheu und allgemeine Entrüstung erweckte. Wir haben bereits das Zeugniss des Königs Leopold I. angeführt, in welchem er sich in jener Zeit der *grössten Christennoth* — „hoc praecipue exulcerato tempore“ — gleichsam zum Organ der allgemeinen Anerkennung der christlichen Welt den Kroaten gegenüber machte, als er die bedeutungsvollen Worte der Nachwelt übergab: „... Illibatam et continuam Inclyti Regni *Croatiae fidem* et ... *intemeratam pro re christiana tuenda constantiam* ... per *omnis aetatis memoriam* ... *in toto orbe christiano depredicandam* ...“

Der geneigte Leser, der den Ausführungen dieser Schrift aufmerksam gefolgt, wird sich überzeugt haben, dass König Leopold dazumal weder einen Anlass noch die Absicht gehabt haben kann, unserer Nation ohne Grund Complimente zu machen. — In einer anderen Urkunde richtet derselbe König an unsere Nation den Nothruf: „... ut prono erga Nos, regem Vestrum .. affectu, *nunc dum necessitas monet* (leider hörte diese Noth nie auf!) a v i t a m e t m a r t i a l e m a g l o r i o s i s p r a e d e c e s s o r i b u s v e s t r i s r a d i c a l i t e r a c c e p t a m v i r t u t e m e t c l a r i t a t e m r e s u m e r e .. a c l a b o-

rantibus ... reipublicae christianae rebus gratanter subveniri adnitamini." Und der König der also unsere Nation anrief, war nicht nur König von Kroatien, sondern auch von Ungarn etc., sein Urtheil konnte daher nicht einseitig, es musste vielmehr in seiner europäischen Machtstellung der Reflex einer damals allgemeinen Anschauung sein; auch fehlte es in Leopolds Heere nicht an tapferen Streitern beinahe sämmtlicher Nationalitäten Europas; unter seinen Fahnen kämpften auch die Deutschen, Böhmen, Polen und sogar französische Krieger heldenmüthig für die Sache der Christenheit.

Wir heben noch aus unzähligen anderen Dokumenten dieser Art die folgende Zuschrift des Königs Leopold an die Stände des kroatischen Reiches hervor:

„Leopoldus ... Notum erit hostiles *Turcarum* et *Tartarorum* copias, rupto ad Arrabonem passu non solum partem Regni Hungariae, verum .... nunciatur omnes ferre paucis exceptis in Regno Hungariae manus dedisse..." Also beinahe *ganz Ungarn* war damals mit den Türken und mit diesen affiliirten Barbaren gegen die christlichen Mächte verbündet! — Wenn das *heutige* Europa die *damaligen* politischen Zustände nicht nach modernen Begriffen beurtheilen würde — was es um vorurtheilsfrei und gerecht zu sein, und um die eigene Vergangenheit nicht zu verhöhnen, auch nicht sollte — dann würde die öffentliche Meinung unsere Tage die europäischen Fragen auch in Bezug auf uns von einem andern und uns hoffentlich günstigeren Standpunkte auffassen.

Noch ein Zeugniss wollen wir hier anführen als Beleg dafür, welche Geltung sich der kroatische Name im damaligen Europa durch Waffenruhm und Kriegsthaten zu erringen gewusst hat, so dass der oft genannte Kaiser und König Leopold die Kroaten in einer feierlichen Urkunde der Achtung der Welt zu versicheren sich veranlasst fand: „Leopoldus ... Reverendi ... Fidelitates quoque Vestrae occasione modernorum motuum, *advicinanti tumultuoso et hostili agmine*, pro innata heroici pec-

toris virtute sua ... avitam nominis croatici gloriam et existimationem ... vel minimum commaculare et violare patiantur..." [187])

Aber nicht allein von König Leopold sondern auch von den anderen Mächten Europa's wurde der kroatische Name — als identisch mit dem „Antemurale Christianitatis" — hochgeschätzt, und die Helden unserer Nation von fremden christlichen Herrschern vielfach ausgezeichnet; so zum Beispiel: unser Bischof Berislavić, die Frankopane, im XVII. Jahrhundert unser Zrinji, welchem letzteren unter andern Frankreichs mächtigster König Ludwig XIV. „einen *fürstlichen* Jahrgehalt" ausgesetzt, und den Spaniens gleichfalls mächtiger Herrscher Philipp IV. mit dem höchsten Orden, dem des Goldenen Vliesses beehrt hat u. s. w.

Unsere historische Parallele beschliessend, wollen wir nur noch in aller Kürze anführen, was unsere Nation im Laufe des XVIII. Jahrh. für das christliche Europa gethan. — Während in *Ungarn* das aus *allen* christlichen Völkern zusammengesetzte *Christenheer* fast durchgängig bis zum Erscheinen *Laudons*, unglücklich kämpfte: hat die Geschichte einige der schönsten Blätter unseres nationalen Lebens gerade für diese Periode aufgespart. Unter der Anführung des Ban Nikola Bakač-Erdödy entrissen die Kroaten den Türken eine Veste um die andere; sie bedienten sich (heisst es bei Fessler l. c. 358) bei der Erstürmung der festen Burgen *lebendiger* Leitern etc. In Ungarn selbst halfen die Kroaten Gran und Erlau zurückerobern. —

In Bosnisch-Kroatien bemächtigte sich der Ban der Veste *Zvornik* an der Drina, und nahm den Türken *Dubica* und *Banjaluka* in Türkisch-Kroatien. (Fessler l. c. S. 403). Drašković schlug und tödtete mit 1200 Kroaten 2000 Tür-

---

187) Man sehe die angeführten Urkunden in dem bereits citirten Arkiv za Povjestnicu Jugosl. etc.

ken, die festen Plätze *Oštrovica*, *Bušević* und *Badić*, im südlichsten Theile von Türkisch-Kroatien erobernd. (Idem, l. c. 429.)

Sollen wir noch an die Thaten unserer Vorfahren erinnern unter der Anführung des ruhmreichen *Laudon?* Wie die Mücken fielen die Barbaren, wo sich unsere Fahne zeigte; und erst dann als sich dieser siegreiche Held mit seinen Kroaten an die Spitze *des christlichen Heeres* stellte, sank der Halbmond gänzlich in Europa mit dem Frieden von *Šištov!*

Leider hat durch diesen Frieden die Diplomatie, wie gewöhnlich, uns wieder zum grössten Theile das genommen, was das Kroatenschwert blutig errungen, und nur der europäischen Diplomatie haben wir es hauptsächlich zu danken, wenn noch heutigen Tages ein grosser Theil unserer Nation in der Knechtschaft der verächtlichsten, leider von Europa gehätschelten Barbarei — hoffentlich aber nicht lange mehr! — schmachtet. —

XXX.

Resumé. — Blicke in die Gegenwart. — Schluss.

Dies ist beiläufig die *politisch-nationale, diplomatisch-internationale und historisch-rechtliche Vergangenheit unserer Nation.* — Einerseits: *ewiges Kämpfen* derselben für ihre *Freiheit* und *Unabhängigkeit* gegen das nachbarliche Magyarenthum, wie auch beinahe ununterbrochene Opfer für die Sache der *Christenheit* und der christl. *Cultur*; andererseits, *ewiges* Ankämpfen unserer Nachbarn gegen unsere Rechte und unsere nationale Existenz, und dabei ein trauriges Beispiel ihrerseits und häufige Verbindungen derselben gegen die Sache der Christenheit.

Solange der Rechtsstreit zwischen den Magyaren und den Kroaten in den engeren Grenzen Oesterreichs eingeschränkt blieb, konnten wir demselben — auf unser „gutes Recht“ und das „beati possidentes“ uns stützend — seinen natürlichen Verlauf lassen; vor *Gewalt* aber fürchte-

ten wir uns *nie!* Nachdem aber dieser Streit seit dem J. 1848 die Grenzen des österreichischen Staates überschritt und durch unsere principiellen Gegner vor das Forum Europas gebracht wurde: gebietet uns unsere *nationale Ehre* die gegnerischen überschwänglichen und trügerischen Folgerungen mit aller Entschiedenheit vor demselben Forum zurückzuweisen. Zu den magyarischen Anmassungen noch zu schweigen, würde heissen unser gerechtes Verfahren vom J. 1848 mit einem mattherzigen „*mea culpa*" zu desavouiren; würde heissen unsere glorreiche Vergangenheit schmählich und engherzig verläugnen. Indem wir unsere Stimme vor Europa erhoben, war es nicht unsere Absicht das Nationalgefühl unserer Nachbarn zu verletzen, ihre *Rechte* zu läugnen oder anzutasten; nein, das wollten und das wollen wir nicht, sondern es ist und war unser Wunsch unsere Absicht ihr überströmendes Nationalgefühl und ihre Rechtsansprüche in ihre *natürlichen Grenzen* zurückzuweisen, und an die Magyaren die Mahnung ergehen zu lassen: unsere eigenen Gefühle und Rechte besser zu schonen. Denn wir leben im XIX. Jahrh., einem Jahrhunderte, wenn nicht des Rechtes, so wenigstens der *Vernunft*, und sollte es uns auch nicht beschieden sein unser heiliges Recht vor Europa anerkannt zu sehen, so soll wenigstens unsere Nachkommenschaft von uns nicht sagen können: unsere Vorfahren vom Jahre 1861 waren unwissende und leicht zu bethörende, ihre ererbten Rechte hintansetzende Thoren!

Wie wir aus unserer historischen Parallele ersehen, fehlt es aus der thatenreichen Vorzeit nicht an Belegen, dass der kroatische Name vor Europa immer ehrenvoll bestand, und die Kroaten als muthige und getreue Streiter für die Sache der Christenheit galten, und die Achtung der Welt besassen. — Erst den neueren nationalen Anfeindungen jenseits der Drave gelang es, und zwar zumeist seit dem Jahre 1848 den kroatischen Namen vor

Europa zu verunglimpfen, die Kroaten als „Feinde der Freiheit und der Civilisation“ der öffentlichen Meinung Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Englands — kurz Europa's darzustellen, die Kroaten mit der „Reaction“ zu indentificiren, sie als „Knechte der Camarilla,“ als „Söldner des Absolutismus“ zu schildern, — alles zur Strafe dafür: weil sich die Kroaten nicht dazu verstehen wollten der magyarischen Herrschsucht zum Schemel zu dienen, weil sie so viel Selbstgefühl und Selbstachtung besassen, auch die Anerkennung *ihrer* unverjährbaren Rechte zu fordern, und die Rechte der anderen gleichberechtigten Volksstämme gegen magyarische Anmassung und Selbstüberhebung in Schutz zu nehmen. —

Die Kroaten, die seit jeher im hochtönenden Phrasenkrieg weniger geleistet, als wie ihre nationalen Gegner — antworteten auf alle diese Verunglimpfungen in ihrer Weise — durch die *That.* — Nachdem diese That den hochmüthigen Nachbar zur Besinnung gebracht, und nachdem wir und er, wir beide durch *eilf Jahre* Zeit gehabt „procul a foro“ darüber nachzudenken, — *glaubte* der ehrliche Kroat in seiner Treue und Gutmüthigkeit *nochmals* den Versicherungen des Nachbars: dass dieser von seiner *Manie* gründlich geheilt fortan die Rechte nicht nur der nachbarlichen Kroaten, sondern auch der andern Völker in Ungarn anerkennen, achten und respectiren werde. Nach solchen Versicherungen reichte der leicht versöhnliche Kroat freudig und aufrichtig die Hand zum brüderlichen Bunde, und wiegte sich bereits in Träumen eines herzlichen Einverständnisses, einer glücklichen Zukunft, eines friedlichen, freien Zusammenlebens unter dem Palladium gegenseitig geachteter Rechte, gemeinsam vertheidigter constitutioneller Freiheit und nationaler Gleichberechtigung! — Aber kaum dass man die Kroaten durch die neuen Freundschaftsversicherungen gewonnen, kaum dass man sie durch die Versöhnungfeste eingeschläfert geglaubt, kaum dass sich unser heissblütige Nachbar wieder in seinem Elemente — hoch zu Ross, wenn auch nicht gar fest im

Sattel fühlte, da brach auch seine wahre, lange verhaltene Natur wieder hervor, und der alte *magyarische Uebermuth* trat uns in seiner wahren Gestalt, die sich trotz dem modernen Schliff seit Jahrhunderten gleichgeblieben — entgegen, derselbe Uebermuth, der uns und unseren Vorfahren bereits so viel zu schaffen gemacht, der unser herrschsüchtiges Nachbarvolk so oft schon an den Rand des Abgrunds gebracht hat. [188])

Nicht nur die magyarischen Journale jeder politischen Färbung, sondern die Comitate und Municipien Ungarns eines wie das andere und die magyarische Regierung an der Seite des gemeinschaftlichen Königs selbst, verlangen

---

188) Wir übertreiben nicht. Zum Beweis, dass wir uns hier nicht in leeren Phrasen ergehen, citiren wir, andere historische Belege für unsere Behauptung übergehend, das Zeugniss eines der grössten Männer unserer Nation, Christoph Frankopan's selbst. Es liegt uns ein Schreiben dieses Helden vor, ddto. Agram 5. Sept. 1526, also wenige Tage nach der Mohácser Schlacht, geschrieben an den Zengger Bischof Fr. Jožefić, welcher letztere mit seinem Neffen Jure Kobašić bei Mohács mitgekämpft. Nachdem unser Held die Ursachen aufgezählt, wesshalb er mit seiner Streitmacht zu dem Mohácser Tage nicht hat anlangen können, lässt er sich über die Niederlage von Mohács also aus: „... Dèržimo, da je ta razboj gon. bog dopustil nad kralem i Ugri, ne za zlo ili pogibel, da pače za dobro vično tomu rusagu; zač ako bi bili sada Ugri cara (turskog) razbili, kada bi konac bil n i h n e v r i d n u r e ž e n j u? ili gdo bi mogal pod nimi ostati? da bismo mi bili tamo k tomu boju prispili, mi bismo bili morali biti ta najpèrvi, ki bi moral ubijen biti pri tom redu, ki mi slišamo, da je u toj vojski bil, da je vsak otel kapitan biti i da su prez vsakoga reda k boju šli; a ovako jih oće ta razboj učiniti pokornije i poslušnije; pèrvo bismo oteli smert prijeti, nego bismo terpeli, da bi se s tim neredom k boju šlo." .. — Das heisst zu deutsch: „.... Wir halten dafür dass Gott selbst diese Niederlage über den König und die Ungarn zugelassen hat, nicht zu ihrem Schaden oder Verderben, sondern zum künftigen Heil ihres Landes; denn, wenn die Ungarn diesmal den Kaiser (Sultan) besiegt hätten, wann wäre dann ein Ende ihrem unwürdigen Hochmuth? (r e ž e n j e im Original ist zwar ein viel derberer Ausdruck, und bezeichnet an Menschen ein empörendes Sich-Uebernehmen), oder wer könnte es unter ihnen aushalten? Wären wir dahin zum Kampfe angelangt, wir hätten die ersten fallen müssen bei der Ordnung, die, wie wir vernehmen, in dem Heere geherrscht hat, dass ein jeder commandiren wollte, und dass sie ohne jede Ordnung in den Kampf gingen; so aber wird sie die Niederlage bescheidener und gefügiger machen; eher hätten wir sterben mögen, als zu dulden, dass man in einer solchen Unordnung den Kampf beginne..." etc.. Weiter schreibt unser Held, welche Massregeln er ergriffen, um Kroatien gegen die neue Türkengefahr zu schützen, und ertheilt dem König (in der Meinung derselbe habe sich bei Mohács mit dem Reste des Heeres gerettet), Rathschläge, wie er sich gegen die Türken halten, die Festung Ofen um jeden Preis zu behaupten suchen solle etc. (Kukulj. Hèrvatski Spomenici, pag. 215).

von diesem die *unbedingte Unterwerfung* Kroatiens unter die ungarische Herrschaft, als „ergänzende Theile", als die „Partes annexas" ihres Landes; sie verlangen diese Unterwerfung ohne die Kroaten auch nur zu fragen, *ob* und *wie* sie darein willigen; sie verlangen ja sie fordern cathegorisch diese Unterwerfung als „conditio sine qua non" der Befriedigung, der „Pacificirung" Ungarns, sie fordern sie auf Grundlage alter, eingebildeter, bei den Haaren herbeigezogener Schein-Rechte, deren Hohlheit und Fadenscheinigkeit wir in dieser Schrift genugsam nachgewiesen zu haben glauben, und wenn ja davon etwas übrig geblieben, so hat diesen Rest das Kroatenschwert im J. 1848 zerfetzt und der Kroaten-Ban Jellačić den Magyaren vor die Füsse geworfen! —

Man opferte die Serben, unsere nächsten Stammesbrüder, die Serben die vor zwölf Jahren mit unerhörter Kraftanstrengung und mit Strömen ihres Blutes die ihnen vorenthaltenen Rechte heldenmüthig zurückeroberten, man opferte sie und ihre nationale Existenz auf Gnade und Ungnade den Magyaren. — Man riss ein Stück echt kroatischen Landes, das früher seit Jahrhunderten zu Kroatien gehörte, dann eine Zeit lang unrechtmässig zu Ungarn geschlagen war, und seit dem J. 1848 in Folge der factischen Besitzergreifung durch den Ban wieder zu Kroatien einverleibt wurde, man riss einen Theil unseres reinkroatischen Volkes von unserem Königreiche ohne den beiderseitigen Landtag abzuwarten, dem die Kroaten diese Territorialfrage vorzulegen wünschten. — Man streckte auch bereits die Hand aus nach unserem kroatischen Küstenlande, schürt dort auf unserem eigenen Boden auf künstliche Weise eine fremde anti-nationale Agitation, und beutet diese in empörender Weise für den Anschluss an Ungarn aus. — Man zeigte sich in Ungarn gleichgiltig und theilnahmslos wenn nicht gar feindselig gegen das Ringen der kroatischen Nation nach der Wiederherstellung der Integrität ihres Landes, man verzichtete sogar auf die grossen Vortheile die dadurch für Ungarn selbst im Falle der Wiederherstellung des

alten Verbandes erwachsen würden, man verzichtete darauf, um nur die Kroaten nicht mehr erstarken zu lassen. —

Das sind keine Beweise der Versöhnlichkeit und Freundschaft, die man gegen Kroatien zur Schau getragen, — das waren Herausforderungen und mitunter Eingriffe, die das nationale Ehrgefühl der Kroaten tief verletzen mussten, und in der That auch einen Umschwung in der öffentlichen Stimmung Kroatiens hervorgerufen haben, von der die Beschlüsse und Rundschreiben aller Municipien des Landes ein unzweideutiges Zeugniss abgelegt haben. — Ja, man *war* in Kroatien der Union mit Ungarn allgemein geneigt, und man ist es vielleicht *noch*, aber in einer *anderen* Weise, auf eine *andere* Art, als man es sich in Ungarn vorzustellen scheint. Und zwar wünscht man in Kroatien vor allem zu wissen und zu erfahren, für's erste: *ob* und *inwieferne* diejenigen, mit denen man in eine Union zu treten Willens ist, das *Recht* der Kroaten, mit ihnen auf Grundlage des *kroatischen* historischen Rechtes zu *pactiren*, anzuerkennen und zu respectiren geneigt sind. — Und für's zweite: ob diejenigen, mit denen man pactiren will, auf einen solchen Pact mit uns einzugehen bereit sind, der sich mit der *Ehre der kroatischen Nation* vertragen und zugleich für die Wahrung ihrer historischen, nationalen und natürlichen, das heisst: *Souveränitäts*-Rechte ausreichende Garantien — wenn diese überhaupt möglich — bieten würde.

So und nicht anders versteht man die Union in Kroatien. Ueber die Stipulirung der Unionsgrundsätze und über die Eingehung der Union überhaupt kann nur die Gesammt-Vertretung des kroatischen Volkes auf dem *Landtage* endgiltig entscheiden.

Und auf was stützten sich denn die Magyaren, als sie so rücksichtslos gegen Kroatien vorzugehen sich getrauten? — *Sie rechneten wiederum auf diejenige Partei*

in Kroatien, die man die magyarische nennt, ebenso wie sie sich vor und bis zum Jahre 1848 auf diese Partei verliessen! — Aber die Magyaren haben sich diesmal eben so grossartig verrechnet, wie sie sich damals in diesem Puncte verrechnet haben; denn als im J. 1848 die sogenannte magyarische Partei in Kroatien den Magyaren *beweisen* sollte, dass sie *wirklich* existire und ein *Faktor* im Lande sei: siehe da, sie war spurlos verschwunden, man suchte vergebens nach ihr im Lande: abiit, excessit, evasit, erupit! — Und ebenso wenig verlässlich für die Magyaren bewährte sich diese angebliche Partei während der letzten Kundgebungen des Volkswillens im Lande.

Diese Partei machte so lange einigen Lärm in Kroatien, als man mit den sogenannten *Cortes*[189]) Politik treiben konnte. Als aber diese gemüthliche Brot- und Dorf-Politik der *nationalen* und *Landes*-Politik Platz machen musste, hat mit den seligen Cortes auch jene Partei als thätiger Faktor im Lande aufgehört sich bemerkbar zu machen, sie zerfiel auf dem *intellectuellen* und *moralischen* Felde der Politik in ihr *Nichts.* — Die Magyaren würden es einst vielleicht zu bereuen haben, wollten sie sich auf einem so schwachen und unverlässlichen Fahrzeug, als ihr etwaiger „unbedingter" Anhang in Kroatien es noch sein mag, zu weit in ihrer Politik wagen. Denn die Renegaten, die alles Heil für ihr Land nur jenseits der Drave suchen, die kein Herz und keinen Sinn für das eigene Volk haben, die wird das Land im entscheidenden Momente, wenn es sie nach Rollen gelüsten sollte, ebenso ausscheiden, wie es sie im J. 1848 aus seinem Schoosse ausgeschieden hat. — Diejenigen, die im Gefühl ihrer eigenen Schwäche nach fremder Stütze haschen, die werden vor dem ernsten Willen der Nation entweder selbst erstar-

---

189) Cortes nannte man vor dem J. 1848 in Ungarn und in Kroatien den niederen Bauern-Adel, den, weil er nach der alten Constitution die Virilstimme hatte, Parteimänner, die Geld und Einfluss besassen, zu den Comitatsversammlungen brachten, ihn da mit Wein etc. traktirten, und mit seiner Hilfe, die sich meist durch Schreien, oft auch durch Dreinschlagen manifestirte, ihre Absichten durchzusetzen suchten.

ken oder aber verstummen; und jene, die aus Kurzsichtigkeit, Verblendung oder in momentaner Befangenheit vorschnell die Ehre der Nation compromittirt und grosse historische Momente des eigenen Landes verläugnet haben, sie werden ihre Uebereilung einsehend, ihren Irrthum beweinen und um so bessere und thätigere Patrioten werden, als sie das Bewusstsein anspornen wird, dass sie etwas gut zu machen haben.

Unsere Nachbarn seien hiemit *gewarnt*, damit sie nicht im J. 1861, getäuscht durch momentanen Parteilärm, in dieselben Fehler verfallen, die sie aus derselben Veranlassung im J. 1848 begangen und mitsammt uns theuer genug gebüsst haben.

Unser „*gegenwärtiges*" politisch-staatsrechtliches äusseres (denn wir sprechen und handeln nur von diesem) Verhältniss zu dem regierenden österreichischen Hause, ist seit dem J. 1848 auf die *historische*, *natürliche* legitim-rechtskräftige Basis — der Krone von Ungarn gegenüber — zurückgeführt worden; und es sind eitle Faseleien, wenn man von neuem vor der Welt die Klage erhebt: als ob die Rechte der ungarischen Krone dadurch verletzt worden wären, dass die souveräne Stellung der Krone Kroatiens endlich auch *factisch* von unserer regierenden Dynastie seit dem J. 1848 anerkannt ist; denn wir befinden uns gegenwärtig *in dieser Hinsicht* (aber nur in dieser) auf der Basis der *Pacta des Urvertrages*.

Wenn es schon an sich überhaupt eine *Ehrlosigkeit* wäre im Hinblick auf die Vergangenheit und auf die Nachwelt, der *nationalen Freiheit* freiwillig sich zu entschlagen, so könnte uns von der Mitwelt auch noch der Vorwurf der Feigheit treffen, wenn wir unsere auf einer glorreichen Vergangenheit beruhende Unabhängigkeit verläugnen würden, um dadurch auch unsere bessere *Zukunft* aggressiven *fremden* Gelüsten aufzuopfern. Die Magyaren sollen es erfahren, dass wir alle ihre geheimen Fäden und Tendenzen durch und durch kennen und

durchblicken, von der „Verbrüderungs"-Comödie und dem ungebetenen „Almosen" bis zu den jüngsten Transactionen ihrer Parteien und Regierungsmänner.

Wohlan denn, — woher kommt dieser ewige, siebenhundertjährige Drang unserer Nachbarn, uns unter ihre Haube, die *ungarische Krone* genannt, zu bringen? uns zu befehden, zu bekämpfen, zu *überlisten?* Nun wir wollen es der Welt und denjenigen unserer Landsleute, die es noch nicht wissen sollten, entdecken: Es ist der Drang nach dem adriatischen Meere. Nicht uns und unsere Herzen und Sympathien, sondern unser Meer und unsere Küste wollen die Magyaren haben, und weil sie es nicht *ohne* uns haben können, darum trachten sie auch *uns* herum zu bekommen, sei es mit *Gewalt,* sei es mit *List.* Die *Geschichte* ist für uns kein verschlossenes Buch, und *sieben Jahrhunderte* sind ein bedeutender Zeitraum um daraus etwas zu lernen, für denjenigen nota bene, der etwas lernen *will* und lernen kann. —

Aber die Magyaren machen die Rechnung ohne den Wirth! —

Eben dieses consequente „*tengerre*" — „an's Meer!" — der Magyaren sollte uns die grösste Vorsicht bei einem Bündnisse mit ihnen auflegen. Die *grösste* Freiheit und Autonomie unter ihnen (statt neben ihnen) wie immer garantirt, wäre nichts als Sand in die Augen, nichts als eine Chimäre; sie würde nur so lange dauern, bis die allgemeine Noth dauern würde. Die Sehnsucht der Magyaren nach dem adriatischen Meere ohne Sicherstellung und Anerkennung unserer nationalen Selbständigkeit und Unabhängigkeit, ist mit unserer nationalen Existenz und Autonomie unvereinbar so lange, bis nicht die Magyaren hinlängliche Bürgschaften dafür geleistet: dass fremde Rechte und verbündete Nationalitäten von ihnen nichts zu fürchten haben.

Diese politische Wahrheit müssten die Magyaren, wenn sie aufrichtig sein wollten, selbst zugeben, und diese ihre Politik haben auch unsere Vorfahren durch sieben Jahr-

hunderte stets instinctmässig herausgefühlt. Daher die gewaltigen Anstrengungen und Kämpfe unter Ladislav und Koloman; unter Karl Robert und besonders unter Ludwig I., dann die blutigsten *fünfzig Jahre* unserer Geschichte unter Maria und Sigismund; daher die Kämpfe unter Mathias; die diplomatischen Schachzüge unter Vladislav II.; die Anstrengungen unter Maximilian und besonders unter Rudolph; ferner die schlecht ausgefallene List unter Karl III. in der Pragmatischen Sanction, und schliesslich das wüthende *Decennium* vor der Schlacht an der Schwechat!

Wären die Magyaren den Lehren der Geschichte mehr zugänglich und nicht so sehr vom Hochmuthsgeiste beherrscht, sie würden in ihrem eigenen Interesse nach so vielen vergeblichen Versuchen diese ihre Unterjochungs-Tendenz endlich aufgeben, und sich, zu unserer *beiden* Heile, auf einen besseren, aufrichtigeren, *nachbarlichen* Fuss mit uns stellen. Denn was sie bis *jezt* nicht erreichen konnten, das werden sie hinfort, nachdem das Selbstbewusstsein unserer Nation einen so mächtigen Aufschwung genommen, — noch viel schwieriger, noch unwahrscheinlicher erreichen, und bei fortgesetzten Versuchen ihrerseits *Alles aufs Spiel setzen.* Wären die Magyaren als Volk uns Kroaten gewachsen gewesen, sie würden uns wenn jemals so gewiss im IX. Jahrhunderte unterjocht haben, so gut wie sie die übrigen Völkerschaften Pannoniens und Daciens bewältigt hatten. Wir wären dann heute *nur auf die ewigen Naturrechte* der Menschheit, wie jene Völker es sind, angewiesen, welche Rechte jedoch, so begründet und unverjährbar sie sonst an sich auch sein mögen, die Magyaren wahrscheinlich nicht verhindert haben würden uns gegenüber ihr Ziel zu erreichen.

Wir haben bereits zu wiederholten Malen erwähnt: dass nicht die Tapferkeit der Magyaren es allein gewesen, welche ihnen die anderen Völkerschaften Ungarns dienst-

bar gemacht, sondern dass hauptsächlich die Beutegier dieser Völker selbst es war, welche ihnen die Grube grub und sie allmälich den Magyaren unterwarf; die Raub- und Plünderungssucht — welcher die Magyaren ein verlockendes Feld eröffnet hatten, war es vornemlich, welche jene Völkerschaften verleitete, sich den in Europa einbrechenden Magyaren auf deren Raubzügen anzuschliessen und deren Rotten zu vermehren, bis später der grössere Schwarm der Magyaren die kleineren zerstreuten Racenschwärme selbst verschlang und sich dieselben auch politisch unterwarf. Aber die Kroaten des IX. Jahrh. konnten von den damaligen Magyaren mit Plünderungsaussichten — als *Volk* und *Staat* — nicht mehr verlockt oder hingerissen werden. Denn, zur Zeit als die Magyaren als ein wildes, barbarisches Volk in Pannonien und Dacien aus dem Osten fliehend einfielen, bildeten die Kroaten bereits seit beinahe *drei Jahrhunderten* einen christlich-geordneten europäischen Staat. Das „Primat" der *kroatischen* Kirche erstreckte sich schon damals „vom adriatischen Meere bis zu der Donau" wie es die bereits citirte Urkunde des Herzogs der Kroaten, Tèrpimir, vom J. 837 beweist.

Es ist daher leicht begreiflich, dass ein solches christliches und handeltreibendes Volk nach Raub und Plünderung nicht eben lüstern war, vielmehr davor zurückschrecken musste. — Mit *Gewalt* war ihm auch nicht so leicht beizukommen, denn: „Exhibet Chrobatia *Equitum sexaginta, Peditum Centum millia* . . ." sagt Const. Porphyrog. von dem damaligen Kroatien, — eine für jene Zeit gewiss ganz respectable Macht, und auch noch heute nicht zu verachten, besonders wenn es eine kroatische Macht ist. —

Ueber den rauchenden Trümmern der von der avarischen Barbarei zerstörten Städte Römisch-Dalmatiens[190]) — („Caganus in *Dalmatiam* profectus", schreibt *Cedrenus* ad Ann. 17. Mauricii, „Balbam et vicinas XL urbes oc-

---

190) „Istorum Romanorum (Dalmatinorum) termini protendebantur ad flumen Danubium usque." Const. P. De A. I. C. 28.

cupat"; item: „*Quadraginta* insuper castella" erzählt Simocatta Lib. VII. C. VII. „vastavit") — über diesen Trümmern erhoben sich bald die *christlich-kroatischen*, später blühenden *Handelsstädte* unseres Reiches; denn: „*Baptisatae* vero Chrobatiae" sagt der oft erwähnte oströmische Kaiser C. P. „urbes inhabitatae sunt: Nona, Belogradum, Belitzin, Skordona, Hlebena, Stolpon, Tenin, Kori, Klaboka, Albunum u. s. w." — „Huiusmodi *navigiis* Chrobati, qui mercatus frequentant, ad emporia proficiscuntur; oppidatim circumeuntes *Paganiam* (das heidnische Kroatien) et sinum Dalmatiae, *Venetias usque.*" (De adm. Im C. 31.) — In einer solchen Verfassung war unsere „*Chrobatia baptisata*", als noch die Magyaren in den Steppen Asiens hausten.

Aus dieser Skizze ersieht man auch, ob auf *Dalmatien* und *Istrien* (beide von Kroaten bewohnt) die italienische, damals von den Avaren beinahe *ausgerottete* oder aber die *kroatische* Nationalität, welche letztere die Avaren ihrerseits aufrieb, mehr Recht und Anspruch hat. Und dennoch werden diese unsere nationalen Ursitze und Bruchstücke unseres Landes von unseren guten *nördlichen* Nachbarn unseren *westlichen* bereitwillig aufgeopfert! Das „warum" ist da leicht zu errathen; aber für Ungarn wird es ein ewiger Vorwurf bleiben, dass uns bis jetzt kein einziges ungarisches Comitat in der Erreichung dieses unseren nationalen Rechtes unterstützte; ja diese Comitate, die sich herausnehmen unsere Unterwerfung von ihrem Könige auf der Basis der Pseudo-Rechte der ungar. Stephans-Krone zu fordern, finden kein Wort zur Befürwortung der Rückgabe Dalmatiens, als ob, falls die ungar. Krone wirklich ein Recht auf Kroatien hätte, sie nicht dasselbe untheilbare Recht zugleich auch auf *Dalmatien* besässe. Wo ist da eure *nationale* Consequenz, ihr „politisch reifen" Magyaren!? —

Magyaren, Nachbarn! Die Geschichte vertheidigt uns, die Geschichte, die ihr beständig im Munde führt, auf die ihr euch fortwährend beruft, als auf die Quelle und Grundlage euerer eigenen staatlichen Existenz. Hört auf die Stimme der Geschichte, und achtet sie, denn sonst wankt euere eigene Basis euch unter den Füssen. Gebt auf die Gelüste nach unserer Unterwerfung, unserer Unterjochung — denn dieses wäre die Folge eines unbedingten Anschlusses und einer vorgreifenden Verfügung „de nobis sine nobis." Gebt unsere Seeküste auf, ihr werdet sie so wenig erhalten und behaupten können, wie euch das *Schwarze Meer* beschieden war. Und wolltet ihr das, dann würdet ihr einen Racenkrieg entzünden, in welchem das Loos schwerlich für euch entscheiden würde. — Wir wussten unseren Besitz durch *dreizehn Jahrhunderte* zu behaupten, und werden auch künftighin jedem fremden Angriff mit Kraft zu begegnen wissen. *Momentan* kann uns die Intrigue schaden, aber sie kann uns nicht zu Grunde richten!

Und wie könnten wir auch dies unser Besitzthum, unsere kroatische Küste euch abtreten! Durch das *Adriatische Meer* stehen wir im unmittelbaren Verkehr mit dem reichen und civilisirten Westen; gelten wir denn in eueren Augen für solche Idioten oder Feiglinge, dass man uns zumuthen kann, uns dieses grossen Vehikels unserer nationalen Zukunft zu begeben? — Durch die *Donau* sind wir mit dem *Schwarzen Meere* und der *orientalischen* Welt in Verbindung, folglich sind uns nach beiden Seiten hin die grossen Weltstrassen offen und in unseren Händen, und wir können, diese natürlichen Mittel richtig benützend und allen rechtlichen Völkern die Hand bietend, ein wohlhabendes, ja mit der Zeit auch ein reiches Volk werden. —

Magyaren! Ihr werft uns vor Europa bitter und höhnisch unsere „*Armuth*" vor, um uns vor der öffentlichen Meinung zu demüthigen und zu discretiren. Die

Hälfte unserer Nation, sagt ihr *), wäre im J. 1859 und 1860 *verhungert*, wenn uns nicht euer Almosen gerettet hätte! — „*Si autem feceris elemosinam, noli tuba canere ante te*" — sagt unser Heiland; und dennoch wurde eure Wohlthat — um die euch Niemand gebeten und deren Zweck wir vollkommen zu würdigen wissen — dennoch wurde sie von euch in den europäischen Journalen durch mehr als ein halbes Jahr bis zum Ekel ausposaunt! —

Ihr sagt der Welt: wir seien arm; aber ihr unterlasst es die *Ursachen* dieser — nicht Armuth, sondern *Verarmung* der Welt bekannt zu geben; starb nicht etwa auch im *Banat,* in der Kornkammer Ungarns so mancher Christenmensch den Hungertod? —

Ein Land das die ausgedehnten fruchtbaren Ebenen der Posavina, Podravina, u. s. w. sein nennt, und das auf seine eigene Seeküste sich stützen kann, — ein solches Land kann unmöglich, ist es erst autonom und definitiv geregelt, lange arm bleiben, besonders wenn der Scepter, der über diese in ihrer Naturkraft noch schlummernden Lande herrscht, sich denselben, ihre Wichtigkeit würdigend, ernstlich und väterlich zuneigt und die reichen Quellen erschliessen hilft, die im Schoosse dieser Länder verborgen der befreienden Hand harren. — Sind einmal die Ursachen der Verarmung entfernt, die Armuth wird von selbst aufhören, und Tausende entfesselter Kräfte, die früher das Schwert der christlichen Vorhut in Anspruch

---

*) Das französische Journal „le Siècle" vom 22. October v. J. bringt eine Correspondenz aus Pesth, wo sich die folgende Verfälschung der Beschlüsse der Agramer Handelskammer findet, um damit unsere Nation mit um so grösseren Eclat vor der Welt zu demüthigen und den Magyaren gegenüber in Schatten zu stellen: „— Cette corporation . . . . proclamait hautement que sans les secours en argent que la Croatie depuis un an a obtenu de la Hongrie, grâce aux souscriptions qui partout se sont faites spontanément et avec succès, la moitié peut-être des populations croates serait mortes de faim en 1859 et 1860." Soll man über diese elende Tendenzlüge mit dem „risum teneatis," oder aber mit Verachtung der so gebotenen Gabe antworten? Solche Insinuationen sind es also, die auf dem Grunde unserer Armuth unser zukünftiges Joch vorbereiten sollen? Wenn irgendwo, so gewiss hier hat sich der alte Spruch bewährt: „Timeas Danaos et dona ferentes!" —

nahm und die seitdem gebannt und zur Unthätigkeit verdammt ruhten, werden im Genusse autonomer Freiheit zur doppelten Thätigkeit angespornt, freudig und wetteifernd an dem neuen Werke der nationalen Prosperität arbeiten.

Uebrigens haben die Magyaren am allerwenigsten einen Grund und das Recht dazu, uns unsere *Armuth* vorzuhalten. Denn wenn sie in ihrem Corpus j. h nachblättern wollten, sie fänden darin nicht etliche Tausende, sondern Hunderttausende von Gulden aufgezeichnet, welche die Kroaten in ihrer Armuth den Magyaren für ihre uns gänzlich unnützen und fremden National-Institute, wie ihr magyar. National-Theater in Pest etc. grossmüthig gespendet, ohne dass es uns jemals eingefallen so viel Wesens davon zu machen, wie die Magyaren mit ihrem Almosen v. J. 1860. — Und als im Jahre 1845 in einem Theile Ungarns die Hungersnoth ausgebrochen war, sammelten die armen Kroaten im ganzen Lande für die Nothleidenden der oberen ungar. Comitate, veranstalteten zu diesem Zwecke Concerte, Theater etc., und brachten ihr Scherflein eifrig dar, ohne dass die Welt viel davon erfuhr oder die Kroaten seitdem je eine Erwähnung davon gemacht hätten. — Wir sind also in diesem Punkte längst quitt und jeden Dankes enthoben.

Aber nicht nur *materiell* ist unsere Lage bei weitem nicht so traurig und desperat, als wie die Magyaren der Welt glauben machen wollen, sondern auch *intellectuell* und auf dem geistigen Felde haben wir weder in der Vergangenheit noch auch in der Gegenwart den Vergleich mit unseren magyar. Nachbarn zu scheuen, so sehr auch diese bis in die jüngste Zeit bemüht waren, uns besonders in den französischen Journalen als ein halbwildes, der Cultur unzugängliches, rohes Volk der Welt zu schildern.

Sollen wir eine Parallele ziehen zwischen uns und den Magyaren auch auf dem geistigen Gebiete? Wir

gedenken diese Schrift nicht auch auf dieses Feld auszudehnen, und thäten wir es, die Bilanz würde schwerlich zu Gunsten der Magyaren ausfallen. —

Wir brauchen nur darauf hinzuweisen, dass die Magyaren als sie in Europa einbrachen, bereits einen geordneten und auch blühenden kroatischen Culturstaat daselbst vorgefunden. Wir brauchen nur auf die kroatische Literatur des XV.—XVIII. Jahrhunderts hinzuweisen, wo diese Literatur in der Schönheit der Form und überhaupt in der Classicität mit der damals am meisten entwickelten italienischen Literatur wetteiferte, — und das zu einer Zeit, wo in Ungarn und überhaupt in Europa kaum noch jemand daran dachte, dass man in der magyarischen Sprache auch Bücher schreiben könnte. —

Wir besitzen auch gegenwärtig eine Literatur, die zwar bei weitem nicht so reich an bedrucktem Papier wie die magyarische, dafür aber um so solider, befruchtender, wirksamer ist, weil sie *unmittelbar* aus dem Volke schöpft und *unmittelbar* auf das Volk zurückwirkt, weil sie sich unmittelbar auf die *reine Volksprache*, wie sie im Munde der Nation *lebt*, basirt, — während der Organismus der magyarischen Literatur ein entgegengesetzter, erst die Literatursprache aus dem magyarischen Idiom *künstlich* schaffen muss. —

Sollen wir unsere Gegner, die uns gerne als Halbbarbaren zum Schrecken und Abscheu der Welt hinstellen möchten, sollen wir sie auf das Gebiet der schönen Künste führen? Das kleine Kroatien, und besonders der edelste Theil des kroatischen Bodens — das classische *Dalmatien* zählt bei weitem mehr Denkmale der Kunst, als ihrer das grosse Ungarn aufzuweisen hat. Und wenn auch in dieser Beziehung Kroatien sehr vieles dem benachbarten hochgebildeten Culturvolke Italiens zu verdanken hat, so hat dagegen auch Kroatien dem schönen Italien so manchen vorzüglichen Künstler, und darunter Künstler ersten Ranges, gegeben. Wer sich davon überzeugen, wer sich darüber was wir hier nur kurz andeu-

ten näher belehren will, den verweisen wir auf das „*Südslavische Kunst-Lexicon*", welches unser Kukuljević so eben in kroatischer Sprache erscheinen lässt, und in literarischer Beziehung auf die „Kroatische Bibliographie", welche derselbe Autor unter Mitwirkung der Professoren Mažuranić und Pacel herausgibt. — Man wird in unseren Annalen der Kunst und Literatur auch kroatische Frauen finden, welche, wie einst die edle Gräfin Katarina Frankopan, an der Entwicklung unseres nationalen Lebens eifrig und thätig sich betheiligten. —

Wohl ist unser nationales Culturleben durch das Hereinbrechen der benachbarten asiatischen Barbarei, welche unser Volk zu bekämpfen, von Europa fern zu halten, mit derselben um seine Existenz zu ringen hatte, — wohl ist dadurch unser nationales Culturleben durch lange Zeit unterbrochen, aufgehalten, — aber nicht *erstickt* worden, es erwachte, nachdem unser Volk seine blutige Mission in Europa vollbracht, es erwachte verjüngt wieder, und trotzdem dass uns eben unsere früheren constitutionellen Brüder, die Magyaren, im Verein mit ihrem kroatischen Anhang daheim bei der neueren Entwicklung und Pflege unserer nationalen Cultur alle nur erdenklichen Hindernisse in den Weg legten und die neue Pflanzung unserer verjüngten nationalen Literatur im Keime zu ersticken suchten, — trotzdem keimt und sprosst und blüht sie und fasst Wurzeln in den Herzen der Landeskinder die ihre Heimat lieben, und verbreitet ihre befruchtende Wärme, ihr segenbringend Licht über alle Gauen der kroatischen Zunge, — und sie wird noch höheren Aufschwung nehmen und mit frischer Kraft den alten Glanz wieder verbinden, ist einmal unser Land endlich zur Ruhe gekommen, innerlich constituirt und geregelt, ist es sich selbst wiedergegeben. —

Und wir brauchen bei diesem unseren Culturwerke nicht göttliche Gebote und nicht menschliche Rechte zu verletzen, das Eigenthum und das heilige Recht anderer Völker nicht anzutasten, ihnen ihre Sprache und ihre Culturmittel

nicht zu rauben, ihnen dafür die unseren nicht aufzudrängen, denn das kroatische Volk ist *rein* und *unvermischt,* ohne jede fremde Zuthat, — und wir werden in unserem nationalen Culturwerke noch dazu ergiebig von unserem *serbischen Brudervolke* unterstützt, mit dem wir eine und dieselbe Sprache sprechen, eine und dieselbe Literatur — eine und dieselbe Aufgabe, *eine und dieselbe Zukunft* haben! —

Lauter nicht zu unterschätzende Vortheile, deren sich die Magyaren bei ihrem mehr forcirten und künstlichen, als wie natürlichen und organischen Culturwerke nicht berühmen können. —

Durch die lateinische bei uns allgemein geläufige Sprache erschliessen sich uns die Schätze des classischen Alterthums, durch die uns ebenfalls hinlänglich bekannte deutsche und italienische Sprache die reich fliessenden Culturquellen des europäischen Westens, — und als *Slaven* schöpfen wir unmittelbar aus einer rasch und üppig aufblühenden Literatur, deren Träger mehr als 80 Millionen Seelen sind! —

Was vermag uns der Magyarismus dagegen zu bieten? So weit wir die magyarische Literatur kennen, *nichts,* was unsere Cultur fördern, nichts, was unser Wissen bereichern, nichts, was die Zeit und die Mühe lohnen würde, die uns durchaus fremde magyarische Sprache zu erlernen. —

Wir nehmen nun Abschied von dem geneigten Leser, der uns bisher auf dem Pfade unsere Rechtfertigungsschrift mit Nachsicht und Wohlwollen gefolgt ist. Wir nehmen Abschied indem wir den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, dass unsere Schrift bei den Lesern wenigstens einen solchen Eindruck zurückgelassen haben möchte, der die Leiter und Repräsentanten der öffentlichen Meinung in Europa veranlassen würde, unser internationales und staatsrechtliches Verhältniss, unser historisches Recht gegenüber Ungarn, einer näheren Prüfung und genaueren Erwägung zu würdigen, statt darüber wie

bisher auf die einseitige magyarische Darstellung hin a priori abzusprechen, über uns ungehört den Stab zu brechen.

Wir glauben, auf unsere Europa und der christl. Cultur geleisteten Dienste uns berufend, ein Recht zu haben, von Europa zu verlangen, dass man uns Gerechtigkeit widerfahren lasse, dass man uns nicht aus Vorurtheil und Vorliebe unseren nationalen Gegnern aufopfere.

Wir verlangen nicht, dass man desshalb die Magyaren weniger achten solle; ein jedes Volk hat der ewigen Fügung zu Folge seine besonderen Verdienste um die Menschheit und ein Recht, seinen Theil an der Achtung der Welt in Anspruch zu nehmen, aber es hat nicht das Recht, indem es seine Verdienste und Rechtsansprüche geltend macht, sich fremde Verdienste anzueignen, fremde Rechte in egoistischer Absicht zu negiren und andere Völker in der Achtung der Welt zu beeinträchtigen.

Wir Kroaten und ihr Magyaren, wir kämpften einst glorreich zusammen gegen den gemeinsamen Feind der Christenheit. Eine solche Gelegenheit wird sich schwerlich mehr für uns ergeben — das Staatensystem Europas ruht nun auf andern Grundlagen, andere Faktoren bewegen jetzt die Speichen der Weltgeschichte, und der furchtbare Feind von damals, er geht seiner Auflösung entgegen. Unsere gemeinsame christliche Mission ist erfüllt. —

Aber es gibt andere gemeinsame Interessen zu vertheidigen — für die Erhaltung der socialen und politischen Freiheit gegen jeweden Feind, der sie bedrohen wollte, könnten und *sollten* wir unsere Herzen und unsere starken Arme verbinden, aber nicht unsere Rechte und Freiheiten gegenseitig vermengen, — und die Verständigung zwischen uns thut um so mehr noth, als die Zukunft dunkel und trübe..... Trachten wir alle unsere Kräfte zu einem Bündnisse zu sammeln, das uns gegenseitig ein gesittetes, freies, wohlhabendes Nebeneinander-

leben garantiren würde. Wer weiter geht, der sammelt nur Kohlen auf sein Haupt und säet die Saat einer verhängnissvollen Zukunft! Gegen ein anderartiges Bündniss, das man uns wider unseren Willen aufdringen wollte, wären wir Kroaten bemüssigt solche Verbindungen zu suchen, die geeignet wären uns in unserer nationalen Freiheit und Selbständigkeit zu schützen.

Die Save, die Donau, das adriatische Meer — das sind unsere Stützen und unser Fingerzeig für die Zukunft. —

Wir schliessen diese Schrift mit dem aufrichtigen Wunsche unseres Herzens: dass eine wahre und dauernde Verständigung der Völker Pannoniens und des Illyricums zu Stande komme.

Die gegenseitige Achtung der ungarischen St. Stefans-Krone und der kroatischen Zvonimir'schen Krone ist uns die Vorbedingung und die Grundlage einer solchen Verständigung.

Der *Kitt* dazu, der allein das Bündniss fest und unverbrüchlich zusammenhalten könnte, wäre die allseitige Anerkennung der ewigen und unverjährbaren Rechte *aller* Völkerschaften Ungarns, — denn dass Recht jedes Einzelnen und mithin auch unser Recht ist nur dann sicher und unverletzbar, wenn es gilt und anerkannt wird, weil es recht ist, — und nicht bloss als ein momentanes Zugeständniss, denn das ist kein Recht, sondern ein Privilegium. Das Recht ist nur insolange ein *wirkliches* Recht, als es allen *gemeinsam* ist. Sonst gibt es nach unserer Ansicht *keine* verlässliche Garantie für welch' immer ein Recht unter der Sonne.

Und zwar soll vor Allem den *Serben* ihr Recht werden, den Serben, unseren nächsten Stammes- und Bundes-Brüdern, für deren Recht unsere Nation durch ihren letzten Landtag eingestanden ist und deren Sache sie zu der eigenen gemacht hat; und unsere Nation wird hoffentlich ihr Wort von damals nicht zurücknehmen.

Wir haben nichts dagegen und können es den Magyaren durchaus nicht verdenken, wenn sie gegenwärtig auf ihren 1848er Gesetzen bestehen.

Das ist ganz und gar ihre Sache.

Aber wir wollen abwarten, inwieferne und auf welche Art sie diese ihre Gesetze an ihrem gegenwärtigen Landtage ändern werden, um unser Bündniss zu ermöglichen und Anderen gerecht zu werden.

Bis dahin wünschen wir, dass Friede und Ruhe zwischen uns herrsche, damit wir mit ruhiger Fassung und nicht in gereizter Stimmung an die Lösung der schwebenden Frage beiderseits gehen können. — Jede unzeitige Agitation, jedes voreilige Hindrängen zu einer Entscheidung „*de nobis sine nobis*“, wird, dess können unsere Nachbarn versichert sein, nur schritthaltenden Widerstand bei uns finden.

Der Hinblick auf die jüngsten Vorgänge bei uns wird unsere Nachbarn überzeugt haben, dass diese unsere Worte nicht eitel sind. —

Nun am Schlusse unserer Schrift mögen die Worte stehen, welche die Hauptstadt Ungarns in ihrer Antwort-Adresse an ihren und unseren allergnädigsten König und Herrn — den Gott der Allmächtige erhalten und in dieser schweren Uebergangsperiode mit Kraft, Einsicht und Gerechtigkeit waffnen möge! — unlängst gerichtet hat, Worte, die auch wir unsererseits unbedingt adoptiren, unterschreiben, bekräftigen. Diese Worte lauten: „... *Der Macht und der Gewalt gegenüber sind unsere Waffen die Wahrheit und das Gesetz, welche von der Macht und Gewalt wohl verletzt und beseitigt, nicht aber rechtlich vernichtet werden können...*“

An diesem Princip auch unsererseits festhaltend, sehen wir der Zukunft mit Zuversicht und Festigkeit entgegen.

Agram, im Februar 1861.

Eugen Kvaternik.

